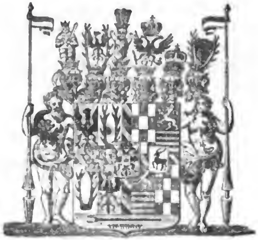
Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen

vom Jahre 1854.



Sondershausen, 1854.
Gedruckt in der F. A. Eupel'schen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Stück, vom Jahre 1854.

Nr. 1.

Bekanntmachung des zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Waldeck andrerseits wegen der Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins abgeschlossenen Vertrags. — Vom 28. December 1853.

Durch den nachstehenden Abdruck bringen wir den zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Waldeck andererseits unterm 3. September dieses Jahres abgeschlossenen Vertrag, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, nachdem der Austausch der Ratificationen nunmehr erfolgt ist, zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 28. December 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
C. Himmelstoß.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits,

die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 11. Dec. 1841 über den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der

Ausgegeben mit Nr. 1 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und mit Nr. 1 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.

Digitized by Google

übrigen Staaten des Zollvereins, haben die contrahirenden Theile, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Anschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zum Zweck der Verlängerung jenes Vertrages Unterhandlungen eröffnen lassen, und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. October und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, sowie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie —, des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Oberfinanzrath Friedrich Leopold Henning

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn

und andererseits

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:

Höchst Ihren Geheimen Rath Carl Wilhelm von Stockhausen,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der wegen des Beitritts Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont mit dem Fürstenthume Pyrmont zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 11. December 1841 abgeschlossene Vertrag soll bis zum letzten December 1865, jedoch mit nachfolgenden Veränderungen, verlängert werden.

Artikel 2.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont übernehmen auch ferner die Verbindlichkeit, im Fürstenthume Pyrmont den im Inlande bereiteten Rübenzucker derselben Besteuerung zu unterwerfen, welche in den übrigen Staa-

Digitized by Google

ten des Zollvereins besteht. Zu dem Ende sollen wegen Anwendung der dieserhalb im Zollvereine bestehenden gesetzlichen und administrativen Bestimmungen und Einrichtungen im Fürstenthume Pyrmont und wegen deren etwaiger künftiger Abänderung dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in den Artikeln 2 und 3 des Vertrags vom 11. December 1841, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, und in dem dazu gehörigen Separat-Artikel 2 in Bezug auf die Zölle getroffen worden sind. In Folge dessen wird zwischen dem Königreiche Preußen und den mit ihm zum Zollvereine verbundenen Staaten und dem Fürstenthume Pyrmont ferner eine Gemeinschaft der Rübenzucker-Steuer stattfinden und der Ertrag dieser Steuer nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 3.

Soweit sich nach der bisherigen Erfahrung einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bestehenden Vereinbarungen als im Bedürfnisse liegend zu erkennen gegeben haben, ist darüber eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 4.

Die Einrichtung der Zoll- und Rübenzucker-Steuerverwaltung im Fürstenthume Pyrmont soll, soweit sie einer Abänderung bedarf, in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Kommissarien angeordnet werden.

Artikel 5.

Wenn der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens binnen vier Wochen, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 3. September 1853.

gez. Friedrich Leopold **Henning.** (L. S.)	Alexander Max **Philipsborn.** (L. S.)	Carl Wilhelm **von Stockhausen.** (L. S.)

Digitized by Google

Nr. 2.

Gesetz wegen Verzollung des ausländischen Syrups. — Vom 1. Janu r 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Nachdem unter den Zollvereins-Staaten eine Vereinbarung über die Ausführung der Verabredungen wegen Verzollung des ausländischen Syrups getroffen worden ist, so verordnen wir mit im Voraus ertheilter Zustimmung des Landtags demgemäß, was folgt:

§. 1.

Der durch das Gesetz vom 27. Juni 1853 für den Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis Ende August 1855 vorgeschriebene Zollsatz von 2 Thlr. für den Centner ausländischen Syrups bezieht sich auf gewöhnlichen Syrup, d. h. solchen, welcher nach dem Ergebniß der darüber von der Steuerbehörde anzuordnenden Ermittelungen krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält. Der nicht unter diesen Satz fallende Syrup soll mit dem Eingangszolle von 4 Thlr. für den Centner belegt werden.

§. 2.

Diese Anordnung soll auf alle seit dem 1. Januar 1854 bewirkte Verzollungen zur Anwendung gebracht werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm Fürstlichen Insiegel.

Sondershausen, den 1. Januar 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Nr. 3.

Gesetz, die Bezahlung der Getreidedeputate betreffend. — Vom 2. Januar 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns bewogen gefunden, folgendes Gesetz mit Zustimmung des Landtags zu erlassen:

§. 1.

Alle von der Verwaltung des Kammerguts zu gewährenden Getreidedeputate werden künftig, insoweit und so lange sie nicht zur Ablösung kommen, nicht mehr in Natur entrichtet, sondern binnen acht Tagen nach der Verfallzeit in baarem Gelde bezahlt.

§. 2.

Die Bezahlung erfolgt in allen Fällen, für welche abweichende, auf Privatrechtstiteln beruhende, Normen nicht bereits vorhanden sind, oder noch entstehen, nach den Marktpreisen der dem Fälligkeitstermine zuletzt vorhergegangenen drei Markttage dergestalt, daß

1) für die ganze Unterherrschaft Sondershausen, für die ganze Oberherrschaft aber Arnstadt als Marktort gilt,

2) daß in beiden Städten nur die auf den Sonnabend fallenden Markttage maßgebend sind,

3) daß aus den amtlich ermittelten und durch die Regierungsblätter bekannt gemachten Marktpreisen der betreffenden drei Markttage der Durchschnitt gezogen wird, und daß dann

4) von diesem Durchschnittspreise fünf Prozent in Abrechnung gebracht werden.

§. 3.

Bei den im Gehrner Bezirke abzugebenden Getreidedeputaten soll jedoch der im §. 2 unter 4. vorgeschriebene Abzug nicht stattfinden.

Digitized by Google

§. 4.

Die Marktpreise des Roggens sind auch als die für die Erbsen geltenden anzusehen.

§. 5.

Den Gemeinden, Kirchenärarien und Stiftungen wird das Recht eingeräumt, die von ihnen zu leistenden Getreidedeputate ebenfalls nach Maßgabe der obigen Bestimmungen in Geld zu entrichten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz neben Unserem Fürstl. Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 2. Januar 1854.

(L.S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 4.

Gesetz, betreffend die Sportelfreiheit der mit Fürstl. Verwaltungsbehörden contrahirenden Personen. — Vom 3. Januar 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

bestimmen unter Aufhebung der Verordnung vom 5. August 1837 mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die mit Fürstl. Verwaltungsbehörden contrahirenden Personen sind in der Regel sportelpflichtig.

§. 2.

Eine Ausnahme tritt ein:

1) bei Kaufcontracten, wenn das Kaufgeld nicht mehr als 20 Thlr. beträgt,

Digitized by Google

2) bei Pachtcontracten, wenn das jährliche Pachtgeld 5 Thlr. nicht übersteigt, und
3) bei allen Tauschcontracten.

§. 3.

In den angegebenen Ausnahmefällen sind nur die etwaigen baaren Auslagen zu erheben.

Sondershausen, den 3. Januar 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 5.

Gesetz, die Controle der Landes- und Kammerschulden-Verwaltung durch den Landtags-Ausschuß betr. — Vom 4. Januar 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

erlassen mit Zustimmung des Landtags folgendes Gesetz:

§. 1.

Sowohl für die Landes-, als auch für die Kammerschuld werden

1) ein Verzeichniß aller einzelnen Schuldurkunden mit Angabe der Bezeichnung und des Datums, des Kapitalbetrags und des Zinsfußes, sowie event. des Tags der Zurückzahlung (Schuldbuch), und
2) eine Uebersicht des Gesammtbestands der Schuld, in welcher die Zu- und Abgänge am Schuldbestande auf Grund der Eintragungen im Schuldbuche fortlaufend ab- und zugeschrieben werden (Schuldbestands-Register),

bei der Landesschuld jedoch getrennt nach Cautionen und Darlehnen, in doppelten Exemplaren geführt.

Digitized by Google

§. 2.

Das eine Exemplar wird von der Finanzabtheilung des Fürstl. Ministeriums, unter welcher die Verwaltung der Landes- und Kammerschuld steht, das andere für den Landtags-Ausschuß durch den Landtagssyndikus geführt.

§. 3.

Alle Obligationen über aufgenommene Landes- und Kammeranleihen werden, nachdem ihnen von Seiten der Finanzabtheilung des Fürstl. Ministeriums die im §. 122 des Verfassungsgesetzes vorgeschriebene Genehmigungsurkunde beigefügt worden ist, an den Landtagssyndikus abgegeben. An denselben gehen auch alle Mittheilungen wegen Einzahlung von Cautionen, Zurückzahlung von Darlehnen und Cautionen und wegen Cessionen von Darlehnsforderungen.

§. 4.

Der Landtagssyndikus hat die Pflicht, bezüglich der ihm mitgetheilten Obligationen die Zulässigkeit der Genehmigung auf Grund der Schuldbücher zu prüfen, die Obligationen in die letzteren einzutragen, dies auf denselben zu bemerken und selbige dann dem Landtags-Präsidenten vorzulegen. Eben so liegt ihm ob, auf Grund der ihm sonst in Betreff der Landes- und Kammerschuld zugegangenen Mittheilungen in den Schuldbüchern das Nöthige zu notiren und außerdem auch alle Ab- und Zugänge in den Schuldbestands-Registern einzutragen und ab- oder zuzurechnen. Die Schuldbestands-Register hat er an jedem Jahresschlusse abzuschließen.

§. 5.

Die den Landes- und Kammer-Obligationen von dem Landtags-Ausschusse beizufügenden Genehmigungsurkunden (§§. 122, 124 und 156 der Verfassung) sind nicht mehr, wie bisher, von sämmtlichen Mitgliedern des Landtagsausschusses, sondern nur von dem Landtags-Präsidenten resp. dessen Stellvertreter zu vollziehen. Der Landtagssyndikus hat jedoch dieselben vorher zu contrasigniren.

§. 6.

Im Falle der Erledigung des Landtagssyndikats hat der Landtags-Ausschuß einen Stellvertreter des Landtagssyndikus zu erwählen, welcher bis zur Wiederbesetzung des Amtes die in §§. 3—5 aufgeführten Obliegenheiten zu erfüllen hat.

Digitized by Google

§. 7.

Die Schuldbücher und Schuldbestands-Register sind dem Landtags-Ausschusse bei seiner jährlichen Zusammenkunft (§. 161 des Verfassungsgesetzes) zur Einsicht und Prüfung, sowie zur Vergleichung mit den vom Ministerium geführten Exemplaren vorzulegen.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Fürstlichem Siegel.

Sondershausen, den 4. Januar 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 6.

Gesetz, eine zusätzliche Bestimmung zu dem Klassensteuergesetz vom 2. Januar 1853 betreffend. — Vom 5. Januar 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

erlassen hierdurch die nachstehende, mit Zustimmung des Landtags zu dem Gesetze vom 2. Januar 1853 getroffene zusätzliche Bestimmung:

§. 1.

Die Dienstherren haften für die pünktliche Bezahlung der Klassensteuer der von ihnen mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommenen und bei ihnen in Kost stehenden Personen, soweit dieselbe während der Dauer des Dienstverhältnisses fällig geworden ist; den ersteren bleibt überlassen, sich wegen ihrer Ersatzansprüche durch Abzüge an dem Lohne oder dem Gehalte schadlos zu halten. (Zu §. 6 des citirten Gesetzes.)

Digitized by Google

§. 2.

Die Gemeindevorstände haben deshalb die Steuersätze der genannten Personen in die den Dienstherren zuzufertigenden Steuer-Bekanntmachungen unter specieller Angabe des Betrags einer jeden Person mit aufzunehmen. Den Dienstherren liegt ob, den ersteren den Betrag der von ihnen zu zahlenden Klassensteuer bekannt zu machen. (Zu §. 24 alinea 3 des citirten Gesetzes.)

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichem Insiegel.

Sondershausen, den 5. Januar 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

2. Stück, vom Jahre 1854.

Nr. 7.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Landgrafthums Hessen-Homburg zum Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden. — Vom 3. Januar 1854.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß unterm 9. September v. J. die Landgräflich Hessen-Homburgische Regierung dem Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, dergestalt beigetreten ist, daß derselbe dem Landgrafthum Hessen-Homburg gegenüber mit dem 1. d. M. Geltung erhalten hat.

Sondershausen, den 3. Januar 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. des Innern.
A. H. Drechsler.

Ausgegeben mit Nr. 2 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und mit Nr. 2 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.

Digitized by Google

Nr. 8.

Gesetz wegen weiterer Abänderung des Vereins-Zolltarifs. — Vom 7. Januar 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen in Verfolg des Gesetzes vom 29. October vorigen Jahres, Seite 212 der Gesetzsammlung, wegen Veränderung des Vereins-Zolltarifs, nach Maßgabe der beim Abschluß des Vertrages vom 4. April vorigen Jahres, die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins betreffend, unter den betheiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen mit im Voraus ertheilter Zustimmung des Landtags, wie folgt:

Vom 1. Januar 1854 an treten, außer den in dem Gesetze vom 29. October vorigen Jahres vorgeschriebenen, noch folgende weitere Abänderungen und Zusätze zu dem Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 bis auf Weiteres in Wirksamkeit:

1) die in der Anmerkung zu Pos. 12, b der zweiten Abtheilung des Tarifs festgesetzten Zollsätze für Holz werden auch auf die Einfuhren in den Häfen von Hannover und Oldenburg in Anwendung gebracht.

2) Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke unterliegen auch beim Ausgange über hannoversche und oldenburgische Häfen dem in der Anmerkung zu Pos. 24 der zweiten Abtheilung des Zolltarifs für den Ausgang über preußische Seehäfen angeordneten ermäßigten Ausgangszolle von 10 Sgr. für den Centner.

3) Auf den Grenzlinien von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden, gegen die unter Pos. 39 der zweiten Abtheilung des Zolltarifs vorgeschriebenen Eingangszölle ermäßigten Sätzen eingelassen:

a) Füllen unter einem Jahre 1 Stück	— Thlr.	15 Sgr.	— Fl.	$52\frac{1}{2}$ Kr.
b) magere Ochsen, 1 Stück . . .	2 „	15 „	4 „	$22\frac{1}{2}$ „
c) magere Kühe, 1 Stück	1 „	15 „	2 „	$37\frac{1}{2}$ „
d) magere Rinder, 1 Stück . . .	1 „	— „	1 „	45 „

zu b, c und d, wenn sie zur Mastung bestimmt sind und unter den erforderlichen Kontrolen.

4) Der unter Pos. 4, a der zweiten Abtheilung des Zolltarifs vorgeschriebene Ausgangszoll für rohe und gekämmte Schafwolle, einschließlich der Gerberwolle, wird auf 10 Sgr. oder 35 Kreuzer für den Centner und der

Digitized by Google

Ausgangszoll für Haideschnuckenwolle bei dem Ausgange über die hannoversche und oldenburgische Grenze auf 2½ Sgr. vom Centner ermäßigt.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und mit dem Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

Sondershausen, den 7. Januar 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

3. Stück, vom Jahre 1854.

Nr. 9.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die zwischen mehreren deutschen Regierungen abgeschlossene Uebereinkunft de dato Eisenach, den 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger eines andern der contrahirenden Staaten. — Vom 21. Januar 1854.

Die Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und jüngerer Linie und die freien Städte Frankfurt und Bremen haben am 11. Juli v. J. zu Eisenach durch ihre Bevollmächtigten eine Uebereinkunft abschließen lassen wegen Verpflegung und resp. Beerdigung hülfsbedürftiger Angehöriger eines andern der contrahirenden Staaten.

Nachdem nun diese Uebereinkunft von den betheiligten Regierungen allseitig ratificirt worden ist, derselben inzwischen auch noch die Regierungen von Oesterreich, Bayern, Württemberg, Nassau und Waldeck, sowie die freie Stadt Lübeck beigetreten sind, und der Landtag seine nachträgliche Genehmigung, auf Grund

Ausgegeben mit Nr. 5 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und mit Nr. 5 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.

des §. 60 des Verfassungsgesetzes vom 12. December 1849 erklärt hat, so bringen wir, in höchstem Auftrage, den gedachten Staatsvertrag nebst dem Schlußprotocolle vom 11. Juli v. J. in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 21. Januar 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

F. Schönemann.

Die Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, sowie die freien Städte Frankfurt und Bremen sind übereingekommen, über die Grundsätze, welche gegenseitig in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger des anderen Staates Anwendung finden sollen, sich vertragsmäßig zu einigen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt und zwar

die Königlich Preußische Regierung
den Geheimen Oberregierungsrath Frantz und
den Geheimen Legationsrath Hellwig,

die Königlich Sächsische Regierung
den Regierungsrath Schmalz,

die Königlich Hannoversche Regierung
den Geheimen Regierungsrath Bening,

die Kurfürstlich Hessische Regierung
den Regierungs- und vortragenden Rath im Ministerium des Innern v. Stiernberg,

die Großherzoglich Hessische Regierung
den Geheimenrath Freiherrn v. Starck,

die Großherzoglich Sächsische Regierung
den Geheimen Regierungsrath Schambach,

Digitized by Google

die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche und
die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung
den Regierungsrath v. Bassewitz,

die Großherzoglich Oldenburgsche Regierung
den Ministerialrath Bucholtz,

die Herzoglich Braunschweigsche Regierung
den Kreisdirector, Kammerherrn v. Hohnhorst,

die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung
den Staatsrath Oberländer,

die Herzoglich Sachsen-Altenburgsche Regierung
den Regierungspräsidenten Schuderoff,

die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung
den Ministerialrath Brückner,

die Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthensche Regierung
den Ministerialrath Walther,

die Herzoglich Anhalt-Bernburgsche Regierung
den Regierungsrath Zachariae,

die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche und
die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung
den Geheimen Regierungsrath Schambach,

die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung
den Regierungsrath v. Campe,

die Fürstlich Lippesche Regierung
den Regierungsrath Meyer,

die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung älterer Linie und
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie
den Geheimen Regierungsrath Schambach,

die freie Stadt Frankfurt
den Dr. v. Boltog und

die freie Stadt Bremen
den Senator Olbers,

welche demgemäß mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgende Bestimmungen vereinbart haben:

§. 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eignen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2.

Ein Ersatz der hierbei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentlichen Cassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3.

Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten.

Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der contrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der contrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Giltigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

Digitized by Google

§. 5.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Eisenach, den 11. Juli 1853.

(L. S.) Carl Friedrich Frantz.
" Friedrich Hellwig.
" Karl Schmalz.
" Heinrich Bening.
" Heinrich Eduard v. Stiernberg.
" August Rinck Freiherr v. Starck.
" Ferdinand Schambach.
" Friedrich v. Bassewitz.
" Carl Bucholtz.
" Friedrich Eduard Oberländer.
" Herrmann Schuberoff.
" Karl Christian Rudolph Brückner.
" Carl Heinrich Adolph v. Hohnhorst.
" Franz Walther.
" Friedrich Wilhelm Zachariae.
" Ferdinand Schambach, für Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen.
" Franz Alexander v. Campe.
" Bernhard Meyer.
" Ferdinand Schambach für Reuß ä. u. j. L.
" Dr. jur. August v. Voltog.
" Georg Heinrich Olbers.

Verhandelt
Eisenach, den 11. Juli 1853.

Bei Abschluß des heut von den Unterzeichneten vollzogenen Vertrages, betreffend die Heilung und Verpflegung hülfsbedürftiger Angehöriger des andern Staates war man allseitig darüber einverstanden:

Zu §. 1,

daß unter der Rückkehr sowohl die freiwillige Abreise des Verpflegten, als auch die von der Obrigkeit angeordnete Weiterschaffung desselben und nicht nur die Fortsetzung der Reise zu Fuß, sondern auch der Transport zu Wagen, oder durch andere geeignete Fortschaffungsmittel verstanden sein solle; desgleichen

Zu §. 2,

daß der Vertrag nicht anzuwenden sei auf Personen, welche in öffentlichen Diensten stehen, dieses Dienstes halber im Gebiete des andern Staates sich befinden und dort erkranken; daß es vielmehr in dieser Hinsicht lediglich bei den deshalb bestehenden Grundsätzen verbleiben solle.

Sodann einigte man sich, daß die Genehmigung des Vertrages durch eine der Preußischen Regierung zu übersendende Erklärung ausgesprochen und daß von dieser jeder der andern contrahirenden Regierungen über den erfolgten Beitritt der übrigen contrahirenden Regierungen Mittheilung gemacht werde.

Endlich wurde allerseits anerkannt, daß die Reihenfolge, in der die resp. Regierungen im Vertrage aufgeführt werden, deren Rangverhältnissen unpräjudicirlich sei.

G. w. o.

Frantz. Hellwig. Schmalz. Bening. Stiernberg. v. Starck. Schambach. v. Bassewitz. Bucholtz. Oberländer. Schuderoff. Brückner. C. v. Hohnhorst. Walther. Zachariae. v. Campe. B. Meyer. Dr. v. Boltog. Olbers.

Nr. 10.

Bekanntmachung, die Vereinbarung mit der Großherzoglich Sächsischen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung wegen Chaussee- und Brückengelder-Freiheit der Fuhren zum Transport von Untersuchungs-Gefangenen 2c. betreffend. — Vom 25. Januar 1854.

Wir haben mit höchster Genehmigung mit den Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt die Vereinbarung getroffen, daß bis auf Weiteres die von den Behörden dieser beiden Staaten angeordneten Transportfuhren mit Untersuchungsgefangenen, Sträflingen und Schüblingen auf den diesseitigen Straßen und Brücken unter der Voraussetzung, daß sie durch Vorweise der betreffenden Justiz- oder Polizei-Behörden, in welchen die Tage der Transportdauer bestimmt angegeben sein müssen, gehörig legitimirt sind, von Entrichtung der tarifmäßigen Chaussee- und Brückengelder befreit sein, wogegen die von den Behörden des hiesigen Fürstenthums angeordneten derartigen Transportfuhren auf den Straßen und Brücken der obgedachten beiden Staaten unter gleicher Voraussetzung gleichfalls Chaussee- und Brückengelderfreiheit genießen sollen.

Indem wir dies zur Nachachtung bekannt machen, veranlassen wir noch die Justiz- und Polizeibehörden, zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs in den vorkommenden Fällen die betreffenden Fuhrleute anzuweisen, daß sie sofort nach der Rückkunft die Legitimations-Vorweise zurückgeben.

Sondershausen, den 25. Januar 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
F. Schönemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

4. Stück, vom Jahre 1854.

Nr. 11.

Gesetz, die Ausübung des Jagdrechts in den unterherrschaftlichen Forsten betreffend. — Vom 3. Februar 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hierdurch unter Zustimmung des Landtags über die Ausübung des Jagdrechts in den unterherrschaftlichen Domanialforsten, wie folgt:

§. 1.

Das §. 3 Alinea 16 des Gesetzes über die Civilliste vom 18. März 1850 dem jedesmal regierenden Fürsten mit vorbehaltene Jagdrecht im Wildgatter wird auf den Umfang der unterherrschaftlichen Domanialforsten ausgedehnt.

§. 2.

Hinsichts der Ausübung dieses Jagdrechts ertheilen Wir dem Lande die Zusicherung, daß weder der Wildstand in den bezeichneten Forsten zum Nachtheile der letztern gehegt werden, noch eine Verpachtung an dritte Personen stattfinden soll.

§. 3.

Das §. 3 des Gesetzes vom 12. September 1848 den Gemeinden innerhalb ihrer Gemarkung eingeräumte Jagdrecht erleidet bezüglich der in solche Gemarkungen mit eingeschlossenen Forstparcellen durch den §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes keine Schmälerung.

Ausgegeben mit Nr. 6 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und mit Nr. 6 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.

Digitized by Google

§. 4.

Insoweit das Jagdrecht auf einzelnen Theilen der Domanialforsten verpachtet ist, tritt die Civilliste in die zwischen dem Ministerium und den Pächtern abgeschlossenen Verträge ein.

§. 5.

Die Förster sind, insofern es der Forstdienst ohne wesentliche Nachtheile gestattet, verpflichtet, bei der Hofjagd die erforderlichen Dienste zu leisten und die Jagd zu begehen.

Sondershausen, den 3. Februar 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

5. Stück, vom Jahre 1854.

Nr. 12.

Ministerial-Bekanntmachung, betr. den zwischen der diesseitigen und der Kaiserlich Französischen Staatsregierung abgeschlossenen Staatsvertrag wegen gegenseitigen Schutzes des Eigenthums an schriftstellerischen oder künstlerischen Werken. — Vom 14. Februar 1854.

Nachdem zwischen der diesseitigen und der Kaiserlich Französischen Staatsregierung ein Staatsvertrag wegen gegenseitigen Schutzes des Eigenthums an schriftstellerischen oder künstlerischen Werken abgeschlossen worden ist, so wird derselbe höchstem Befehle gemäß sowohl in französischer als deutscher Sprache im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Sondershausen, den 14. Februar 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, I. Abtheilung.

F. Schönemann.

Ausgegeben mit Nr. 8 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und mit Nr. 8 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.

Digitized by Google

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, Beide gleichmäßig von dem Wunsche erfüllt, Wissenschaft und Kunst zu schützen und die hierauf bezüglichen nützlichen Unternehmen zu fördern, haben zu diesem Ende beschlossen, in Gemeinsamkeit die Maßregeln zu ergreifen, welche als die geeignetsten erscheinen, in beiden Staaten das Eigenthum an schriftstellerischen und künstlerischen Werken, die zum ersten Male in Frankreich oder im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen erschienen sind, den Urhebern derselben oder deren Stellvertretern zu sichern.

Zu diesem Zwecke haben Allerhöchst- und Höchstdieselben Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, den Herrn Wilhelm von Eisendecher, Doctor der Rechte, Staatsrath, Gesandten und bevollmächtigten Minister von Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg bei der deutschen Bundesversammlung, Großkreuz, Comthur und Ritter mehrerer Orden,

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen: den Herrn August Marquis von Tallenay, Groß-Officier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Spanischen Ordens Isabella der Katholischen und des Großherzoglich Hessischen Ordens Philipp des Großmüthigen, Comthur des Königlich Portugiesischen Ordens der Empfängniß und des Römischen St. Gregorius-Ordens, Officier des Königlich Belgischen Leopolds-Ordens, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem durchlauchtigsten deutschen Bunde, bevollmächtigten Minister bei Seiner Hoheit dem Herzoge von Nassau und außer-

Son Altesse Sérénissime le Prince de Schwarzbourg-Sondershausen et Sa Majesté l'Empereur des Français, également animés du désir de protéger les sciences et les arts et d'encourager les entreprises utiles qui s'y rapportent, ont à cette fin résolu d'adopter, d'un commun accord, les mesures les plus propres à garantir dans les deux pays aux auteurs ou à leurs ayants cause la propriété des œuvres littéraires ou artistiques publiées pour la première fois en France ou dans la principauté de Schwarzbourg-Sondershausen.

Dans ce but ils ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Son Altesse Sérénissime le Prince de Schwarzbourg-Sondershausen, le Sieur Guillaume de Eisendecher, docteur en droit, Conseiller d'Etat, Envoyé et Ministre plénipotentiaire d'Oldenbourg, d'Anhalt et de Schwarzbourg, à la diète germanique, Grand-croix, Commandeur et Chevalier de plusieurs ordres,

Sa Majesté l'Empereur des Français, le Sieur Auguste Marquis de Tallenay, Grand-officier de l'Ordre Impérial de la légion d'honneur, Grand-croix de l'Ordre d'Isabelle la Catholique d'Espagne et de l'Ordre de Philippe le magnanime du grand-duché de Hesse, Commandeur de l'Ordre de la conception de Portugal et de l'Ordre de St. Grégoire de Rome, Officier de l'Ordre de Léopold de Belgique, son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la sérénissime confédération germanique, son Ministre plénipotentiaire près son Altesse le duc de Nassau et son Envoyé

Digitized by Google

ordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der freien Stadt Frankfurt,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer beiderseitigen, richtig befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Das ausschließliche Recht der Urheber, ihre schriftstellerischen oder künstlerischen Werke, als Bücher, Schriften, dramatische Werke, musikalische Compositionen, Gemälde, Kupferstiche, Lithographien, Zeichnungen, bildhauerische Arbeiten und andere Erzeugnisse der Literatur und der Kunst zu vervielfältigen, soll in beiden Staaten gleichmäßigen Schutz genießen, dergestalt, daß der Schutz, der in Frankreich durch das Decret vom 28. März 1852 den im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen erschienenen Werken zugestanden ist, wechselsweise auch den in Frankreich erschienenen Werken im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen nach Maßgabe der im Fürstenthume über diese Materie geltenden Gesetze und Verordnungen zu Theil werden soll. Die gesetzlichen Vertreter oder Sachwalter der Urheber von Werken der Wissenschaft oder Kunst sollen des Schutzes, welcher letzteren durch die ebengenannten Gesetze zugestanden ist, in derselben Maße theilhaftig sein.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des ersten Artikels finden auch auf die Darstellung oder Ausführung dramatischer oder musikalischer Werke insoweit gleichmäßige Anwendung, als die Gesetze eines jeden der beiden Staaten den in dem einen oder andern der beiderseitigen Staatsgebiete zum ersten Male aufgeführten oder dargestellten Stücken solcher Art Schutz gewähren oder in Zukunft etwa noch gewähren werden.

extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la ville libre de Francfort,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article I.

Le droit exclusif des autres de publier (vervielfältigen) leurs ouvrages d'esprit ou d'art, tels que livres, écrits, œuvres dramatiques, compositions musicales, tableaux, gravures, lithographies, dessins, travaux de sculpture et autres productions littéraires et artistiques, sera protégé également dans les deux Etats, de telle sorte que la protection accordée en France par le decret du 28 Mars 1852 aux ouvrages publiés dans la Principauté de Schwarzbourg-Sondershausen, sera également accordée, d'après les termes des lois et ordonnances qui régissent la matière dans la principauté, aux ouvrages publiés en France. Les représentants légaux ou les ayants-cause des auteurs d'œuvres littéraires ou artistiques jouiront, dans la même mesure, de la protection, qui leur est accordée par ces lois.

Article II.

Les stipulations de l'article 1er s'appliqueront également à la représentation ou exécution des œuvres dramatiques ou musicales, en tant que les lois de chacun des deux Etats garantissent ou garantiront par la suite protection aux œuvres susdites exécutées ou représentées pour la première fois sur les territoires respectifs.

Digitized by Google

Artikel 3.

Um allen Werken der Wissenschaft oder Kunst den in vorstehenden Artikeln bedungenen Schutz zu sichern, genügt es, daß ihre Urheber nöthigen Falles durch ein von einer öffentlichen Behörde ausgestelltes Zeugniß nachweisen, daß das fragliche Werk ein Original-Werk ist, welches in dem Lande, in dem es erschienen ist, des gesetzlichen Schutzes gegen unerlaubten Nachdruck oder Nachbildung genießt.

Die hohen vertragenden Theile behalten sich vor, die öffentlichen Behörden beider Staaten zu bezeichnen, die zur Ausstellung derartiger Originalitäts-Zeugnisse competent sein werden.

Article III.

Pour assurer à tous ouvrages littéraires ou artistiques la protection stipulée dans les articles précédents, il suffira que leurs auteurs établissent, au besoin, par un témoignage émanant d'une autorité publique, que l'ouvrage en question est une œuvre originale, qui, dans le pays où elle a été publiée, jouit de la protection légale contre la contrefaçon ou réimpression illicite.

Les hautes parties contractantes se reservent de désigner les autorités publiques des deux Etats, qui seront compétentes pour l'expédition de tels témoignages d'originalité.

Artikel 4.

Die Ausstellung und der Verkauf von unerlaubten Nachdrücken oder Nachbildungen der im Art. 1 bezeichneten Werke sind in beiden Staaten verboten, ohne Unterschied, ob diese Nachdrücke oder Nachbildungen aus einem der beiden Staaten selbst oder aus irgend einem andern Lande herrühren.

Article IV.

L'exposition et la vente de réimpressions et reproductions illicites des œuvres indiquées dans l'art. 1er sont prohibées dans les deux Etats, sans qu'il y ait à distinguer si ces réimpressions ou reproductions proviennent de l'un des Etats même ou de tout autre pays.

Artikel 5.

Die beiden hohen vertragenden Theile verpflichten sich gegenseitig, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die Ausführung der in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen sicherzustellen und den gegenseitigen Staatsangehörigen denselben gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen, der den eigenen Staatsangehörigen in dieser Beziehung zugesichert ist.

Die Gerichtshöfe beider Staaten haben nach der bestehenden Landesgesetzgebung die Frage über Nachdruck oder unerlaubte Nachbildung zu entscheiden.

Article V.

Les deux hautes parties contractantes s'engagent à assurer par tous les moyens en leur pouvoir l'exécution des stipulations contenues dans les articles précédents et à faire jouir réciproquement leurs ressortissants de la protection légale assurée aux nationaux.

Les tribunaux de chaque pays auront à décider, d'après la législation existante, la question de contrefaçon ou de reproduction illicite.

Artikel 6.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich

Article VI.

La présente convention ne pourra faire

Digitized by Google

nicht auf die Vervielfältigung oder den Verkauf derjenigen Nachdrücke oder Nachbildungen, welche in dem einen oder andern der beiderseitigen Staaten etwa schon vor Publication dieser Uebereinkunft ganz oder theilweise vervielfältigt, eingeführt oder bestellt gewesen sein sollten.

Erst nach Verlauf eines Jahres von der Publication dieses Vertrages ab darf der Verkauf auch der im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Nachbildungen nicht mehr Statt finden.

obstacle à la publication ou à la vente des réimpressions ou reproductions qui auraient déjà été publiées, introduites ou commandées, en tout ou en partie, dans chacun des deux Etats, antérieurement à sa publication.

Un an après la mise en exécution du traité, la vente des réimpressions indiquées dans le présent article ne pourra plus avoir lieu.

Artikel 7.

Um die Ausführung dieses Vertrages zu erleichtern, werden die beiden hohen vertragenden Theile sich gegenseitig die Gesetze und Verordnungen mittheilen, welche jeder von Beiden zum Schutze des gesetzmäßigen Verkehrs gegen Nachdruck und Nachbildung etwa schon erlassen hat oder künftig noch erlassen sollte.

Article VII.

Pour faciliter l'exécution de ce traité, les deux hautes parties contractantes se communiqueront respectivement les lois et ordonnances que chacune d'elles aurait promulguées ou pourrait à l'avenir promulguer pour garantir le commerce légitime contre la réimpression et reproduction illicites.

Artikel 8.

Die Bestimmungen dieses Vertrages vermögen nicht, dem Rechte Eintrag zu thun, welches den beiden hohen vertragenden Theilen in Bezug auf Ueberwachung, freie Zulassung oder Untersagung des Handels, der Darstellung, Feilhaltung oder des Verkaufs schriftstellerischer oder künstlerischer Erzeugnisse im Gesetzgebungs- oder Administrativ-Wege zusteht.

Ebenso kann keine Bestimmung des gegenwärtigen Vertrages so gedeutet werden, als beschränke sie das Recht der hohen vertragenden Theile, den Eingang (das Einbringen) solcher Bücher in ihrem Staatsgebiete zu verbieten, welche nach Maßgabe ihrer Landesgesetzgebung oder der von ihnen mit anderen Staaten geschlossenen Verträge in die Kategorie der unerlaubten Nachbildungen gehören.

Article VIII.

Les stipulations de ce traité ne sauraient infirmer le droit des deux hautes parties contractantes de surveiller, de permettre ou d'interdire, à leur convenance, par des mesures législatives ou administratives, le commerce, la représentation, l'exposition (Feilhaltung) ou la vente de productions littéraires et artistiques.

De même aucune des stipulations de la présente convention ne saurait être interprétée de manière à contester le droit des hautes parties contractantes de prohiber l'importation, sur leur propre territoire, des livres que leur législation intérieure ou des traités avec d'autres Etats feraient entrer dans la catégorie des reproductions illicites.

Artikel 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft hat zehn Jahre

Article IX.

La présente convention aura force et vigueur

Digitized by Google

lang verbindende Kraft, von dem Tage ihrer Ratification an gerechnet, und in dem Falle, daß keiner von beiden Theilen zwölf Monate vor Ablauf dieses zehnjährigen Zeitraumes seine Absicht, die Wirkungen derselben aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben haben sollte, bleibt diese Uebereinkunft noch ein Jahr in Kraft, und so fort, von Jahr zu Jahr, bis von dem Tage an, wo einer der beiden Theile gekündigt hat, ein Jahr verflossen sein wird.

Artikel 10.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird ratificirt werden und der Austausch der Ratifications-Urkunden findet in Frankfurt a. M. innerhalb zweier Monate spätestens Statt.

Nach der Auswechselung der Ratifications-Urkunden wird der gegenwärtige Vertrag von beiden hohen Contrahenten sobald als möglich veröffentlicht und — nachdem dieses von beiden Seiten geschehen — in Vollzug gesetzt werden.

Geschehen zu Frankfurt a. M., den siebenten December Eintausend Achthundert und Dreiundfunfzig.

W. von Eisendecher. (L. S.) Tallenay. (L. S.)

pendant dix ans, à partir du jour où ses ratifications auront en lieu, et dans le cas où aucune des deux parties n'aurait signifié, douze mois avant l'expiration de la dite période de dix années, son intention d'en faire cesser les effets, la convention continuera à rester en vigueur encore une année, et ainsi de suite d'année en année, jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des parties l'aura dénoncée.

Article X.

La présente convention sera ratifiée et l'échange des ratifications aura lieu à Francofort sur Main dans le délai de deux mois au plus tard.

Après l'échange des ratifications, le présent traité sera publié par les deux hautes parties contractantes aussitôt que possible, et il sera mis en vigueur après la publication accomplie dans les deux Etats.

Fait à Francfort s. M. le sept decembre mille huit cent cinquante trois.

W. de Eisendecher. (L. S.) Tallenay. (L. S.)

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

6. Stück, vom Jahre 1854.

Nr. 13.

Ministerial-Bekanntmachung, betr. den wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins abgeschlossenen Vertrag. — Vom 2. März 1854.

Nachstehender wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins abgeschlossener Vertrag wird nach erfolgter allseitiger Ratification hierdurch bekannt gemacht.

Sondershausen, den 2. März 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

W. Hülsemann.

Ausgegeben mit Nr. 10 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 10 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits,

und dem

Großherzogthum Luxemburg andererseits,

wegen

Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 2. April 1847, durch welchen der Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins über den in dem Vertrage vom 8. Februar 1842 deshalb verabredeten Zeitraum hinaus aufrecht erhalten worden war, haben die contrahirenden Theile in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zum Zweck der Verlängerung jener Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai und 19. October und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853, bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-

Koburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie —, des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath Alexander Max Philipsborn

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

Allerhöchst Ihren General-Administrator des Innern im Großherzogthum Luxemburg Wendelin Jurion und

Allerhöchst Ihren Rath am Obergericht des Großherzogthums Luxemburg Paul von Scherff,

welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die wegen des Beitritts Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg mit dem Großherzogthum Luxemburg zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 8. Februar 1842 und 2. April 1847 abgeschlossenen Verträge sollen bis zum letzten December 1865 in Kraft bleiben.

Artikel 2.

Soweit nach den bisherigen Erfahrungen einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bisherigen Vereinbarungen erforderlich erscheinen, sind deshalb besondere Verabredungen getroffen worden.

Artikel 3.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt, und

Digitized by Google

sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum 31. Januar 1854 zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 26. December 1853, und Luxemburg, den 31. December 1853.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.)	Alexander Max Philipsborn. (L. S.)	Wendelin Jurion. (L. S.)	Paul von Scherff. (L. S.)

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

7. Stück, vom Jahre 1854.

Nr. 14.

Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Publication des Bundesbeschlusses vom 26. Januar d. J. über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete. — Vom 13. März 1854.

Serenissimi höchstem Befehle zufolge bringen wir die nachstehenden, von der hohen Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. in ihrer dritten diesjährigen Sitzung vom 26. Januar über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete getroffenen Bestimmungen:

Artikel I.

Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabendefraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein,

1) wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;
2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungs-

Ausgegeben mit Nr. 11 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 11 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

antrag veranlaßt hat, die Competenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;

3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Artikel II.

In dem Falle des Artikels I., Ziffer 3, hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste, Platz zu greifen.

Artikel III.

Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Artikel IV.

Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Artikel V.

Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das desfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Artikel VI.

Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhalts des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände werden dem ausliefernden Staate

Digitized by Google

von dem Tage der Verhaftung an, in den Artikel I. 3. erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an, bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspecification an das die Auslieferung nachsuchende Gericht, durch letzteres erstattet.

Artikel VII.

Der Transport solcher, aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus anderen Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche in Artikel I., Ziffer 1 bis 3 incl., für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Artikel VIII.

Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, ebenso verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maße hierfür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Artikel IX.

Von der ausliefernden Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen, und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Artikel X.

Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge in so weit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Digitized by Google

Artikel XI.

Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 13. März 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
F. Schönemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

8. Stück, vom Jahre 1854.

Nr. 15.

Gesetz über das Postwesen. — Vom 12 Februar 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Um in Unserm unterherrschaftlichen Landestheile, in welchem der Krone Preußen staatsvertragsmäßig die Ausübung des Postregals überlassen ist, die Gesetzgebung über das Postwesen mit der Königlich Preußischen in Einklang zu bringen, verordnen Wir hiermit für die Unterherrschaft, unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Abschnitt I.

Vom Umfange des Postregals und des Postzwanges.

§. 1.

Die Befugniß, Personen oder Sachen gegen Bezahlung mit unterwegs gewechselten Transportmitteln oder zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- oder Ankunftszeit zu befördern, steht ausschließlich dem Staate zu und macht das Postregal aus.

§. 2.

Es ist jedoch einem Jeden, unter den für den Gewerbebetrieb überhaupt geltenden allgemeinen Bedingungen, gestattet, dergleichen Transport-Anstalten anzulegen, entweder:

a) zur Beförderung von Personen zwischen bestimmten Orten, insofern bei

Ausgegeben mit Nr. 12 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und mit Nr. 12 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.

Digitized by Google

derselben zwar eine regelmäßige Abgangs- und Ankunftszeit eingehalten wird, aber ein Wechsel der Transportmittel unterwegs nicht stattfindet und das von den Reisenden einschließlich der Fracht für dreißig Pfund Freigepäck zu erlegende Personengeld den Satz von 2½ Sgr. für die Meile nicht übersteigt, oder

b) zur Beförderung von Packeten, deren Gewicht Einhundert Pfund übersteigt, wie auch solcher Sachen, welche die Posten reglementsmäßig (§. 45) mitzunehmen nicht verpflichtet sind. Das Gewicht von mehr als Einhundert Pfund darf nicht dadurch hervorgebracht sein, daß mehrere Packete von geringerem Gewichte unter Einer Adresse aufgegeben werden, oder daß mehrere an verschiedene Empfänger oder von verschiedenen Versendern an Einen Empfänger bestimmte Packete zum Gewicht von Einhundert Pfund und darunter in ein Gebind zusammengepackt oder dem Gegenstande der Sendung andere Gegenstände lediglich zu dem Zwecke beigepackt werden, um für ein Packet das Gewicht von mehr als Einhundert Pfund zu erreichen.

§. 3.

Die Unternehmer der im §. 2 a bezeichneten Fahrgelegenheiten sind verpflichtet, Briefe und Zeitungen unentgeltlich und die zur Begleitung dieser Gegenstände etwa nöthigen Post-Beamten gegen Zahlung des gewöhnlichen Personengeldes mitzunehmen.

§. 4.

Fuhrgelegenheiten zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- und Ankunftszeit, bei welchen das von den Reisenden einschließlich der Fracht von dreißig Pfund Freigepäck zu erlegende Personengeld auf mehr als 2½ Sgr. für die Meile festgestellt wird, dürfen nur mit Genehmigung der Postverwaltung und unter den von derselben zu bestimmenden Bedingungen errichtet werden.

§. 5.

Dem Postzwange sind unterworfen und dürfen daher ausschließlich nur durch die Post versendet werden:

1) alle versiegelte, zugenähte oder sonst verschlossene Briefe;
2) alle Zeitungen und Anzeigeblätter;
3) gemünztes Geld und Papiergeld, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, ohne Unterschied des Gewichts;
4) alle Packete bis zum Gewichte von zwanzig Pfund einschließlich, jedoch mit Ausnahme solcher Sachen, welche die Posten reglementsmäßig anzunehmen nicht verpflichtet sind.

Digitized by Google

Die Postzwangspflichtigkeit einer Sendung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß mehrere Packete von postzwangspflichtigem Gewichte unter Einer Adresse aufgegeben werden, oder, daß mehrere an verschiedene Empfänger oder von verschiedenen Versendern an Einen Empfänger bestimmte Packete von postzwangspflichtigem Gewichte in ein Gebind zusammengepackt, oder dem Gegenstande der Sendung andere Gegenstände lediglich zu dem Zwecke beigepackt werden, um für ein Packet das Gewicht von mehr als zwanzig Pfund zu erreichen.

Die Annahme und Beförderung eines postzwangspflichtigen Gegenstandes darf von der Post, sofern die Vorschriften über Adressirung, Verpackung u. s. w. beobachtet sind, nicht verweigert, insbesondere darf keine postzwangspflichtige inländische Zeitung, so lange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolgt, von demselben ausgeschlossen und eben so wenig darf bei der Normirung der für die Beförderung und Debitirung der verschiedenen inländischen Zeitungen zu erhebenden Provision nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden.

§. 6.

Postzwangspflichtige Gegenstände können durch expresse Boten oder Fuhren versandt werden. Doch darf ein solcher Expresser von nur Einem Absender abgeschickt sein und Gegenstände für Andere weder mitnehmen, noch zurückbringen, unbeschadet indeß der Besorgung der den Bezirksboten nach §. 9 des Gesetzes vom 30. Juni 1850 auferlegten Geschäfte.

§. 7.

Bei Versendungen und Reisen von Orten, von wo ab, und nach Orten, wohin keine Postbeförderung stattfindet, bleiben die Beschränkungen aus dem Postregale und dem Postzwange bis zur nächsten auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte belegenen Postanstalt ausgeschlossen.

Abschnitt II.

Von der Garantie.

§. 8.

Die Postverwaltung leistet dem Absender Ersatz für den Verlust und die Beschädigung folgender ihr zur Beförderung reglementsmäßig eingelieferten Gegenstände:

1) der Geldsendungen (§. 5, Nr. 3),
2) der Packete mit oder ohne Werthsdeclaration,

Digitized by Google

3) der Briefe mit declarirtem Werthe, und

4) der recommandirten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert worden sind.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend, ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Courses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder

b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch einen Zufall, wohin jedoch Raub und Diebstahl niemals gerechnet werden sollen, herbeigeführt worden ist, oder

c) auf einer auswärtigen Post-Anstalt sich ereignet hat, für welche die inländische Postverwaltung nicht durch Convention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer inländischen Post-Anstalt erfolgt und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Postbehörde geltend machen, so hat die inländische Postverwaltung ihm Beistand zu leisten.

Für andere, als die unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Gegenstände und insbesondere für gewöhnliche Briefe wird weder für Verlust oder Beschädigung, noch für verzögerte Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

§. 9.

Wenn der Verschluß und die Emballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das bei der Einlieferung ausgemittelte Gewicht übereinstimmend befunden wird, so braucht dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten zu werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Emballage unverletzt, und das bei der Einlieferung ausgemittelte Gewicht übereinstimmend befunden worden sind.

Digitized by Google

§. 10.

Ist eine Werthsdeclaration geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der declarirte Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen. Ist in betrüglicher Absicht zu hoch declarirt worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen.

§. 11.

Ist bei Packeten die Declaration des Werthes unterblieben, so vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes ohne Rücksicht auf den wirklichen Werth des verlornen Gegenstandes zehn Silbergroschen für jedes Pfund der Sendung. Dabei werden Packete, welche weniger als ein Pfund wiegen, den Packeten zum Gewichte von Einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für ein Pfund gerechnet. Bei bloßen Beschädigungen kann die Postverwaltung nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens und niemals über den angegebenen Normalsatz von zehn Silbergroschen für das Pfund hinaus in Anspruch genommen werden.

§. 12.

Für einen recommandirten Brief oder eine andere recommandirte Sendung, sowie für einen zur Beförderung durch Estafette eingelieferten Brief oder andern Gegenstand (§. 8, Nr. 4) wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von vierzehn Thalern gezahlt. Eine Werthsdeclaration ist bei diesen Gegenständen nicht zulässig.

§. 13.

Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung

1) für den Verlust oder die Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagierguts mit Einem Thaler für jedes Pfund, im Uebrigen nach Maßgabe der §§. 10 und 11 und
2) wenn ein Reisender körperlich beschädigt wird und die Beschädigung nicht erweislich durch einen Zufall oder die Folgen eines unabwendbaren Naturereignisses oder durch die Schuld des Reisenden herbeigeführt ist, für die erforderlichen Kurkosten

Ersatz.

Digitized by Google

Eine weitere Verbindlichkeit zur Entschädigung hat die Postverwaltung nicht. Insbesondere leistet sie bei der Extrapostbeförderung weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung.

§. 14.

Eine weitere, als die in den §§. 10, 11, 12 und 13 nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

§. 15.

Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen die Ober-Post-Direction gerichtet werden, in deren Bezirke der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

§. 16.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlöscht mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Diese Verjährung wird nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch durch Anbringung der Reclamation bei der competenten Ober-Post-Direction unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung, welche durch eine Reclamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

§. 17.

In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr sind die Post-Anstalten befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf den Postzwang jeder andern Transportgelegenheit zu bedienen.

Abschnitt III.

Besondere Vorrechte der Posten.

§. 18.

In besondern Fällen, wo die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, können die ordentlichen Posten, sowie die Extraposten und Esta-

Digitized by Google

fetten sich der Reben- und Feldwege bedienen, auch über ungehegte Wiesen und Aecker fahren, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigenthümer auf Schadenersatz.

§. 19.

Gegen die ordentlichen Posten, Extraposten und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt, auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückkehrt.

§. 20.

Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen.

§. 21.

Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Execution nicht mit Beschlag belegt werden.

§. 22.

Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten und Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

§. 23.

Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den Behufs der Staats- und Communal-Bedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden.

§. 24.

Die Thorwachen, Thor-, Brücken- und Barriere-Beamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal giebt.

§. 25.

Auf Requisition der Post-Behörden haben die Polizei- und Steuer-Beamten zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken.

§. 26.

Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche

Digitized by Google

aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Porto und der sonstigen Kosten zur Post-Armenkasse. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armenkasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen bei Post- und Porto-Uebertretungen.

§. 27.

Mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern wird bestraft:

1) wer mit unterwegs gewechselten Transportmitteln oder zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- oder Ankunftszeit — wobei einzelne Unterbrechungen der sonst regelmäßig stattfindenden Fahrten nicht in Betracht kommen — Personen oder Sachen gegen Bezahlung befördert, ohne nach einer der in den §§. 2, 4 und 7 enthaltenen Bestimmungen dazu ermächtigt zu sein;
2) wer von den Bedingungen, unter denen er unter Genehmigung der Postverwaltung zur Beförderung von Personen (§. 4) ermächtigt worden, abweicht;
3) wer außer den in den §§. 6 und 7 nachgelassenen Fällen Briefe oder andere postzwangspflichtige Gegenstände (§. 5) befördert.

§. 28.

Wird durch mehrere von verschiedenen Unternehmern einzeln eingerichtete nicht regelmäßige Fuhrgelegenheiten im Ganzen eine Regelmäßigkeit in den Fahrten im Sinne des §. 27, Nr. 1, hergestellt, oder wird das ebendaselbst ausgesprochene Verbot des Wechsels der Transportmittel durch den Anschluß mehrerer für sich nach §. 2 a erlaubter Fuhrgelegenheiten umgangen, so hat Jeder Unternehmer, wenn er auf geschehene Aufforderung der Postverwaltung die Regelmäßigkeit oder den Anschluß der Fahrten nicht einstellt, die Strafe des §. 27 verwirkt.

§. 29.

Im ersten Rückfall wird die Strafe (§§. 27 und 28) verdoppelt, im zweiten Rückfalle kann der Schuldige zugleich seiner Befugniß zur Treibung des Fuhrgewerbes für immer oder auf Zeit verlustig erklärt werden.

Im Rückfalle befindet sich Derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in den §§. 27 und 28 bezeichneten Uebertretungen zur Strafe rechtskräftig ver-

Digitized by Google

urtheilt worden ist, oder die ihm angeforderte Strafe freiwillig erlegt hat (§. 40), innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der Verurtheilung resp. Erlegung eine dieser Uebertretungen verübt.

§. 30.

Mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern, wird bestraft:

1) wer außer den in den §§. 6 und 7 nachgelassenen Fällen Briefe oder andere postzwangspflichtige Gegenstände (§. 5) auf andere Weise, als durch die Post, verschickt;
2) wer bei Versendungen durch die in §. 2 b nachgelassenen Transport-Anstalten, um das daselbst vorgeschriebene Packetgewicht von mehr als Einhundert Pfund zu erreichen, mehrere an verschiedene Empfänger oder von verschiedenen Versendern an Einen Empfänger bestimmte Packete in ein Gebind zusammengepackt oder dem Gegenstande einer Sendung andere Gegenstände lediglich zu dem angegebenen Zwecke beipackt;
3) wer Briefe oder andere Gegenstände, für welche ein höheres Porto zu entrichten ist, unter andere Sachen, welche nach einer geringeren Taxe befördert werden, verpackt;
4) wer Gegenstände unter Streifband oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen;
5) wer sich zu einem portopflichtigen Schreiben einer, von der Entrichtung des Porto befreienden Bezeichnung bedient oder ein solches Schreiben in einen Brief oder in ein Packet verpackt, welches gesetzlich unter einer portofreien Rubrik befördert wird;
6) wer Postfreimarken oder gestempelte Briefcouverts nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung benutzt. Inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt;
7) wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Conducteur, Schirrmeister oder Postillon zur Mitnahme übergiebt.

§. 31.

Im Rückfall wird die Strafe (§. 30) verdoppelt.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in dem §. 30 bezeichneten Uebertretungen zur Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder die ihm angeforderte Strafe freiwillig erlegt hat, innerhalb der

Digitized by Google

nächsten fünf Jahre nach der Verurtheilung resp. Erlegung eine dieser Uebertretungen verübt.

§. 32.

Wer wissentlich, um der Postcasse das Personengeld zu entziehen, uneingetragen mit der Post reist, hat außer dem Personengelde eine Geldbuße von fünf Thalern zu erlegen.

§. 33.

In den §. 30 unter Nr. 3 bis 6 bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post verwirkt.

§. 34.

Außer der Strafe muß in den Fällen des §. 30 das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, gezahlt werden. In dem §. 27 unter Nr. 3 und §. 30 unter Nr. 1 bestimmten Falle haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

§. 35.

Kann die verwirkte Geldbuße nicht beigetrieben werden, so tritt eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 36.

Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Uebertretung entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder andere Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt, oder durch Caution sicher gestellt sind. Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf die Pferde und Wagen, mit welchen ein Fuhrmann bei der Verübung einer der in dem §. 27 bezeichneten Uebertretungen betroffen wird. In solchen Fällen ist jedesmal dem zuständigen Strafrichter sofort Anzeige von der erfolgten Beschlagnahme zu machen.

Abschnitt V.

Strafbestimmungen für andere in Beziehung auf das Postwesen verübte Uebertretungen.

§. 37.

Wer den Anstand, die Sicherheit oder die Ordnung auf den Posten und in den Passagierstuben verletzt, wird mit Geldbuße bis zu fünf Thalern bestraft.

Digitized by Google

§. 38.

Wer der Vorschrift des §. 20 zuwider den Posten nicht ausweicht, wird mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern bestraft. Mit derselben Strafe werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des §. 24 belegt.

§. 39.

Wer es unternimmt, der Bestimmung des §. 19 zuwider, eine Post oder einen Postillon zu pfänden, wird mit Geldbuße bis zu 20 Thalern bestraft.

§. 40.

Die Untersuchung und Entscheidung in Post- und Porto-Uebertretungssachen steht in allen Fällen den Gerichten zu. Es haben jedoch die Postämter und Post-Expeditionen das Recht, hinsichtlich der in ihren Bezirken vorkommenden, mit Geldstrafe bedrohten Post- und Porto-Uebertretungen nach Maßgabe des Art. 4, Alinea 1 des Gesetzes vom 25. März 1850 gegen die Uebertreter zu verfahren. Erfolgt in diesen Fällen eine freiwillige Erlegung der Geldstrafe, so fließt dieselbe zur Post-Armencasse.

Die Anforderung der verfallenen Geldbuße, oder die gerichtliche Anzeige der Uebertretung unterbricht die Verjährung.

§. 41.

Auf die in den §§. 27, 28, 30, 32, 38, 39 und 40 angeführten Uebertretungen finden die, im ersten Theile des Strafgesetzbuchs getroffenen allgemeinen Bestimmungen über Verbrechen und deren Bestrafung, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht etwas Anderes vorschreibt, Anwendung.

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 42.

Was ein Briefträger oder Postbote über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Dienstteid anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis das Gegentheil überzeugend nachgewiesen wird.

§. 43.

Die Post-Verwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, seine Briefe, Begleitbriefe und Formulare zu den Ablieferungsscheinen oder einzelnen Kategorien dieser Gegenstände selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Post-Anstalt eine

Digitized by Google

Prüfung der Legitimation Desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

§. 44.

Die Post-Verwaltung ist, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsscheine dem Adressaten hat ausliefern lassen, nicht verpflichtet, die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem mit dem Namen des Adressaten unterschriebenen und untersiegelten Ablieferungsscheine zu untersuchen, und die Legitimation Desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheines oder bei nicht declarirten Sendungen unter Vorlegung des Begleitbriefes die Aushändigung der Sendung verlangt.

§. 45.

Die Bestimmungen des nachstehend abgedruckten, von dem Königlich Preußischen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ausführung des Königlich Preußischen Gesetzes über das Postwesen unterm 31. Juli 1852 erlassenen Reglements finden auch auf den Postverkehr in der Unterherrschaft Anwendung und sind als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrags zu betrachten.

§. 46.

Alle bisherigen allgemeinen und besondern Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf Staatsverträgen oder besondern Conventionen beruhen, werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

Sondershausen, den 12. Februar 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Reglement
zu dem Gesetze über das Postwesen.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§. 1.

Es liegt dem Absender ob, dafür zu sorgen, daß die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter

1) gehörig adressirt und signirt,
2) haltbar verpackt und verschlossen, und
3) bei einer Post-Anstalt oder einer sonst von der Postbehörde dazu bestimmten Stelle

eingeliefert werden.

§. 2.

Adresse. Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person desjenigen, an welchen sie bestellt werden soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

§. 3.

Begleitbrief. Jedem Packete mit Geld oder anderen Gegenständen muß ein Begleitbrief beigegeben sein.

Der Begleitbrief einer Sendung muß mindestens aus einem zusammengelegten Viertel-Bogen Papier bestehen; derselbe kann auch aus einem

förmlich verschlossenen Briefe bestehen, darf jedoch nicht mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert sein.

Uebersteigt das Gewicht eines Begleitbriefes das Gewicht eines einfachen Briefes, so wird der Begleitbrief besonders taxirt und mit dem vollen Briefporto belegt.

Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung, ob es eine Kiste bloß (ohne Emballage), eine Kiste in Leinen, ein Faß, ein Kober u. s. w. ist, ferner die Signatur des Packetes und, wenn der Werth des Packetes declarirt wird, die Werthsdeclaration enthalten sein. Werden Schriften, gedruckte Sachen mit schriftlichen Einschaltungen, Acten und andere Gegenstände, für welche tarifmäßig das Briefporto erhoben wird, in Packeten versandt, so muß der Gegenstand der Sendung auf dem Begleitbriefe angegeben werden. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschaftes, mit welchem das Packet verschlossen ist, versehen sein.

Zu einem Begleitbrief können zwar mehrere Packete gehören, derselbe darf jedoch nicht zugleich Packete mit, und Packete ohne Werthsdeclaration betreffen.

§. 4.

Signatur.

Die Signatur des Packetes muß aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Nummern oder Zeichen bestehen und den Bestimmungsort, übereinstimmend mit der Bezeichnung desselben auf dem Begleitbriefe, ergeben. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stücks Papier u. s. w. auf Packete ist unzulässig.

§. 5.

Verpackung u. Verschluß.

Die Verpackung muß nach Maßgabe der Weite des Transportes und nach der Beschaffenheit des Inhalts der Sendung haltbar eingerichtet sein.

Bei Gegenständen, welche nicht unter dem Drucke leiden, und eben so wenig Fett oder Feuchtigkeit absetzen, genügt bei einem Gewichte bis zu 2 Pfd. eine Emballage von haltbarem Packpapier. Bei schwereren Sendungen bis zum Gewicht von 6 Pfd. kann eine derartige Verpackung noch stattfinden, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz

Digitized by Google

ist. Sendungen zum Gewicht von mehr als 6 Pfd., und, ohne Rücksicht auf das Gewicht, Sendungen, deren Werth declarirt worden ist, dürfen in Packpapier zur Versendung nicht aufgegeben werden.

Bei der Verpackung leicht zerbrechlicher, sowie solcher Sachen, welche anderen Postgütern schädlich werden können, sind die zur Verhütung einer Beschädigung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§. 6.

Der Verschluß einer Sendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes durch Wärme sich auflösendes Material nicht verwendet werden.

Briefe mit declarirtem Werth-Inhalte müssen, auch wenn der declarirte Werth weniger als einen Thaler beträgt, mit einem haltbaren Kreuz-Couverte versehen und dieses muß mit fünf gleichen Siegeln auf die Eingangs gedachte Weise verschlossen sein.

Packete oder Beutel mit Geld müssen wenigstens von doppeltem Leinen und gut genäht sein. Bei Packeten muß die Naht versiegelt sein. Bei Beuteln darf die Naht nicht auswendig, und der Kropf nicht zu kurz, der Faden, mit welchem der Kropf geschnürt wird, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen und da, wo der Knoten geschürzt ist, muß das Siegel deutlich ausgedrückt sein.

Das Gewicht eines Packetes oder Beutels mit Geld darf 40 Pfd. nicht übersteigen. Geldsummen von größerem Gewichte sind in Fässern zu versenden.

Fässer mit Geld müssen gut gereift und die Reifen festgenagelt sein. Beide Boden müssen dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ohne Verletzung des Fadens oder Siegels ein Eröffnen des Fasses nicht thunlich ist. Das Geld darf in den Fässern nicht lose enthalten, sondern muß in Beuteln verpackt sein. Das Gewicht eines Fasses mit Geld darf niemals 120 Pfund übersteigen.

§. 7.

Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Digitized by Google

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr", ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann, im Fall eines Verlustes oder Schadens, vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

§. 8.

Gegenstände, welche zur Versendung mit der Post nicht angenommen zu werden brauchen.

Packete von mehr als 100 Pfund an Gewicht, unförmlich große Packete mit Bäumen, Sträuchern oder unverhältnißmäßig leichtem Material, als Wolle, Strohwaaren, Watten u. s. w., lebendige Thiere, Flüssigkeiten, Glas- und Thon-Waaren, sowie schnell in Fäulniß übergehende Sachen können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. Der Absender muß deshalb bei dergleichen Gegenständen den Inhalt der Sendung auf dem Begleitbriefe angeben, damit der Annahme-Beamte beurtheilen kann, ob die Beförderung der Sendung mit der Post zu gestatten oder zu verweigern ist.

§. 9.

Gegenstände, welche mit der Post nicht versandt werden dürfen.

Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- und Streich-Zündhölzer, Reib- und Streich-Zündschwämme, Reib- und Streich-Zündpapier, Schießbaumwolle und andere leicht entzündliche Materialien und Präparate, als Brom, Knallsilber, Phosphor und dergleichen, ferner Scheidewasser, Schwefelsäure und andere ätzende Flüssigkeiten, sowie überhaupt solche Sachen, welche auch bei einer sorgfältigen Verpackung den andern Postgütern schädlich werden können, dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

Digitized by Google

§. 10.

Streif- oder Kreuzbandsendungen.

Journale, Zeitungen, periodische Werke, Broschüren, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preis-Courante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Correctur-Bogen ohne beigefügtes Manuscript müssen, wenn der Absender auf das für die Versendung solcher Gegenstände zugestandene ermäßigte Porto Anspruch macht, broschürt oder uneingebunden unter Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise beigefügte Ziffern oder andere Zusätze erhalten haben.

Es soll jedoch gestattet sein:

1. den Preis-Couranten, Circularien und Empfehlungsschreiben, Datum und Unterschrift,
2. der Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes den Namen oder die Firma des Absenders,
3. den Correctur-Bogen Aenderungen und Zusätze, sofern solche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken,

hinzuzufügen.

Unter einem Streif- oder Kreuzbande dürfen zwar mehrere Exemplare der oben bezeichneten Gegenstände enthalten, die einzelnen Exemplare jedoch nicht mit besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein, auch darf eine Sendung unter Streif- oder Kreuzband das Gewicht von 16 Lothen nicht übersteigen.

Der Streif- oder Kreuzband muß übrigens dergestalt angelegt sein, daß der Post-Beamte denselben abstreifen und durch Einsicht der Sendung sich davon überzeugen kann, daß sich deren Inhalt auf Gegenstände beschränkt, deren Versendung unter Streif- oder Kreuzband gestattet ist. Läßt sich der Streif- oder Kreuzband nicht abstreifen, so ist der Post-Beamte zu dessen Eröffnung ermächtigt.

Für Sendungen unter Streif- oder Kreuzband wird, wenn solche gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ohne Unterschied der Entfernung der Satz von 6 Silberpfennigen pro Zollloth excl. erhoben.

Für dergleichen Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt eingeliefert werden, ist das gewöhnliche Briefporto zu entrichten.

Digitized by Google

Sendungen unter Streif- oder Kreuzband bis 16 Zollloth schwer werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt.

§. 11.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern.

Waarenproben und Muster müssen, wenn der Absender auf das dafür zugestandene ermäßigte Porto Anspruch macht, in einem unversiegelten Umschlage dergestalt verpackt sein, daß dessen Inhalt von den Post-Beamten erkannt werden kann. Der angehängte Brief darf das Gewicht eines einfachen Briefes und die Sendung mit Waarenproben oder Mustern das Gewicht von 16 Lothen nicht übersteigen.

Für dergleichen Sendungen wird für je 2 Zollloth excl. das einfache Briefporto nach der Entfernung bis zum Maximum des sechsfachen Briefporto erhoben.

Der der Probe angehängte einfache Brief ist bei der Austaxirung mit derselben zusammen zu wiegen. Wiegt der Brief 1 Loth oder mehr, so ist die ganze Sendung als gewöhnliche Briefpost-Sendung zu taxiren.

§. 12.

Recommandation.

Die Recommandation ist nur zulässig:

1. bei gewöhnlichen Briefen,
2. bei Streif- oder Kreuzband-Sendungen und
3. bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

Sie wird durch die Worte: „recommandirt" ausgedrückt. Wünscht der Absender, daß ihm das von dem Adressaten auszustellende Empfangsbekenntniß (der Ablieferungsschein) zugesandt werde, so muß er ein solches Verlangen durch den weiteren Vermerk: „gegen Ablieferungsschein" auf der Adresse ausdrücken und sich namhaft machen.

Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt.

Für recommandirte Briefe, so wie für recommandirte Sendungen unter Band (§. 10) oder mit Proben (§. 11) ist außer dem gewöhnlichen Briefporto eine Gebühr von 2 Sgr. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu entrichten.

Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert.

§. 13.

Werthsdeclaration.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Fall des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll,

Digitized by Google

1. bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes und
2. bei anderen Sendungen auf der Adresse des Begleitbriefes (§. 3) und auf der Sendung bei der Signatur (§. 4) angegeben werden.

Das Gewicht eines Briefes mit angegebenem Werthe darf niemals 16 Loth übersteigen.

Die Declaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken und es darf der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht daher eine Geldsendung aus inländischen Goldmünzen oder aus ausländischen Geldsorten, so hat der Absender die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung in Silber-Courant auszudrücken. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist nicht der Nennwerth, sondern der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, anzugeben. Bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Documenten ist nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe der vorstehenden Vorschrift nicht entspricht, so wird die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben. Wenn dies aber auch nicht geschieht, so hat jedenfalls der Absender es sich beizumessen, wenn die Assecuranz-Gebühr nach der declarirten Summe erhoben wird, im Fall des Verlustes der Sendung aber, ohne daß dem Absender das Recht zusteht, einen Theil der Assecuranz-Gebühr erstattet zu verlangen, nur der gemeine Werth der Sendung und, wenn dieser den Betrag übersteigt, für welchen die Assecuranz-Gebühr erhoben worden ist, nur dieser Betrag erstattet wird.

Auch über Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 14.

Ort der Einlieferung.

Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Francozwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnliche Briefe, Streif- oder

Digitized by Google

Kreuzband-Sendungen, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet ist, können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen und Land-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§. 15.

Zeit der Einlieferung.

Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a. Dienststunden.

Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind

1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Post-Directionen sind ermächtigt,

1. bei einzelnen Post-Anstalten den Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben;
2. in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden insoweit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publikums zulässig ist;
3. die Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zu beschränken.

Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b. Schlußzeit.

Die Schlußzeit tritt ein:

1. für gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,

   eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,

   und bei Posten, welche den Ort passiren,

   eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

   Auf Eisenbahn-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem plan-

Digitized by Google

mäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein, auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

2. für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, und für Packete mit oder ohne Werths-Declaration

zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,

und bei Posten, welche den Ort passiren,

zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen wird diese Schlußzeit um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

Die Ober-Post-Directionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen.

Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Bei Posten, die während der Nacht oder des Morgens früh vor dem Beginne der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, tritt die Schlußzeit der Annahme mit Ablauf der Dienststunden des vorhergehenden Tages ein.

§. 16.

Einlieferungsschein.

In allen den Fällen, in welchen nach den vorstehenden und folgenden Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§. 17.

Zurücknahme aufgegebener Briefe u. s. w.

Die zur Post eingelieferten Briefe und sonstigen Sendungen können am Absendungsorte bis zum Abschlusse der Post und am Bestimmungsorte vor deren Bestellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Auf den Zwischen-Stationen findet die Rückgabe nicht statt.

Digitized by Google

Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat derselben vorzeigt.

Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheines, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adresse.

Erfolgt die Rücknahme einer Sendung nach den vorstehenden Bestimmungen erst am Bestimmungsorte, so kann dieselbe nur gegen Entrichtung des Porto und der Gebühren geschehen. Erfolgt dieselbe aber schon am Abgangsorte, so werden Porto und Gebühren nicht erhoben und baar gezahlte Porto- und Gebühren-Beträge erstattet. Eine Erstattung dessen, was an Porto und Gebühren durch Postfreimarken und gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, findet jedoch in diesem Falle nicht Statt.

§. 18.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelößt, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namens-Unterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Post-Unterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Post-Beamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Post-

Digitized by Google

Beamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf eine Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protokoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Post-Unterbeamten zuzuziehen hat.

In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

§. 19.

Umfang der Verbindlichkeit d. Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

Die Verbindlichkeit der Post-Verwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern,
3) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration,
4) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist.

Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51 des Regulativs vom 18. December 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 225) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Post-Verwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

Soweit die Post-Verwaltung die Bestellung nicht übernimmt,

Digitized by Google

müssen Briefe, deren Werth declarirt ist, und Packete, ihr Werth mag declarirt sein oder nicht, auf Grund des behändigten Formulars zu dem Ablieferungsscheine oder des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete und Geldsendungen bestehen, oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von dem General-Post-Amte in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Lokalverhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a. für einen gewöhnlichen Brief (auch Sendungen unter Streif- oder Kreuzband) . . . . 1 Sgr.
b. für einen recommandirten Brief einschließlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. . . . . 2 Sgr.
c. für einen Brief mit Geld bis zum Betrage von 1 Rthlr. 1 Sgr.
d. für einen Brief mit Geld zum Betrage von 1 bis 50 Rthlr. 2 Sgr.

Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten undeclarirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselbe Gebühr annehmen.

Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so wird für jeden Brief nur ein Bestellgeld von 4½ Pfennig erhoben; doch müssen in diesem Falle die Briefe frankirt werden. Unter gleichen Bedingungen hat ein Absender von 25 Stück Briefen und darüber bis zu 100 excl. für jeden Brief nur ½ Sgr. zu entrichten.

Bei der Bestellung an den Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben

der einfache Satz des Bestellgeldes je nach besonderer Bestimmung von ½ bis 1 Sgr.

a. für Briefe und Packete bis 16 Loth incl.:
b. für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Rthlr.;
c. für Briefe mit Insinuations-Documenten;
d. für Adressen und Ablieferungsscheine zu Packeten und Geldern, desgl. für Briefe (Adressen) und Scheine, auf welche baare Geldbeträge eingezahlt worden sind, insofern das Packet, die

Digitized by Google

Geldsendung oder der Geldbetrag Seitens des Empfängers von der Post abgeholt wird;

e. für Retourbriefe ohne Unterschied des Gewichts.

Der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 Sgr.

a. für Briefe und Packete über 16 Loth;

b. für Geldbriefe und Geldpackete, welche mehr als 1 Rthlr. enthalten;

c. für recommandirte Briefe, deren Bestellung von dem Landbriefträger zugleich mit dem Ablieferungsscheine erfolgt;

d. für Briefe (Adressen) und Scheine auf baare Einzahlungen, insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt.

Die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- rc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen.

§. 20.

Zeit der Bestellung.

Die Post-Behörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Orts-Briefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen haben, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

a. Expreß-Briefe.

Briefe und Begleitbriefe zu Packeten mit dem Vermerke auf der Adresse: „durch Expressen zu bestellen“ müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Mit dem Begleitbriefe wird das Packet zugleich bestellt, wenn dasselbe nicht mehr als 5 Pfund wiegt. Schwerere Packete müssen auch in diesem Falle von der Post abgeholt werden. Bei Sendungen mit declarirtem Werthe wird nur das Formular zum Ablieferungsscheine bestellt. Briefe mit einem anderen als dem eben angegebenen Vermerke, z. B. mit dem Vermerke „sofort zu bestellen“ oder „cito“ oder „citissime“ haben auf eine schleunigere als die gewöhnliche Bestellung keinen Anspruch.

Für die expresse Bestellung ist zu entrichten

a) wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewicht von 5 Pfund 5 Sgr.;

b) wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1¼ Sgr., im Ganzen jedoch nicht un-

Digitized by Google

ter 2½ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das Doppelte der vorstehenden Sätze.

b. Briefe mit dem Vermerke „poste restante“. Briefe mit dem Vermerke auf der Adresse „poste restante“ werden bei der Postanstalt des Bestimmungsortes einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§. 21.

An wen die Bestellung geschehen muß. Die Bestellung erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen, und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem andern Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben beglaubigt sein und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur nähern Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waaren-Proben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigte in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied

Digitized by Google

oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

Handelt es sich um die Bestellung eines Expreß-Briefes, so kann die Behändigung, wenn der Adressat oder dessen Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, oder besondere Umstände die Bestellung an ihn verhindern, an ein erwachsenes Familienglied oder an einen Haus- oder Comtoir-Beamten geschehen.

Die Behändigung an dritte Personen ist aber unzulässig, wenn es sich um die Bestellung

1) einer recommandirten Sendung (§. 12) oder
2) eines Begleitbriefes zu einem Packete (§. 19, Nr. 3.) oder
3) eines Formulars zum Ablieferungsscheine (§. 19, Nr. 4.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln.

§. 22.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe 2c.

Will Jemand die im §. 21 bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 21 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 21. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

Bei recommandirten Briefen, sowie bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, und bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt.

Digitized by Google

Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege,

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen" ausdrücklich ausgesprochen hat; in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;
2) wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§. 23.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, und recommandirte Sendungen, welche von der Post abgeholt werden (§. 22), werden an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein überbringt und aushändigt.

Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine, sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

Wo übrigens die Post-Verwaltung ausnahmsweise die Bestellung der Briefe mit declarirtem Werthe und der Packete übernommen hat, wie dieses in einzelnen großen Städten und in Ansehung der Packete von niedrigem Gewichte und der Sendungen mit declarirtem Werthe von geringem Betrage der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht

Digitized by Google

zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und gegen Quittung desselben.

§. 24.

Nachsendung.

Hat der Adressat seinen Aufenthaltsort oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so ist die Postverwaltung ermächtigt, ihm

1) gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2) gewöhnliche und recommandirte Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben und Mustern,
3) Briefe mit Insinuations-Documenten und
4) gerichtliche Erlasse gegen Aufgabeschein

nachzusenden, wenn er solches auch nicht verlangt hat. Bei anderen Gegenständen darf die Nachsendung nur dann erfolgen, wenn der Absender oder der Adressat solche ausdrücklich verlangt hat.

§. 25.

Wenn eine Sendung für unbestellbar zu erachten ist.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln ist und die Nachsendung nach §. 24 nicht möglich oder nicht zulässig ist; auch sind die Post-Anstalten befugt, Briefe u. s. w. als unbestellbar zu behandeln, wenn nicht zu ermitteln ist, wer von verschiedenen gleichnamigen Personen der richtige Adressat ist;
2) wenn die Sendung mit dem Vermerke: „poste restante" versehen ist und nicht binnen drei Monaten von der Post abgeholt wird (§. 20);
3) wenn die Annahme verweigert wird.

Die Verweigerung der Annahme muß gleich bei der Bestellung und im Fall des §. 22 gleich bei der Abholung erklärt werden. Hat sich nach Behändigung des betreffenden Gegenstandes der Briefträger aus der Wohnung des Adressaten, oder der Abholer von der Ausgabe-Stelle entfernt, so wird die Bestellung für geschehen erachtet und der behändigte Gegenstand kann nicht mehr an die Post-Anstalt zurückgegeben werden. Eine Ausnahme findet nur insofern Statt, als bei einer bloßen Entgegennahme eines Formulars zum Ablieferungsschein der Adressat berechtigt bleibt, die Vorzeigung der Sendung zu verlangen, und gegen Rückgabe des Formulars die Annahme der Sendung nachträglich zu verweigern.

Digitized by Google

Unterläßt der Adressat auf Grund des empfangenen Formulars zum Ablieferungsschein oder bei Packeten ohne Werths-Declaration auf Grund des empfangenen Begleitbriefes die dazu gehörige Sendung abzufordern, so wird derselbe durch die Post-Anstalt nach Verlauf von acht Tagen — vom Ablauf des Tages, an welchem die Sendung bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes eingetroffen ist, gerechnet — an die Abholung der Sendung schriftlich erinnert und zwar unter der Verwarnung, daß, wenn die Abholung nicht binnen anderweiten acht Tagen — vom Tage der behändigten Aufforderung gerechnet — erfolge, insofern es sich um eine Sendung handelt, über welche ein Formular zum Ablieferungsschein bestellt worden ist, die Sendung als unbestellbar werde behandelt werden, falls es sich aber um ein Packet ohne Werths-Declaration handelt, dasselbe an die Ober-Post-Direction zum Verkaufe des Inhalts werde eingesandt werden. Bleibt die Aufforderung innerhalb der gestellten Frist ohne Erfolg, so wird nach Maßgabe der gestellten Verwarnung verfahren.

§. 26.

Behandlung unbestellbarer Sendungen.

Die nach Maßgabe der Vorschrift des §. 25 unbestellbaren Sendungen werden zur Rückgabe an den Absender an die Post-Anstalt des Abgangs-Ortes zurückgesandt.

Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction eingesandt, welche durch Eröffnung desselben den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichtenden Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weitern Durchsicht sich enthalten.

Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsschein die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Ab-

Digitized by Google

zug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armenkasse überwiesen.

Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1) bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist,
2) bei Packeten mit und ohne Werthsdeclaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes des Regierungsbezirkes, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldbeträge zur Post-Armenkasse nach obiger Bestimmung verfahren.

Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armenkasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

§. 27.

Baare Einzahlungen.

Die Post-Verwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Rthlr. in kassenmäßigem Gelde von den Absendern anzunehmen und an Adressaten innerhalb des Preußischen-Post-Verwaltungs-Bezirkes auszuzahlen (baare Einzahlungen).

Digitized by Google

Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief oder ein lediges Couvert beigegeben sein.

Auf Streif- oder Kreuzband-Sendungen, auf Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit oder ohne Werths-Declaration baare Einzahlungen zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten: „hierauf eingezahlt Thlr. Sgr. Pf." vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

Dem Adressaten wird ein Formular zum Ablieferungsschein Behufs der Erhebung des eingezahlten Betrages ertheilt, welches nur an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten (§. 21) bestellt werden darf.

Die Auszahlung des eingezahlten Betrages erfolgt an denjenigen, welcher der Post-Anstalt den untersiegelten und mit dem Namen des Adressaten unterschriebenen Ablieferungsschein überbringt und sind hierbei die für die Aushändigung von Sendungen mit declarirtem Werthe gegebenen Vorschriften maßgebend, nach welchen auch verfahren wird, wenn das Formular zu dem Ablieferungsschein an den Adressaten nicht bestellt werden kann.

Für baare Einzahlungen ist vom Absender oder vom Empfänger, je nachdem die Sendung frankirt oder unfrankirt aufgegeben wird, zu entrichten:

a. das tarifmäßige Briefporto für den Brief oder die Brief-Adresse;
b. die Einzahlungsgebühr. Diese beträgt als Minimum 1 Sgr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $\frac{1}{4}$ Sgr.

§. 28.

Vorschuß-Sendungen.

Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge in kassenmäßigem Gelde bis zu 50 Rthlr. einschließlich von Adressaten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirks einzuziehen und an den Absender auszuzahlen (Vorschuß-Sendungen, Postvorschüsse).

Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, dürfen weder frankirt noch recommandirt sein.

Digitized by Google

Auf der Adresse des Briefes oder des Begleitbriefes muß der Vorschuß-Betrag mit den Worten: Vorschuß Rthlr. Sgr. Pf. und die Thalersumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Der Absender erhält bei Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

Eine Vorschuß-Sendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Sie muß spätestens acht Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte zurückgesandt werden, wenn dieselbe innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschuß-Sendungen mit dem Vermerke: „poste restante".

Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschuß-Sendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Post-Vorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden die Vorschriften beachtet, welche für die Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind.

Erst durch die Einlösung einer Vorschuß-Sendung überkömmt die Post-Verwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte mit nächster Post Nachricht gegeben werden und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher den Schein zurückbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob.

Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direction eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direction zu deponirenden Caution, Post-Vorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

Wird eine Vorschuß-Sendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

Für Postvorschüsse ist zu entrichten

a. das tarifmäßige Porto für den Brief ꝛc.,

Digitized by Google

b. an Pro-Cura, der Brief oder die Sendung mag angenommen werden oder nicht,

unter 5 Sgr. nichts,

von 5 bis 15 Sgr. . . . . 1 Sgr.

über 15 Sgr. von halben zu halben Thalern

a. bis 10 Rthlr. . . . . 1 Sgr.

b. über 10 Rthlr. außer den Sätzen bis 10 Rthlr. ½ Sgr.

§. 29.

Estafetten-Beförderung. a) Annahme.

Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche in Orten, woselbst sich eine Post-Station befindet, oder an Eisenbahnen liegen und deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzen können.

b) Gewicht u. Beschaffenheit d. Depeschen.

Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfunden befördert. Briefe zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

Eine Werths-Declaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Abfertigungs- u. Beförderungszeit.

Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte funfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden 15 Minuten zur Abfertigung zugestanden.

Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Beförderung der Couriere im dritten Abschnitte §. 49 bestimmt ist.

Digitized by Google

Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e) Bestellung am Bestimmungsorte.

Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt: 15 Sgr.

Nur die Post-Anstalt des Absendungs-Ortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Poststation ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühren und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht (§. 45).

Außer der Zahlung für das Pferd sind diejenigen Gefälle an Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld rc. zu entrichten, welche auf der von der Estafette berührten Tour nach den bestehenden Tarifen zur Erhebung kommen.

Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von zwei Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über zwei Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das zwei Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

Digitized by Google

Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung bis zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für so viel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

Für Estafetten aus einem Poststationsorte nach einem Eisenbahnhofe resp. Haltepunkte oder umgekehrt sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

Die Erhebung des Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeldes geschieht sowohl für die Tour als für die Retour nach dem Tarife.

Die Ausstellung eines neuen Estafetten-Passes für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

Für die Bestellung eines jeden mit Estafette eingehenden Briefes werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

g) Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen wird erhoben:

a. die Estafetten-Expeditions-Gebühren nach den oben angegebenen Sätzen,
b. das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts und zwar für die nach der

Digitized by Google

direkten Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,

c. das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr., außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,

d. das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

e. die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

h) Berichtigung der Kosten.

Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

§. 30.

Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

Auch die Vorausbezahlung des gewöhnlichen Stadt- und Landbrief-Bestellgeldes ist gestattet, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, sofern denselben nicht die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie im Briefkasten vorgefunden werden, sofern das Porto nicht durch Postfreimarken oder gestempelte Brief-Couverts ent-

Digitized by Google

richtet worden ist, dem Absender zurückgegeben und, wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

Briefe, auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, dürfen von der Post nicht angenommen werden. Sind dergleichen Briefe im Briefkasten vorgefunden worden, so muß solches auf denselben von dem Postbeamten attestirt und das Porto dafür in Ansatz gebracht werden. Dasselbe gilt von Briefen, welche mit dem Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden werden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist.

Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Post-Verwaltung zu vertreten ist. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverte zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Contogebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 31.

Meldung zur Reise.

Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a. bei den Post-Anstalten, oder

Digitized by Google

b. an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltepunkten.

a) bei den Postanstalten.

Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 15) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

b) an Haltepunkten.

Die Meldung an Haltepunkten kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltepunkten, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer

Digitized by Google

Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 32.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3) Gefangene;
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

§. 33.

Passagierbillet.

Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzügen abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

Digitized by Google

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Personen, die sich an Halteplätzen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 34.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

Das Personengeld wird berechnet:

1) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
2) nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

Das Personengeld kömmt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a) bei Reisen von Halteplätzen aus.

Für die Beförderung von Halteplätzen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben.

Wollen an Halteplätzen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b) bei Reisen nach Zwischenorten.

Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzu-

Digitized by Google

legenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c) für Kinder. Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 35.

Erstattung von Personengeld.

Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterherkommender Posten, wegen Unterbrechung der Communication in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Passagierbillets mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 36.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur

Digitized by Google

Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zur ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 37.

Plätze der Reisenden.

Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihefolge der Beichaisen.

In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Orte die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

Digitized by Google

a) bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

Bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretende Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.

Bei dem Uebergange eines Reisenden von einem Course auf einen anderen steht derselbe den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

c) bei Reisen von Zwischenorten.

Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) bei Reisen von Halteplätzen.

Reisende, welche von den Conducteuren und Postillonen unterwegs an Halteplätzen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

§. 38.

Reisegepäck.

Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 8 und 10).

Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des

Digitized by Google

Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Andere Reiseeffecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht-, und Reise-Säcke, sowie Hutschachteln und Collis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß mit einer Signatur versehen sein, welche den Namen des Reisenden, und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält.

Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abganges der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist. (§. 31.)

Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäckes, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

§. 39.

Ueberfracht-porto.

Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfunden, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden.

Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile 1½ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

Digitized by Google

Wird der Werth des Passagiergepäckes declarirt, so wird das Werthporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Porto das Freigewicht für die auf das Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn letztere zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

Die Erstattung von Ueberfracht-Porto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§. 40.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 41.

Passagierstuben. Beschwerdebuch.

Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere während 3 Stunden.

Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein solches Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Digitized by Google

§. 42.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Conducteurs.

Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

Das Tabackrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt unterwegs von dem Conducteur von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Porto verlustig und haben außerdem die im §. 44 des Gesetzes vom 5. Juni d. J. angedrohte Strafe verwirkt.

§. 43.

Nebenkosten.

Außer dem Personengelde und dem Ueberfracht-Porto, welches die Post-Anstalten erheben, haben die Reisenden weder an den Conducteur noch an den Postillon für die Fahrt irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Dritter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

§. 44.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Post-Verwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

Digitized by Google

Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 45.

Zahlungssätze. a) Für die Pferde.

In den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Schlesien und Posen wird

für ein Extrapostpferd . . . . . . 10 Sgr.
für ein Courierpferd . . . . . . 15 Sgr.

in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz:

für ein Extrapostpferd . . . . . . 12½ Sgr.
für ein Courierpferd . . . . . . 17½ Sgr.

auf die Meile gezahlt.

b) Wagengeld.

Das Wagengeld beträgt:

für einen offenen Stationswagen pro Meile . 4 Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile . . . . 4 Sgr.
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile . . . . . 7½ Sgr.
für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkasten pro Meile . . . . . 7½ Sgr.

Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich

Digitized by Google

in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von 7½ Sgr. pro Meile begnügen.

Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr. Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr.

Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld. An Schmiergeld ist zu zahlen:

a) wenn mit Fett geschmiert wird . . . . 3 Sgr.
b) wenn mit Theer geschmiert wird . . . . 2 Sgr.

für jeden Wagen.

Dieser letztere Betrag von 2 Sgr. ist auch dann zu zahlen, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Das Schmiergeld wird übrigens nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e) Erleuchtungskosten. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für 1½ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld. Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile . 1 Sgr.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile . . . . 1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile . . . . — Sgr. 4 Pf.

g) Communications-Abgaben. Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen bezahlt.

Digitized by Google

h) Postillon-Trinkgeld.

Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile	5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile	7½ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile	7½ Sgr.
für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile	5 Sgr.

Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und des Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i) Bezahlung bei Rückbenutzung einer Extrapost.

Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes 1½ Meilen und darüber beträgt.

Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm- und Brückengeld wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

Eine Entschädigung für ein solches sechsstündiges Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k) Bezahlung bei Vorausbestellung v. Extrapost- und Courier-Pferden.

Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, soweit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende

Digitized by Google

nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichenfalls sich legitimiren.

Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der directen Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l) Wartegeld: beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Rthlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

bei verspäteter Abfahrt.

Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a. bei weiter kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b. bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Rthlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m) Zahlung bei Abbestellung von Extraposten 2c.

Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie das ganze Bestellgeld als Entschädigung zu entrichten.

n) Zahlung bei Entgegensendung von Extrapost- 2c. Pferden.

Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde

entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Förderung wird in solchen Fällen erhoben:

1. das einfache Bestellgeld, welches von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,
2. das tarifmäßige Extrapostgeld,
   a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b. wenn solcher weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1. wenn mit solchen die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2. die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,
   c. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o) Zahlung für Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Halte-Punkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station

Digitized by Google

die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

Geht die Fahrt von einer Station resp. von einem Eisenbahn-Halte-Punkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

Macht der Reisende von diesem Rechte keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p) Zahlung für Extraposten rc. nach Orten unter zwei Meilen.

Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Halte-Punkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Halte-Punkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Halte-Punkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Halte-Punkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q) Berechnung der Viertel-Meilen u. der Bruchpfennige.

Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel rc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet.

Bei Berechnung des ganzen Betrages des Postgeldes und der Nebenausgaben werden

für	1	oder	2	überschießende	Pfennige	3	Pf.	oder	$\frac{1}{4}$	Sgr.
=	4	=	5	=	=	6	=	=	$\frac{1}{2}$	=
=	7	=	8	=	=	9	=	=	$\frac{3}{4}$	=
=	10	=	11	=	=	12	=	=	1	=

angesetzt.

r) Extrapost-Tarif.

In dem Post-Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe

Digitized by Google

den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

§. 46.

Zahlung u. Quittung.

Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisenden müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

Die Entrichtung der Extrapost- rc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl. 20 Meilen	10 Sgr.
über 20 bis incl. 40 Meilen	15 Sgr.
über 40 bis incl. 60 Meilen	20 Sgr.
über 60 Meilen	1 Rthlr.

Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- rc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsort für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld wird da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird.

Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapost-Geldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- rc. Geldes an der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und

wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrts-Orte bezahlt hat, um vielleicht bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Ebenso hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungs-Orte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungs-Gebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangs-Bescheinigung über den zurückerstatteten Betrag restituirt.

Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert würde.

§. 47.

Bespannung.

Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

Digitized by Google

a) Wege. Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

Den Chausseen werden gleich geachtet

1) ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2) ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen;

Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten

1) Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2) Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3) Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4) Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b) Wagen. Die Wagen werden in die unter lit. d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c) Ladung. Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, soviel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16te Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu	80 Pfund
1 Bache zu	80 „
1 beweglicher Sitzkasten zu . .	50 „
1 Mantelsack zu	50 „

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, so wie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter lit. e. das Nähere.

Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d) Pferdezahl. Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Digitized by Google

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur. Gewicht der Ladung. Pfd.	Zahl d. Pferde.	Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen. Gewicht der Ladung. Pfd.	Zahl d. Pferde.	Unchaussirte Wege. Bei nicht spurhaltend. Wagen. Gewicht der Ladung. Pfd.	Zahl d. Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Digitized by Google

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um **ein Drittheil** geringer angenommen.

Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

Werden, in Ermangelung von Postpferden von Hilfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von zwei Stallpferden, 3 Graspferde, und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

c) Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wieviel Extrapostpferde er bedarf und bestellt danach die Pferde. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Postbeamten, und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direction anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem Postbeamten anzubringen.

Der Reisende ist jedoch, was die **Gewichtsabschätzung des Gepäcks** betrifft, an die unter lit. c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt selbst, wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, mittelst specieller Angabe des gewogenen Gepäcks im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Postanstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seiner Bagage ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Postanstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen

Digitized by Google

lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufriedenstellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f) Abweichung von den Normen: aa) in Folge schlechten Weges.

Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung zu justifiziren haben.

Wenn die Poststraße durch ungewöhnliche Naturereignisse unfahrbar geworden, z. B. ganz verschneit ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb) in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden u. dem Posthalter.

Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Post-Beamten, — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem

Digitized by Google

Verlangen ohne Einwendung willfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Eben so wenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

§. 48.

Abfertigung. a) bei vorausbestellten Extraposten u. Courieren.

Sind die Pferde resp. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

Für weiter herkommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb zehn Minuten, bei Courieren innerhalb fünf Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder reiten, innerhalb zehn Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb zwanzig Minuten weiter befördert werden.

Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 49.

Beförderungszeit.

Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Digitized by Google

Tabelle
über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.
¼	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
½	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
¾	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1¼	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1½	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1¾	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2¼	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2½	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2¾	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3¼	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3½	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3¾	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere ¼ Meile	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

Digitized by Google

Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 chaussirte Meilen mit	— St. 40 M.	resp.	— St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit	1 „ — „		1 „ 10 „
überhaupt	1 St. 40 M.	resp.	1 St. 55 M.

Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a) Anhalten unterwegs.

Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon, ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden, unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

§. 50.

Postillone. a) Montur.

Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

Die Hilfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf

Digitized by Google

dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Bei Extraposten und Courierfahrten, die mit vier und mehr Pferden bespannt sind, muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Taback-rauchen. Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde. Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur soviel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e) Wechseln mit den Pferden. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, der den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten ꝛc. Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g) Vorbeifahren der Extraposten. Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h) Das Vorfahren beim Post- oder Gasthause. Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem,

Digitized by Google

oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i) Führung der Pferde.

Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende selbst die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k) die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

§. 51.

Begleitzettel.

Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher Behufs der Controle über den Verbleib desselben auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Zahl und Gattung der Wagen, und die Ladung an Personen und Gepäck.

In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das deßfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

Jeder Extrapost-Reisende und Courier ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Post-Beamter bei der Abfahrt nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und

Digitized by Google

ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren, und dort den Begleitzettel berichtigen lassen.

Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Derselbe ist dafür verantwortlich, daß solcher gleich nach der Ankunft an seinem Bestimmungsorte, der Orts-Post-Anstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

Beschwerden können die Reisenden, wenn sie solche nicht unmittelbar bei einer Post-Behörde anbringen wollen, in den Begleitzettel oder in die in den Passagierstuben ausliegenden Beschwerdebücher eintragen.

§. 52.

Besondere Bestimmungen.

Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu gestellen.

a) in Bezug auf reitende Couriere.

Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde-, Quartier- rc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken vorausgesendet werden.

Nur in dem Falle, daß sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht voraus eilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillone obliegen.

Der Postillon, welcher einem reitenden Courier vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

Der Courier ist weder befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes

Digitized by Google

untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Couriersatze Zahlung geleistet.

b) in Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

Die Beförderung muß in der für Extraposten reglementsmäßig festgesetzten Zeit erfolgen.

In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden, in diesem Falle aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden.

Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. September 1852 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Digitized by Google

Nr. 16.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Großherzogl. Badenschen Regierung zur Uebereinkunft wegen Uebernahme der Auszuweisenden. — Vom 12. März 1854.

Es ist durch Erklärung vom 28. Januar d. J. auch die Großherzoglich Baden'sche Regierung der am 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Uebernahme der Auszuweisenden beigetreten; was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Sondershausen, den 12. März 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung des Innern.
A. H. Drechsler.

Nr. 17.

Gesetz, die authentische Interpretation des §. 1 des Steuergesetzes vom 24. April 1850 betreffend. — Vom 15. März 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Zur Beseitigung möglichen Zweifels erläutern Wir unter Zustimmung des Landtags den §. 1 des Gesetzes vom 24. April 1850, die Einführung eines neuen Systems der directen Besteuerung betreffend, authentisch dahin, daß durch denselben weitere, unter den Begriff einer directen Steuer fallende Abgaben, als die im §. 2 desselben Gesetzes ausdrücklich und speciell aufgeführten, nicht aufgehoben sein sollen.

Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Siegel und eigenhändiger Unterschrift.

Sondershausen, den 15. März 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

9. Stück, vom Jahre 1854.

Nr. 18.

Gesetz über die rechtlichen Verhältnisse der Officiere, Militairbeamten und Unterofficiere. — Vom 14. März 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

finden Uns in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 26. März 1850 ausgesprochenen Vorbehalts bewogen, Folgendes über die rechtlichen Verhältnisse der Offiziere, Militairbeamten und Unterofficiere, unter Zustimmung des Landtags, zu verordnen.

§. 1.

Die Anstellung eines Officiers hängt von der Erfüllung der durch die Verordnung vom 26. September 1852 vorgeschriebenen Bedingungen ab.

Wird ausnahmsweise ein Officier einem fremden Truppenkörper entnommen, so muß er nachweisen, daß er den für die Ausbildung von Officieren in dem betreffenden Staate bestehenden Vorschriften genügt habe.

§. 2.

Anwartschaften auf Officierstellen oder auf Beförderungen oder Gehaltsverbesserungen finden nicht statt und sind wirkungslos.

§. 3.

Die Anstellung der Officiere geschieht mittelst eines in Urkundenform ausgefertigten, vom Fürsten vollzogenen Patentes (Decretes).

Ausgegeben mit Nr. 13 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 13 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Die Bekanntmachung der Anstellung beim Bataillon und die Einweisung in den Dienst erfolgt unter den für das Militair üblichen Formen.

§. 4.

Einer besondern eidlichen Verpflichtung bedarf es nicht, insofern nur der Officier bei seinem Eintritt in das Fürstl. Bundescontingent den gewöhnlichen Soldateneid geschworen hat.

§. 5.

Mit der Behändigung des Patentes tritt der Officier, falls dasselbe nichts Anderes darüber enthält, zur Staatsregierung in ein lebenslängliches unwiderrufliches Rechtsverhältniß.

§. 6.

Das Patent hat das bewilligte Diensteinkommen näher anzugeben.

Das Diensteinkommen besteht in einem festen, in der Regel am ersten Tage des nächsten Monats nach der Anstellung beginnenden Gehalte.

Neben diesem Gehalte werden nur dann Fouragegelder bewilligt, wenn die militairischen Einrichtungen das Halten von Dienstpferden mit sich bringen.

Eine besondere Vergütung für die Beschaffung von Uniformsstücken und Waffen findet weder beim Eintritt in den Dienst, noch während desselben statt.

Für Entschädigungen von Reise- und sonstigem Dienstaufwand, von Umzugskosten bei Versetzungen, für Gewährung von Mobilmachungsgeldern, Feld-, Commando- und Marschzulagen sind die besondern reglementarischen Vorschriften maßgebend.

§. 7.

Der Gehalt und das Fouragegeld werden in gleichen Antheilen monatlich aus der Militaircasse vorausbezahlt.

§. 8.

Jeder Officier hat sich überall in seinem dienstlichen Verhalten von einem ehrbaren und treuen Pflichtgefühle und von einem richtigen militairischen Geiste leiten zu lassen.

Für das dienstliche Verhalten entscheiden die Militair-Disciplinarstrafordnung, die Militairstrafgesetze und die besondern reglementarischen Vorschriften, wie sie bestehen oder noch erlassen werden.

§. 9.

Handlungen und Unterlassungen der Officiere, die nicht nach den bestehenden

Digitized by Google

Gesetzen strafbar erscheinen, dennoch aber dem richtigen Ehrgefühle oder der Stellung des Officierstandes zuwider sind, werden dem Ausspruche eines auswärtigen Ehrengerichts unterworfen.

§. 10.

Vorzugsweise sind hierhin zu rechnen:

Mangel an Entschlossenheit, fortgesetztes Schuldenmachen, unrichtige Wahl des Umgangs, Neigung zum Trunk oder zum Spiel,

unpassendes Benehmen an öffentlichen Orten, fortdauernd mangelhafte Erfüllung der Dienstobliegenheiten oder wiederholt geahndete Pflicht- oder Ordnungswidrigkeiten und Streitigkeiten und Beleidigungen der Officiere unter sich, insofern sie nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit einem Acte des Dienstes stehen.

§. 11.

Erfolgt keine Freisprechung, so hat das Ehrengericht entweder auf Verweis, auf nachdrückliche Verwarnung mit Androhung der Suspension vom Dienste, auf Suspension bis zu drei Monaten mit gänzlicher oder theilweiser Gehaltsentziehung, auf Entbindung vom Dienste bei der Linie (cf. §§. 21 und 22) oder auf Entfernung vom Officierstande zu erkennen.

§. 12.

Eine Entfernung vom Officierstande hat den Verlust des Diensteinkommens in Folge.

§. 13.

Sämmtliche Officiere wählen alljährlich nach Stimmenmehrheit einen in der Regel aus einem Hauptmann, einem Premierlieutenant und einem Secondlieutenant bestehenden Ehrenrath. Die erfolgte Wahl ist von dem Commandeur dem Ministerium anzuzeigen.

§. 14.

Handlungen und Unterlassungen der §§. 9 und 10 bezeichneten Art hat der Commandeur auf vorgängige ihm zu machende Anzeige des Ehrenraths (§. 13) dem Ministerium, Erste Abtheilung, berichtlich vorzutragen, welches hierauf die höchste Entschließung darüber einholt, ob die Untersuchung eingeleitet werden soll.

Diese Bestimmung schließt nicht aus, daß das Ministerium, Erste Abtheilung, in geeigneten Fällen von Amtswegen den Ehrenrath über kundbar gewordenes tadelnswerthes Verhalten eines Officiers hört und darauf die Befehle des Fürsten einholt.

Digitized by Google

Die im ersten Alinea dieses Paragraphen erwähnte Anzeige hat der Ehrenrath unmittelbar an das Ministerium zu richten, wenn der Commandeur selbst betheiligt erscheint.

Jeder Officier ist berechtigt, Handlungen oder Unterlassungen, die unter die §§. 9 und 10 fallen, sowie überhaupt solche, durch welche er seine oder der Genossenschaft Ehre für gefährdet erachtet, Behufs weiterer Anzeige zur Kenntniß des Ehrenraths zu bringen.

§. 15.

Dem Ehrenrathe (§. 13) liegt, wenn die Untersuchung eingeleitet werden soll, ob, dieselbe zu führen. Sie erstreckt sich auf Feststellung und Aufklärung der der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen.

Von der Entschließung des Fürsten hängt es ab, ob in einzelnen Fällen an Stelle des Ehrenraths eine besondere, aus Civilbeamten zu bildende Untersuchungscommission treten soll. Dies geschieht stets dann, wenn der Commandeur der Betheiligte ist.

Vorladungen von Zeugen und Requisitionen von Behörden erläßt das Militaircommando.

§. 16.

Dem Angeklagten ist gestattet, die Acten in Gegenwart eines Mitglieds des Ehrenraths einzusehen und innerhalb einer vom letztern zu bestimmenden präclusivischen Frist seine Vertheidigung zu Protocoll zu geben oder schriftlich einzureichen. Sowohl zur Acteneinsicht als zur Vertheidigung kann der Angeklagte einen Bevollmächtigten bestellen, jedoch nur einen mindestens in gleichem Range mit ihm stehenden Officier.

§. 17.

Nach dem Schlusse der Untersuchung hat der Ehrenrath die Acten an das Ministerium, Erste Abtheilung, einzusenden, welches die Entscheidung des Fürsten darüber einholt, ob ein fremdherrliches Ministerium um Niedersetzung eines Ehrengerichts angegangen, oder ob nur eine Belehrung oder Warnung ertheilt werden soll.

Das niedergesetzte Ehrengericht kann weder im Ganzen noch bezüglich einzelner Mitglieder recusirt werden.

Rechtsmittel finden nicht statt.

§. 18.

Die in den §§. 9 bis 17 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die Reserve-Officiere Anwendung.

Digitized by Google

§. 19.

Versetzungen in einen andern Garnisonort können von dem Fürsten ohne vorgängige Vernehmlassung oder Zustimmung des betheiligten Officiers verfügt werden.

§. 20.

Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Militairstaatsdienste steht dem Officiere zwar zu, es kann ihm aber der Abschied aus Rücksichten des Dienstes auf die Dauer bis zu drei Monaten und bei einer in Aussicht stehenden oder bereits angeordneten Mobilmachung auf unbestimmte Zeit versagt werden. Auch hat der Austretende vorerst von ihm verschuldete Geschäftsrückstände aufzuarbeiten und bezüglich über ihm anvertraute Verwaltung Rechnung abzulegen.

Das Entlassungsgesuch ist bei dem Fürsten als Kriegsherrn anzubringen.

§. 21.

Officiere, welche wegen eingetretener körperlicher oder geistiger Mängel nur noch für den Garnisondienst tauglich erscheinen (Halbinvalide), können auf Nachsuchen oder unfreiwillig von dem Dienste bei der Linie entbunden und für den Dienst bei der Reserve und der Ersatzmannschaft bestimmt werden.

§. 22.

Es wird dann dem Officier der Gehalt, resp. unter Wegfall des Fouragegeldes um zwanzig Procent vom 1. des nächsten auf die getroffene Anordnung folgenden Monats auf so lange gekürzt, bis er zum Dienste bei der Ersatzmannschaft oder der Reserve einbeordert wird.

Ein gleicher Gehaltsabzug findet bei denjenigen Officieren statt, deren Verhalten eine Entbindung vom Dienste bei der Linie mittelst ehrengerichtlicher Entscheidung herbeigeführt hat (§. 11).

§. 23.

So oft ein nach §. 21 zu beurtheilender Fall in Frage kommt, hat der Commandeur bezugsweise nach Anhörung des Gutachtens des Compagniechefs und des Militairarztes die mangelhafte Qualification des Officieres für den Felddienst zu ermitteln und einen motivirten gutachtlichen Bericht an das Ministerium zu erstatten.

Das Ministerium stellt nach Befinden weitere Erörterungen an, giebt nöthigenfalls dem Officier zu einer Gegenvorstellung Gelegenheit und trägt schließlich die Sache dem Fürsten zur Entscheidung vor.

Digitized by Google

Gegen die beschlossene Entbindung vom Dienste bei der Linie findet eine Berufung auf den Rechtsweg nicht statt.

§. 24.

Wenn der bei der Linie Ausgeschiedene der an ihn ergehenden Aufforderung zu Dienstleistungen nach vorgängiger Bedrohung und nach fruchtlosem Ablaufe der zur Befolgung der Aufforderung zu setzenden Frist nicht Folge leistet oder wenn er sich ohne besondere Erlaubniß in eine Lage versetzt, die seine Heranziehung zum Dienste erschwert oder verhindert, so geht der Anspruch auf Gehaltsbezug gänzlich verloren.

§. 25.

Der von der Linie zur Reserve oder zur Ersatzmannschaft entlassene Officier bleibt der Militair-Diciplinarstrafordnung und den Militair-Strafgesetzen unterworfen.

§. 26.

Bezüglich der Pensionsansprüche völlig invalider Officiere finden die §§. 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40 und 42 des Gesetzes vom 26. März 1850 mit der Abweichung analoge Anwendung, daß bei Berechnung der Dienstzeit ein über 3 Monate andauernder Urlaub nicht in Abzug kommt, daß die im Feldzuge zugebrachte Dienstzeit, falls der Officier vor dem Feinde gestanden hat, doppelt gerechnet und daß der im §. 39 des gedachten Gesetzes eingeräumte Anspruch auf 80 Procent der Besoldung nicht erworben wird, wenn die Beschädigung innerhalb der gesetzlichen Militairdienstzeit des Beschädigten vorkommt.

§. 27.

Das Recht auf Pensionsbezug erlöscht,

a) wenn der Pensionirte sich eines solchen Vergehens schuldig macht, das, wäre er noch nicht pensionirt gewesen, eine Dienstentsetzung zur Folge gehabt haben würde,
b) wenn derselbe in Dienste eines fremden Staates tritt.

§. 28.

Hinsichts der Pensionsentziehung findet das in §. 46 des Gesetzes vom 26. März 1850 geordnete Verfahren analoge Anwendung, für die dort erwähnte Dienstbehörde tritt aber das Ministerium, Erste Abtheilung, ein, welches nach Befinden die Vernehmung einer andern Behörde auftragen kann.

Digitized by Google

§. 29.

Pensionirte Officiere sind im Fall eines Krieges verpflichtet, so viel ihre Kräfte irgend vermögen, bei Ausbildung der Ersatzmannschaft mitzuwirken und sonstige dienstliche Functionen in der Garnison zu übernehmen.

§. 30.

Den Militairbeamten sind diejenigen Civil-Staatsdiener nicht beizuzählen, welchen Functionen für den Militairhaushalt oder bezüglich des Auditoriats in der Arnstädter Garnison als Nebenamt übertragen worden sind.

§. 31.

Die Anstellung der Militairbeamten ist von dem Nachweise der wegen ihrer wissenschaftlichen Befähigung bestandenen Staatsprüfung abhängig.

§. 32.

Die §§. 2, 3, 5, 6, 7 und 20 dieses Gesetzes kommen auf sie in Anwendung.

§. 33.

Ihre eidliche Verpflichtung erfolgt durch das Ministerium, Erste Abtheilung, oder durch eine von ihm beauftragte Behörde nach Anleitung des in der Beilage A. des Gesetzes vom 26. März 1850 formulirten Staatsdiensteides und der ihnen über die Dienstobliegenheiten besonders zu ertheilenden Instruction.

§. 34.

Die Militairbeamten stehen bezüglich des Besserungsverfahrens und der Dispositionsstellung im Allgemeinen in dem Rechtsverhältnisse der Civilstaatsdiener; es sind indeß auch auf sie die §§. 9—17 incl. anzuwenden, wenn sie Uniform tragen und einen bestimmten Grad des Officierstandes einnehmen. Ist hierbei die ehrengerichtliche Entscheidung auf eine Entbindung vom Dienste der Linie zu richten (§. 11), so muß dafür eine Stellung zur Disposition substituirt werden.

Eine Entfernung vom Officierstande (§. 12) hat für den Militairbeamten neben dem Wegfalle des Diensteinkommens von selbst den Verlust der Dienststelle in Folge.

§. 35.

Sofern das Anstellungspatent nichts Anderes enthält, sind die Militairbeamten verpflichtet, die ausrückenden Truppen überallhin zu begleiten.

Digitized by Google

§. 36.

Auf die Pensionsansprüche lebenslänglich angestellter Militairbeamten (vergl. §. 46) finden die §§. 26, 27, 28 und 29 analoge Anwendung.

§. 37.

Ueber Dienstentlassungen der Officiere und Militairbeamten werden Abschiede urkundlich ausgefertigt und vom Fürsten vollzogen.

Besondere Bestimmungen bezüglich der Unterofficiere und widerruflich angestellten Militairbeamten.

§. 38.

Unterofficiere vom Feldwebel herab bis mit Einschluß des jüngsten Sergeanten werden vom Fürsten auf Bericht des Militaircommandos ernannt.

§. 39.

Unterofficiere der niedern Grade ernennt das Militaircommando nach Vorschrift des §. 1 der Verordnung vom 26. September 1852. Dieselben müssen sich zu einer zwölfjährigen Gesammtdienstzeit verpflichten, und durch Dienstkenntniß, Zuverlässigkeit und moralische Führung der Beförderung würdig gezeigt haben, bevor sie zum Sergeanten avanciren können.

Anwartschaften auf Unterofficierstellen können so wenig, wie auf Officierstellen ertheilt werden.

§. 40.

Bezüglich der Anstellung von Porteepeefähnrichen entscheidet die Verordnung vom 26. September 1852. Wird ein Porteepeefähnrich vor der in §. 8 dieser Verordnung gedachten Vorprüfung, oder nach derselben als zum Officier nicht genügend qualificirt entlassen, so ist er berechtigt, von dem Officiercorps analog der betreffenden Bestimmung in §. 9 erwähnter Verordnung ein Zeugniß über sein ehrenhaftes Verhalten zu fordern.

§. 41.

Unterofficiere, die mindestens zwölf Jahre Militairdienste gethan haben, erlangen, wenn sonst die gesetzlichen Voraussetzungen bei ihnen zutreffen und ihre Führung stets gut war, einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Besetzung für sie geeigneter Civildienststellen.

Individuen, welche diesen Anspruch erlangt haben, können bis zu dem von der Staatsregierung beschlossenen Eintritt in eine Civildienststelle gegen ihren

Digitized by Google

Wunsch vom Militair nicht verabschiedet werden, wenn sie noch für den Militairdienst tauglich sind. Es hängt von dem Ermessen der Staatsregierung ab, ob und welche Unterstützung ihnen im entgegengesetzten Falle inzwischen zu bewilligen sei, und ob dieselben beim Uebertritt in den Civildienst vorläufig nur widerruflich, oder alsbald lebenslänglich und unwiderruflich angestellt werden sollen. Letzteres muß geschehen, wenn sie bereits nach §. 38 des Gesetzes vom 26. März 1850 fünf und zwanzig Dienstjahre zählen.

§. 42.

Dergleichen Individuen sollen insbesondere als Gefangenwärter, Irrenwärter, Aufseher in Arbeitsanstalten, Amtsdiener, Boten, Executoren, Steueraufseher, Gensdarmen, Chausseegeldeinnehmer ꝛc. verwendet werden.

§. 43.

Ueber die Qualification des zu einer solchen Stelle in Vorschlag gebrachten Individuums hat das Ministerium zu entscheiden.

Schlägt der Betheiligte die ihm angetragene Stelle aus, so verliert er den Anspruch auf Civilversorgung.

§. 44.

Unterofficiere der höhern Grade erlangen einen Anspruch auf Pension, wenn sie in Folge einer ohne ihr grobes Verschulden bei Ausübung des Dienstes erhaltenen Beschädigung oder nach fünf und zwanzigjähriger vorwurfsfreier Dienstzeit dermaßen invalid werden, daß sie für eine Civilstelle nicht mehr verwendbar sind.

Bei der Pensionirung dienen die §§. 26—29 incl. zur analogen Richtschnur. Es kommt dabei nur der baare reglementsmäßige Gehalt in Ansatz. Brod, Quartiergeld und andere Dienstemolumente bleiben außer Berücksichtigung.

Ist der Unterofficier nur für den Militairdienst, nicht aber für eine Civilstelle ganz invalid geworden, so erlangt er ebenfalls unter den obigen Voraussetzungen den vorbezeichneten Pensionsanspruch, er ist jedoch bei Verlust des letzteren verpflichtet, eine ihm angetragene für ihn geeignete Dienststelle anzunehmen und sich die Pension in den Gehalt einrechnen zu lassen.

§. 45.

Die Versetzung eines Unterofficiers in die zweite Klasse des Soldatenstandes hat die unbedingte Verabschiedung und den Verlust aller Ansprüche auf Versorgung oder Pension zur Folge.

Digitized by Google

§. 46.

Einen Anspruch auf Versorgung durch den Staat können widerruflich angestellte Militairbeamte, so lange ihr Dienstverhältniß nicht in ein unwiderrufliches verwandelt wird, nur erlangen, wenn ihre Invalidität durch eine ohne ihre grobe Verschuldung in Ausübung des Dienstes herbeigeführte Beschädigung entstanden ist.

Dies gilt auch von den Aerzten, welchen lediglich gegen Honorar die ärztliche Behandlung in der Garnison ohne förmliche Anstellung übertragen worden ist.

§. 47.

Compagniechirurgen sind jeder Zeit entlaßbar. Ansprüche auf Versorgung erlangen dieselben gleichfalls nur unter der §. 46 gedachten Voraussetzung.

Sondershausen, den 14. März 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 19.

Gesetz, die Verpflichtung der Schäfer zum Schadenersatze bei widerrechtlicher Behütung betreffend. — Vom 20. März 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Um die Zweifel zu beseitigen, ob die Verordnungen vom 19. August 1833 und 23. Septbr. 1835 als aufgehoben zu betrachten sind, und um der Schadenstiftung durch widerrechtliche Behütung Seitens der Schäfer gebührend zu steuern, erlassen Wir unter ausdrücklicher Aufhebung jener Verordnungen mit Zustimmung des Landtags das nachstehende Gesetz:

§. 1.

Wenn durch Schafe an Holzungen, Baumpflanzungen, Feldern, Wiesen, Gärten, oder an deren Erzeugnissen widerrechtlich Schaden gestiftet worden ist,

Digitized by Google

so sind alle die Schäfer, welche zur Zeit des gestifteten Schadens in der durch denselben betroffenen Flur, bezugsweise Holzung, mit den ihnen anvertrauten Heerden hüten durften und von den Eigenthümern der Heerden oder deren Stellvertretern mit der Führung derselben zunächst betraut waren, den Schaden gemeinschaftlich zu gleichen Antheilen mit Vorbehalt des Regresses gegen den wahren Thäter zu ersetzen verbunden. Ist nur ein solcher Schäfer vorhanden, so trifft ihn die Ersatzverbindlichkeit allein.

§. 2.

Diese Verpflichtung tritt erst dann ein, wenn der, welcher den Schaden verschuldet hat, im Wege des Strafprocesses nicht ermittelt worden ist, sei es, daß überhaupt kein genügender Grund zur Einleitung der Voruntersuchung gefunden, oder diese wieder eingestellt, oder der Angeklagte von der Anklage freigesprochen worden ist.

§. 3.

Aushülflich haften hierbei für die nach den vorigen §§. ersatzpflichtigen Schäfer ihre respectiven Dienstherren.

§. 4.

Das Klagrecht steht nicht blos dem Eigenthümer des Grundstücks, sondern auch Jedem, der ein dingliches oder persönliches Recht zur Benutzung desselben hat, in dem Umfange der Beeinträchtigung der Benutzung zu.

§. 5.

Der Beschädigte hat seine Schädenansprüche in den vorgedachten Fällen im Wege des Civilprocesses je nach dem Betrage des Schadens bei dem Einzeln- bezüglich Kreisgerichte, in dessen Bezirke das beschädigte Grundstück liegt, zu verfolgen.

Urkundlich unter Unserem Fürstl. Siegel und eigenhändiger Unterschrift.

Sondershausen, den 20. März 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Nr. 20.

Gesetz, die von der provisorischen Centralgewalt für Deutschland verkündeten Gesetze und Verordnungen betreffend. — Vom 21. März 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Um die Zweifel über die Gültigkeit der von der provisorischen Centralgewalt für Deutschland in den Jahren 1848 und 1849 verkündeten Gesetze und Verordnungen bezüglich des hiesigen Fürstenthums zu beseitigen, erlassen Wir mit Zustimmung des Landtags das nachstehende Gesetz:

§. 1.

Die von der provisorischen Centralgewalt unter dem 26. November 1848 erlassene und in die hierländische Gesetzsammlung vom Jahre 1848 aufgenommene „allgemeine deutsche Wechselordnung" soll vom 1. Mai 1849 an landesgesetzliche Gültigkeit haben.

§. 2.

Alle übrigen von der vorgedachten Centralgewalt verkündeten Gesetze und Verordnungen werden hiermit ausdrücklich außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Siegel und eigenhändiger Unterschrift.

Sondershausen, den 21. März 1854.

(L.S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Nr. 21.

Gesetz, einige zusätzliche Bestimmungen zu dem Civilstaatsdienstgesetze vom 26 März 1850 betreffend. — Vom 23. März 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags wie folgt:

§. 1.

Der §. 16 des Gesetzes über den Civil-Staatsdienst vom 26. März 1850 erhält folgenden Zusatz:

Die ertheilte Genehmigung zur Annahme von Aufträgen und Gehaltsbezügen ist als eine jeder Zeit widerrufliche zu betrachten.

§. 2.

Zwischen dem ersten und zweiten Absatze des §. 23 desselben Gesetzes wird die Bestimmung eingeschaltet:

Ein Lehrer, der nach reiflicher Erwägung von Seiten der vorgesetzten Behörden für unfähig gehalten wird, seinen Obliegenheiten als Lehrer und Erzieher zu genügen, darf unter Belassung seiner bisherigen Besoldung und seines Ranges auch in ein anderes als ein Schulamt versetzt werden, und bleibt der Staatsregierung zu entscheiden anheim gegeben, welches Amt das geeignete ist.

Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Siegel und eigenhändiger Unterschrift.

Sondershausen, den 23. März 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Nr. 22.

Verordnung, die Festsetzung der Pferde- und Equipagengelder betreffend. — Vom 27. März 1854.

Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Aus Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der Pferdegelder, welche zeither den ausschließlich im diesseitigen Staatsdienst stehenden, zur Haltung von Dienstpferden verpflichteten Beamten verabreicht worden sind, habe Ich Mich bewogen gefunden, mit Zustimmung des Landtags zu verordnen, daß vom 1. April dieses Jahres ab diejenigen Beamten, welche ein Dienstpferd halten müssen, die Summe von einhundert funfzig Thalern, diejenigen Beamten aber, welche eine zweispännige Equipage für den Dienst zu halten verpflichtet sind, die Summe von vierhundert Thalern als jährliche Entschädigung für sämmtliche Anschaffungs- und Unterhaltungskosten in trimestrischen Fristen und Antheilen erhalten sollen.

Die vorgesetzten Behörden haben streng darauf zu sehen, daß diejenigen Beamten, welchen die obigen Pferde- und Equipagengelder überwiesen werden, fortwährend mit tauglichen Pferden und resp. Wagen versehen sind.

Sondershausen, den 27. März 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Nr. 23.

Gesetz, die Abänderung und authentische Interpretation des Verfassungsgesetzes vom 12. December 1849 resp. 2. August 1852 betreffend. — Vom 28. März 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verkündigen das nachstehende mit der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Zustimmung des Landtags errichtete Gesetz:

§. 1.

Es werden gestrichen:

1) die Schlußworte des §. 3 des Gesetzes vom 2. August 1852, die Abänderung des Verfassungsgesetzes betreffend,
„— es findet jedoch dabei keine Stellvertretung Statt —"
2) der dritte Absatz des §. 16 des Verfassungsgesetzes vom 12. Dec. 1849;
3) der zweite und dritte Absatz des §. 20 desselben Gesetzes;
4) die Worte im zweiten Absatze des §. 173 desselben Gesetzes
„— und bei allen politischen Vergehen —".

§. 2.

Der §. 22 des letzteren Gesetzes kömmt als Verfassungsbestimmung in Wegfall, bleibt jedoch als Specialgesetz bis auf Weiteres in Kraft.

§. 3.

Der §. 40 des letztgedachten Gesetzes wird dahin authentisch erläutert, daß nur diejenigen Rechte, Abgaben und Leistungen ohne Entschädigung aufgehoben sein sollen, welche durch die Specialgesetzgebung, insbesondere durch die Gesetze vom 22. und 29. Juni 1849 ausdrücklich und speciell für aufgehoben erklärt worden sind.

§. 4.

Der §. 131 desselben Gesetzes wird aufgehoben und an dessen Stelle gesetzt:

Jeder Landtag hat vor der Eröffnung aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten und die im §. 148 bezeichneten Mitglieder des Landtagsausschusses zu wählen.

Digitized by Google

§. 5.

Der §. 156 desselben Gesetzes erhält folgenden Zusatz:

Der Präsident hat dieses Geschäft unter Mitwirkung des Landtagssyndikus zu besorgen, die desfallsigen Verhandlungen und Bücher aber bei der jährlichen Zusammenkunft des Ausschusses zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§. 6.

Zu dem ersten Absatze des §. 169 desselben Gesetzes wird zusätzlich bestimmt:

Ausnahmen von diesem Grundsatze können im Wege der Gesetzgebung für die bei Ausführung der Ablösungs- und Landesculturgesetze vorkommenden Rechtsstreitigkeiten getroffen werden.

Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Siegel und eigenhändiger Unterschrift.

Sondershausen, den 28. März 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann. A. H. Drechsler. W. Hülsemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

10. Stück, vom Jahre 1854.

Nr. 24.

Verordnung, das Verfahren bei Prüfung der um das Meisterrecht sich bewerbenden Zimmergesellen betr. — Vom 24. Februar 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns auf den Antrag der hiesigen Zimmerinnung bewogen gefunden, den von Uns in Bezug auf das Verfahren bei der Prüfung der um das Meisterrecht sich bewerbenden Zimmergesellen am 19. Juni 1849 erlassenen Bestimmungen folgende hinzuzufügen:

Die sämmtlichen von dem geprüften Gesellen gefertigten schriftlichen Arbeiten, Zeichnungen und das Modell, sowie das Prüfungsprotocoll werden nebst dem Ausspruche der Meister, welche die Prüfung leiteten, dem Fürstlichen Bezirksvorstande zur Beurtheilung und Bestätigung vorgelegt. Das Ergebniß ist dem geprüften Gesellen durch die Innung zu eröffnen.

Die Meisterprüfung findet für die Fürstliche Unterherrschaft bei der Zimmerinnung in Sondershausen, für den Bezirk Arnstadt bei der in Arnstadt und für den Bezirk Gehren bei der in Gehren Statt.

Es muß jedoch bei diesen Prüfungen je ein Meister derjenigen Innung zugezogen werden, welcher der zu prüfende Gesell als Meister beitreten will.

Sondershausen, am 24. Februar 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Ausgegeben mit Nr. 14 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 14 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Nr. 25.

Verordnung, das Verfahren bei Prüfung der um das Meisterrecht sich bewerbenden Maurergesellen betr. — Vom 8. März 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

beurkunden hierdurch unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichem Insiegel, daß Wir auf den Antrag der hiesigen Maurerinnung die nachstehenden Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung der um das Meisterrecht sich bewerbenden Maurergesellen:

„Die Gesellen, welche sich um das Meisterrecht bewerben, haben dies schriftlich und unter Einsendung der erlangten Atteste und der Beschreibung ihres bisherigen Lebenslaufs zu thun, worauf ein Termin angesetzt wird, in welchem sie darin geprüft werden, ob sie lesen, schreiben und rechnen, und soviel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der Aufgaben zu erwarten ist, und ob sie eine ihnen vorgelegte Zeichnung verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnütz verschwenden.

Es soll besonders darauf gehalten werden, daß die zum Meisterrechte sich meldenden Gesellen, im Verhältnisse ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Gebäude mit Aufmerksamkeit gesehen und an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll der Besuch der Sonntagsschulen empfohlen werden.

Ueber den Ausfall der Vorprüfung wird ein Protokoll aufgenommen und, beim günstigen Ausfalle derselben, während des ganzen Verlaufes derselben fortgesetzt.

In diesem Falle werden dem zu prüfenden Gesellen folgende Aufgaben gestellt:

1) die Aufnahme und Zeichnung eines ausgeführten Gebäudes in Grundrissen, Durchschnitten und äußeren Ansichten,
2) der Entwurf und die Zeichnung zu einem einfachen massiven Wohn- oder Wirthschaftsgebäude, mit Gewölben, Feuerungsanlagen u. s. w., in Grundrissen, Durchschnitten und Ansichten, sowie Fertigung des Kostenanschlags über die darin nöthige Maurerarbeit und Material.

Digitized by Google

3) Zeichnung eines Kreuzgewölbes über einem verschobenen, vielseitigen Grundrisse und Austragung der Gradbogen.

4) Die Anfertigung des Modells zu dem unter 3 angegebenen Kreuzgewölbe. Maaßstab ein und ein halber Zoll zu einem Fuß. Außerdem erhält der Geselle eine Aufgabe zum Entwerfen und Zeichnen wichtiger Hauptstücke eines Gebäudes. Bei Bestimmung dieser ist das, was Sache des Baumeisters ist, sorgfältig von dem zu unterscheiden, was für den eigentlichen Gewerksmeister gehört, und es müssen von Letzterem nie Einrichtungen zu ganzen Gebäuden (mit Ausnahme der unter 2 verlangten) oder der äußeren und inneren Verzierungen, noch Anlagen, die die Arbeiten anderer Gewerke erfordern, verlangt werden, sondern es ist zureichend, wenn der Maurergeselle zu den ihm angegebenen Einrichtungen einiger Gebäude, als gewöhnlicher Wohn- und Deconomiegebäude und größerer öffentlichen Gebäude, Kirchen und Thürme, den Grundriß und die Profile mit den vorkommenden Gewölben und Feuerungsanlagen richtig aufzuzeichnen versteht, und wenn er im Stande ist, dergleichen Haupttheile eines Gebäudes und ihre richtige Construction, z. B. die Fundamente und andere Mauern, die Bogenstellungen, die Gewölbe, die Feuerungsanlagen, die Gesimse u. s. w. durch Zeichnungen detaillirt zu entwickeln.

Nach Vollendung dieser Arbeiten, die mit Ausnahme von Nr. 1 unter Aufsicht des Ober- und Beisitzmeisters und, wenn es angeht, in der Wohnung eines dieser beiden oder doch in der eines andern Meisters gefertigt werden müssen, wobei darauf zu sehen ist, daß der Geselle sich keiner fremden Hilfe bediene, wird zur mündlichen Prüfung übergegangen.

Die Gegenstände, in welchen der Maurer geprüft wird, und worauf die ihm zu machenden Fragen sich beziehen müssen, sind folgende:

1) Wie die Untersuchung des Baugrundes geschehen müsse, welche Werkzeuge dazu dienen, welcher Kennzeichen man sich bei dieser Beurthellung bediene, um sich von der Beschaffenheit und Festigkeit des Baugrundes zu überzeugen;
2) Wie die Stärke der Mauern nach Maaßgabe ihrer Höhe gebräuchlich ist;
3) Wie die Stärke der Widerlagen, die Dicke der Gewölbebogen, die Zubereitung und Aufstellung der Leerbogen nach practischen Regeln gegeschehen müsse;
4) Worin die verschiedenen Verbände bei Mauern von Bruch- und Backsteinen, bei Schornsteinröhren, Feuerungen, Rauchmänteln, Gewölben, scheitrechten Bogen, Stichkappen u. s. w. bestehe;

Digitized by Google

5) Wie geohrte Decken, Gesimse, sowohl am Aeußeren als Inneren, gemauert und gezogen, wie die Chablonen dazu eingerichtet werden müssen, wie ungemauerte Gesimse zu construiren sind;
6) Wie die Steinhauerarbeiten beim Versetzen, Vermauern und Vergießen behandelt werden müssen;
7) Wie ein Gebäude auf der Baustelle abgesteckt, wie die Leeren, Stichmaaße, Eintheilungslatten eingerichtet, und wie die Gerüste aufgestellt werden müssen;
8) Wie die zu den Maurerarbeiten gehörigen Materialien rücksichtlich ihrer Güte beurtheilt werden, wie ihre zweckmäßige Zubereitung geschieht, besonders, wie ein tüchtiger Mörtel, Cement und Wasserkitt zu bereiten ist;
9) Worin die polizeilichen Verordnungen rücksichtlich feuersicherer Bauart u. s. w. bestehen;
10) Fragen über Fälle, wo die Maurerarbeiten mit den Zimmerarbeiten collidiren, wie bei Vertrumpfungen, Legung der Fußböden über Gewölbe u. s. w.

Ist diese Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird dem Gesellen ein Meisterbau aufgegeben, bei welchem er die Maurerarbeit ganz allein als Stückmeister leiten muß, woraus sich die practischen Fähigkeiten und die Geschicklichkeit des zu Prüfenden beurtheilen lassen. Es müssen darin Feuerungsanlagen und Gewölbe vorkommen, ohne daß es indeß nothwendig ist, daß jedesmal ein Kreuzgewölbe darunter begriffen sei.

Die die Prüfung leitenden Maurermeister selbst oder andere von ihnen dazu erwählte haben hierbei die Aufsicht zu führen und sich zu überzeugen, daß der zu Prüfende die Arbeiten eigenhändig ausführt, und zu beurtheilen, ob der Verband richtig und fleißig ausgeführt wurde. Dieser Bau wird revidirt, bevor er abgeputzt ist, und wenn alle Theile noch in rohem Mauerwerk zu sehen sind, um die Richtigkeit des Verbandes, sowie die fleißige Ausführung der Arbeit beurtheilen zu können. Die Besichtigung des Meisterbaues geschieht von den die Prüfung leitenden Meistern in Gemeinschaft mit zwei andern Meistern des Handwerks.

Die bemerkten Mängel werden dem zu Prüfenden zur Stelle vorgehalten, und es wird diese Vorhaltung und seine Erklärung darauf in das Examinations-Protokoll eingetragen.

Wenn das Maurerhandwerk den Meisterbau nicht zuweisen kann, so ist es Sache des angehenden Meisters, einen solchen zu vermitteln und vorzuschlagen.

Die von dem geprüften Gesellen gefertigten schriftlichen Arbeiten, Zeichnun-

Digitized by Google

gen und das Modell, sowie das Prüfungsprotokoll werden nebst dem Ausspruche der Meister, welche die Prüfung leiteten, dem Fürstlichen Bezirksvorstande zur Beurtheilung und Bestätigung vorgelegt.

Das Ergebniß ist dem geprüften Gesellen durch die Innung zu eröffnen. Die Meisterprüfung findet für die Fürstliche Unterherrschaft bei der Maurerinnung in Sondershausen, für den Bezirk Arnstadt bei der in Arnstadt, und für den Bezirk Gehren bei der in Gehren Statt. Es muß jedoch bei diesen Prüfungen je ein Meister derjenigen Innung zugezogen werden, welcher der zu prüfende Gesell als Meister beitreten will."

dergestalt genehmigt haben, daß demselben bis zum Erscheinen anderweiter allgemeiner gesetzlicher Vorschriften über den Gewerbebetrieb überall nachgegangen werden soll.

Sondershausen, den 8. März 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 26.

Gesetz, die Aufhebung der Abgaben vom Biermalzschrote zur Entschädigung der Braugerechtigkeitsbesitzer für den Wegfall des Reihebrauens betreffend. — Vom 25. März 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns in Rücksicht auf die Nothwendigkeit, das Brauereigewerbe von allen, seinen Aufschwung hemmenden Fesseln zu befreien, bewogen gefunden, mit Zustimmung des Landtags zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die nach §. 8 des Gesetzes vom 15. April 1845 bestehende Abgabe vom Braumalzschrote, welche zur Entschädigung der Braugerechtigkeitsbesitzer für den Wegfall des Reihebrauens bestimmt war, soll künftig in keinem Orte mehr erhoben werden. Die zur Theilnahme an dem Abwurfe der Abgabe berechtigten

Digitized by Google

Braugerechtigkeitsbesitzer sind durch die Landrentenbank für ihren Einnahmeverlust zu entschädigen.

§. 2.

Die Entschädigung, welche von der Landrentenbank in Rentenbriefen, oder bei Beträgen unter 10 Thlr. baar zu gewähren ist, besteht in dem achtzehnfachen Betrage derjenigen Summe, welche sich ergiebt, wenn von dem, nach dem Durchschnitte der Jahre 1846 bis 1853 incl. festzustellenden jährlichen Abwurfe, den die bisher erhobene Abgabe den Berechtigten gewährte, vierzig Procent in Abzug gebracht werden.

§. 3.

Die aus dem achtzehnten Theile der Gesammt-Summe der, den sämmtlichen Braugerechtigkeiten eines Ortes zukommenden, nach dem vorigen §. festgesetzten Entschädigung bestehende feste Geldrente ist von der betreffenden Gemeinde an die Landrentenbank 34 Jahre lang zu entrichten.

§. 4.

Dagegen hat die betreffende Gemeinde das Recht, von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die Zahlung der Rente an die Landrentenbank beginnt, von dem in ihrem Bezirke abzubrauenden Malzschrote, außer der etwa zur Erhebung kommenden Commun-Verbrauchs-Abgabe, eine Steuer in einem, der Größe der abzuführenden Rente entsprechenden Betrage, so lange die Verpflichtung zur Rentenzahlung dauert (§. 3), für sich einzuziehen.

§. 5.

Das Ministerium, Abtheilung des Innern, ist befugt, diese Abgabe behufs Ausgleichung der zwischen ihrem Ertrage und der abzuführenden Rente (§. 3) etwa entstehenden Differenzen zu erhöhen oder zu vermindern.

§. 6.

Die auf den Braugerechtigkeiten als solchen lastenden öffentlichen Verpflichtungen sind aufgehoben, insoweit sie nicht in Geld- oder Natural-Abgaben bestehen. Diese Abgaben unterliegen insgesammt, ohne Rücksicht auf ihre Natur und Entstehung, der Ablösung nach Maßgabe der Ablösungsgesetze.

§. 7.

Die Uebernahme der Rente und die Entschädigung der Berechtigten durch die Landrentenbank erfolgt mit demjenigen 1. April oder 1. October, welcher

Digitized by Google

auf den Eintritt der Rechtskraft des von dem Bezirksvorstande zu ertheilenden Feststellungsdecrets (§. 14), oder, falls Berufung dagegen eingewendet worden, auf Publication der Entscheidung des Ministeriums über dieselbe, zunächst einfällt.

§. 8.

Mit dem Tage der Uebernahme der Rente beginnt die Verpflichtung der Gemeinde, dieselbe an die Landrentenbank zu bezahlen. Die Gewährung erfolgt in halbjährlichen Fristen und Antheilen postnumerando.

§. 9.

Von dem Tage der Uebernahme der Rente und der erfolgten Entschädigung der Braugerechtigkeitsbesitzer ab (§. 7.) tritt die Gemeindecasse in den Bezug der ihr nach §. 4 überwiesenen Abgabe.

Der bis zu jenem Tage, mit welchem die Erhebung der Abgabe auf Grund des §. 8 des Gesetzes vom 15. April 1845 wegfällt, zur Erhebung gekommene Betrag der letzteren ist in der gewöhnlichen Weise an die Braugerechtigkeitsbesitzer zu vertheilen.

§. 10.

Hinsichtlich der bei Ablösung der §. 1 erwähnten Abgabe in Betracht kommenden entfernteren Interessenten finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. April 1850 über die Rechte und Pflichten dritter Personen §§. 68—90 überall analoge Anwendung.

Ausführungs-Verordnung.

§. 11.

Sofort nach dem Erscheinen dieses Gesetzes haben die Bezirksvorstände bezüglich derjenigen Orte, in welchen die §. 1 erwähnte Abgabe zur Erhebung kommt, die vorhandenen, zur Theilnahme an der Entschädigung bisher berechtigten Braugerechtigkeiten, ihre derzeitigen Besitzer und die gerichtskundig vorhandenen entfernteren Interessenten zu ermitteln. Zu letzterem Behufe ist bei der betreffenden Gerichtsbehörde zeitig Erkundigung einzuziehen.

Außerdem ist der durchschnittliche jährliche Abwurf der Abgabe für jede betreffende Braugerechtigkeit auf Grund der von dem Einnehmer der Staatssteuer vom Biermalzschrote geführten Rechnungen aus den Jahren 1846 bis 1853 incl. festzustellen.

Die Resultate jener Ermittelungen und dieser Feststellung sind in ein genaues Verzeichniß zu bringen.

Digitized by Google

§. 12.

Dieses Verzeichniß, welchem die im vorigen Paragraphen erwähnte Durchschnittsberechnung beizufügen ist, wird nebst den Grundlagen der letzteren nicht nur den betreffenden Gemeindebehörden, sondern auch den Braugerechtigkeitsbesitzern zur Erklärung über die Richtigkeit desselben binnen einer zu bestimmenden Frist unter der Androhung mitgetheilt, daß später eingehende Einwendungen nicht beachtet werden würden.

Anstatt der besondern Mittheilung an die Braugerechtigkeitsbesitzer genügt es, wenn das Verzeichniß in einem öffentlichen Locale zur Einsichtnahme ausgelegt, und die erfolgte Auslegung unter Ansetzung eines Präclusivtermines zur Anbringung von Einwendungen in ortsüblicher Weise bekannt gemacht wird. Es muß jedoch die öffentliche Auslegung einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an, umfassen.

§. 13.

Ueber eingehende Reclamationen entscheidet der Bezirksvorstand in erster Instanz; gegen seine Entscheidung findet innerhalb zehntägiger Nothfrist Berufung an das Fürstl. Ministerium, Abtheilung des Innern, statt, welches endgültig entscheidet.

§. 14.

Nach Erledigung oder Präclusion aller Einwendungen erläßt der Bezirksvorstand auf Grund der ergangenen Verhandlungen ein Decret, in welchem

1) die Namen der sämmtlichen Braugerechtigkeitsbesitzer unter kurzer Beschreibung der Grundstücke, mit welchen ihre Gerechtigkeiten verbunden sind,
2) die Angabe des jährlichen Abwurfs jeder Braugerechtigkeit nach der Durchschnittsberechnung,
3) die Feststellung
   a) des jedem Braugerechtigkeitsbesitzer gebührenden Ablösungscapitales und des Tages der Abfindung,
   b) der von der betreffenden Gemeinde an die Landrentenbank abzuführenden Gesammt-Rente und des Zeitpunktes, mit welchem die Verpflichtung hierzu beginnt,
   c) des Zeitpunktes, von welchem ab die Abgabe für die Gemeindecasse zu erheben ist (§. 4, 9),

enthalten sein müssen.

§. 15.

Dieses Decret, welches die Grundlage für die Uebernahme der Rente durch die Landrentenbank bildet, ist der Gemeindebehörde und den betreffenden Brauge-

Digitized by Google

rechtigkeitsbesitzern durch Zufertigung resp. mittels Circulars zu publiciren. Es findet gegen dasselbe das Rechtsmittel der Berufung an das Ministerium, Abtheilung des Innern, binnen zehntägiger Nothfrist vom Tage der Insinuation resp. Präsentation statt. Das Ministerium entscheidet endgültig.

§. 16.

Sofort nach Eintritt der Rechtskraft dieses Decrets, oder sofern ein Rechtsmittel dagegen erhoben worden, nach Publication der Entscheidung des Ministeriums ist das Decret, resp. nach erfolgter Abänderung, sofern eine solche in der Recursinstanz angeordnet worden ist, in urkundlicher Form auszufertigen und

a) der Gemeindebehörde,
b) der Landrentenbankverwaltung,
c) der betreffenden Gerichtsbehörde in je einem Exemplare, dagegen
d) den betreffenden Braugerechtigkeitsbesitzern auszugsweise in beglaubigter Abschrift zuzufertigen.

§. 17.

Die Rentenbriefe, resp. Capitalzahlungen sind von der Landrentenbank gegen Quittung an den Fürstlichen Bezirksvorstand zu gewähren, welcher sie nach den Umständen entweder unmittelbar an die Betheiligten abgiebt, oder der Gerichtsbehörde zur Deposition ꝛc. abliefert.

§. 18.

Die Deposition der Abfindung muß, außer in den Fällen, wo sie durch das Gesetz vom 8. April 1850 vorgeschrieben ist (§. 10), auch dann, wenn unter den Betheiligten Streitigkeiten darüber obwalten, in welcher Weise die nach §. 8 des Gesetzes vom 15. April 1845 erhobene Abgabe unter die Braugerechtigkeitsbesitzer zu vertheilen sei, bis zur Erledigung dieser Streitigkeiten im Rechtswege insoweit stattfinden, als die Ansprüche auf die Abfindungen streitig sind.

In keinem Falle wird durch die Deposition der Abfindung die Ablösung selbst aufgehalten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz neben Unserm Fürstlichen Insiegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 25. März 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Nr. 27.

Gesetz, die Abgaben bei der Bierfabrikation betreffend. — Vom 26. März 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hiermit, indem Wir das unter dem 7. Juni 1853 auf Grund des §. 31 des Gesetzes vom 2. August 1852 wegen der Abgaben bei der Bierfabrication erlassene Gesetz, jedoch unbeschadet der zu demselben von Unserm Ministerio unter dem 10. November 1853 erlassenen Verordnung, hierdurch aufheben, unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die Abgabe, welche in einzelnen Gemeinden von dem zur Bierbereitung verwendeten Malzschrote für die Gemeindecasse erhoben wird oder künftig zur Erhebung kommt, ist von demjenigen Malzschrote, von welchem in Privatbrauereien, ohne Benutzung der Gemeindebraugeräthschaften oder des von der Gemeinde angestellten und besoldeten Braupersonals, Bier bereitet wird, nur insoweit zu entrichten, als dieselbe unter den Begriff einer eigentlichen Verbrauchsabgabe, und nicht unter den eines Miethzinses oder einer Entschädigung für die Benutzung der Gemeindebrauerei fällt.

§. 2.

Die zur Gemeindecasse gezahlte Verbrauchsabgabe vom Biermalzschrote ist dann, wenn das aus diesem bereitete Bier aus dem Gemeindebezirke ausgeführt wird, dem Exportanten gegen gehörige Bescheinigung auf Verlangen aus der Gemeindecasse zurückzugewähren, insofern die ausgeführte Quantität nicht unter 1 Eimer zu 60 preußische Quart beträgt.

§. 3.

Hinsichts derjenigen Gemeindeabgaben vom Biermalzschrote, welche aus eigentlicher Communalverbrauchsabgabe und aus Miethzins für Benutzung der Gemeindebrauerei zusammengesetzt sind, hat eine Trennung dieser beiden Leistungen statt zu finden.

§. 4.

Die Bestimmung des, bei dieser Trennung zu beobachtenden, Theilungsver-

Digitized by Google

hältnisses und der künftig zur Erhebung kommenden Abgabensätze beiderlei Art erfolgt durch das Ministerium, Abtheilung des Innern, welches über diese Theilung der verschiedenartigen Leistungen nicht allein die betreffenden Gemeindevorstände zu hören, und das Gutachten des zuständigen Bezirksausschusses zu vernehmen, sondern auch sich mit der Finanzabtheilung des Ministeriums zu verständigen hat.

Dasselbe hat auch bezüglich jeder einzelnen Gemeinde den, bei der Ausführung von Bier für jeden Eimer zu vergütenden, Abgabenbetrag festzusetzen.

Bei dieser Festsetzung ist zur Wahrung des Interesse der betreffenden Gemeinde als Maßstab der Rückvergütung 3½ Eimer bei untergährigem und 4 Eimer bei obergährigem Biere auf einen Centner Malzschrot anzunehmen, und hiernach die ermittelte und erhobene Verbrauchsabgabe von dem Malzschrote auf die Eimerzahl zu vertheilen.

§. 5.

Das Ministerium hat hierbei zu berücksichtigen, daß die bisherigen Communalabgaben vom Biere, welche nach dem Durchschnitte der Jahre vom 1. Januar 1846 bis 31. December 1853 festzustellen sind, nicht geschmälert werden, und nöthigenfalls die Communalsteuer bis zur Erreichung jenes Betrages zu erhöhen.

§. 6.

Die Gemeinden, welchen die Erhebung einer Communalverbrauchsabgabe von dem Brauschrote nachgelassen ist oder künftig nachgelassen wird, sollen berechtigt sein, von allem Biere, welches in ihren Gemeindebezirk eingeführt wird, sofern die eingeführte Quantität nicht unter ¼ Eimer (15 preußische Quart) beträgt, eine Eingangsabgabe zu erheben, welche hiermit auf vier und einen halben Silbergroschen pro Eimer festgesetzt wird.

Hinsichts derjenigen Gemeinden, denen die Erhebung einer Abgabe von eingehendem Biere durch specielle Ermächtigungen bereits eingeräumt ist, behält es bei Letzteren sein Bewenden.

§. 7.

Das Ministerium wird ermächtigt, nach Befinden im Verordnungswege allgemeine Vorschriften über die Controle zu erlassen.

§. 8.

Die Abgabenvergütung (§. 2) erstreckt sich auf alles nach Publication der Vorschriften über die Controle (§. 7) zur Ausführung gelangende Bier, gleichviel ob dasselbe vor oder nach dem Erscheinen dieses Gesetzes gebraut worden ist.

Digitized by Google

§. 9.

Alle bisherigen gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen Vorschriften, insoweit sie mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, treten außer Kraft. Das Ministerium, Abtheilung des Innern, ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz neben Unserm Fürstlichen Insiegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 26. März 1854.

(L.S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 28.

Verordnung, betreffend die Befugniß der Polizeibehörden, allgemeine Strafandrohungen zu erlassen. — Vom 29. März 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen, mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§. 1.

Die Polizeibehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit und vorbehältlich des Rechts eines jeden Betheiligten, gegen derartige Verfügungen Berufung an die betreffende Oberbehörde (vergl. Gemeindeordnung Art. 165; Bezirksordnung §. 24) einzuwenden, die Befugniß:

1) zur Aus- und Durchführung solcher von ihnen zu handhabender gesetzlicher Vorschriften, welche gewisse Handlungen zwar gebieten oder verbieten, aber für die Nichtbefolgung eine bestimmte Strafe nicht androhen, diese Strafandrohung auszusprechen;

2) dann, wenn dringende Gründe hinsichtlich des öffentlichen Wohls oder wegen Abwendung von Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder das

Digitized by Google

Vermögen es erheischen, allgemeine Gebote und Verbote mit Strafandrohung zu erlassen, auch derartige in ihren Geschäftsbereich einschlagende, früher erlassene polizeiliche Verordnungen theilweise oder gänzlich außer Kraft zu setzen. Letzteres darf jedoch bei landesherrlichen Verordnungen nur mit Genehmigung des Fürsten geschehen.

§. 2.

Der Strafandrohung darf auch die Androhung der Confiscation, Vernichtung oder Entfernung verbotswidriger oder gefährlicher Dinge, namentlich Waaren, Anlagen und Einrichtungen, substituirt oder hinzugefügt werden.

§. 3.

Von allen auf Grund der §§. 1 und 2 zu erlassenden Verfügungen haben die Orts- und Bezirks-Polizeibehörden die nächstvorgesetzte Behörde wenigstens gleichzeitig in Kenntniß zu setzen. Die Letzere ist befugt, die Verfügung auch Amtswegen (vergl. §. 1) zu untersagen, wieder aufzuheben oder abzuändern.

§. 4.

Die Justizbehörden sind verpflichtet, über Zuwiderhandlungen gegen solche, in §§. 1 und 2 bezeichnete, in ortsüblicher oder sonst für genügend zu erachtender Weise bekannt gemachte Verfügungen, nach Maßgabe der letzteren, zu erkennen, ohne die Frage über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer derartigen polizeilichen Verfügung und der Strafandrohung insbesondere zum Gegenstande der richterlichen Entscheidung zu machen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung neben Unserem Fürstlichen Siegel eigenhändig unterschrieben.

Sondershausen, am 29. März 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Nr. 29.

Verordnung, die Vernichtung der älteren Rechnungs-Belege betreffend. — Vom 30. März 1854.

Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

In Erwägung, daß die meisten Rechnungsbelege für spätere Zeiten keinen Werth haben, und daß eine zu lange Aufbewahrung sämmtlicher Rechnungsbelege mit mehrfachen Belästigungen der Behörden verbunden, insbesondere auch einer zweckmäßigen Einrichtung des Archivwesens hinderlich ist, habe Ich Mich bewogen gefunden, auf Antrag Meines Ministeriums Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die zu den Staatscassen-Rechnungen seit dem Jahre 1851 gehörigen Belege sind — vorbehältlich der in §§. 4, 6 bestimmten Ausnahmen — zu vernichten, sobald von dem Ablauf des Jahres, auf welches sich die Rechnung bezieht, zehn volle Jahre verflossen sind.

§. 2.

Sollte nach Ablauf dieses Zeitraums die Decharge der Rechnung, auf welche die Belege Bezug haben, noch nicht erfolgt sein, so muß die Vernichtung bis nach Ertheilung der Decharge ausgesetzt werden.

§. 3.

Anlangend die Belege, welche zu den Landescassen- und Kammercassen-Rechnungen bis zum Jahr 1850 einschließlich gehören, so ist die Vernichtung derselben, soweit sie die Rechnungen bis zum Jahr 1822 einschließlich betreffen, sofort vorzunehmen, während die auf die Jahrgänge 1823—1850 bezüglichen Belege erst dann zu vernichten sind, wenn nach Maßgabe des §. 9 des Gesetzes vom 27. April 1850 die Verjährung der im betreffenden Rechnungsjahre fällig gewordenen Forderungen vollendet ist.

§. 4.

Alle Belege, welche zu Rechnungen bis zum Jahr 1854 einschließlich gehören, dürfen nicht eher vernichtet werden, als bis solche von einem zuverlässigen Beamten revidirt, und alle diejenigen Belege ausgesondert worden sind, welche zur Sicherheit der Verwaltung oder dritter Personen oder zu künftigem Gebrauche ferner aufbewahrt werden müssen. Insbesondere sind diejenigen Belege einer

Digitized by Google

sorgfältigen Revision zu unterwerfen, welche zu einem Rechnungstitel gehören, bei dem der Natur der Sache nach die geschehene Beifügung von Schuldverschreibungen, Contracten, Originalverhandlungen und anderen Documenten erwartet werden muß, deren Vernichtung nicht ohne möglichen Nachtheil sein könnte, oder die vielleicht, wie namentlich die von den Forstinspectionen aufzustellenden General-Abpostverzeichnisse und einzelne Baurechnungen, für den Dienst auf immer nützlich sein können.

§. 5.

Diejenigen Beamten, welche mit Revision der zu Rechnungen bis einschließlich 1854 gehörigen Belege beauftragt werden, haben den zur ferneren Aufbewahrung nach den im §. 4 gegebenen Andeutungen ausgesonderten Belegen eine Bescheinigung beizufügen, des Inhalts, daß ihrer Ueberzeugung nach ein Mehreres der ferneren Aufbewahrung nicht werth befunden worden sei.

§. 6.

Um für die Zukunft die Absonderung der auch nach einem zehnjährigen Zeitraum aufzubewahrenden Belege zu erleichtern, sind vom Rechnungsjahr 1855 ab folgende Vorschriften zu befolgen:

1) Alle Belege, welche auch nach zehn Jahren nicht vernichtet werden dürfen, sind alsbald bei der Zufertigung an die Casse mit dem Buchstaben A. besonders zu bezeichnen, und dann von Seiten der Casse in einem besondern Heft mit der Aufschrift:

   „nicht zu vernichtende Belege“

   der Rechnung beizufügen, in welcher bei den betreffenden Positionen auf dieses Heft, und die den einzelnen Belegen gegebene Nummer hinzuweisen ist.

2) Wenn Cassenbeamte Belege, deren Vernichtung nach zehn Jahren bedenklich erscheint, ohne die obige Bezeichnung erhalten, so haben sie davon zur Remedur Anzeige zu machen.

3) Auch sind die Revisionsbeamten verpflichtet, etwaige Versehen in dieser Beziehung bei den Cassen- und Rechnungsrevisionen zu rügen und abzustellen.

4) Die Hefte, in welchen die nicht zu vernichtenden Belege enthalten sind, werden nach Justification der einschlagenden Rechnung im Archive aufbewahrt.

Digitized by Google

§. 7.

Die der Vernichtung anheimfallenden Belege sind an Papierfabrikanten nach dem Gewichte und unter der Bedingung zu verkaufen, daß dieselben alsbald zur Bereitung neuen Papiers eingestampft werden. Das Wiegen und Einstampfen muß in Gegenwart eines Beamten oder verpflichteten Dieners geschehen.

Sondershausen, den 30. März 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 30.

Gesetz, die Wiedereinführung der Stellvertretung beim Militair betreffend. — Vom 31. März 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hierdurch mit Zustimmung des Landtags über die Wiedereinführung der Stellvertretung beim Militair Folgendes:

§. 1.

Jedem Militairpflichtigen, der nach dem Loose in den Militairdienst treten muß, steht es frei, einen Stellvertreter zu stellen.

§. 2.

Von dieser Befugniß kann in der Regel nur bis spätestens drei Wochen nach abgehaltenem Conscriptionstermine Gebrauch gemacht werden.

§. 3.

Ausnahmsweise ist später der Stellvertreter nur zuzulassen, wenn derselbe, abgesehen von den gesetzlich bedungenen Voraussetzungen, bereits genügend für den Kriegsdienst eingeübt worden, und nicht über sechs Monate vorher aus dem Militairdienste getreten ist.

Digitized by Google

§. 4.

Die Feststellung des Betrags der für die Stellvertretung zu gewährenden Vergütung bleibt der freien Vereinbarung des Dienstpflichtigen und des Stellvertreters, bezüglich unter Mitwirkung ihrer Väter oder Vormünder, überlassen.

§. 5.

Der Stellvertreter muß folgende Eigenschaften haben:

1) Er muß ein Staatsangehöriger des Fürstenthums sein und sich im Vollgenusse der staatsbürgerlichen Rechte befinden.

2) Sein Lebenswandel darf kein öffentliches Aergerniß erregt haben.

3) Stand er bereits im Militairdienste, so darf die Dienstführung von seinen frühern Vorgesetzten nicht als eine schlechte, dem militairischen Interesse entschieden zuwiderlaufende bezeichnet worden sein.

4) Er darf nicht mehr selbst bei dem activen Contingente oder der Reserve kraft des Gesetzes der wirklichen Ableistung des Dienstes oder der eventuellen Einberufung zu demselben unterworfen, auch nicht in Folge einer freiwilligen Entschließung zum activen Militairdienste verpflichtet sein;

Personen, welche in den ersten vier Jahren ihrer Militairpflicht nicht zum Dienste einberufen und eingestellt worden sind, können, die sonstigen gesetzlichen Eigenschaften vorausgesetzt, als Stellvertreter zugelassen werden.

5) Wenn er noch keine zureichende militairische Ausbildung genossen hat, darf er nicht über sechsundzwanzig, im entgegengesetzten Falle nicht über vierunddreißig Jahre alt sein.

6) Er darf nicht als Unterofficier im Dienste des Fürstlichen Militairs gestanden haben.

7) Er darf weder verheirathet sein, noch Kinder aus einer frühern Ehe haben.

8) Der Militairarzt muß ihn bei der Prüfung des Gesundheitszustandes durchaus tauglich befunden haben.

§. 6.

Der Stellvertreter tritt in alle die Dienstpflichten ein, die den getroffen haben würden, den er zu vertreten hat.

Digitized by Google

§. 7.

Desertirt der Stellvertreter, so liegt dem Dienstpflichtigen ob, einen andern Vertreter zu stellen.

Die Militairbehörde hat zu bestimmen, ob der Vertretene für den vorbezeichneten Fall eine den Umständen entsprechende Caution zu bestellen habe.

§. 8.

Die Stellvertretungsverträge sind, soweit nicht ein bloßer Tauschvertrag der Loosnummer vorliegt (§§. 9 ff.) der Militairbehörde zur Bestätigung zu überreichen.

Die Vorschriften für das desfallsige Verfahren bleiben einer Ausführungsverordnung vorbehalten.

§. 9.

Die einem Bezirke und ein und derselben Altersclasse angehörigen Conscriptionspflichtigen können, nachdem sie im Conscriptionstermine an der Ausloosung Theil genommen haben, einen gegenseitigen Austausch der gezogenen Loosnummern vornehmen.

§. 10.

Ein solcher Tausch hat die Wirkung, daß derjenige, welcher in die niedere Nummer eintritt, die volle Verbindlichkeit desjenigen übernimmt, auf den die höhere Loosnummer übergeht und daß dieser zum Eintritt in den Militairdienst dann verpflichtet ist, wenn die Reihe der Einberufung an den gekommen wäre, mit welchem er den Tauschvertrag abgeschlossen hat.

§. 11.

Der Tausch ist bei Verlust des eingeräumten Rechts von den Betheiligten, resp. von ihren Vätern oder Vormündern, sofort nach der Ausloosung zu bewirken und noch vor dem im Voraus verkündigten Schlusse des Conscriptionstermins der Aushebungsbehörde zur Umschreibung der Loosnummern anzuzeigen.

Ueber diese Anzeige ist eine besondere, von den Interessenten mitzuunterschreibende Verhandlung von dem Bezirkssecretär aufzunehmen.

Sondershausen, den 31. März 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

11. Stück, vom Jahre 1854.

Nr. 31.

Feldpolizeiordnung. — Vom 1. April 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

erlassen hiermit das nachstehende, mit Zustimmung des Landtags errichtete Gesetz:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Durch diese mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit tretende Feldpolizeiordnung werden alle Gesetze und Verordnungen, die sich auf die in diesem Gesetze behandelten Gegenstände beziehen, mit alleiniger Ausnahme der in dem Gesetze vom 19. April 1850 enthaltenen feldpolizeilichen Bestimmungen, sowie der, von dem Fürstl. Hofmarschallamte zum Schutze der Fürstl. Parks und Gärten erlassenen Verordnungen ohne Unterschied aufgehoben.

§. 2.

Ebenso treten auch die, in Lokalstatuten enthaltenen feldpolizeilichen Festsetzungen außer Kraft, es ist jedoch jeder Gemeinde gestattet, dieses allgemeine Gesetz insoweit, als es durch örtliche Verhältnisse bedingt ist, durch Errichtung von Orts-Feldpolizeiordnungen auf dem, für die Errichtung von Ortsstatuten in der Gemeindeordnung vorgeschriebenen, Wege zu ergänzen.

Ausgegeben mit Nr. 15 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 15 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

§. 3.

Sowohl dem Ministerium, als auch den betreffenden Bezirksvorständen steht die Befugniß zu, in allen Fällen, wo vorübergehende polizeiliche Vorkehrungen oder Schutzmaßregeln gegen gemeinschädliche Einflüsse durch Krankheiten, Thiere, Pflanzen ꝛc. erforderlich sind, die nöthigen allgemeinen Verordnungen, für die betreffenden Distrikte oder Ortschaften, unter Androhung entsprechender Geldbußen oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafen zu erlassen.

Diese Strafen dürfen, insoweit sie in von den Bezirksvorständen erlassenen Verordnungen angedroht werden, das Maß von 10 Thlr. Geldbuße oder entsprechender, nach der Bestimmung im §. 54 der Executionsordnung vom 13. Aug. 1847 zu bemessender, Gefängnißstrafe für den einzelnen Fall nicht überschreiten.

§. 4.

Hinsichts der in diesem Gesetze erwähnten polizeilichen Uebertretungen sind die im ersten Theile des Strafgesetzbuchs enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über Verbrechen und deren Bestrafung, soweit sie nicht durch dieses Gesetz abgeändert werden, sowie die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1850 ebenfalls anzuwenden.

Wenn in den Fällen, wo die im gegenwärtigen Gesetze verbotenen Handlungen auch durch das Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht sind, zur Zeit der Verhängung der letzteren bereits eine Strafe auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannt oder freiwillig erlegt sein sollte, so ist dieselbe bei Bemessung jener Strafe mit in Anrechnung zu bringen.

II. Abschnitt.

Bestimmungen, die Ordnung auf den Wegen betreffend.

§. 5.

Wer mit Steinen, Schutt, Scherben, oder anderm Unrath Wege oder die Seitengräben derselben oder öffentliche, außerhalb der Ortschaften gelegene Plätze verunreinigt, hat 10 Sgr. Strafe zu zahlen, und die betreffenden Gegenstände zu entfernen, widrigenfalls die Entfernung auf Kosten des Zuwiderhandelnden erfolgt.

§. 6.

Wer einen Weg oder einen solchen öffentlichen Platz durch Aufpflügen, Aufhacken, Ausgraben von Rasen, Erde, Steinen, oder sonst widerrechtlich beschä-

Digitized by Google

digt, ist mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Sgr. zu belegen und hat den Schaden zu beseitigen, eventuell die Kosten der Beseitigung zu tragen.

§. 7.

Zum Hemmen der Räder dürfen bei einer Geldstrafe von 20 Sgr. auf chaussirten Wegen, insofern dieselben nicht mit Eis bedeckt sind, nur Hemmzeuge mit Radwinden (Bremsen) oder Hemmschuhe mit ebener Unterlage gebraucht werden.

§. 8.

Auf den Böschungen und in den Seitengräben der Wege darf bei 1 Thlr. Strafe für jedes Geschirr Niemand fahren, und bei 20 Sgr. Strafe Niemand reiten, Vieh treiben oder weiden lassen. Das Gehen daselbst ist bei 5 Sgr. Strafe verboten.

§. 9.

Wo sich neben der Fahrbahn Bankette oder Fußwege befinden, darf auf denselben, nöthige Ausweichungen ausgenommen, bei 20 Sgr. Strafe nicht gefahren und bei 10 Sgr. Strafe nicht geritten, oder, — sofern der Weg nicht bisher in dieser Weise als Triftweg benutzt worden ist — Vieh getrieben werden.

§. 10.

Gegenstände, welche die Passage hemmen oder erschweren, dürfen bei 20 Sgr. Strafe nicht auf die Wege oder Brücken gestellt oder gelegt werden.

Bei 10 Sgr. Strafe aber ist verboten, die Wege und Brücken durch Anhalten mit Geschirren, Füttern und Anbinden von Vieh, oder auf andere Weise zu sperren.

§. 11.

Der Führer eines Gespanns muß sein Fuhrwerk fortwährend unter Aufsicht haben. Er muß, wenn er sich auf dem Fuhrwerke oder auf einem Zugthiere befindet, das Leitseil stets in der Hand haben, und sich des Schlafens enthalten, nebenhergehend aber wenigstens in der unmittelbaren Nähe des Fuhrwerks bleiben.

Bei dem Anhalten darf er sich nicht über fünf Schritte vom Fuhrwerke entfernen, ohne die Zugthiere abzusträngen und festzubinden.

Uebertretungen dieser Vorschriften sind mit Strafen von 10 Sgr. bis 1 Thlr. zu ahnden.

Digitized by Google

§. 12.

Beim Fahren dürfen bei 20 Sgr. Strafe nie mehr als 2 Fuhrwerke aneinander gebunden sein.

§. 13.

Der Fuhrmann, welcher beim Fahren auf dem Wagen schläft, oder auf der Deichsel, oder auf einem an der Außenseite des Wagens zwischen dem Hinter- und Vorderrade angebrachten Sitze, oder auf der Ladung eines bis über die Leitern vollgeladenen Wagens Platz nimmt, hat 10 Sgr. Strafe zu erlegen.

§. 14.

Jedermann ohne Unterschied muß bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. den ordentlichen und Extraposten, gleichviel ob diese entgegen oder von hinten kommen, beim ersten Hornsignale ganz ausweichen.

§. 15.

Außer dem im vorigen Paragraphen erwähnten Falle muß von zwei sich begegnenden Wagen jeder zur Hälfte nach der rechten Seite hin langsam ausweichen.

§. 16.

Kann der eine, wegen Mangels an Raum, nicht nach rechts hin ausweichen, so muß im Falle des §. 14 der zum Ausweichen verbundene, sonst aber derjenige, welcher einem Ausweicheplatze am nächsten sich befindet, an diesem so lange still halten, bis der andere Wagen vorüber ist.

§. 17.

Kommt ein Wagen von einer steilen Anhöhe herab, und ein anderer fährt hinauf, so ist, wenn beide beladen oder unbeladen sind, der abwärts fahrende, sonst aber der unbeladene Wagen zum Ausweichen verbunden.

§. 18.

Vor dem Einfahren in Hohlwege oder andere enge Pässe muß jeder still halten, mit der Peitsche, dem Horne, oder auf andere Weise deutliche Zeichen geben, und so lange warten, bis er entweder versichert ist, daß kein anderer entgegenkommender Wagen sich schon darin befindet, oder dieser den Engweg passirt hat.

Digitized by Google

Ist der Engpaß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen nicht von einem Ende bis zum andern deutlich wahrgenommen werden können, so muß an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, aufs Neue gewartet und das Zeichen wiederholt werden.

§. 19.

Außer den Posten muß jeder vorfahrende Wagen dem von hinten kommenden und schneller fahrenden Wagen, wenn dieser nicht anders vorkommen kann, und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen so weit nach der rechten Seite hin ausweichen, als zum Vorbeifahren nöthig ist.

§. 20.

Das Ausbiegen vom Wege auf anliegende Grundstücke darf nur im Nothfalle, wenn es bei dem Begegnen zweier Fuhrwerke an Raum zum Ausweichen fehlt, oder eine gänzlich unfahrbare Stelle umgangen werden muß, geschehen, und auch dann nur auf unbestellten Grundstücken, wenn solche in der Nähe vorhanden sind. Wo es an solchen mangelt, hat der Ausweichende soweit als nöthig in das bestellte Feld einzubiegen und still zu halten, nach dem Vorbeifahren aber unmittelbar in den Weg einzulenken. Dasselbe gilt von dem Transporte von Ackergeräthschaften.

Die Uebertretung sowohl dieser, als auch der andern, §§. 15 — 19 über das Ausweichen getroffenen Bestimmungen ist mit einer Geldbuße von 20 Sgr. zu ahnden, sofern nicht eine Strafe auf Grund des Strafgesetzbuchs auszusprechen ist.

§. 21.

Bloße Feld- und Kulturwege dürfen nur zu ökonomischen Fuhren benutzt, und müssen mit den erforderlichen Warnungstafeln oder andern als Verbot des Befahrens üblichen Zeichen gehörigen Ortes versehen werden.

Wer einen solchen Weg dennoch als Kommunikations- oder Triftweg benutzt, hat eine Strafe von 20 Sgr. zu erlegen.

§. 22.

In Fluren, in welchen Dreifelderwirthschaft stattfindet, dürfen die im Winter- und Sommerfelde befindlichen veränderlichen Schleifwege nach erfolgter Bestellung, so lange nicht der vom Ortsvorstande zu ihrer Räumung festgesetzte Zeitpunkt eingetreten ist, selbst von dem sonst hierzu Berechtigten bei 1 Thlr. Strafe nicht befahren werden.

In anderen Fluren ist über den Gebrauch solcher Wege das Nöthige durch die Ortsfeldpolizeiordnung festzusetzen.

Digitized by Google

§. 23.

Gebahnter Fußsteige kann sich Jeder, sowohl zum Gehen, als auch, wo dies nicht besonders verboten ist, zum Reiten bedienen. Jedoch dürfen dieselben, bei 20 Sgr. Strafe, weder zum Fahren, noch zum Viehtreiben benutzt werden.

§. 24.

Ist der Gebrauch von Fußsteigen durch Warnungstafeln, Barrieren, Gräben oder andere deutliche Merkmale untersagt, so darf bei 5 Sgr. Strafe Niemand auf denselben gehen, und bei 20 Sgr. Strafe Niemand auf denselben reiten.

§. 25.

Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, hat eine Strafe von 3 Thlr. zu erlegen.

§. 26.

Die absichtliche oder fahrlässige Beschädigung von Schlagbäumen, Warnungstafeln, Wegweisern oder Brücken ist in allen Fällen, in welchen nicht eine durch das Strafgesetzbuch verbotene Handlung vorliegt, mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 2 Thlr. zu ahnden.

III. Abschnitt.

Von den Grenzen.

§. 27.

Die gerade Linie zwischen zwei anerkannt richtigen Grenzsteinen gilt bis zum Beweise des Gegentheils als die Grenze zwischen den anstoßenden Grundstücken.

§. 28.

Werden Grundstücke durch lebendige Hecken geschieden, so ist, sofern keine Marksteine vorhanden sind, die durch die ältesten Stämme bezeichnete gerade Linie so lange als Grenze anzunehmen, bis eine abweichende Lage und Richtung derselben durch andere Beweise ermittelt wird.

§. 29.

Dagegen muß bei der ersten Anlage solcher Hecken ein Abstand von zwei Fuß von dem anstoßenden Grundstücke beobachtet und die Grenze versteinigt werden. In diesem Falle hat der Eigenthümer die Hecke ausschließend zu erhalten und zu benutzen, und der Nachbar kann nur verlangen, daß deren Zweige

und Stämme so weit weggenommen werden, als dieselben in sein Grundstück eingedrungen sind.

§. 30.

Ist oder wird nach Uebereinkunft der Nachbarn eine gemeinschaftliche Hecke auf der Grenzlinie selbst angelegt, über deren Höhe und Breite aber nichts vertragsmäßig bestimmt, so kann jeder von ihnen verlangen, daß die Höhe einer solchen Hecke fünf Fuß, ihre Breite aber zwei Fuß nicht übersteige, und daß jeder Nachbar die Hälfte dieser Breite auf seinem Grundstücke dulde.

§. 31.

Wer einen Grenzstein oder ein sonstiges Grenzzeichen aus seiner Stelle bringt, beschädigt oder vernichtet, muß binnen 24 Stunden dem betheiligten Grundstücksbesitzer davon Nachricht geben, und die zur Wiedereinsetzung oder Erneuerung erforderlichen Kosten tragen.

Unterläßt er diese Anzeige, so hat er eine Geldbuße von zwei Thalern für jedes verrückte, beschädigte oder zerstörte Grenzzeichen verwirkt.

Außerdem treten noch, wenn er mit rechtswidrigem Vorsatze gehandelt hat, die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs gegen ihn ein.

§. 32.

Die im §. 31 enthaltenen Bestimmungen kommen auch bei der Beschädigung oder Vernichtung von Nummer- oder Namenssteinen, welche zur Bezeichnung der Grundstücke dienen, in Anwendung.

§. 33.

Jeder Besitzer eines Grundstücks ist befugt, auf Versteinigung desselben anzutragen, gleichviel, ob dasselbe bisher noch gar nicht mit Grenzzeichen versehen war, oder ob diese nur einer Wiederherstellung bedürfen.

§. 34.

Die Versteinigung muß durch hierzu verpflichtete Personen unter Zuziehung sämmtlicher betheiligter Nachbarn vorgenommen werden.

Grenzt das zu vermarkende Grundstück an einen öffentlichen Weg, ein Gemeindegrundstück oder einen Triftplatz, so hat ein Mitglied des Gemeindevorstandes und bezüglich der Triftberechtigte dem Geschäfte beizuwohnen.

Wer diesen Bestimmungen zuwider eigenmächtig einen Grenzstein setzt, ist nach Art. 277 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 35.

Die Vorschriften wegen Berichtigung von Grenzverwirrungen und Beilegung von Grenzstreitigkeiten bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen über den Schutz der Grundstücke überhaupt und insbesondere über das Verhalten bei den Kulturarbeiten.

§. 36.

Wer von einem zur Seite liegenden Nachbarstücke, Wege, Weideplatze, oder sonstigem Grundstücke Grund und Boden abackert, hat, wenn das abgepflügte Land nicht bestellt war, 10 Sgr. bis 1 Thlr., im entgegengesetzten Falle aber 20 Sgr. bis 2 Thlr. Strafe für jede abgepflügte Furche zu bezahlen.

§. 37.

Wer über die Grenzen der auf seinen Acker stoßenden Kulturländereien, Waldungen, Weideplätze oder Wege hinaus ackert, hackt oder gräbt, hat 1—2 Thlr. Strafe zu erlegen.

§. 38.

Die in den §§. 36 und 37 angedrohten Strafen treten jedoch dann nicht ein, wenn der Kontravenient wegen derselben Handlung auf Grund des Strafgesetzbuches mit Strafe belegt wird.

§. 39.

In der Regel darf Niemand sein Grundstück, welches mit andern im Gemenge liegt und nur durch die Grenzfurche geschieden ist, zweimal hintereinander zusammenpflügen. Eine Ausnahme findet bei der Bestellung (Saatfurche) Statt.

Wer gegen diese Vorschrift handelt, verfällt in 1 Thlr. Strafe.

§. 40.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der nach dem Bestellen und Eggen seines Ackerstückes die Grenzfurchen mit dem Pfluge aufstreicht, oder mit der Hacke aufkratzt. Ausnahmen von diesem Verbote können in den zu errichtenden Lokal-Feldpolizei-Ordnungen nachgelassen werden.

Digitized by Google

§. 41.

Wer bei dem Auseinanderpflügen seines Ackerstücks einen Streifen seines Landes neben der Grenzfurche ungeackert liegen läßt, oder nach beendetem Auseinanderpflügen die Grenzfurchen wieder aufstreicht, hat ebenfalls 1 Thlr. Strafe verwirkt.

§. 42.

Bei dem Graben und Hacken eines Ackerstückes dürfen die Grenzfurchen auf beiden Seiten bei Vermeidung gleicher Strafe nur zur halben Breite ausgegraben werden.

§. 43.

Jeder Ackerbesitzer ist verbunden, die Grenzfurchen seines Stückes bei der Bestellung offen zu halten. Wer dagegen handelt, hat für jede zugedämmte Furche 10 Sgr. Strafe zu bezahlen.

§. 44.

Die in einzelnen Fluren oder Distrikten verordnungs- oder observanzmäßig noch bestehenden Beschränkungen des Fälgens und Brechens auf gewisse Termine werden aufgehoben.

§. 45.

Niemand darf die zwei letzten Furchen seines, mit anderen im Gemenge liegenden Stückes, sobald eins der nebenliegenden Nachbarstücke bestellt oder in Saatfurche gesetzt ist, mit nebeneinandergespannten Zugthieren pflügen. Wer hiergegen handelt, hat eine Strafe von 10—20 Sgr. verwirkt.

§. 46.

Das gegenseitige Umwenden sowohl auf den, mit ihrer Breite unmittelbar auf einander stoßenden Stücken der nämlichen Gelänge, den sogenannten Stoß- oder Kopfgewenden, als auch auf den Flurgrenzen, wo diese durch Kulturländereien laufen, soll künftig ohne besondere Erlaubniß der betreffenden Nachbarn, welche aber jederzeit widerrufen werden kann, nirgends mehr stattfinden.

Das bei dem Wenden auf dem eigenen Grundstücke liegen bleibende Land kann daher nur durch Querpflügen und resp. Handarbeit zugerichtet werden. Jede Zuwiderhandlung ist, wenn das zum Wenden benutzte fremde Grundstück nicht bestellt oder zur Aussaat vorbereitet war, mit 20 Sgr., im entgegengesetzten Falle aber mit 1—2 Thlr. Strafe zu ahnden.

Digitized by Google

§. 47.

Auf den Anwendeln, d. h. Grundstücken, welche ihrer Länge nach vor den mit ihrer Breite darauf stoßenden Gelängen liegen und den letzteren zum Wenden dienstbar sind (Hauptgewende, Angewende), darf in Fluren, in welchen die Dreifelderwirthschaft stattfindet, bei Vermeidung der, in §. 46 angedrohten Strafen, im Brachfelde nur in der Zeit von der beendigten Sommergetreideernte des einen Jahres bis zum 10. October des darauf folgenden Jahres, und im abgeernteten Winterfelde, von der geendigten Wintergetreideernte an bis zum nächsten 8. Mai mit Pflug und Egge gewendet werden. Diese Termine können jedoch durch Orts-Statut verändert werden.

§. 48.

In keiner Pflugart darf der Besitzer eines auf einen Anwendel stoßenden Ackers mit dem Pfluge vorstreichen. Ueberall aber muß selbst in der Zeit, in welcher das Umwenden auf den Anwendeln gestattet ist, bei demselben der Pflug aus der Erde gehoben und getragen werden.

Wer hiergegen fehlt, hat eine Strafe von 10 Sgr. verwirkt.

§. 49.

Niemand darf bei den Kulturarbeiten mit Pflug, Egge, Walze oder Wagen über fremde Kulturländereien ziehen oder fahren.

Uebertretungen dieses Verbots sind, wenn die überfahrenen Grundstücke nicht bestellt oder zur Aussaat zubereitet oder offene Wiesen waren, mit Geldbußen von 10—20 Sgr., im entgegengesetzten Falle aber mit Geldbußen von 20 Sgr. bis 2 Thlr. zu bestrafen, sofern nicht nach Art. 281 des Strafgesetzbuches eine Strafe zu erkennen ist.

§. 50.

Dieses Verbot leidet jedoch dann, wenn ein Landwirth zu seinem Ackerstücke von keiner anderen Seite auf einem Wege oder einer Leede gelangen kann, folgende Ausnahmen:

a) Die Anwendel (§. 47) dürfen während der Zeiten, in welchen das Wenden auf denselben erlaubt ist, auf der hierzu dienstbaren Seite, jedoch in keiner größeren Breite, als zum Wenden erforderlich, und nur mit aufgeschleiftem Pfluge und stumpfer (gewendeter) Egge befahren werden.

b) Der Besitzer des hintenliegenden Stücks einer in mehrere Stücke getheilten Gelänge (§. 46) darf über das vorliegende dann mit aufgeschleiftem Pfluge und stumpfer Egge ziehen, wenn dasselbe nicht bestellt

Digitized by Google

oder zur Aussaat zubereitet ist. — Ist dieses der Fall, so müssen die Zugthiere in der Grenzfurche nach dem hintern Stücke geführt und die Ackergeräthe auf demselben Wege dahin getragen werden.

c) Das Hinwegführen der Walze über Anwendel darf im Brachfelde fortwährend, im Winter- und Sommerfelde aber nur so lange geschehen, als der Winterroggen und bezüglich der Hafer noch nicht das zweite Blatt getrieben hat.

d) Ueber die vordern Stücke der nämlichen Gelänge darf mit der Walze zu den Zeiten, in welchen dieselben nicht bestellt sind, oder das darauf stehende Getreide noch nicht das zweite Blatt getrieben hat, oder anderen Früchten derselben kein Schaden zugefügt wird, gefahren werden.

e) Das Ueberfahren der Anwendel und vorliegenden Stücke der nämlichen Gelänge mit dem Düngerwagen ist im Brachfelde bis zum 1. August dergestalt gestattet, daß das eine Rad in der Grenzfurche, das andere aber auf dem Anwendel, resp. der nämlichen Länge gehen muß. Wo die auf die Anwendel stoßenden Stücke rechtlich verpflichtet sind, das Geleise des einen Rades zu tragen, soll es dabei sein Bewenden behalten.

Ist das vorliegende Stück besömmert oder mit Futterkräutern bestanden, so darf das Befahren desselben mit dem Düngerwagen erst nach abgebrachter Ernte, resp. nach dem zweiten Hiebe erfolgen.

f) Bei getheilten Wiesenfluren dürfen die Besitzer der eingeschlossenen Parzellen, wenn diese nicht an einen Weg stoßen, während der offenen Zeiten, jedoch weder bei nasser Witterung, noch mit einschneidendem Geleise, die Düngungsmittel über die vorliegenden Wiesen fahren.

§. 51.

Wo nach Herkommen oder Statuten das Umwenden auf den Anwendeln, oder das Befahren derselben und der vorliegenden Stücke der nämlichen Gelänge mit Pflug, Egge und Düngerwagen schon von frühern als den in §§. 47, 50 bestimmten Endterminen ab nicht mehr erlaubt ist, hat es dabei sein Bewenden auch für die Zukunft.

§. 52.

In denjenigen Fluren, in welchen die Dreifelderwirthschaft nicht stattfindet, bleiben die über das Wenderecht auf den Anwendeln, sowie über das Fahren nach eingeschlossenen Grundstücken erforderlichen Bestimmungen der ortsstatutarischen Festsetzung vorbehalten.

Digitized by Google

§. 53.

Wer im Vorüberfahren oder Vorbeigehen sein Vieh an fremden Wiesen, Kleestücken, Getreidefeldern oder lebendigen Hecken fressen läßt, hat 10 Sgr. Strafe zu erlegen, sofern er nicht nach Art. 281 des Strafgesetzbuches bestraft werden kann.

§. 54.

Unter gleicher Voraussetzung ist, wer Steine oder Unkraut auf ein fremdes Grundstück wirft, oder die in die Furchen getragenen Steine oder Unkraut nicht alsbald wegschafft, mit 10 Sgr. bis 1 Thlr. Strafe zu belegen, jedenfalls aber zur Fortschaffung dieser Gegenstände anzuhalten.

§. 55.

Bei 20 Sgr. Strafe darf weder Flachs, noch Hanf, noch Leinewand, Wäsche, oder andere Gegenstände zum Trocknen oder Bleichen u. s. w. auf fremde Grundstücke oder Hecken ohne Erlaubniß des Eigenthümers gelegt werden.

§. 56.

Wer Hegewische oder andere deutliche und ortsübliche Merkmale zum Schutze der Kulturländereien umwirft, ausreißt oder entfernt, ist mit 10 bis 15 Sgr. Geldbuße zu belegen, sofern nicht die Strafe des Strafgesetzbuchs oder des Gesetzes vom 19. April 1850 eintritt.

§. 57.

Das Aufstellen von Wagen und Ackergeräthschaften auf fremden bestellten Grundstücken oder in den Grenzfurchen ohne Erlaubniß der Eigenthümer ist bei 10 Sgr. Strafe verboten.

§. 58.

Wer eine Egge, gleichviel ob auf eignem oder fremdem Grund und Boden so hinlegt oder hinstellt, daß die Zinken nach oben oder außen stehen, verfällt in eine Strafe von 20 Sgr.

§. 59.

Rücksichtlich des Gebrauches fremden Ackergeräthes bewendet es bei Art. 280 des Strafgesetzbuchs.

§. 60.

Wer auf fremdem Grund und Boden ohne Erlaubniß des Eigenthümers und, bei beständigen Weiden, des Triftberechtigten, Erde, Lehm, Kies, Sand,

Digitized by Google

Mergel oder Steine ausgräbt oder bricht, oder Rasen sticht, ist mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 2 Thlr. zu bestrafen, insofern nicht die Strafe des Diebstahls nach dem Strafgesetzbuche eintritt.

§. 61.

Gräben zur Befriedigung oder zum Schutze von Grundstücken oder sonstige Anlagen dieser Art müssen bei 20 Sgr. Strafe in solcher Entfernung von dem Nachbarlande angelegt werden, daß dasselbe unberührt bleibt, und dessen Bewirthschaftung nicht gestört wird. Dasselbe gilt von anderen Ausgrabungen auf eigenen Grundstücken.

§. 62.

Wer ein Grundstück, wo dieses überall rechtlich zulässig ist, mit Bäumen bepflanzen will, hat mit der Pflanzung eine Entfernung von fünf Fuß von der Grenze einzuhalten, und auf Verlangen des Nachbars die über dessen Grundstück ausgebreiteten Baumzweige wegzunehmen. Uebertreter haben eine Strafe von 10 Sgr. bis 2 Thlr. zu erlegen, und die zu nahe gepflanzten Bäume wieder wegzunehmen.

§. 63.

Die Beschädigung von fremden Bäumen und Sträuchern jeder Art hat in allen Fällen, in welchen der Thäter nicht nach dem Strafgesetzbuche oder dem Gesetze vom 19. April 1850 bestraft werden kann, eine Strafe von 10 Sgr. bis 2 Thlr. zur Folge.

§. 64.

Wer einen ihm nicht gehörigen Obstbaum ohne Erlaubniß des Eigenthümers besteigt, hat, wenn er dabei auch weder den Baum beschädigte, noch Obst entwendete, 5 Sgr. Strafe zu erlegen.

V. Abschnitt.

Bestimmungen über das Verhalten während der Ernte.

§. 65.

Rücksichtlich des Eigenthums an den in den Grenzfurchen stehenden Früchten ist überall anzunehmen, daß jedem Grundstücksbesitzer die halbe Breite der Furche nach der Länge seines Grundstücks gebührt.

Nur dann, wenn ein mit Getreide bestandenes Grundstück mit Wiesen,

Digitized by Google

Rasen oder Trift grenzt, gehört das gesammte in der Grenzfurche stehende Getreide dem Besitzer des ersteren.

Wer sich ein Mehreres anmaßt, ist mit 10 Sgr. bis 2 Thlr. zu bestrafen.

§. 66.

Wer über die Grenzfurchen oder das Gewende, oder die Grenzen einer Wiese hinaus von dem benachbarten Grundstücke Früchte oder Gras abmäht oder ausackert oder ausgräbt, hat eine Strafe von 20 Sgr. zu erlegen, insofern seine Handlung nicht als Diebstahl oder nach Art. 281 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen ist.

§. 67.

Unter gleicher Voraussetzung ist der, welcher zu irgend einer Zeit Aehren abschneidet oder abstreift, mit 1 Thlr. zu bestrafen, und es ist dabei auf die Entschuldigung, daß es an eigenen Grundstücken oder Früchten geschehen sei, keine Rücksicht zu nehmen. Eine Ausnahme findet beim Ausschneiden der Roggen-Aehren aus den Weizenstücken durch den Eigenthümer der letztern Statt.

§. 68.

Bei Vermeidung von 10 Sgr. bis 1 Thlr. Strafe darf Niemand weder sich selbst, noch Geräthschaften irgend welcher Art in stehende fremde Früchte legen. Diese Strafe tritt dann nicht ein, wenn dieselbe Handlung nach dem Strafgesetzbuche bestraft wird.

§. 69.

Bei dem Sammeln, Binden, Aufladen und Einfahren dürrer Früchte und Futterkräuter müssen sich die Arbeiter bei 10 Sgr. Strafe des Tabackrauchens enthalten.

§. 70.

Das Sammeln, Binden, Einfahren oder Eintragen aller Erzeugnisse des Landbaues darf bei Vermeidung einer Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. im Frühjahre und Sommer nicht später als eine Stunde nach Sonnenuntergang, im Herbste aber nicht nach 7 Uhr Abends geschehen, insofern nicht von der Ortsbehörde in besonders dringenden Fällen eine Ausnahme gestattet wird.

§. 71.

Bei den Erntefuhren darf bei 10 Sgr. Strafe das Zugvieh auf den Aeckern und Wiesen, wenn es ausgespannt wird, nicht unangebunden gelassen werden.

Digitized by Google

§. 72.

Die abgeernteten Erzeugnisse aller Art hat jeder auf seinem eignen Grundstücke bis zum nächsten Wege abzufahren. Wer dieser Bestimmung zuwider über fremde Grundstücke fährt, hat, falls dieselben unbestellt oder abgeräumt waren, 10 bis 20 Sgr., im entgegengesetzten Falle aber 20 Sgr. bis 2 Thlr. Strafe zu bezahlen, insofern er nicht nach Art. 281 des Strafgesetzbuches zu bestrafen ist.

§. 73.

Dieses Verbot erleidet jedoch folgende Ausnahmen:

a) Vorhandene Schleifwege über fremde Grundstücke können, nach Maßgabe des §. 22, bezüglich der Ortsfeldpolizeiordnung, benutzt werden.

b) Die Anwendel dürfen auf der zum Wenden dienstbaren Seite, und in der hierzu erforderlichen Breite nächst der Grenzfurche, im Brachfelde jederzeit, im Winter- und Sommerfelde aber nach dem Abmähen der auf denselben gebauten Früchte mit dem Erntewagen befahren werden. Auch können die Besitzer der, auf einen Anwendel stoßenden, und nur nicht an einen Weg grenzenden Stücke verlangen, daß ein zum Fahren hinreichender Raum längs der Grenzfurche auf dem Anwendel baldigst abgeräumt werde, und zwar im Winterfelde, sobald der Winterroggen, im Sommerfelde, sobald das in der Flur am meisten gebaute Sommergetreide auf irgend einem Stücke des betreffenden Flurtheils reif geworden ist.

Kommt der Besitzer des Anwendels diesem Verlangen nicht binnen 3 Tagen nach, so muß er sich das Fahren durch seine Früchte gefallen lassen.

c) Die Erzeugnisse eines hinteren, an keinen Weg grenzenden Stückes einer in mehrere Ackerstücke getheilten Gelänge dürfen über die vorliegenden Stücke der nämlichen Gelänge im Brachfelde jederzeit, im Winterfelde, sobald der Weizen und der Roggen, und im Sommerfelde, sobald die Gerste und der Hafer in dem betreffenden Flurtheile abgebracht sind, gefahren werden.

Sind solche vorliegende Stücke mit Futterkräutern bestanden, so ist das Ueberfahren nach dem letzten Hiebe jederzeit, nach den früheren Hieben aber nur innerhalb der ersten acht Tage erlaubt.

Zu allen andern Zeiten müssen die Erzeugnisse der hintern Stücke in den Grenzfurchen bis zum Wege abgetragen werden.

d) Das Heu und Grummet von eingeschlossenen Wiesenparzellen darf über die vorliegenden Wiesen dann, wenn letztere abgemäht sind, nach dem

Digitized by Google

nächsten Wege gefahren werden. Die Besitzer der vorliegenden Wiesen sind beim Beginn der Heu-, bezüglich Grummet-Ernte von der Ortsbehörde auf Antrag der Besitzer der eingeschlossenen Parzellen zum Ausschneiden eines zum Fahren hinreichenden Raumes anzuhalten.

Entsprechen sie der Aufforderung hierzu nicht, so haben sie das Durchfahren durch das stehende Gras ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

§. 74.

Die Besitzer von Grundstücken, welche nach §. 73 dem Befahren mit dem Erntewagen unterworfen sind, haben die Gelege oder Schwaden so zu legen, daß das Fahren über dieselben vermieden werden kann. Geschieht dann letzteres dennoch, so ist es mit 20 Sgr. zu bestrafen.

§. 75.

Bei dem, nach §. 73 zulässigen Fahren über Anwendel oder über die vorliegenden Stücke der nämlichen Gelänge muß, bei 20 Sgr. Strafe, ein Rad in der Grenzfurche und nur das andere auf dem zu befahrenden Stücke gehen, insofern nicht durch die auf demselben liegenden Schwaden oder Gelege ein anderer Weg zum Fahren angewiesen ist.

VI. Abschnitt.

Bestimmungen über das Grasen, Aehrenlesen, Stoppelharken und ähnliche Nutzungen.

§. 76.

Das Grassuchen auf fremden Grundstücken ist nur in den Fluren und Distrikten, wo es hergebracht, zulässig, in allen andern aber bei 10 Sgr. Strafe verboten.

§. 77.

Auch in den Fluren, wo es erlaubt ist, darf das Grassuchen nur auf den mit Halmfrüchten, unter welche keine Futterkräuter ausgesäet sind, bestandenen Saatfeldern und den zwischen ihnen gelegenen Rasenrainen stattfinden.

§. 78.

Sobald das Getreide anfängt Stengel zu treiben, ingleichen bei erweichtem Boden hat jede Ortsbehörde das Grasholen bei Vermeidung eigner Verantwortung gänzlich zu untersagen. Auch darf dasselbe nicht während oder nach der Ernte geschehen.

Digitized by Google

§. 79.

Dasselbe ist blos an den Wochentagen und nur in den Stunden von 7 bis 11 Uhr Vormittags und 1 bis 6 Uhr Nachmittags gestattet.

§. 80.

Wer zu einer Zeit oder an einem Orte, wo das Grasen nach den obigen Bestimmungen nicht geschehen darf, dasselbe dennoch unternimmt, ist mit einer Strafe von 5 bis 10 Sgr. zu belegen.

§. 81.

Die nämliche Strafe trifft denjenigen, welcher

a) durch Kinder unter 8 Jahren Gras holen läßt,

b) sich einer Sichel, eines Messers oder andern scharfen Instrumentes bei dem Grassuchen in Getreidefeldern bedient, oder

c) dabei Getreidepflanzen auszieht, sofern in diesem Falle weder ein Diebstahl, noch eine nach Art. 281 des Strafgesetzbuches zu ahndende Handlung anzunehmen ist.

§. 82.

Wer das gesuchte Gras nicht in den Furchen, sondern auf den Saatfeldern ausschüttet oder einpackt, ist mit 5 Sgr. zu bestrafen.

§. 83.

Sämmtliche Vorschriften über das Grasen finden auch auf das Ausziehen von Disteln und anderm Unkraut Anwendung.

§. 84.

Das Suchen und Ausraufen von Gewächsen auf Hegerasen, sowie auf fremden Wiesen ohne Erlaubniß der Eigenthümer der letzteren ist überall bei 10 Sgr. Strafe verboten.

§. 85.

Wer auf fremden Grundstücken Schoten pflückt, Hackfrüchte aus der Erde nimmt, oder deren Blätter oder Kraut abschneidet oder abbricht, von umgebrochenen Kleestücken Kleewurzeln fortträgt, oder sich selbst die Erzeugnisse fremder Grundstücke unerlaubter Weise zueignet, ist nach den Grundsätzen über den Diebstahl resp. nach Art. 281 des Strafgesetzbuches zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 86.

Das Aehrenlesen ist überall nur armen, arbeitsunfähigen Ortseinwohnern und den noch nicht aus der Schule entlassenen Kindern armer Gemeindeglieder durch einen von der Ortsbehörde auszustellenden Erlaubnißschein, den der Aehrenleser immer bei sich führen muß, zu gestatten.

§. 87.

Wer Aehren liest, ohne einen solchen Erlaubnißschein erhalten zu haben, ist ebenso wie derjenige, welcher seinen Erlaubnißschein einem Anderen zum Gebrauche überläßt, mit 10 Sgr. und Konfiskation der gesammelten Aehren zu bestrafen.

Wer aber beim Aehrenlesen den erhaltenen Erlaubnißschein nicht bei sich hat, verfällt in 5 Sgr. Strafe.

§. 88.

In denjenigen Orten und Flurtheilen, in welchen der Behütung des abgeernteten Winter- und Sommerfeldes ein Aufthun des Feldes vorhergehen muß, sind das Winter- und Sommerfeld von Demjenigen, welchem das Aufthun des Feldes zusteht, jährlich in Distrikte zu theilen, und die einzelnen Distrikte, nach Abräumung der Mehrzahl der darin liegenden Aecker, den Aehrenlesern durch desfallsige Bekanntmachung einzuräumen.

In den Fluren und Flurtheilen jedoch, in welchen die Stoppelweide auf jedem einzelnen Stücke sofort nach dessen Abräumung zulässig ist, kann das Aehrenlesen auf jedem Stücke sofort nach Abräumung der Garben geschehen. Wer im ersteren Falle in einer noch nicht zum Aehrenlesen angewiesenen Feldabtheilung, im zweiten Falle aber auf einem noch nicht völlig abgeräumten Stücke Aehren liest, ist mit Konfiskation der letzteren und 10 Sgr. Geldbuße zu bestrafen.

§. 89.

Bei Meidung der nämlichen Strafen darf Niemand an Sonn- und Festtagen oder außer den Stunden, a) Vormittags von 5 bis 11 Uhr im Winterfelde, und b) von 7 bis 11 Uhr im Sommerfelde, sowie Nachmittags von 1 bis 6 Uhr Aehren lesen.

§. 90.

Das Heu- und Grummetstoppeln ist nur in denjenigen Fluren und Distrikten, in welchen es zeither herkömmlich war, und nur auf Wiesen, von denen das

Digitized by Google

Heu und bezüglich Grummet bereits vollständig abgefahren ist, unter den §§. 86, 87 und 89 a. rücksichtlich des Aehrenlesens getroffenen Einschränkungen gestattet.

Zuwiderhandlungen sind ebenso zu bestrafen, wie Uebertretungen der für das Aehrenlesen gegebenen Vorschriften.

§. 91.

Auf Aeckern, die mit Hackfrüchten bestellt waren, sowie an Obstbäumen und Weinstöcken darf ohne Erlaubniß des Eigenthümers bei 5 bis 10 Sgr. Strafe und Konfiskation des Eingesammelten nirgends eine Nachlese gehalten werden.

§. 92.

Das Stoppelharken oder Rechstrohsammeln ist in allen Fluren, in welchen es nicht zeither gebräuchlich war, bei 10 Sgr. Strafe und Konfiskation des Eingesammelten verboten.

§. 93.

In den Fluren, in welchen dasselbe bisher stattgefunden hat, darf es jedoch nur bezüglich derjenigen Halmgetreideart, bei welcher es herkömmlich nachgelassen war, und nur von bedürftigen Ortseinwohnern, welchen es von der Ortsbehörde durch einen Erlaubnißschein verstattet worden ist, ausgeübt werden.

Diesen Erlaubnißschein, welchen der Empfänger beim Rechstrohsammeln immer bei sich führen muß, darf derselbe keinem Andern zum Gebrauche überlassen.

Zuwiderhandlungen sind nach Maßgabe des §. 87 zu bestrafen.

§. 94.

In keinem Orte darf vor dem herkömmlichen Anfangstermine Rechstroh gesammelt werden. Ferner darf dasselbe in den Fluren, in welchen es nicht herkömmlich auf eine noch kürzere Frist beschränkt ist, nur während der ersten acht Tage nach diesem Zeitpunkte, jedoch weder an Sonn- und Festtagen, noch außer den §. 89 a. bezeichneten Arbeitsstunden geschehen.

Die Uebertretung dieser Vorschriften zieht in jedem Falle eine Strafe von 5 bis 10 Sgr. nach sich.

§. 95.

Bei derselben Strafe ist es verboten,

a) auf Aeckern, auf denen unter das Getreide Klee oder andere Futterkräuter ausgesäet waren, Stoppeln zu harken,

b) den auf den Stoppeläckern etwa noch liegenden Mist mitzunehmen,

c) die gesammelten Stoppeln auf Wagen abzufahren.

Digitized by Google

§. 96.

Das Düngersammeln ist nur auf Wegen und unangebauten, beständig blos zur Weide dienenden Plätzen erlaubt, an allen andern Orten aber bei 10 Sgr. bis 2 Thlr. Strafe verboten.

§. 97.

Das Hamstergraben auf abgeernteten und nicht mit Futterkräutern bestandenen Grundstücken ist den Einwohnern jedes Ortes in ihrer Flur gestattet, Angehörige anderer Gemeinden aber bedürfen hierzu der Erlaubniß der Ortsbehörde.

In jedem Falle liegt es den Hamstergräbern ob, die von ihnen gemachten Gruben gehörig wieder zuzufüllen, und die gefangenen Hamster zu tödten.

Wer diesen Vorschriften entgegenhandelt, verfällt in 10 Sgr. Strafe.

§. 98.

Wer wegen Kontraventionen bei dem Grasen, Aehrenlesen, Heu- und Grummetstoppeln, oder Rechstrohsammeln dreimal, oder wegen eines bei Ausübung dieser Nutzungen begangenen Felddiebstahls zweimal bestraft worden ist, verliert das Recht zur Theilnahme an diesen Nutzungen auf ein Jahr, und kann daher von der Ortsbehörde während dieser Zeit keinen Erlaubnißschein zu denselben erhalten.

VII. Abschnitt.

Bestimmungen über die Hutweide.

§. 99.

Das einer Gemeinde oder Hutungsgenossenschaft zustehende Weiderecht kann von allen denen, welche an demselben Theil zu nehmen berechtigt sind, nur durch Stellung ihres Viehes zu der gemeinschaftlichen Heerde der Gemeinde oder Hutungsgenossenschaft ausgeübt werden. Eine Ausnahme hiervon findet blos rücksichtlich der Besitzer solcher Güter statt, welchen das Recht zusteht, ihr Vieh in besondern Heerden auszutreiben.

Die Heerden sind unter Aufsicht tüchtiger Hirten zu stellen, welche von der Ortspolizeibehörde zu verpflichten sind.

§. 100.

Krankes Vieh darf bei einer Strafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. weder zu den gemeinschaftlichen Heerden gestellt, noch unter der besondern Heerde eines

Gutes ausgetrieben werden, insofern letzterem nicht ein ausschließliches Weiderecht in dem zu behütenden Distrikte zusteht. Diese Strafe tritt jedoch dann nicht ein, wenn eine Bestrafung derselben Handlung auf Grund des Strafgesetzbuches erfolgt.

§. 101.

Wenn unter der Heerde eines Koppelhutberechtigten oder unter dem Vieh anderer Theilnehmer einer gemeinschaftlichen Weide eine nicht schnell vorübergehende, oder namentlich eine, bei fortgesetztem Weidegang des kranken Viehes leichter zu heilende Seuche ausgebrochen ist, so ist der Bezirksvorstand, in dessen Bezirke die gemeinschaftliche Weide liegt, befugt, durch eine für die Dauer der Krankheit anzuordnende verhältnißmäßige Theilung des gemeinschaftlichen Weidereviers nach seinem Ermessen entweder mehrere Koppelhutberechtigte ganz abzusondern, oder wenigstens für das kranke Vieh derselben oder anderer Hütungsgenossen abgesonderte Weideplätze anzuweisen.

§. 102.

Das Einzelhüten ist ohne Unterschied, ob es auf eignen oder fremden Grundstücken geschieht und ob dabei das einzeln gehütete Stück am Stricke geführt wird oder nicht, überall weder den Mitgliedern einer Gemeinde oder andern Hutungsgenossenschaften, noch einem selbstständigen Weideberechtigten erlaubt. Wer dieses Verbot übertritt, hat für jedes einzeln gehütete Stück vierfüßiges Vieh 10 bis 20 Sgr., für jedes einzeln gehütete Stück Federvieh aber 2 Sgr. Strafe zu erlegen, sofern seine Handlung nicht nach dem Strafgesetzbuche mit Strafe zu belegen ist.

§. 103.

Von diesem Verbote des Einzelhütens sind jedoch folgende Ausnahmen zulässig:

a) In Orten, in welchen die Feldarbeiten großentheils mit Ochsen oder Kühen verrichtet werden, kann die Ortsbehörde im Herbste einige passend gelegene, jedesmal genau zu bezeichnende hutbare Wiesen zum Einzelhüten der Zugochsen und Zugkühe anweisen. Diese Wiesen sind dann, soweit dies ohne Verletzung von Privatrechten geschehen kann, von der Behütung mit anderem Vieh auszuschließen;

b) im Herbste, wenn die gemeinschaftlichen Heerden nicht mehr zusammen ausgetrieben werden, dürfen Gärten und andere gehörig eingefriedete Grundstücke, sofern sie einen Zugang haben, auf welchem das Weidvieh keinen Schaden anrichten kann, von den Eigenthümern oder denjenigen, welchen dieselben die Aushütung überlassen, einzeln behütet werden;

Digitized by Google

c) zur Zeit der Schafwäsche und Wollschur dürfen die einzelnen Schafstämme abgesondert gehütet werden;
d) zum Einzelhüten der jungen Gänse können von der Ortsbehörde geeignete Triftplätze, welche nicht an Wiesen oder bestellte Aecker grenzen, angewiesen werden;
e) den Besitzern von Gütern, welche nicht mit andern Grundstücken im Gemenge liegen, ist auf ihrem Grund und Boden das Einzelhüten aller Viehgattungen gestattet.

In allen Fällen aber darf dasselbe, bei Vermeidung der im §. 102 bestimmten Strafen, nur unter gehöriger Aufsicht tüchtiger Personen geschehen.

§. 104.

Die im §. 102 angedrohten Strafen treten auch dann ein, wenn jemand ihm gehöriges Vieh außerhalb seiner Hofstätte ohne Aufsicht umher laufen läßt.

Außerdem ist derjenige, welcher auf seinem bestellten Acker oder auf seiner Wiese zur Hegezeit, oder in seinem Garten fremdes Hausgeflügel antrifft, berechtigt, dasselbe zu tödten und an sich zu nehmen.

Macht er aber von diesem Rechte Gebrauch, so ist der Eigenthümer dieses Geflügels zur Zahlung von Schadenersatz nicht verbunden.

§. 105.

Das Hüten zur Nachtzeit, d. h. in der Zeit, welche eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet, ist überall und ohne Unterschied bei einer Strafe von 10 Sgr. bis 2 Thlr. verboten.

§. 106.

An Sonn-, Fest- und Bußtagen darf das Austreiben und, außerordentliche Fälle ausgenommen, das Wiedereintreiben des Weideviehes bei 1 Thlr. Strafe nicht während des Gottesdienstes und der diesem vorhergehenden halben Stunde geschehen.

§. 107.

Jeder Hirt hat für die Schäden, welche das ihm anvertraute Vieh nach dem Austreiben bis zum Wiedereintreiben anrichtet, und nicht durch einen unabwendbaren Zufall veranlaßt worden sind, zu haften.

Ist durch einen solchen Zufall Schaden entstanden, so hat der Hirt binnen 24 Stunden der Ortsbehörde davon Anzeige zu machen. Im Unterlassungsfalle streitet die Vermuthung bis zum Beweis des Gegentheils dafür, daß der Schaden durch Schuld des Hirten veranlaßt worden sei.

Digitized by Google

Durch diese Bestimmungen werden jedoch die, dem Beschädigten gegen den Eigenthümer des Viehes zustehenden Rechte nicht aufgehoben.

§. 108.

Wegen jeder bei der Hutweide vorgefallenen Beschädigung, für welche der Hirt nach §. 107 zu haften hat, ist derselbe dann, wenn der Fall nicht nach dem Strafgesetzbuche oder dem Gesetze vom 19. April 1850 mit Strafe zu belegen ist, mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 5 Thlr. zu bestrafen.

§. 109.

Bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 3 Thlr. dürfen die Schleif- und Fußwege nicht als Triftwege benutzt werden.

§. 110.

Leeden und Hutrasen dürfen beständig beweidet werden, mit Ausnahme derjenigen kleineren Rasenflecke, welche wegen ihrer Lage im Artlande nach der Bestellung des letzteren nicht füglich mehr beweidet werden können, ohne die angrenzenden Aecker der Beschädigung durch das Vieh Preis zu geben.

Die Gemeindevorstände haben die hiernach in den einzelnen Flurtheilen zu behütenden oder die von der Weide ausgenommenen Hutplätze den Weideberechtigten alljährlich rechtzeitig genau zu bezeichnen.

§. 111.

Die Hut auf dem Artlande anlangend, so müssen alle fremden Aecker, die bestellt oder in Saatfurche gesetzt sind, bis nach dem Abfahren der auf denselben geernteten Erzeugnisse mit der Auftrift jeder Viehgattung bei Meidung der, im §. 102 bestimmten Strafen verschont bleiben.

§. 112.

Wo die abgeernteten Winter- und Sommerfelder nicht eher beweidet werden dürfen, bis dieselben zur Hut aufgethan worden sind, hat es bei dieser Einrichtung sein Bewenden. Es sind jedoch in solchen Orten diese Felder mit Rücksicht auf §. 88 jährlich in geeignete Distrikte zu theilen, und die einzelnen Distrikte erst dann, wenn sie zwei Tage lang den Aehrenlesern offen gestanden haben, zur Stoppelhut aufzuthun.

Das Fälgen oder Brachen dieser Stücke darf erst acht Tage nach ihrem Aufthun zur Stoppelhut erfolgen. Wer hiergegen handelt, verfällt in eine Geldbuße von 1 bis 3 Thlr. für jedes früher gefälgte oder gebrachte Stück. Dieser

Digitized by Google

Beschränkung unterliegen jedoch die Grundstücke nicht, welche in demselben Jahre mit Winterfrucht bestellt werden sollen.

§. 113.

Das Aufthun der Stoppelfelder steht in allen Orten, wo nicht ein Anderer hierzu berechtigt oder mitberechtigt ist, der Ortsbehörde zu. Die betheiligten Weideberechtigten müssen von demselben so zeitig als möglich benachrichtigt werden.

§. 114.

Bei nassem Wetter hat die Ortsbehörde das Behüten der Stoppelfelder und Wiesen mit Rindvieh zu untersagen.

§. 115.

Das Rindvieh darf nirgends in der Brache gehütet werden, bei großer Nässe aber hat die Ortsbehörde auch das Hüten anderer Viehgattungen auf den Aeckern, welche schon die Brachfurche erhalten haben, zu untersagen.

§. 116.

An den in jedem Orte hinsichts der Ausübung der Hutweide stattfindenden Rechtsverhältnissen wird durch dieses Gesetz nur insoweit etwas geändert, als es durch die ausdrücklichen Bestimmungen desselben aus polizeilichen Rücksichten geschehen ist. Es sind jedoch jene lokalen Rechtsverhältnisse bei Errichtung von Ortsfeldpolizeiordnungen überall soweit als thunlich festzustellen.

VIII. Abschnitt.

Ausführungsordnung.

§. 117.

In allen Gemeinden liegt es der Ortsbehörde ob, über die Befolgung und Aufrechthaltung der Feldpolizeiordnung, sowie aller dieselbe betreffenden lokalen Verordnungen und Observanzen zu wachen.

§. 118.

In jedem Orte sind, je nachdem es die Größe und Lage der Flur erfordert, ein oder mehrere Feldhüter oder Flurschützen anzustellen, welchen die Beaufsichtigung und Sicherung der Gärten, Aecker, Wiesen und deren Früchte gegen Entwendungen und Beschädigungen, sowie die Verfolgung, Pfändung und Anzeige

Digitized by Google

aller derjenigen obliegt, welche sich einer Uebertretung der auf den Feldschutz bezüglichen Gesetze schuldig machen.

§. 119.

Auch alle anderen, im Polizeidienste des Staates oder der Gemeinden angestellten Personen, namentlich Gensdarmen, Chausseeaufseher und Nachtwächter, sowie die Waldwärter sind in ihrem Amtskreise zu strenger Aufmerksamkeit auf vorkommende Vergehen der im vorigen Paragraphen bezeichneten Art und zur Anzeige jedes zu ihrer Kenntniß gelangenden Falles verpflichtet.

§. 120.

Zu Feldhütern können nur Personen von unbescholtenem Rufe, welche die zu ihrem Berufe nöthigen körperlichen und geistigen Kräfte besitzen, gewählt werden. Dieselben dürfen in der Regel keine andere Beschäftigung treiben, und es sind ihnen daher auch unter keinen Umständen ohne Erlaubniß der Bezirksbehörde andere Nebendienste zu übertragen, die sie von Besorgung ihres Hauptdienstes abhalten können.

§. 121.

Die Besoldung der Feldhüter ist von der Gemeinde zu gewähren, und von den betheiligten Grundstücksbesitzern nach Maßgabe der in der Gemeindeordnung aufgestellten Grundsätze aufzubringen.

§. 122.

Dieselbe ist überall so festzustellen, daß sie zum Unterhalte des Besoldeten hinreicht und derselbe bei Erhebung seiner Emolumente in keiner Weise von dem guten Willen der Beitragspflichtigen abhängt.

Die Feldhüter dürfen, den Fall des Art. 284 des Strafgesetzbuches ausgenommen, weder einen Denunciantenantheil an den Strafgeldern, noch Anzeigegebühren oder Pfandgeld erhalten.

§. 123.

Die Wahl der anzunehmenden Feldhüter steht in allen Orten der Ortsbehörde zu, welche hierbei die größeren Grundbesitzer im Gemeindebezirke zuzuziehen hat. Das Nähere hierüber hat das Ministerium durch Instruktion der Gemeindebehörden zu verfügen.

§. 124.

Jedem Gute, dessen Länderei nicht mit den übrigen Grundstücken der Flur im Gemenge liegt, ist nachgelassen, einen oder mehrere besondere Feldhüter anzu-

Digitized by Google

nehmen und bei dem Gemeindevorstande zu präsentiren. So lange dieses Recht ausgeübt wird, bleibt das betreffende Gut von der Entrichtung der Beiträge zu der Besoldung des Gemeindefeldhüters (§. 121) befreit.

§. 125.

Jede Anstellung eines Feldhüters muß unter dem Vorbehalte einer, beiden Theilen zustehenden, vierteljährlichen Dienstaufkündigung erfolgen.

Dieser Vorbehalt ist, auch wenn er im Dienstvertrage übergangen wurde, als sich von selbst verstehend anzunehmen. Von Seiten des Anstellungsberechtigten aber darf ohne triftige Gründe nicht gekündigt werden.

§. 126.

Jeder Feldhüter muß eine angemessene Dienstinstruction erhalten, und auf dieselbe eidlich verpflichtet werden. Die Entwerfung der Instruction, sowie die Verpflichtung steht den Gemeindevorständen zu, jedoch ist die betreffende Bezirksbehörde ermächtigt, die Abänderung bemerkter Mängel in den Instructionen zu verfügen.

§. 127.

Die Verpflichtung der Feldhüter muß insbesondere darauf gerichtet werden, daß dieselben alle zu ihrer Kenntniß kommenden Vergehen der im §. 118 bezeichneten Art mit Gewissenhaftigkeit anzuzeigen, bei ihren Anzeigen aber die, von ihnen selbst wahrgenommenen, Thatumstände mit genauer Unterscheidung von den durch fremde Mittheilung erfahrenen anzugeben haben.

§. 128.

Jeder Feldhüter ist mit einem dienstlichen Abzeichen zu versehen, welches er bei Ausübung seines Amtes beständig tragen muß.

§. 129.

Die Feldhüter sind berechtigt, die Körbe und Schiebekarren derjenigen, welche Gras holen, Aehren lesen, oder Rechstroh sammeln, sowie anderer Personen, die sich einer Entwendung landwirthschaftlicher Erzeugnisse verdächtig machen, zu untersuchen und nach Befinden vorläufig in Beschlag zu nehmen. Haussuchungen aber dürfen von den Feldhütern nur auf Anordnung des Gemeindevorstandes und in Gegenwart eines Mitgliedes desselben, oder eines von demselben beauftragten Beamten, sowie unter Beobachtung der Vorschriften des Artikel 145 der Strafprozeßordnung vorgenommen werden.

Digitized by Google

§. 130.

Hinsichts der Anhaltung, Pfändung und Verhaftung der Uebertreter, sowie der Pfandgebühren finden bezüglich der in diesem Gesetze erwähnten Uebertretungen die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1850 §. 30 und 31 Anwendung.

§. 131.

Wer einer rechtmäßigen Pfändung widerstrebt, oder sich weigert, dem Feldhüter die Untersuchung der §. 129 erwähnten Behälter zu gestatten, ist ebenso, wie derjenige, welcher den angestellten Feldhütern Widerstand leistet, so lange nicht ein nach dem Strafgesetzbuche oder dem Gesetze vom 19. April 1850 zu bestrafendes Vergehen vorliegt, mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 2 Thlr. zu bestrafen.

§. 132.

Alle Anzeigen von Uebertretungen, welche das gegenwärtige Gesetz mit Strafe bedroht, sind bei dem betreffenden Gemeindevorstande anzubringen. Dieser ist gehalten, die auf die Uebertretung gesetzte Strafe nach Maßgabe des Art. 4 des Gesetzes vom 25. März 1850 von dem Angezeigten anzufordern, und, sofern derselbe binnen der gesetzten Frist die Strafe nicht freiwillig entrichtet, die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung des Strafverfahrens abzugeben.

§. 133.

Die Anzeigen von Vergehen dagegen, für welche das Strafgesetzbuch eine Strafe androht, sind unmittelbar an die Staatsanwaltschaft zu richten.

§. 134.

Die in Folge der Anforderung durch Gemeindebeamten freiwillig erlegten Geldbußen (§. 132) fließen in die Gemeindekasse.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm Fürstlichen Insiegel.

Sondershausen, den 1. April 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Nr. 32.

Gesetz, betreffend Ablösung von Servituten, Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegung der Grundstücke. — Vom 2. April 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

erlassen hiermit das nachstehende, über Ablösung von Servituten, Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegung der Grundstücke mit Zustimmung des Landtags errichtete Gesetz:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Von dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes an soll es nur eines einseitigen Antrags bedürfen, um die in diesem Gesetze bezeichneten Servituten abzulösen, gemeinschaftliche Grundstücke zur Theilung zu bringen, oder Zusammenlegung der Grundstücke zu bewirken.

§. 2.

Auch ferner bleibt es den Betheiligten unbenommen, über solche Ablösungen, Gemeinheitstheilungen oder Zusammenlegungen Privatvereinigungen zu treffen.

Jedoch haben sie dabei alle einschlagenden gesetzlichen Vorschriften, und namentlich alle diejenigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu beobachten, welche die Wahrnehmung der Rechte dritter Personen, die Einholung der Genehmigung von Behörden und die Beurkundung der geschlossenen Verträge betreffen.

§. 3.

In der Regel ist das Recht, auf Ablösung, Gemeinheitstheilung oder Zusammenlegung anzutragen (zu provociren) und bei den Verhandlungen gültige Erklärungen abzugeben, ein Ausfluß des Eigenthums an einem, als berechtigt oder verpflichtet betheiligten, Grundstücke.

Ist dieses Eigenthum streitig oder zweifelhaft, so ist unter den streitenden Parteien diejenige, die sich im Besitze des betreffenden Grundstücks befindet, zur

Digitized by Google

Provocation activ wie passiv legitimirt und zur Abgabe der im Verfahren über die Ablösung, Gemeinheitstheilung oder Zusammenlegung erforderlichen Erklärungen berechtigt, und die von ihr hiernach vorgenommenen Handlungen verbinden den wirklichen Eigenthümer.

§. 4.

Die gesammten Miteigenthümer eines Grundstücks, bezüglich die in Gemeinschaft befindlichen Theilhaber der in §. 8 bezeichneten Rechte an einem Grundstücke gelten bei Ausübung des Provocationsrechts und den bei den nachfolgenden Verhandlungen abzugebenden Erklärungen für eine Person.

Können sie sich nicht vereinigen, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen, welche nach dem Verhältnisse des Antheils eines Jeden berechnet wird.

Insofern dieses Verhältniß unter mehreren Theilhabern bezüglich des Antheils eines Jeden streitig oder zweifelhaft ist, wird Gleichheit der Antheile angenommen.

§. 5.

Bei eintretender Stimmengleichheit ist hierbei, so wie überall, wo es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Beschluß der Mehrheit unter mehreren zugleich betheiligten Personen ankömmt, anzunehmen, daß sich die Mehrheit für denjenigen Beschluß entschieden habe, welcher dem Zustandekommen der in Frage befindlichen Ablösung, Gemeinheitstheilung oder Zusammenlegung am Förderlichsten ist.

§. 6.

In allen Fällen, in welchen die zu einer Provocation oder sonstigen Erklärung erforderliche Stimmenzahl nach Verhältniß der Antheile zu berechnen ist, kann weder eine Provocation, welche als zulässig befunden worden ist, noch eine zu Stande gekommene Ablösung, Gemeinheitstheilung oder Zusammenlegung dadurch, daß später ein anderes Verhältniß der Antheile ermittelt wird, wieder rückgängig gemacht werden.

Die einzelnen Miteigenthümer haben vielmehr in diesem Falle nur gegenseitige Ansprüche auf Ersatz des zuviel Geleisteten oder zu wenig Empfangenen, nicht aber auf Ersatz von Schäden, welche dem Ueberstimmten aus dem Zustandekommen des Geschäfts angeblich erwachsen sind.

§. 7.

So oft die zu einer Provocation oder zu einer im Laufe des Verfahrens erforderlichen Erklärung nöthige Stimmenzahl nach Verhältniß der Antheile am

Digitized by Google

Grundbesitz zu berechnen ist, genügt es, die Größe der letzteren, wenn die Betheiligten über dieselbe nicht einig sind, nach den in den Flurbüchern, Katastern und den jüngsten Erwerbsdocumenten enthaltenen Angaben über den Flächengehalt der betreffenden Grundstücke zu ermitteln.

Sobald die Katastrirung einer Flur auf Grund der neuen Landesvermessung beendigt ist, sind jener Berechnung ausschließlich die Angaben des neuen Katasters zu Grunde zu legen.

Beim Mangel aller urkundlichen Nachrichten entscheidet der Besitzstand.

§. 8.

Bei Grundstücken, welche sich im getheilten Eigenthum befinden, im Lehns- oder Erbpachtsverbande stehen, oder mit Fideicommißqualität behaftet sind, kann nur derjenige, welchem das nutzbare Eigenthum zustehet, und bezüglich der Erbpachter oder Fideicommißinhaber provociren oder provocirt werden, und ist allein zur Abgabe der in den auf eine Provocation folgenden Verhandlungen erforderlichen Erklärungen legitimirt.

§. 9.

Diejenigen Personen, denen die Verwaltung oder Benutzung von Grundstücken zusteht, welche Eigenthum einer Kirche, einer Schulanstalt, einer Pfarrei oder einer milden Stiftung sind, können zwar das Provocationsrecht ausüben, sie haben aber hierzu ebenso, wie alle solche Personen und Corporationen, welche bei Veräußerung von Grundstücken an die Zustimmung einer Behörde gebunden sind, die letztere vor Anstellung der Provocation auszuwirken.

Jedenfalls haben diese Personen vor Anfang der Verhandlungen von der Behörde, an deren Einwilligung sie gebunden sind, die nöthigen Instructionen einzuholen.

§. 10.

Dem Rechte, auf Ablösung, Gemeinheitstheilung oder Zusammenlegung anzutragen, können Verträge, Verjährung, letztwillige Verordnungen, gesetzliche Veräußerungsverbote und Entscheidungen der Gerichts- oder Verwaltungsbehörden, welche in Sachen, die vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes anhängig gemacht worden sind, ertheilt wurden, nicht entgegengestellt werden.

§. 11.

In allen Fällen, in welchen es sich nach Vorschrift dieses Gesetzes um Abstimmung oder Theilung nach dem Verhältnisse des Grundbesitzes in einem Ge-

Digitized by Google

meindebezirke handelt, sind nur solche Grundstücke als zu demselben gehörig anzusehen, welche nicht zu einem, in derselben Sache mit selbstständigem Provocationsrechte der Gemeinde gegenüber versehenen, Grundstücks-Complexe gehören.

§. 12.

Ueberall, wo das Gesetz von Gütern im Gegensatze zu Gemeinden redet, sind unter ersteren nur geschlossene Dominial-, Ritter- oder Freigüter, unter letzteren dagegen die Gesammtheit der übrigen, zu solchen Gütern nicht gehörigen, Grundstücke zu verstehen.

II. Abschnitt.

Von der Ablösung der Weiderechte und andern Servituten.

§. 13.

Die in den §§. 4, 8 Alin. 1 des Gesetzes vom 9. April 1850 über Ablösung der Weiderechte enthaltenen Beschränkungen des Provocationsrechts werden aufgehoben.

Bezüglich aller, auf Servituten beruhenden, Weiderechte, mit alleiniger Ausnahme der im zweiten Abschnitte des §. 8 des zuletzt erwähnten Gesetzes genannten, sowie der, von den Einwohnern des Ortes Geschwenda auszuübenden Waldweide steht jedem selbstständigen Hutungsinteressenten (§. 5 des angez. Ges.) das Provocationsrecht einseitig zu. Der §. 3, sowie das Alinea 1 und 2 des §. 12 des angezogenen Gesetzes vom 9. April 1850 über Ablösung der Weiderechte werden aufgehoben.

§. 14.

Jede Zusammenlegung von Grundstücken hat die Ablösung sämmtlicher auf ihnen lastenden Hutungsrechte zur nothwendigen Folge.

§. 15.

Sowohl in diesem Falle, als auch sonst überall, wo die Ablösung von Weiderechten zugleich mit der Zusammenlegung der ihnen unterworfenen Grundstücke Statt findet, muß den Weideberechtigten ihre Entschädigung in Grund und Boden aus der vorhandenen Masse dergestalt gewährt werden, daß der Jahresertrag der Landabfindung dem, nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 9. April 1850 zu ermittelnden, jährlichen Ertragswerthe der aufzuhebenden

Digitized by Google

Weideberechtigung entspricht. Nur bei Ablösung von Außenweiden kann nach Wahl der verpflichteten Grundbesitzer die Entschädigung der Berechtigten auch in Geld gewährt werden.

§. 16.

Auf die Ermittelung des Ertragswerthes der zu überweisenden Landabfindung, so wie auf die Erfordernisse der Letzteren sind die Bestimmungen der §§. 74—81, 92 und 93 anzuwenden.

§. 17.

So oft es sich bei der Zusammenlegung der Grundstücke eines Gemeindebezirks um Vertheilung der Weidemasse unter die einzelnen Gemeindeglieder handelt, so gilt in Landgemeinden die Vermuthung, daß jedes Haus mit Einschluß der Pfarrer- und Schullehrer-Wohnungen, sowie jede Hausstelle, welcher ein Theilnehmungsrecht an den Gemeindenutzungen zusteht, zur Theilnahme an der gemeinschaftlichen Weide berechtigt ist.

Erfolgt die Ermittelung des Maßes des Theilnehmungsrechtes nach §. 24 des Gesetzes vom 9. April. 1850, so müssen bei der Theilung für jedes Haus mindestens 1½ Kuhweiden in Ansatz gebracht werden; findet aber diese Ermittelung nach der Vorschrift des §. 25 des vorigen Gesetzes Statt, so sind für jedes Haus außer dem aus dem Ländereibesitze sich ergebenden Viehstande noch 1½ Kuhweiden in Rechnung zu stellen.

Bei eintretender Specialseparation ist anzunehmen, daß allen Besitzern von Aeckern oder Wiesen in einer Feldmark oder einem Gemeindebezirke Anrechte an der gemeinschaftlichen Weide zustehen. Die Größe dieser Anrechte ist hinsichts der Grundstücke der Flurgenossen (Forensen) jederzeit nach den, aus den betreffenden Grundstücken zu gewinnenden Durchwinterungskräften zu bemessen.

§. 18.

Außer den Weiderechten sollen noch folgende Servituten:

1) das Recht, auf fremden Grundstücken Steine zu brechen oder Kalk, Mergel, Kies, Sand, Lehm oder Thon zu graben;
2) alle Baumanpflanzungs- und Baumnutzungs-Rechte auf fremden, nicht mit Forstqualität behafteten Grundstücken, mit Ausschluß jedoch der einzelnen Gemeinden eingeräumten Befugniß zur Bepflanzung der Chausseen;
3) das Grasen, Aehrenlesen und Stoppelharken unter der §. 28 gedachten Voraussetzung;

Digitized by Google

4) von den Waldservituten die Mastgerechtigkeit, das Harzreißen und das Beholzungsrecht, letzteres jedoch unter der §. 36 gedachten bezüglichen Voraussetzung,

abgelöst werden können.

§. 19.

Sind bei den obigen Servituten mehrere Berechtigte oder Verpflichtete dergestalt betheiligt, daß durch theilweise Ablösung der Dienstbarkeit deren Ausübung für die übrigen Berechtigten oder Belasteten beschwerlicher oder nachtheiliger werden würde, so ist nur eine gemeinschaftliche Provocation sämmtlicher Berechtigter oder Belasteter zulässig.

Rücksichtlich der hierzu erforderlichen Stimmenzahl genügt es, wenn die Besitzer des vierten Theils der Berechtigten oder, bezüglich, der dienstbaren Grundstücke, resp. da, wo keine berechtigten Grundstücke vorhanden, der vierte Theil der Servitutberechtigten für die Provocation stimmen.

§. 20.

Für die Aufhebung der, in §. 18 bezeichneten Servituten ist der Berechtigte in Geld zu entschädigen, insofern nicht durch Uebereinkunft beider Theile ein anderes Abfindungsmittel gewählt wird.

§. 21.

Diese Geldentschädigung besteht in dem achtzehnfachen Betrage des, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ermittelnden, jährlichen Ertragswerthes der abzulösenden Berechtigung der Ablösungsrente.

Auf die hiernach zu zahlenden Ablösungsrenten und Ablösungscapitalien finden die Bestimmungen der §§. 21 bis 28 incl. des Gesetzes vom 8. April 1850, Ablösung der Reallasten betreffend, durchgängig Anwendung.

§. 22.

Bei den, im §. 18 unter 1 genannten Berechtigungen ist die Entschädigung des Berechtigten durch Sachverständige lediglich nach dem Nutzen, den der Berechtigte bei ordnungsmäßiger und wirthschaftlicher Ausübung der fraglichen Befugniß davon zu ziehen im Stande war, unter Abrechnung der von ihm zu diesem Behufe zu machenden Aufwendungen zu bestimmen.

Bis zum Beweise des Gegentheils ist anzunehmen, daß sich die Berechtigung nur auf Befriedigung des Bedürfnisses des Berechtigten erstrecke.

Digitized by Google

§. 23.

Die Ablösung dieser Berechtigungen auf Antrag des Verpflichteten findet dann nicht statt, wenn der Berechtigte nachweist, daß er die fragliche Nutzung nicht entbehren und sich auch anderweitig nicht verschaffen könne.

In diesem Falle ist auf den Antrag des Verpflichteten nach §. 52 zu verfahren.

§. 24.

Die im §. 18 unter 2 bezeichneten Servituten anlangend, so ist das Recht, Obstbäume, Weiden, Pappeln und andere Baumsorten auf Angern oder Gräben, an Aeckern und Wiesen anzupflanzen und zu benutzen, nach dem zur Zeit der Provocation vorhandenen Bestande der Anpflanzungen zu veranschlagen, es sei denn, daß der Berechtigte einen, während der letzten drei Jahre ohne seine Schuld entstandenen, durch neue Anpflanzungen noch nicht wieder ersetzten Verlust nachweise.

§. 25.

Das Recht, vermöge dessen die Besitzer von Grundstücken verbunden sind, das darauf aufschlagende Holz bis zur Haubarkeit aufwachsen und von einem Dritten benutzen zu lassen, ist durch Sachverständige hinsichts seines Nutzungswerthes zu einer jährlichen Geldrente abzuschätzen.

§. 26.

Außer der, nach §. 24 und 25 dem Berechtigten gebührenden Entschädigung verbleibt ihm das vorhandene Holz, welches er bei der Ablösung wegzunehmen befugt ist. Diese Wegnahme muß jedoch dann unterbleiben, wenn der Eigenthümer des dienstbaren Grundstücks den Holzwerth, und bezüglich bei jungen zur Versetzung geeigneten Obstbäumen die Anpflanzungskosten mit $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Stück zu vergüten bereit ist.

§. 27.

Das Grasen, Aehrenlesen und Stoppelharken auf fremden Grundstücken sind bis zum Beweis des Gegentheils nur als, den Armen ohne Rechtsverbindlichkeit eingeräumte, Vergünstigungen anzusehen. Als solche bleiben diese Nutzungen durch gegenwärtiges Gesetz unberührt.

§. 28.

Wird jedoch nachgewiesen, daß solche Nutzungen auf einem wirklichen Servitutrechte beruhen, so unterliegen sie der Ablösung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Digitized by Google

§. 29.

In diesem Falle ist der Nutzen, welchen die Berechtigten nach der zeither ortsüblichen Bewirthschaftung der dienstbaren Ländereien, unter Beobachtung der für die Ausübung ihres Rechts gegebenen feldpolizeilichen Bestimmungen durchschnittlich davon haben ziehen können, durch Sachverständige zu ermitteln, von diesem Nutzen aber der Werth der von den Berechtigten aufzuwendenden Arbeitszeit, nach dem ortsüblichen Tagelohne berechnet, in Abzug zu bringen, und hiernach die, dem jährlichen Reinertrage entsprechende, Geldrente festzustellen.

§. 30.

Bei Ablösung einer Mastgerechtigkeit ist die Frage, wie oft volle, halbe, oder Sprengmast eintrete, nach den in den letzten 50 Jahren stattgefundenen Fällen, — die Frage aber, wie viel Vieh bei voller, halber oder Sprengmast gefeistet werden könne, nach dem Holzbestand, wie er sich zur Zeit der Provocation in dem belasteten Forste vorfindet, zu beurtheilen, und hiernach der durchschnittliche jährliche Werth der Mastnutzung zu ermitteln.

§. 31.

Ist die jedesmal einzutreibende Stückzahl des Viehes durch Vertrag, rechtskräftiges Erkenntniß oder Observanz bestimmt, so kann der Berechtigte die Abfindung nur nach dieser Zahl verlangen, insofern sie nicht größer ist, als die, nach dem Bestande der Mastabwerfenden Bäume zu feistende, Viehzahl.

§. 32.

Sind mehrere Mastberechtigte vorhanden, deren Theilnahmeverhältniß nicht feststeht, so ist das letztere nach dem Durchschnitte der von jedem in den drei letzten Mastjahren aufgetriebenen Viehzahl zu bestimmen.

Hat ein Theilhaber außer dem gemeinschaftlichen noch besondere Mastungsreviere für das nämliche Vieh zu benutzen, so ist die auf letzteren zu feistende Viehzahl von der auf dem gemeinschaftlichen Mastungsreviere zu feistenden in Abzug zu bringen.

§. 33.

Die Befugniß zum Harzreißen ist nach der Lageordnung vom 8. Juli 1810 zu beurtheilen. Bei Ermittelung der Entschädigung des Berechtigten kommen daher lediglich die zur Zeit der Provocation in der dienstbaren Waldung vorhandenen Fichtenbestände in Betracht, nach welchen durch Sachverständige zu berechnen ist, wie hoch sich, bei gesetzmäßiger Ausübung der Servitut, die Rein-

Digitized by Google

erträge von dem zu gewinnenden Pech nach dem derzeitigen Preise desselben belaufen werden, und zu welchen Zeiten diese Erträge nach Maßgabe des Alters der verschiedenen Bestände bezogen werden können.

Bei der Bezahlung der sich hiernach ergebenden Capitalwerthe kommt dann das Interusurium nach einfachen Zinsen mit 4 % in Abzug.

§. 34.

Unter dem Beholzungsrechte wird hier die Befugniß verstanden, jährlich, oder auch in längeren Zeiträumen aus einer fremden Waldung entweder eine bestimmte Quote des darin zu schlagenden Holzes, oder bestimmte Gattungen von Waldbäumen, oder ein bestimmtes Quantum Holz, oder gewisse Holzsorten, oder die Windbrüche zu entnehmen.

§. 35.

Bei Ablösung solcher Beholzungsrechte ist der, im Durchschnitt aller Jahre der Umtriebsperiode nach der zeitherigen Wirthschaftsart zu erwartende Ertrag an dem Holze, auf welches sich die Berechtigung erstreckt, durch Sachverständige zu berechnen und der Geldwerth desselben, nach den derzeitigen Holzpreisen, unter Abrechnung des Aufwandes des Berechtigten zu bestimmen.

§. 36.

Die Befugniß, Raff- und Lese-Holz zu holen, Stocken zu roden, Waldstreu, Waldbeeren und Waldsämereien zu sammeln, sind bis zum Beweise des Gegentheils nur als Vergünstigungen anzusehen, die von den Waldeigenthümern den Bedürftigen ohne Rechtsverbindlichkeit eingeräumt worden sind, und daher durch dieses Gesetz in keiner Weise berührt worden.

Sollte sich ergeben, daß solche Nutzungen hier und da auf einem Servitutrechte beruhen, so sollen dieselben nur dann der Ablösung unterliegen, wenn es sich darum handelt, ein mit Forstqualität behaftetes Grundstück behufs Umwandlung in Acker oder Wiese zu roden.

§. 37.

Im Falle der Ablösung ist der Nutzen, den die Ausübung der Servitut den Berechtigten gewährt, unter Berücksichtigung der Bewirthschaftungsart des dienstbaren Grundstücks und des Umfangs der Ausübung des Rechts zur Zeit der Provocation zu ermitteln, und nach Abzug des Werthes der von den Berechtigten aufzuwendenden Arbeitszeit, zu den ortsüblichen Tagelohnpreisen berechnet, hiernach die, dem jährlichen Reinertrage entsprechende Geldrente festzustellen.

Digitized by Google

§. 38.

Vom Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes an soll keine, nach demselben der Ablösung unterliegende, Servitut durch Verjährung erworben werden können.

Es sind daher bei einer künftig in Frage kommenden Verjährung nur diejenigen Besitzhandlungen zu berücksichtigen, welche vor jenem Zeitpunkte stattgefunden haben.

III. Abschnitt.

Von den Gemeinheitstheilungen.

§. 39.

Der Theilung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen alle ländlichen und Forstgrundstücke, welche entweder

a) einer oder mehreren Gemeinden gemeinschaftlich mit dem Domainen-Fiscus oder einem oder mehreren Gütern gehören, oder
b) sich im Miteigenthum mehrerer Gemeinden oder mehrerer Güter, oder des Domainen-Fiscus mit einem oder mehreren Gütern befinden, oder
c) dergestalt Eigenthum einer Gemeinde sind, daß ihr Ertrag nicht zur Bestreitung des Gemeindehaushalts bestimmt ist, sondern ihre unmittelbare Benutzung den einzelnen Gemeindegliedern zusteht.

§. 40.

Rücksichtlich der Anger oder Leeden streitet die Vermuthung dafür, daß sie Eigenthum derjenigen Gemeinden, resp. Güter sind, welche dieselben in Benutzung haben.

Bezüglich der, einer Gemeinde allein oder in Gemeinschaft mit Gütern gehörigen Grundstücke dieser Gattung ist im Zweifel anzunehmen, daß dieselben Eigenthum resp. Miteigenthum der Gemeinde in dem §. 39 unter c. bezeichneten Sinne sind.

§. 41.

Zur Provocation auf Theilung ist in den §. 39 unter a. und b. bezeichneten Fällen jedes betheiligte Gut, und hinsichts der, nicht zu Dominial-Gütern gehörigen Forstgrundstücke der Domainen-Fiscus, — so wie jede betheiligte Gemeinde berechtigt.

Zur Provocation einer Gemeinde ist dann, wenn ihr Antheil nicht als Gemeindevermögen im engeren Sinne für den Gemeindehaushalt, sondern von den

Digitized by Google

einzelnen Gemeindegliedern unmittelbar benutzt wird, nur erforderlich, daß der nach dem Antheile an der gemeinschaftlichen Benutzung zu berechnende vierte Theil der, in der Gemeinde ansässigen und zu ihr gehörigen, Theilnehmer für die Theilung stimmt.

Dieselbe Stimmenzahl genügt auch, sowohl um den in obigen Fällen auf die Gemeinde im Ganzen kommenden Antheil, als auch um die, einer Gemeinde allein zustehenden, Allmenden (§. 39 unter c.) zur Theilung unter die einzelnen nutzungsberechtigten ansässigen Gemeindemitglieder zu bringen.

§. 42.

Eine Provocation auf Gemeinheitstheilung ist dann nicht zulässig, wenn die letztere nach dem Ermessen Sachverständiger ohne gleichzeitige Zusammenlegung der Grundstücke nicht mit Vortheil ausführbar ist, und die Voraussetzungen für eine solche nicht vorliegen.

§. 43.

Der Antrag auf Gemeinheitstheilung kann sowohl auf sämmtliche gemeinschaftliche Grundstücke, als auch auf einzelne derselben, so daß die übrigen in Gemeinschaft bleiben, gerichtet werden.

§. 44.

Die Theilung gemeinschaftlicher Acker-, Wiesen- und Anger-Grundstücke in einzelne Theile unterliegt den, im Gesetze vom 28. Juli 1849 §. 3 für die Zerschlagung von Grundstücken vorgeschriebenen, Einschränkungen.

§. 45.

Forstgrundstücke dürfen überall nur dann getheilt werden, wenn die einzelnen zu bildenden Antheile entweder zu forstmäßiger Benutzung geeignet bleiben, oder nach ihrer Bodenbeschaffenheit und Lage mit größerem nachhaltigen Vortheile als Artland oder Wiese genutzt werden können.

§. 46.

Als zu forstmäßiger Benutzung geeignet sind die zu bildenden Theilstücke nur dann anzusehen, wenn sie Wirthschafts-Ganze von

a) 200 Morgen bei Hochwaldbetriebe im gemeinschaftlichen Forste,
b) 150 Morgen bei Mittelwaldbetriebe und
c) 50 Morgen bei Niederwaldbetriebe in demselben bilden.

Digitized by Google

§. 47.

Die Zulässigkeit der Theilung der, unter den Begriff des §. 39 unter c. fallenden Forstgrundstücke ist, außer von den Voraussetzungen der §§. 45 und 46, noch von der Zustimmung des Ministeriums, Abtheilung des Innern, abhängig, welche in jedem einzelnen Falle vor Anstellung der Provocation einzuholen ist.

Eine, ohne diese Zustimmung angebrachte, Provocation ist als unzulässig zu verwerfen.

§. 48.

Bei jeder Theilung bleibt es mehreren Theilnehmern unbenommen, ihre Antheile zusammenzuwerfen und in einem Stücke, hinsichts dessen sie sodann blos als Miteigenthümer anzusehen sind, ausweisen zu lassen, um auf diese Weise der Gefahr zu großer Zersplitterung vorzubeugen. In diesem Falle, so wie dann, wenn die einzelnen Theilstücke zu größeren Forsten des Forderungsberechtigten geschlagen werden, können dieselben auch geringer sein, als die im §. 43 genannten Flächen; es müssen jedoch die zusammengelegten Theilstücke in jedem Falle mindestens den dort angegebenen Umfang erreichen.

§. 49.

Statt der Theilung kann auch eine Veräußerung von Gemeindegrundstücken, deren Ertrag nicht zur Bestreitung des Gemeindehaushalts bestimmt ist (Allmenden), stattfinden, insofern nur der dabei zu erlangende Kaufpreis oder sonstige Vortheil zum bleibenden Nutzen der ganzen Gemeinde oder, bezüglich, ihrer sämmtlichen, dabei betheiligten Mitglieder verwendet wird.

Im Falle des Zusammentreffens eines Antrags auf Veräußerungen mit einem gleichbegründeten Antrage auf Theilung ist dem letzteren der Vorzug zu geben.

§. 50.

Bei jeder Gemeinheitstheilung sind etwa vorhandene gemeinschaftliche Steinbrüche, Lehm-, Thon-, Sand- und Mergelgruben und andere derartige Anlagen, insoweit es nothwendig erscheint, zur ferneren gemeinschaftlichen Benutzung vorzubehalten.

§. 51.

So oft eine Theilung oder Veräußerung von Allmenden vorgenommen werden soll, ist zuvor nicht nur von den, nach der Verfassung der betreffenden Gemeinde zur Disposition über ihr Vermögen berechtigten Organen in sorgfältige Berathung zu ziehen, ob es nicht für das Gemeinwesen vortheilhafter sei, die fraglichen Allmenden, bezüglich den auf die einzelne Gemeinde fallenden Theil derselben, dem eigentlichen zur Bestreitung des Gemeindehaushalts bestimmten

Digitized by Google

Gemeindevermögen einzuverleiben, sondern auch in allen Fällen, in welchen eine solche Einverleibung nicht beschlossen wird, die Entscheidung der obigen Frage der zur Aufsicht über die Gemeindeangelegenheiten berufenen Bezirksverwaltungsbehörde zu überlassen.

Uebrigens ist die Zulässigkeit einer solchen Einverleibung von der Voraussetzung abhängig, welche die Gemeindeordnung Art. 139 vorschreibt, und den dort angegebenen Beschränkungen unterworfen.

§. 52.

Ist das zu theilende Grundstück mit Dienstbarkeiten belastet, welche nach der Theilung nicht in unveränderter Maße würden ausgeübt werden können, oder welche der freien Benutzung der einzelnen Theile hinderlich sein würden, so müssen diese Servituten, sofern sie das ganze Grundstück betreffen und der Ablösung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, wenn der Servitutberechtigte nicht ohne vorgängige Ablösung in die Theilung willigt, vor letzterer abgelöst werden.

Sind dagegen solche Servituten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Ablösung nicht unterworfen, und von der Beschaffenheit, daß ihre Ausübung nur einen Theil des belasteten Grundstücks factisch erfordert, und daß sie, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, welche nöthigen Falls Sachverständige darüber zu hören hat, ohne Nachtheil des Berechtigten auf einem bestimmten oder auf einem andern, als dem davon bisher betroffenen Theile dieses Grundstücks ausgeübt werden können, so kann das in ihnen liegende Hinderniß der Theilung, sowohl durch Beschränkung der Servitutberechtigten auf den zur Ausübung ihres Rechts erforderlichen Raum, z. B. bei Viehtränken, als auch durch Anweisung eines andern geeigneten Platzes, z. B. zum Aufstellen der Tuchrahmen einer Tuchmacher-Innung, gehoben werden.

Eine solche Beschränkung oder Anweisung eines andern Platzes müssen sich, ebenso wie der Dienstbarkeitsberechtigte, auch sämmtliche Gemeindeglieder gefallen lassen.

§. 53.

Jede Theilung auf Grund dieses Gesetzes erfolgt nach dem Verhältnisse des Umfangs der, jedem Theilungsinteressenten zustehenden, Berechtigung zur Theilnahme an der Benutzung der fraglichen Grundstücke.

§. 54.

Wo dieser Umfang der Theilnahmeberechtigung der vorhandenen Interessenten durch Vertrag, Statut, Observanz oder rechtskräftiges richterliches Erkenntniß bestimmt ist, findet die Theilung nach diesem Maßstabe statt.

Digitized by Google

§. 55.

Gemeinschaftliche, beständige Weideplätze sind da, wo es an solchen Normen fehlt, unter die, als Miteigenthümer concurrirenden, Güter und Gemeinden nach dem, im Gesetze vom 9. April 1850 für die Theilung gemeinschaftlicher Weiden gegebenen, Maßstabe zu theilen.

§. 56.

Andere Grundstücke werden, wenn es an den im §. 54 erwähnten Normen mangelt, unter die, im §. 39 unter a. und b. bezeichneten, Miteigenthümer nach dem durchschnittlichen Nutzungsertrage getheilt, welchen jeder derselben im Verlaufe der letzten, der Provocation vorhergegangenen, zehn Jahre von dem zu theilenden Grundstücke bezogen hat.

§. 57.

Bei Theilung eines, auf eine Gemeinde gefallenen, Antheils von gemeinschaftlichen Weiden oder andern Grundstücken, oder auch der, einer Gemeinde allein gehörigen, Allmenden unter ihre Mitglieder werden, in Ermangelung der §. 54 bezeichneten Normen dieselben Grundsätze in Anwendung gebracht, die nach §. 55 und bezüglich §. 56 bei der Generaltheilung der betreffenden gemeinschaftlichen Weiden oder andern Grundstücke zur Maßgabe dienen.

Waren jedoch die Nutzungen des zur Theilung gelangenden Grundstücks von der Art, daß, ihrer Natur nach, der größere oder geringere Ländereibesitz auf die Theilnahme der Einzelnen daran ohne Einfluß war, so ist überall von der Gleichheit der Theilnahmeberechtigung nach den Baustellen auszugehen.

§. 58.

Die Stellen der Pfarrer, Schullehrer und Kirchendiener auf dem Lande sind, insofern sie nicht von der Mitbenutzung der zu theilenden Grundstücke unzweifelhaft ausgeschlossen waren, als theilnahmeberechtigte Gemeindeglieder anzusehen, jedoch, so viel die etwa zu theilenden Gemeindeholzungen anbelangt, die Pfarr- und Schulstellen nur insofern, als kein eigenes zum Bedarf ausreichendes Pfarr- oder Schulholz vorhanden ist.

Auf die Stellen der Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener in den Städten und Stadtflecken findet diese Bestimmung nur da Anwendung, wo entweder mit denselben Landwirthschaft verbunden, oder wo deren Theilnahmeberechtigung besonders begründet ist.

Digitized by Google

§. 59.

Die Vermuthung streitet dafür, daß unangesessene Gemeindeangehörige kein Recht zur Theilnahme am Allmendengenusse haben. Wird aber ein solches Recht nachgewiesen, so können dieselben zwar weder auf Theilung antragen, noch ein Theilstück verlangen, haben aber Anspruch auf Entschädigung.

Es muß ihnen daher bei der Theilung eine, dem abzuschätzenden Werthe ihres Mitbenutzungsrechts entsprechende, und, so lange sie in dem Verhältnisse der Mitberechtigung bleiben, jährlich zahlbare Geldrente ausgesetzt werden. Diese Rente ist auf die Theilstücke der ansässigen Gemeindeglieder zu legen und dann als eine, von den letzteren an die Gemeindecasse zu entrichtende, Reallast zu behandeln, wogegen die Gemeindecasse die Rentenzahlung an die Unangesessenen zu übernehmen hat.

Später eintretende unangesessene Gemeindeglieder haben auf diese Rente keinen Anspruch.

Die auf die Theilstücke zu legende Rente hört mit dem Augenblicke ohne Entschädigung auf, wo die Gemeindecasse von ihrer Verbindlichkeit, an die jetzigen Unangesessenen Renten zu zahlen, vollständig befreit sein wird.

§. 60.

Besondere Benutzungsrechte, welche entweder einzelnen Gemeindegliedern oder einer Classe derselben, oder einer Innung oder anderen Corporation an dem gemeinschaftlichen Grundstücke vor den übrigen Interessenten zustehen, sind bei der Theilung wie Servituten zu behandeln. (cf. §. 52.)

§. 61.

Der Werth der zu theilenden Grundstücke ist durch Vermessung und Bonitirung festzustellen.

§. 62.

Von dem ermittelten Werthe ist dann jedem Interessenten nach Verhältniß der für ihn festgestellten Theilnehmungsrechte seine Abfindung in möglichst zusammenhängender und für ihn vortheilhafter Lage auszuweisen.

§. 63.

Kein Theilnehmer kann seine Abfindung von einer jeden Gattung der zu theilenden Grundstücke besonders verlangen, sondern er muß dieselbe auch selbst in einer Gattung annehmen, wenn dadurch eine angemessene Planlage erzielt wird.

Digitized by Google

Uebrigens kommen hinsichts der Bonitirung und Ausweisung der Abfindungspläne die Bestimmungen der §§. 74 bis 80 zur Anwendung.

§. 64.

Rücksichtlich der Vergütung für Obstpflanzungen, welche von einer Gemeinde auf den Grund der Verordnung vom 25. Mai 1840 auf Leeden oder Angern angelegt wurden, verbleibt es bei den, im §. 7 jener Verordnung getroffenen, Bestimmungen.

§. 65.

Forstgrundstücke sind, insofern durch Uebereinkunft der Interessenten nicht ein Anderes bestimmt wird, lediglich nach dem Werthe des Bodens zu theilen, und die Holzbestände besonders nach der Taxe von Sachverständigen auszugleichen.

Diese Ausgleichung kann, nach Wahl des Verpflichteten, sowohl durch Geld, als auch durch Abgabe eines bestimmten, entweder auf einmal oder in bestimmten Zeiträumen zu verabreichenden, Holzquantums erfolgen.

§. 66.

Ist ein Gemeindefleck von Seiten der Gemeindeglieder oder Einiger derselben dazu benutzt worden, daß die von ihnen gehaltenen Schweine oder Gänse darauf gegangen sind, so ist hierauf bei der Theilung nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als eine eigentliche Behütung mit diesen Viehgattungen (mittelst eines Hirten) regelmäßig stattgefunden hat.

§. 67.

Kleine Abweichungen von dem bei der Theilung zu beobachtenden Verhältnisse, welche, nach Beschaffenheit und Lage des zu theilenden Grundstücks, nicht vermieden werden können, dürfen auch mit Gelde ausgeglichen werden.

§. 68.

Kein Theilnehmer darf durch die Theilung an der Benutzung seiner ihm sonst zustehenden Grundstücke behindert, noch darf solche ihm wesentlich erschwert oder beeinträchtigt werden.

§. 69.

Insoweit es zur Beseitigung einer solchen Behinderung oder Erschwerung nothwendig ist, kann eine Auflegung neuer Servituten auf den zu theilenden Grund und Boden erfolgen.

Auch dürfen, insofern an einem Orte überhaupt noch Koppelhütung stattfindet, und solche nicht aufgehoben wird, die Theilstücke derselben ebenfalls unterworfen werden.

Digitized by Google

IV. Abschnitt.

Von Zusammenlegung der Grundstücke.

§. 70.

Eine Zusammenlegung der Grundstücke, d. h. ein solcher Umtausch durch einander liegender, verschiedenen Besitzern gehöriger Grundstücke, durch welchen für jeden dieser Besitzer eine möglichst zusammenhängende und nahe, so wie überhaupt für die Bewirthschaftung seines Grundbesitzes günstige Lage desselben bezweckt wird, findet auch gegen den Willen eines Theils der Besitzer statt, wenn mehr als der vierte Theil der Stimmen der gesammten Besitzer der im §. 71 bezeichneten Grundstücke in einem Gemeindebezirke sich für die Zusammenlegung entscheidet.

§. 71.

Eine Nöthigung zur Zusammenlegung ist nur bezüglich folgender Gattungen von Grundstücken zulässig:

a) wegen der Aecker,
b) wegen der Wiesen,
c) wegen der Anger und Leeden,
d) wegen der vereinzelt im Felde liegenden Holzblößen, Wald- und Busch-Parzellen, wenn sie nach dem Ermessen Sachverständiger mit größerem Vortheile als Artland oder Wiese benutzt werden können.

Als Parzelle im Sinne dieses Gesetzes ist ein Forstgrundstück nur dann anzusehen, wenn sein Umfang hinter den §. 46 angegebenen resp. Flächengrößen zurückbleibt.

§. 72.

Das Stimmrecht eines jeden betheiligten Besitzers wird nach dem Verhältnisse seines Grundbesitzes, insoweit derselbe zu den im vorigen Paragraph bezeichneten Gattungen gehört, dergestalt bemessen, daß auf jeden preußischen Morgen Grundbesitz im Gemeindebezirke eine Stimme gerechnet wird. Grundeigenthümer, deren gesammter Grundbesitz im Gemeindebezirke weniger als einen preußischen Morgen beträgt, haben in demselben kein Stimmrecht.

§. 73.

Hat ein Grundbesitzer in den Fluren mehrerer Gemeinden Grundstücke, jedoch nur in einer Flur einen Wirthschaftshof, so kann er, wenn die Zusammenlegung in den Fluren eintritt, in welchen er als Flurgenosse (Forense) betheiligt ist,

Digitized by Google

verlangen, daß seine Antheile in jeder Flur in eine möglichst günstige Lage zum Wirthschaftshofe gelegt werden.

§. 74.

Jeder Zusammenlegung hat eine specielle Vermessung und Bonitirung aller dabei betheiligten Grundstücke vorherzugehen.

Wenn in der zusammenzulegenden Flur die Vermessung und Bonitirung zu Zwecken der Steuer-Regulirung bereits ausgeführt ist, so sind die Resultate derselben auch als Grundlage für die Zusammenlegung zu benutzen.

Ist die Ausführung dieser Landesvermessung in der betreffenden Flur noch nicht erfolgt, jedoch das, derselben zur Basis dienende, große trigonometrische Netz für den betreffenden District bereits gelegt, so ist die Vermessung behufs der Zusammenlegung auf Grund desselben und unter Beobachtung der für die Landesvermessung gegebenen Vorschriften auszuführen, und sind in diesem Falle die Kosten der Vermessung und Kartirung auf die Staatscasse zu übernehmen.

Auch die Kosten der Bonitirung sind in dem zuletzt erwähnten Falle aus der Staatscasse dann zu bestreiten, wenn die Interessenten sich dahin einigen, daß dieselbe nach der Instruction für die Abschätzung zum Zweck der Steuer-Regulirung erfolge.

§. 75.

Will ein Interessent die für Steuer-Regulirung vorgenommene Landabschätzung nicht gelten lassen und auf eine neue Bonitirung antragen, so soll dem Antrage zwar gefügt werden, der Beantragende hat aber die Kosten der neuen Landabschätzung allein zu tragen, sofern ihr Ergebniß nicht mindestens um 10 % günstiger für ihn ausfällt, als das der ersten, oder sofern nicht seinem Antrage sich die Mehrheit der sämmtlichen Interessenten, nach dem im §. 72 gegebenen Verhältnisse berechnet, angeschlossen hat.

§. 76.

Bei der Bonitirung ist jedes Grundstück nach demjenigen Ertragswerthe abzuschätzen, welchen es nach seiner natürlichen Bodenbeschaffenheit und dem zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Zustande jedem Besitzer bei gehöriger, dem Landesgebrauche und den örtlichen Verhältnissen entsprechender, wirthschaftlicher Benutzung gewähren kann.

§. 77.

Auf einen durch Düngung oder andere Hülfsmittel herbeigeführten ungewöhnlich hohen, oder einen durch Vernachlässigung gesunkenen Culturzustand ist

Digitized by Google

dabei nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als hierdurch der bleibende Ertragswerth des Grundstücks erhöht oder vermindert worden ist.

§. 78.

Vorhandene Drain-Anlagen sind, wenn sie nach einem zweckmäßigen Plane in gehöriger Tiefe und mit tüchtigem Material ausgeführt sind, als bleibende Bodenmelioration zu berücksichtigen.

Bei der Bonitirung drainirter Grundstücke ist

1) die Bodenbeschaffenheit zu Grunde zu legen, wie sie sich nach der Drainirung darstellt,
2) der auf Instandhaltung der Drainanlage zu machende Aufwand bei Ermittelung des jährlichen Reinertrags nach einem Durchschnittssatze in Abzug zu bringen, und
3) hiernach der Ertragswerth des durch Drainirung verbesserten Bodens im Verhältnisse zu anderm, der Drainirung nicht bedürftigen, Boden von gleicher Ertragsfähigkeit zu bestimmen.

§. 79.

Ist nach der Bonitirung der Werth eines Grundstücks durch Naturereignisse oder durch unwirthschaftliche Behandlung des Eigenthümers vermindert worden, so hat der letztere denjenigen, welchem es bei der Zusammenlegung zugetheilt worden ist, für die Werthsverminderung in Gelde zu entschädigen.

Im Falle der Insolvenz des ursprünglichen Eigenthümers ist das Grundstück nochmals zu bonitiren, und demjenigen, der es zuertheilt erhalten, der Werth des Verlornen in Geld zu ersetzen, welches von den Interessenten nach Maßgabe ihrer Theilnehmungsrechte aufzubringen ist.

§. 80.

Der neueste Düngungs- und Bestellungszustand kommt bei der Bonitirung niemals in Anschlag, sondern bleibt ebenso, wie alle anderen zufälligen Werthgegenstände, welche nach §. 75 der Bonitirung nicht unterliegen, z. B. an Bäumen u. dergl., einer besonderen Ausgleichung unter den Betheiligten vorbehalten. (§. 94.)

§. 81.

Anger oder Leeden sind, falls sie sich zur Umwandlung in Ackerland oder Wiesen eignen, unter Abrechnung der hierzu nothwendigen Culturkosten zu ihrem

Digitized by Google

künftigen Werthe als Ackerland oder Wiese abzuschätzen und müssen von jedem Betheiligten zu diesem Werthe angenommen werden.

§. 82.

Bei Entwerfung des Zusammenlegungsplanes muß auf den, sowohl für die nothwendigen Communicationswege, welche möglichst gerade zu legen und in gehöriger Breite auszuweisen sind, als auch zur Bildung der nöthigen Wege und Triften zu den anzulegenden Plänen, so wie für andere, zur Bewirthschaftung der gesammten und der einzelnen Grundstücke nöthigen Anlagen, z. B. Entwässerungsgräben rc., erforderlichen Grund und Boden Rücksicht genommen werden.

Das desfallsige Bedürfniß an Boden ist zunächst durch dasjenige Areal zu decken, welches dadurch gewonnen wird, daß bisherige Anlagen dieser Art, Wege und Triften, durch die Zusammenlegung ganz oder theilweise erspart werden. Dabei sich ergebender Ueberschuß an Leede wird unter sämmtliche Interessenten nach Verhältniß ihrer Forderungen (§. 83) vertheilt.

Nach demselben Verhältniß hat aber auch ein Jeder zu dem etwaigen Mehrbedarf sich einen Beitrag anrechnen zu lassen.

§. 83.

Die Forderung eines jeden Betheiligten wird demnach durch den ermittelten Werth seines, innerhalb der betreffenden Feldflur belegenen, bezüglich des aus Nebenfluren heranzuziehenden Grundbesitzes unter Hinzurechnung des auf ihn fallenden Weidewerthes und seiner Antheile an den, etwa zur Vertheilung gekommenen, gemeinschaftlichen Grundstücken, so wie nach Abrechnung der davon, etwa für Anlegung neuer Wege oder sonstiger Anlagen der im vorigen Paragraphen erwähnten Art, zu machenden Abzüge festgestellt.

§. 84.

Nach dem Umfange dieser Forderung (dem Sollhaben) muß ein jeder Interessent in Grund und Boden von demselben Ertragswerthe durch einen oder, wenn dies die Localität nicht zuläßt, durch mehrere Pläne in möglichst zusammenhängender und überhaupt für die Bewirthschaftung günstiger Lage abgefunden werden.

§. 85.

Die den kleinen Grundbesitzern auszuweisenden Abfindungs-Pläne sind, insoweit es nach der Localität irgend ohne erheblichen Nachtheil für die übrigen

Digitized by Google

Interessenten geschehen kann, sämmtlich in einen Flurtheil in der Nähe des Ortes, und zwar jeder in einem Stücke zu legen.

§. 86.

Die den Hausbesitzern zu gewährende Landabfindung tritt, wenn dieselbe nicht mehr als 1 Morgen beträgt, zu dem betreffenden Hause in das Verhältniß eines untrennbaren Pertinenzstückes.

Besteht die Landabfindung in mehr als 1 Morgen, so ist von der ausführenden Behörde zu bestimmen, welcher Abfindungsplan, bezüglich welcher Theil eines solchen als Pertinenzstück zum Hause zu schlagen ist.

§. 87.

Jeder Abfindungsplan ist mit den, zur Bewirthschaftung und Behütung erforderlichen, Zugängen zu versehen. Wege und Wende-Servituten dürfen daher nur ausnahmsweise, wo es sich nach der Oertlichkeit durchaus nicht vermeiden läßt, beibehalten oder aufgelegt werden.

§. 88.

Jeder Betheiligte ist verbunden, sich einen Austausch seiner Grundstücke, sowohl der nämlichen, als auch der einen Gattung gegen die andere, gefallen zu lassen, mit der Ausnahme jedoch, daß Niemand zur Eintauschung von Holzboden gegen Artland oder Wiese gezwungen werden kann.

Auch hutfreie Grundstücke sind von dem Austausch nicht ausgenommen, insofern ihre Einwerfung in die Zusammenlegungsmasse zur Arrondirung der Pläne wesentlich beiträgt.

§. 89.

Ferner muß jeder Betheiligte eine, im Vergleich zu seinem bisherigen Grundbesitze größere oder kleinere Fläche, je nach der geringeren oder höheren Bonität des ihm als Ersatz zu gewährenden Landes annehmen, insofern nur durch das letztere seine Forderung nach den stattgehabten Werthsermittelungen überhaupt gedeckt wird. Jedoch ist überall so viel als thunlich darauf Bedacht zu nehmen, daß jeder Betheiligte seine Abfindung in Grundstücken von gleicher Gattung und gleichen, oder doch den Classen, in welche sein bisheriger Grundbesitz eingeschätzt war, möglichst nahestehenden Bodenclassen erhält.

§. 90.

Jedem Betheiligten sind ferner die Grundstücke, welche er durch die Vertauschung empfängt, möglichst in derselben Entfernung vom Wirthschaftshofe anzuweisen, in welcher die abzutretenden durchschnittlich belegen sind.

Digitized by Google

Ist solches aber nach der Localität nicht vollständig zu erreichen, ohne daß der Zweck der Zusammenlegung überhaupt, und insbesondere die Berücksichtigung der im §. 84 gegebenen Vorschriften beeinträchtiget würde, so ist jeder Betheiligte verbunden, seine Abfindung auch in einer größeren Entfernung anzunehmen.

In einem solchen Falle bleibt es dem Ermessen der ausführenden Behörde überlassen, zu bestimmen, ob und inwieweit dem Berechtigten wegen der größeren Entfernung eine Entschädigung gebühre. Diese ist in der Regel in Geld zu gewähren und von sämmtlichen Interessenten nach Verhältniß ihres Sollhabens zu tragen.

§. 91.

Sind der Localität nach, z. B. mit Rücksicht auf die Ausweisung der nöthigen Communicationswege, bisweilen kleine Abweichungen zwischen der Forderung eines Betheiligten und dem Werthe seiner Abfindung nicht füglich zu vermeiden, so können dieselben auch mit Geld ausgeglichen werden. Jedoch darf in keinem Falle die mit Geld auszugleichende Differenz bei Interessenten, welche nicht höher als bis zu 20 Morgen incl. betheiligt sind, einen Werth von 20 Thlr., und bei stärkerer Betheiligung einen Werth von 50 Thlr. übersteigen.

§. 92.

Unter keinen Umständen ist aber ein Interessent verbunden, eine solche Planabfindung anzunehmen,

1) die wegen der Stelle, an der sie gelegen, wegen großen Mißverhältnisses zur Lage und Größe seines bisherigen Grundbesitzes, von ihm nur mit besonderer Schwierigkeit bewirthschaftet werden könnte, oder
2) durch welche er einer, bisher von mehreren gemeinschaftlich getragenen Gefahr der Beschädigung der Substanz der Grundstücke durch Naturereignisse z. B. durch Versandung, Avulsion allein ausgesetzt, oder
3) genöthigt würde, sein Geschäft zu verlegen, oder eine wesentliche Umänderung seiner bisherigen Wirthschaftsführung vorzunehmen, oder
4) die ihm den Anbau einer früher erzeugten Hauptfruchtsorte (Roggen, Weizen) unmöglich macht.

§. 93.

Als solche wesentliche Umänderungen sind zu achten:

1) wenn eine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehzüchterei umgewandelt werden müßte, und umgekehrt,
2) wenn ein Hauptzweig der Wirthschaft, der im überwiegenden Verhältniß zu den übrigen stand, ganz oder doch größtentheils aufgegeben

Digitized by Google

werden müßte, oder nur durch Anlegung neuer Fabricationsanstalten erhalten werden könnte,

3) wenn ein Gespann haltender Ackerwirth solches künftig nicht mehr halten könnte und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte, und umgekehrt.

§. 94.

Die Ausgleichung der zufälligen Werthsgegenstände anlangend (§. 80), so muß der neueste Düngungszustand, d. h. derjenige Dünger, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, gleich den übrigen, auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestellungskosten bei der Ausführung festgestellt, und die, nach dem Ergebnisse dieser Feststellung dem einen oder andern Interessenten zukommende Entschädigung von den Uebernehmern der betreffenden Grundstücke in Geld berichtigt werden.

Die auf dem abzutretenden Grundstücke stehenden Bäume und Sträucher ist der bisherige Eigenthümer berechtigt, vor der Abtretung für sich abzuschlagen.

Diese Wegnahme muß aber unterbleiben, wenn derjenige, dem das betreffende Grundstück überwiesen wird, den Holzwerth und bezüglich bei jungen, zur Versetzung geeigneten Obstbäumen die Anpflanzungskosten mit 7½ Sgr. für jedes Stück zu vergüten bereit ist. Im Uebrigen sind bezüglich der Bäume und Sträucher die §. 64 und 65 aufgestellten Grundsätze zu befolgen.

V. Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten dritter Personen.

§. 95.

Sind bei einer Ablösung, Gemeinheitstheilung oder Zusammenlegung dritte Personen, namentlich

1) Lehens- und Fideicommiß-Interessenten,
2) Erbverpächter,
3) Wiederkaufsberechtigte,
4) hypothekarische Gläubiger,
5) Nießbrauchsberechtigte und Leibzüchter,
6) Pächter,
7) Personen, welche zur Zurücknahme des Eigenthums berechtigt sind,

betheiligt, so steht denselben weder ein Widerspruchsrecht gegen die Provocation zu, noch bedarf es einer Zuziehung solcher Betheiligten zu den Verhandlungen über

die Art und Weise der Ausführung, sondern ihre nach Ausführung der Sache eintretenden Rechte und Verbindlichkeiten sind lediglich nach den folgenden Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 96.

Rücksichtlich aller dieser dritten Personen gilt der Grundsatz, daß die Entschädigung, welche ein Berechtigter erhält, als Surrogat der dafür aufgehobenen Rechte, aufgelösten Gemeinschaft oder abgetretener Grundstücke anzusehen ist, auf welches die Rechte aller in Frage kommenden dritten Personen von selbst übergehen.

Auch die auf den abgetretenen Grundstücken haftende Contribution und Contributionszuschlag geht von selbst auf die dafür eingetauschten Abfindungsgrundstücke über.

§. 97.

Hinsichts der Rechte dritter Personen an der, für abgelöste Servituten zu zahlenden Geldentschädigung, sowie bezüglich des Kündigungsrechts des Pachters eines servitutberechtigten Grundstücks finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. April 1850, über Ablösung der Reallasten, §. 68 bis 90, analoge Anwendung.

§. 98.

Ruht auf einem, nach dem III. Abschnitte der Theilung unterliegenden, Grundstücke eine Hypothek, so muß es davon entweder durch Zahlung oder durch eine beizubringende Erklärung des Gläubigers, daß er sein Unterpfandsrecht daran aufgebe, befreit werden.

§. 99.

Kommt es während der Pachtzeit eines Guts oder Grundstücks zur Ausführung einer Gemeinheitstheilung oder Zusammenlegung, so sind die für einen solchen Fall getroffenen vertragsmäßigen Bestimmungen, in ihrer Ermangelung aber folgende Grundsätze anzuwenden.

§. 100.

Der Pachter einer, an einer Gemeinheitstheilung oder Zusammenlegung Theil nehmenden, Besitzung hat, wenn sein Pachtcontract bereits vor Bekanntmachung dieses Gesetzes geschlossen war, und während desselben die Theilung bezüglich Zusammenlegung wirklich erfolgt, Anspruch auf Entschädigung an seinen Verpachter, insofern er nachweisen kann, daß die auf letztere kommende Abfindung ihm, dem Pachter, während seiner Pachtzeit weniger Nutzen gewähre, als das gemeinschaftlich benutzte, resp. abgetretene Grundstück.

Digitized by Google

Der Pachter hat jedoch, wenn er auf diese Entschädigung Anspruch machen will, den Pacht zugleich zu kündigen und die Pachtung zu Ende des laufenden oder des nächstfolgenden Pachtjahres zurückzugeben, je nachdem die Kündigung in der ersten oder zweiten Hälfte des Pachtjahres erfolgt ist.

§. 101.

Will der Pachter von diesem Anspruche auf Entschädigung und dem Kündigungsrechte Gebrauch machen, so muß er binnen zwei Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihm der erfolgte Abschluß des Auseinandersetzungsvertrags bekannt geworden ist, sich darüber schriftlich gegen seinen Verpachter erklären. Thut er dies nicht, so verliert er das Kündigungsrecht, und hat lediglich die Benutzung der Landabfindung, welche sein Verpachter erhalten hat, für die Dauer seiner Pachtzeit in Anspruch zu nehmen.

§. 102.

Der Verpachter eines, an einer Ablösung, Gemeinheitstheilung oder Zusammenlegung Theil nehmenden Gutes ist verbunden, die in Folge derselben etwa erforderliche Aufbauung neuer oder Erweiterung schon vorhandener Gebäude, binnen Jahresfrist von dem, in dem bestätigten Recesse angegebenen Zeitpunkte der Ausführung des Geschäfts an gerechnet, auf seine Kosten zu bewerkstelligen, der Pachter aber hat die Kosten dieser Einrichtungen dem Verpachter nach dem Zinsfuße von 4 vom Hundert während der noch übrigen Pachtzeit von dem Tage, wo sie seiner Benutzung übergeben worden sind, zu verzinsen.

Für die Zwischenzeit von der beendigten Ausführung des Geschäftes bis zu dem zuletzt erwähnten Zeitpunkte ist der Pachter für den Mangel der nöthigen Einrichtungen durch den Verpachter zu entschädigen.

§. 103.

Anlangend die zur Ausgleichung des neuesten Düngungs- und Bestellungszustandes zu gewährenden Vergütungen, so hat der Pachter in dem Falle, wenn der Verpachter dergleichen herauszuzahlen hatte, in jedem Pachtjahre so viel davon an den Verpachter außer dem Pachtgelde zu bezahlen, als nach der, bei den Verhandlungen zu Grunde gelegten Berechnung in jedem Jahre von den, mit der Ausgleichung zu vergüten gewesenen Werthsgegenständen Nutzen zu erwarten gewesen wäre.

Im umgekehrten Falle hat der Pachter die Geldausgleichung zu empfangen, aber am Ende des Pachtes das Grundstück in demjenigen Zustande zu übergeben, in welchem es zu dieser Zeit in Gemäßheit der bei Berechnung der Geldaus-

Digitized by Google

gleichung angenommenen Voraussetzungen bei gehöriger Bewirthschaftung sein kann und soll.

Für die hiernach von dem Pachter zu erfüllenden Verbindlichkeiten haftet die Pachtcaution, ohne daß es einer besondern Erklärung bedarf.

§. 104.

Hat eine Ausgleichung von Grundwerth in Geld stattgefunden, so sind die vierprocentigen Zinsen der Ausgleichungssumme von dem Pachtgelde abzurechnen, wenn der Verpachter eine solche Ausgleichung erhielt, dagegen von dem Pachter dem jährlichen Pachtgelde zuzusetzen, wenn der Verpachter herauszahlen mußte.

§. 105.

Die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke, die verpachtet sind, hat die Aufhebung des Pachtverhältnisses zur Folge, und der Pachter hat nur dann einen Anspruch auf Entschädigung dafür, wenn der Pachtcontract vor der Verkündigung dieses Gesetzes abgeschlossen, oder in einem später errichteten Pachtcontracte Schadloshaltung für den Fall der Theilung ausdrücklich ausbedungen worden ist.

VI. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§. 106.

Alle, diesem Gesetze entgegenstehenden, Bestimmungen und Vorschriften sind aufgehoben.

§. 107.

Die Einrichtung der Behörden zur Ausführung dieses Gesetzes, ihre Zuständigkeit und das von ihnen zu beobachtende Verfahren, sollen durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

§. 108.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1855 in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichem Insiegel.

Sondershausen, den 2. April 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Nr. 33.

Gesetz, die Herabsetzung des im §. 19 des Gesetzes vom 8. August 1852 festgestellten Minimalsatzes für die bezüglich der Herausgabe einer Zeitschrift erforderliche Caution betr. — Vom 3. April 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

finden Uns bewogen, nachdem dem Landtage das unterm 8. August 1852 auf Grund des §. 31 des Gesetzes vom 2. August desselben Jahres erlassene Gesetz, die Angelegenheit der Presse betreffend, vorgelegt, und von ihm bei Ertheilung seiner Zustimmung nur zu §. 19 des letztern eine Aenderung beantragt worden ist, hierdurch zu verordnen, daß der in diesem Paragraphen zu dreihundert Thaler angenommene Minimalsatz für die bezüglich der Herausgabe einer Zeitschrift zu bestellende Caution nur einhundert Thaler betragen soll.

Sondershausen, den 3. April 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 34.

Gesetz, die Aenderung des Gesetzes vom 3. Januar 1853 über die Aufnahme der Lehrer in die Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen herrschaftlicher Diener betr. — Vom 4. April 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Nachdem das, unter dem 3. Januar 1853 über die Aufnahme der Lehrer in die Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen herrschaftlicher Diener, auf Grund des §. 31 des Gesetzes vom 2. August 1852 erlassene Gesetz dem Landtage zur Genehmigung vorgelegt und von demselben diese Genehmigung zu den §§. 1, 5—10 incl. jenes Gesetzes ertheilt worden ist, verordnen Wir hinsichts der §§. 2—4 desselben, unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Die §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 3. Januar 1853 werden hiermit aufgehoben.

§. 2.

Der §. 4 des erwähnten Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Die an den Landesschulanstalten angestellten Lehrer treten in die dritte Klasse der Pensions-Anstalt ein, in die vierte Klasse derselben werden die Lehrer an den Volksschulen eingestellt."

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichem Siegel.

Sondershausen, den 4. April 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 35.

Gesetz, den Beginn und die Dauer der Verpflichtung zum Militairdienste betreffend. — Vom 5. April 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§. 1.

Die Verpflichtung zum Militairdienste beginnt für jeden männlichen Staatsangehörigen mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem er das ein und zwanzigste Lebensjahr vollendet.

§. 2.

Sie dauert sechs Jahre, mithin bis zum Ende des Jahres, in welchem der Militairpflichtige das sechs und zwanzigste Lebensjahr erfüllt hat.

Sondershausen, den 5. April 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Nr. 36.

Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte juristischer Persönlichkeit an die hiesige Gewerbe-Vorschußcasse betr. — Vom 6. April 1854.

Der „Gewerbe-Vorschußcasse", welche auf Veranlassung und unter Mitwirkung des hiesigen Gewerbevereins hier ins Leben tritt, sind mittelst höchsten Decrets vom 29 v. Mts. die Rechte juristischer Persönlichkeit verliehen worden.

Wir bringen Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 6. April 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. des Innern.
A. H. Drechsler.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

12. Stück, vom Jahre 1854.

Nr. 37.

Verordnung, die Collecturgebühren der Sportel-Einnehmer betreffend. — Vom 7. April 1854.

Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Um die bisherigen Ungewißheiten über die Frage, in wie weit die durch Meine Verordnung vom 14. October 1850 eingeführte Collecturgebühr von der Sportel-Einnahme als Besoldung zu betrachten sei, zu heben, und eine gleichmäßige Behandlung der Besoldungs-Verhältnisse der betreffenden Beamten herbeizuführen, habe Ich Mich bewogen gefunden, auf Antrag Meines Ministeriums Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Collecturgebühr von der Sportel-Einnahme bei den Justizämtern ist zu drei Viertheilen als ein auf die Besoldung, welche der mit der Sportel-Einnahme beauftragte Beamte für sein Hauptamt zu beziehen hat, anzurechnender Besoldungstheil, und zu einem Viertheil als Vergütung für die bei der Sportel-Einnahme möglichen Geldverluste anzusehen.

§. 2.

Dem Ministerium bleibt überlassen, den Betrag, welcher hiernach den betreffenden Gerichtssubalternen auf ihre Besoldung anzurechnen ist, von Zeit zu Zeit auf Grund von Durchschnitts-Berechnungen zu fixiren.

Ausgegeben mit Nr. 16 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 16 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

§. 3.

Hinsichtlich der Sportel-Einnehmer bei den Verwaltungsbehörden soll es vom Ermessen des Ministeriums abhängen, entweder die obigen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen, oder denselben die ganze Collecturgebühr als Entschädigung für Dienstaufwände zu überlassen.

Sondershausen, den 7. April 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 38.

Gesetz, die Sicherstellung des Einkommens der Kirchen- und Schuldiener gegen die Folgen der Ablösung und die Erhöhung des Minimalgehalts der Geistlichen auf den Betrag von 350 Thlr. betreffend. — Vom 8. April 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung des Landtags und unter dem Vorbehalte, daß die Frage, ob die Beneficien, nicht die Beneficiaten, zu entschädigen sind, bei dem nächsten Landtage wieder aufgenommen werde, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Capital, das für die Ablösung eines einem Kirchen- oder Schuldiener überwiesenen Besoldungsstücks nach den bestehenden Ablösungsgesetzen gezahlt wird, fließt in die Casse Desjenigen, dem die Pflicht obliegt, das abgelöste Besoldungsstück zu gewähren.

§. 2.

Im Fall des Zweifels, wer das abgelöste Besoldungsstück zu gewähren hat, fließt das Ablösungscapital bei Besoldungsstücken der Kirchendiener in das Kirchenärar, bei Besoldungsstücken der Schuldiener in die Casse der politischen Gemeinde.

Digitized by Google

§. 3.

Derjenige, welcher das Ablösungscapital nach §. 1 erhalten hat, ist verpflichtet, dasselbe so bald als thunlich zum Erwerbe möglichst nutzbarer Grundstücke für die Stelle, zu der das abgelöste Besoldungsstück gehört hat, zu verwenden, bis zum Augenblicke einer solchen Verwendung aber gegen genügende Hypothek oder auf andere gleich sichere Weise verzinslich anzulegen.

§. 4.

Dem Erwerbe eines Grundstücks von der erwähnten Beschaffenheit steht die Verwendung zu solchen Verbesserungen gleich, welche (wie z. B. Be- oder Entwässerungsanlagen) den Ertrag der bereits zur Dienststelle gehörigen Grundstücke dauernd erhöhen.

§. 5.

Ohne Zustimmung der aufsehenden Kirchen- oder Schulbehörde darf keine der in den §§. 3 und 4 gedachten Maßregeln erfolgen. Die erwähnte Behörde hat das Recht, die vorgeschriebene Verwendung des Ablösungscapitals unmittelbar nach ihrem Ermessen anzuordnen.

§. 6.

Bis zu dem Augenblicke, wo der betreffende Kirchen- oder Schuldiener in die Nutzung des nach §. 3 erworbenen Grundstücks oder der nach §. 4 vorgenommenen Verbesserung eintritt, sind ihm von Demjenigen, der das Ablösungscapital zur Anlegung (§§. 1, 2) erhalten hat, vom Tage der erfolgten Ablösung ab die Zinsen des Ablösungscapitals nach vierprocentigem Zinsfuße zu gewähren.

§. 7.

In so weit, als durch diese Zinsen oder nach Verwendung des Ablösungscapitals durch den jährlichen Reinertrag der neuerworbenen oder verbesserten Grundstücke der Betrag der in Gemäßheit der Ablösungsgesetze ermittelten Ablösungsrente nicht gedeckt wird, werden die gegenwärtigen Stelleninhaber aus Staatsmitteln entschädigt.

Ueberdies wird denselben, falls die abgelösten Gefälle in Getreide-Abgaben bestanden, derjenige Mehrbetrag, um welchen sich die Ablösungsrente erhöht haben würde, wenn der Werth des Getreides nach den im §. 9 angenommenen Preisen berechnet worden wäre, ebenfalls aus Staatsmitteln gewährt.

§. 8.

Als Reinertrag der im vorigen Paragraphen genannten Grundstücke gilt,

Digitized by Google

nachdem für Steuerzwecke die Bonitirung derselben erfolgt sein wird, der durch diese ermittelte Betrag, vorher aber die Schätzung eines von der betreffenden Kirchen- oder Schulbehörde ernannten Sachverständigen.

§. 9.

Der Berechnung des Betrags, um welchen sich die den Kirchen- und Schuldienern nach §. 7 aus Staatsmitteln zu gewährende Entschädigung erhöht, wenn die abgelösten Gefälle in Getreideabgaben bestanden, werden folgende Fruchtpreise zu Grunde gelegt:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Unterherrschaft (Schffl.)	1 Thlr. 28 Sgr.	1 Thlr. 14 Sgr.	1 Thlr. — Sgr.	— Thlr. 18 Sgr.
Oberherrschaft (Mß.)	6 „ 15 „	4 „ 24 „	3 „ 20 „	2 „ — „

§. 10.

Die nach §. 7 zu gewährende Entschädigung erhalten die gegenwärtigen Stelleninhaber vom 1. Januar d. J. ab. Dieselbe wird ihnen für das Jahr 1854 postnumerando am Schlusse d. J., alsdann für die folgenden Jahre praenumerando in trimestrischen Raten aus den betreffenden Bezirkscassen ausgezahlt, jedoch für die bis zum 1. Januar d. J. seit Erlaß der bestehenden Ablösungsgesetze bereits verflossene Zeit nicht gewährt und kommt bei eintretendem Dienstwechsel gänzlich in Wegfall.

§. 11.

Vom 1. Januar 1855 ab wird das Diensteinkommen derjenigen Geistlichen, deren Pfründen mit Einschluß der in den Städten Sondershausen, Arnstadt, Greußen mit 10 Procent, in den übrigen Orten aber mit fünf Procent des Gehaltes zu veranschlagenden Dienstwohnung resp. der bereits verwilligten Zuschüsse aus der Staatscasse nicht einen Ertrag von bis zu 350 Thlr. jährlich abwerfen, auf diesen Betrag, als künftiges Minimum einer Predigerbesoldung, aus Staatsmitteln erhöht.

§. 12.

Das Gesetz vom 10. April 1850, die Einwirkung der Ablösung auf das Diensteinkommen der Kirchen- und Schuldiener betreffend, ist vom 1. Januar 1855 ab als aufgehoben zu betrachten.

Sondershausen, den 8. April 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt
F. Schönemann.

Digitized by Google

Nr. 39.

Verordnung, den Titel der von den Forstmeistern bekleideten Stellen betreffend. — Vom 13. April 1854.

Günther Friedrich Carl,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Ich habe beschlossen, daß die hier und in Gehren errichteten Forstinspectionen unter Beibehaltung ihres bisherigen Wirkungskreises künftig den Namen

„Fürstlich Schwarzburgisches Forstamt"

erhalten und führen sollen.

Diese Verordnung ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Sondershausen, den 13. April 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

13. Stück, vom Jahre 1854.

Nr. 40.

Verordnung, die Besoldungen der Revierförster betreffend. — Vom 21. April 1854.

Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

In Erwägung, daß die Besoldungen der Revierförster den Anforderungen, welche jetzt an diese Beamten gemacht werden, nicht genügend entsprechen, habe Ich Mich im Einverständniß mit einem von dem Landtage unter dem 25. März d. J. gestellten Antrage bewogen gefunden, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die jährliche Besoldung eines Revierförsters soll

1) bei den über 1000 Morgen enthaltenden Forsten mindestens 450 Thlr. und höchstens 600 Thlr.,
2) bei den kleineren Forstrevieren mindestens 300 Thlr. und höchstens 450 Thlr. betragen.

§. 2.

Bei Abmessung der Besoldungen innerhalb der hiernach stattfindenden Grenzen sollen nur der Grad der Befähigung, Tüchtigkeit und Würdigkeit des betreffenden Beamten, der Umfang seiner Geschäftslast und Verantwortlichkeit, sowie sein Alter im Dienste und unter Umständen auch in der Candidatur, zur Richtschnur dienen.

Ausgegeben mit Nr. 17 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 17 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

§. 3.

Den Revierförstern sollen in der Regel eine Dienstwohnung und so viel Länderei, als zum Anbau der für den durchschnittlichen Wirthschaftsbedarf einer Familie erforderlichen Früchte nach dem Ermessen der Staatsregierung nöthig ist, als Besoldungsstücke überwiesen werden. Der jährliche Geldwerth dieses Dienstgenusses ist nach Vollendung der Landesabschätzung auf die Summe der bei dieser ermittelten Reinerträge der betreffenden Grundstücke zu veranschlagen. Bis dahin hat die Staatsregierung den jährlichen Geldwerth einer Dienstwohnung nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit und mit besonderer Rücksicht darauf, ob dieselbe mit den zur Bewirthschaftung von Dienstland erforderlichen landwirthschaftlichen Nebengebäuden gehörig versehen ist oder nicht, auf zwanzig bis vierzig Thaler festzusetzen, die Dienstländerei aber zu dem nach landwirthschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden Pachtwerthe zu veranschlagen.

Da, wo die Ueberweisung der obigen Grundstücke nach dem Ermessen der Staatsregierung entweder gar nicht, oder doch nicht vollständig erfolgen kann, soll hierauf bei Abmessung der dem betreffenden Revierförster zu bewilligenden Besoldung Rücksicht genommen werden, und ausnahmsweise dann, wenn dies nach den Umständen und den sonstigen Ansprüchen des betreffenden Revierförsters (§. 2) selbst durch Bewilligung des Maximalsatzes nicht genügend geschehen könnte, eine Ueberschreitung des letzteren bis mit funfzig Thalern zulässig sein.

§. 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Julius dieses Jahres in Kraft.

Sondershausen, den 21. April 1854.

(L.S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Nr. 41.

Verordnung, die Gehalte der Forstaufseher betreffend. — Vom 22. April 1854.

Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Da die bisherigen Bestimmungen über die Gehalte der Forstaufseher nicht ausreichend sind, denselben ein ihren Dienstleistungen und Lebensbedürfnissen angemessenes Einkommen zu sichern, so habe Ich Mich mit Rücksicht auf einen von dem Landtage unter dem 25. v. Mts. gestellten Antrag veranlaßt gesehen, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Der jährliche Gehalt eines Forstaufsehers soll mindestens 100 Thlr. und höchstens 140 Thlr. betragen. Die Gehaltsverbesserungen über den Minimalsatz haben nach Maßgabe der Leistungen und des Dienstalters zu erfolgen.

§. 2.

Außer diesem Gehalt bekommt jeder Forstaufseher eine Dienstkleidung, bestehend aus:

1) einem Waffenrock von dunkelgrünem Tuch mit hellgrünem Vorstoß und weißen metallenen Knöpfen,
2) einem Paar Beinkleider von grauem Tuch,
3) einer Weste von grünem Tuch,
4) einer Mütze von dunkelgrünem Tuch, an dem obern und untern Theile mit einem hellgrünen Vorstoß besetzt, mit einem Schirm von schwarzlackirtem Leder und einem Doppeladler von weißem Metall als Dienstzeichen,
5) einem Mantel von grauem Tuch.

§. 3.

Die im §. 2 unter 1—4 einschließlich bezeichneten Kleidungsstücke sind alljährlich, der Mantel aber nur alle vier Jahre zu verabreichen. Die Kosten der alljährlich abzugebenden Kleidungsstücke dürfen die Summe von 17 Thlr., die des Mantels den Betrag von 10 Thlr. nicht übersteigen.

Der jährliche Geldwerth der ganzen Dienstkleidung ist — vergl. §. 10 des Gesetzes vom 26. März 1850 — zu der Summe von 18 Thlr. zu veranschlagen.

§. 4.

Die von den Forstaufsehern zu tragenden Waffen sind die Flinte und ein Jagdmesser ohne Bügel und Kette mit Koppel ohne Schloß.

Digitized by Google

§. 5.

Die obigen Bestimmungen finden keine Anwendung auf die nur vorübergehend oder für kleine Schutzbezirke angenommenen Hülfsaufseher.

Die letzteren haben an der Mütze ein Schild von weißem Metall, welches das Wort

„Forstschutz"

und unter demselben „Gabel und Kamm" enthält, als Dienstzeichen zu tragen.

§. 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Julius d. J. in Kraft.

Sondershausen, den 22. April 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

14. Stück, vom Jahre 1854.

Nr. 42.

Gesetz, die Abänderung der Gemeindeordnung vom 15. April 1850 betreffend. — Vom 24. April 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

finden Uns in Berücksichtigung der, bei Anwendung der Gemeinde-Ordnung vom 15. April 1850 gemachten Erfahrungen bewogen, dieselbe durch das gegenwärtige, mit Zustimmung des Landtags errichtete, Gesetz abzuändern, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung im Art. 4 Ziff. 2 lautet künftig:

„2) Waldungen von einem Umfange über 150 preußische Morgen, welche nicht bereits einem Gemeindebezirke einverleibt sind."

Das letzte Alinea des Art. 4 wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Grundbesitzungen unter 1 und 2 haben als für sich bestehende Bezirke die öffentlichen Lasten und Leistungen selbst zu tragen, welche den Gemeinden dem Staate gegenüber obliegen."

§. 2.

Im Art. 14, Absatz 1 sind die Worte:

„bis zu vier Tagen Gefängniß oder 2 Thalern Geldstrafe"

zu streichen.

Ausgegeben mit Nr. 18 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 18 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

§. 3.

Im Art. 21 wird die Bestimmung unter Ziffer 3 aufgehoben.

§. 4.

Im Art. 24 Ziffer 2 ist anstatt der Worte:

„nach den Ortsstatuten, Gewohnheit, Vertrag oder Erkenntniß"

zu setzen:

„auf dem Grunde genügender Rechtstitel."

Nach Ziffer 2 erhält Art. 24 folgende Fassung:

„3) Das Recht der Abstimmung in Gemeindeangelegenheiten im Allgemeinen, insbesondere aber bei Wahlen zu Gemeindeämtern;

4) für die männlichen Bürger

a. das Recht, durch Heirath eine Familie zu begründen, sofern sie eine solche zu ernähren im Stande sind, und soweit dieses Recht nicht nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften einer Beschränkung unterliegt;

b. das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, nach Maßgabe der hierfür bestehenden Vorschriften."

§. 5.

Art. 27 erhält folgenden Zusatz:

„Als Aufnahme in den Bürgerverband soll die Ertheilung des Ehrenbürgerrechts nicht angesehen werden, vielmehr ist dieselbe an sich ohne alle rechtlichen Wirkungen bezüglich des Staats oder der betreffenden Gemeinde."

§. 6.

Im Art. 28 ist unter Ziffer 3 statt der Worte:

„für solche, welche dem deutschen Bundesstaate nicht angehören"

zu setzen:

„für Ausländer."

§. 7.

Der zweite Absatz des Art. 31 soll lauten:

„Die Anforderung des, zum Betriebe des Nahrungszweiges erforderlichen Vermögens soll jedoch nach Abzug der Schulden und des zu entrichtenden Bürgergeldes und ohne Einrechnung der Kleider und Leibwäsche nicht höher gestellt werden, als in Städten auf 300 bis 1000 Thlr. und in den Landgemeinden auf 100 bis 500 Thlr.

Digitized by Google

§. 8.

Art. 40 erhält nach Ziffer 5 folgenden Zusatz:

6) Ausländer, welche, ohne in den diesseitigen Staatsverband übertreten zu wollen, ein Wohnhaus erwerben, brauchen das Gemeindebürgerrecht nicht zu erlangen."

§. 9.

Im Art. 44 wird nach dem ersten Alinea und dem Worte

„nehmen"

eingeschaltet:

„oder einen solchen in Folge der provisorischen Anstellung in einem Hof-, Staats-, Kirchen- oder Schulamte nehmen müssen."

§. 10.

Im Art. 51 wird die Bestimmung unter Ziffer 2 gestrichen und durch folgende Vorschrift ersetzt:

„auf das Recht, bei Bewirthschaftung ihrer Grundstücke die zu ökonomischen Zwecken in dem Gemeindebezirke vorhandenen Gemeindeanstalten, als Feldwege, Brücken, Stege ꝛc. mit zu benutzen."

§. 11.

Der erste Absatz im Art. 54 lautet künftig:

„Stimmberechtigt sind alle Personen, welche sich im Besitze des Bürgerrechts befinden und der staatsbürgerlichen Rechte nicht ganz oder theilweise verlustig geworden sind."

§. 12.

Die Vorschrift in Art. 55, Ziffer 3 soll künftig lauten:

„3) seine in dem zuletzt verflossenen Kalenderjahre fällig gewordenen Gemeindeabgaben nicht berichtigt hat."

§. 13.

Der Eingang des Art. 56 erhält folgende Fassung:

„Die Ausübung des Stimmrechts muß in der Regel in Person bewirkt werden. Stimmberechtigte Frauen dürfen ihr Stimmrecht nur durch Stellvertreter ausüben, als welche der Ehemann, Sohn, Bruder, Schwager, Schwiegersohn oder Stiefsohn im vermuthlichen Auftrage, sonst aber nur

Digitized by Google

gehörig zu benennende Bevollmächtigte zuzulassen sind. Außerdem sind Bevollmächtigte nur im Falle des vorstehenden Artikels unter 1 ꝛc."

§. 14.

Im Art. 62, Ziffer 3 ist anstatt

„Abstimmenden"

zu setzen:

„abgegebenen Stimmen"

§. 15.

Art. 68 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Der Gemeinderath besteht mindestens aus

4	Mitgliedern in Gemeinden	bis 500	Einwohnern,
6	„ „ „	von 501—1000	Einwohnern,
8	„ „ „	„ 1001—2000	„
10	„ „ „	„ 2001—4000	„
12	„ „ „	von über 4000	„

Eine Vermehrung der Mitglieder des Gemeinderaths über das vorstehend festgesetzte Maß kann auf dem Wege des Ortsstatuts erfolgen."

§. 16.

Art. 71 erhält folgende Fassung:

„Wahlberechtigt sind alle Diejenigen, welche nach Art. 54, 55 und 56 das Stimmrecht ausüben können, wählbar alle männlichen Bürger, deren Stimmrecht nicht erloschen ist oder ruht, und zwar

a) in den Gemeinderath, wenn sie das 25.,

b) in den Gemeindevorstand, wenn sie das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. —"

§. 17.

Art. 72 wird folgendermaßen abgeändert:

„Die Mitglieder des Gemeinderaths werden auf vier Jahre gewählt, jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Von zwei zu zwei Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Von den dermaligen Mitgliedern des Gemeinderathes treten sofort so viele aus, als erforderlich sind, um die Zurückbleibenden auf das im

Digitized by Google

§. 15 vorgeschriebene Maß zurückzuführen, und zwar zunächst diejenigen, welche in Folge ihrer ersten Wahl die verhältnißmäßig längste Zeit das Amt eines Gemeinderathsmitgliedes bekleidet haben. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Loos.

Die Zurückbleibenden haben den Dienst bis zum Eintritte der hierauf folgenden nächsten regelmäßigen Ergänzungswahl beizubehalten.

Mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem diese stattfindet, tritt alsdann die Hälfte der Mitglieder aus, um durch die Ergänzungswahl ersetzt zu werden. Auch hier haben diejenigen auszuscheiden, welche verhältnißmäßig am längsten das Amt bekleidet haben, oder bezüglich gleicher Amtsdauer vom Loose getroffen werden."

§. 18.

Art. 73 erhält folgenden Zusatz:

„Geistliche und Schullehrer dürfen eine auf sie gefallene Wahl in den Gemeinderath nicht annehmen. —"

§. 19.

Im zweiten Satze des Art. 74 ist statt

„alljährlich"

zu setzen:

„vor jeder regelmäßigen Ergänzungswahl des Gemeinderaths."

§. 20.

Im ersten Satze des Art. 75 heißt es statt

„jährlich"

„von zwei zu zwei Jahren"

und im letzten Satze desselben Artikels statt

„drei"

„vier" (Jahre).

§. 21.

Im Art. 84, Abs. 2 kommen die Worte:

„von Kirchen- und Schuldienern"

in Wegfall.

§. 22.

An die Stelle des Art. 87, welcher gestrichen wird, tritt folgende Bestimmung:

„Zur Gültigkeit der Wahl in dem anberaumten Termine ist erforderlich,

Digitized by Google

daß die Vorladung der Wahlberechtigten in ortsüblicher Weise bewirkt wurde. Die im angesetzten Termine erschienenen Wähler sind fähig, eine gültige Wahl zu treffen, ohne Rücksicht auf die Zahl der ausgebliebenen oder der Abstimmung sich enthaltenden Wahlberechtigten."

§. 23.

Art. 90 erhält folgenden Zusatz:

„Die neu eintretenden Mitglieder des Gemeinderaths werden vor ihrem Amtsantritte durch den Vorsitzenden des Bezirksausschusses oder einen Beauftragten desselben in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes mittels Handschlags an Eidesstatt in Pflicht genommen. In Gemeinden, welche einen Gemeinderath nicht bestellt haben, bedarf es einer gleichen Verpflichtung des Vorsitzenden der Gemeinde-Versammlung."

§. 24.

Art. 92 erhält folgenden Zusatz:

„Fällt die Wahl auf einen Nichtbürger, so tritt derselbe mit Uebertragung der Stelle ohne Weiteres in den Genuß des Bürgerrechts ein."

§. 25.

Art. 96 soll folgendermaßen lauten:

„Die Wahl in den Gemeindevorstand kann nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden, über welche zunächst der Bezirksausschuß und in zweiter Instanz das Ministerium endgültig entscheidet.

Zur Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes ist die Bestätigung der Staatsregierung erforderlich. Dieselbe wird bezüglich der Städte und Stadtflecken, sowie derjenigen Orte, in welchen ein Bezirksvorstand seinen Sitz hat, von dem Landesherrn, bezüglich der übrigen Orte von dem Bezirksausschusse ertheilt."

§. 26.

Der zweite Satz im ersten Alinea des Art. 98 erhält folgende Fassung:

„Der Gemeindevorstand hat zu diesem Zwecke mindestens drei geeignete Subjecte in Vorschlag zu bringen, aus welchen die Auswahl erfolgt."

§. 27.

Im Art. 103 lautet die Bestimmung unter Ziffer 12 künftig:

„Die Anstellung des Gemeinde-Rechnungsführers und Schriftführers, die

Digitized by Google

anderweite Vertheilung der Geschäfte unter die Bürgermeister (Art. 135) sowie die Bestimmung aller Gehaltsbezüge aus Gemeindemitteln, Anstellung der Gemeindediener auf Lebenszeit."

Unter Ziffer 18 ist nicht auf Art. 24, 1 sondern auf §. 4 dieses Gesetzes, 4. a. zu verweisen. — Der Satz unter Ziffer 19 wird folgendermaßen geändert:

„19) Ablehnung der Wahl zu einem Mitgliede des Gemeinderathes, sowie Austritt aus einem solchen, bereits angetretenen Gemeindeamte vor Ablauf der Zeit, auf welche die Wahl getroffen war."

§. 28.

Im ersten Alinea des Art. 123 ist anstatt

„jährlich"

zu setzen:

„je auf zwei Jahre."

Außerdem ist zwischen die beiden Sätze dieses Art. noch der Satz einzuschalten:

„Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos."

§. 29.

Im Art. 124 ist anstatt: „zwölf"

zu setzen:

„acht"

und anstatt „drei"

„zwei."

§. 30.

Art. 125 wird folgendermaßen geändert:

„Der Gemeindevorstand muß zu allen Verhandlungen des Gemeinderathes, soweit dieselben nicht den Gehalt oder sonstige persönliche Angelegenheiten des Ersteren zum Gegenstand haben, eingeladen und zur Aeußerung seiner Ansichten zugelassen werden. Der Gemeinderath kann verlangen, daß der Gemeindevorstand anwesend sei. Wo Gemeinde- oder Bezirksvorsteher angestellt sind, gilt von ihnen dasselbe, was von dem Gemeindevorstande oben gesagt ist."

§. 31.

Im Art. 127 wird der zweite und dritte Satz geändert, wie folgt:

„Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn der Gemeinderath zum zwei-

Digitized by Google

ten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, aber dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden."

§. 32.

Art. 132 bekömmt folgenden Zusatz:

„Von dem Vorsitzenden können gegen diejenigen Mitglieder, welche ohne hinreichende Entschuldigung ausbleiben oder zu spät kommen, oder sich während der Sitzung Ordnungswidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, oder die ihnen aufgetragenen Geschäfte nachlässig besorgen, Gemeindebußen bis zu Einem Thaler ausgesprochen werden, welche nöthigenfalls durch den Gemeindevorstand einzutreiben sind."

§. 33.

Der erste Absatz des Art. 133 erhält folgende Fassung:

„Die Protocolle über die Beschlüsse des Gemeinderaths und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen."

§. 34.

Zu Art. 135 wird Folgendes zusätzlich bestimmt:

„Eine anderweite Vertheilung der Geschäftszweige unter die beiden Bürgermeister darf, insoweit dadurch die dem ersten Bürgermeister zustehende Directionsbefugniß nicht beeinträchtigt wird, nach dem Beschlusse des Gemeinderathes durch besondere Instruction derselben Statt finden. Ein solcher Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung des Bezirksausschusses."

§. 35.

Der Artikel 139, in dessen letztem Absatze das Wort

„lediglich"

zu streichen ist, erhält folgenden Zusatz:

„Uebrigens ist den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über Einziehung von Gemeindenutzungen so lange nachzugehen, als privatrechtliche Ansprüche darauf von den Betheiligten im Rechtswege nicht ausgeführt worden sind."

Digitized by Google

§. 36.

Zu Art. 141 tritt folgende zusätzliche Bestimmung:

„Bezüglich der vor dem 1. Juli 1850 entstandenen älteren Gemeindeschulden sind sofort Tilgungspläne aufzustellen, und die nöthigen Verzinsungs- und Tilgungsrenten anzuweisen.

Die Größe der letzteren wird bei jeder einzelnen Gemeinde durch den Gemeinderath festgesetzt, sie darf jedoch nicht unter ½ Procent des zu tilgenden Capitales betragen.

In allen Fällen wachsen der ursprünglichen Tilgungsrente die Zinsenersparnisse zu, welche durch die fortschreitende Tilgung entstehen."

§. 37.

Die Art. 144, 145, 146 werden aufgehoben. An ihre Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Die in Geldbeträgen bestehenden Gemeindelasten werden auf sämmtliche Gemeindeangehörige, sowie auf die Schutz- und Flurgenossen nach Verhältniß der von denselben in der Gemeinde zu entrichtenden directen Staatssteuern vertheilt.

Ausgenommen hiervon sind:

a. die zur Erhaltung, Bewirthschaftung und Verbesserung desjenigen Gemeindevermögens erforderlichen Kosten, von welchem einzelne Gemeindemitglieder oder einzelne Classen derselben allein Genuß haben oder Vortheil ziehen;

b. diejenigen Aufwände, welche, ohne im Gemeindezwecke (Art. 16) begründet zu sein, auf den Vortheil Einzelner abzielen.

Dergleichen Aufwände (a. und b.) sind auf die Betheiligten nach Verhältniß des Vortheils oder nach Verhältniß der betroffenen Grundstücke oder auch der von den letzteren an den Staat zu entrichtenden directen Steuer auszuschlagen."

§. 38.

Im ersten Absatze des Art. 147 ist statt der Worte:

„der vorstehende Artikel"

zu setzen:

„der vorstehende §. unter b."

Der letzte Satz im ersten Absatze dieses Art. erhält folgende Fassung:

„Diese Mehrheit wird nicht nach der Zahl der Betheiligten berechnet,

Digitized by Google

sondern nach Verhältniß des Ackergehaltes, bezüglich nach Verhältniß des anschlagsmäßig zu leistenden Beitrags bemessen. Gegen die Beschlüsse der Gemeindebehörde finden die sonst zulässigen Rechtsmittel statt."

§. 39.

Im ersten Absatze des Art. 148 ist nach

„Grundbesitzungen"

statt der Worte:

„und Gewerbsanstalten, sowie dasjenige Einkommen, welches"

zu setzen:

„sowie die Classensteuer, welche ꝛc."

Der zweite Absatz dieses Artikels soll lauten:

„Hinsichts steuerfreier Personen oder Grundbesitzungen ist der Betrag der Classensteuer, welche von den ersteren, und der Grundsteuer, die von den letzteren zu entrichten sein würde, als Maßstab ihrer Veranlagung zu Gemeindelasten zu Grunde zu legen, und nach den Grundsätzen zu ermitteln, nach welchen die Classensteuer und bezüglich die Grundsteuer im Gemeindebezirke festgestellt worden ist. Die auf diese Ermittelung zu verwendenden Kosten trägt die Gemeinde."

Außerdem erhält Art. 148 folgenden Zusatz:

„Es ist dem Ermessen der Gemeindebehörden anheimgegeben, von der Besteuerung einzelner Schutzgenossen, oder gewisser Classen derselben gänzlich abzusehen."

§. 40.

Im ersten Absatze des Art. 150 ist statt der Worte:

„der in den obigen Classen angeführten Bedürfnisse"

zu setzen:

„der Bedürfnisse der Gemeinde."

§. 41.

Im ersten Absatze des Art. 151 ist vor

„Geldumlagen"

einzuschalten:

„indirecte Auflagen"

Der zweite Absatz dieses Art. lautet künftig:

„Eine persönliche Befreiung von Gemeindediensten genießen außer den, durch das Gesetz vom 23. Febr. 1852 bereits ausgenommenen Geistlichen

Digitized by Google

und Lehrern nur die Bürgermeister und die im activen Militair- oder im Landpolizei- oder im Steueraufsichts-Dienste stehenden Personen. Es versteht sich, daß hiermit eine Befreiung dieser Personen von Spanndiensten, wenn sie zum Betriebe ihrer Wirthschaft oder ihres Gewerbes Spannvieh halten, nicht ausgesprochen sein soll."

In Ziffer 2 dieses Art. ist statt der Worte:

„soweit nicht Markungslasten in Frage kommen"

zusetzen:

„soweit nicht Beiträge zu den §. 45 unter a. und b. erwähnten Kosten in Frage kommen."

Der letzte Absatz dieses Art. erhält folgende Fassung:

„Gleichmäßig sind die Leistungs-Verpflichtungen einzelner bisheriger Gemeindeangehöriger oder die einzelner Classen derselben zu allgemeinen Zwecken der Gemeinde für die Zukunft aufgehoben, soweit sie nicht auf einem speciellen Rechtstitel beruhen oder mit der Erhaltung, Bewirthschaftung oder Verbesserung des von Einzelnen oder einzelnen Classen zu nutzenden Gemeindevermögens im Zusammenhange stehen (§. 37, a.)."

Uebrigens erhält der Art. 151 noch folgenden Zusatz:

„Endlich sind aufgehoben diejenigen auf besonderem Rechtstitel beruhenden Beitrags- oder Leistungs-Verpflichtungen zu allgemeinen Gemeindezwecken, welche den Besitzern der früher vom Gemeindeverbande eximirten und erst in Folge der Gemeindeordnung in denselben eingetretenen Grundbesitzungen, hinsichtlich der letzteren gegenüber der Gemeinde obliegen, zu deren Bezirke diese Besitzungen gewiesen worden sind; es fallen aber auch die Befreiungen weg."

§. 42.

Im Art. 164 sind die Worte:

„und der Ortspolizei"

zu streichen.

Die Beaufsichtigung der Gemeinden hinsichts der Ausübung der Ortspolizei geht auf die Bezirksvorstände über.

§. 43.

Der Art. 169, in welchem nach dem Worte

„Gemeindevorstandes"

einzuschalten ist:

„und des Gemeinderathes,"

erhält folgenden Zusatz:

Digitized by Google

„Ein gleiches Strafrecht steht dem Bezirksvorstande gegen den Gemeindevorstand in den Fällen zu, wo die Thätigkeit desselben bei Ausübung der Regierungsrechte (Art. 13) oder der Ortspolizei in Anspruch genommen wird."

§. 44.

Art. 171 erhält folgenden Zusatz:

„fällt die Entscheidung dieser Behörde bestätigend aus, so findet ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt."

§. 45.

Im Art. 172 treten folgende Aenderungen ein:

1) Ziffer 2 erhält folgenden Zusatz:

„Die Staats-Regierung hat das Recht, die Veränderung der schon eingeführten indirekten Gemeindeabgaben zu verlangen, oder dieselben nach Anhörung der Gemeindebehörde und des Bezirksausschusses ganz aufzuheben."

2) An die Stelle der Ziffer 6, welche gestrichen wird, tritt folgende Bestimmung:

„6) Die Staats-Regierung ist ermächtigt, einzelne Mitglieder des Gemeinderathes auf Antrag des letzteren oder des Bezirksausschusses, wegen inzwischen eingetretenen Verlustes des guten Leumundes oder wegen andauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten, — unbeschadet des Art. 169 erwähnten Strafverfahrens, — zu entlassen, nicht weniger ganze Gemeinderäthe, welche ihren Obliegenheiten, ungeachtet erhaltener Verwarnung, nicht nachkommen, nach gutachtlicher Vernehmung des Bezirksausschusses aufzulösen."

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige Gesetz neben Unserem Fürstlichen Insiegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 24. April 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Nr. 43.

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Großherzogl. Baden'schen Regierung zur Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter ꝛc. Angehöriger eines andern der contrahirenden Staaten. — Vom 28. April 1854.

Der Uebereinkunft de dato Eisenach, den 11. Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger eines andern der contrahirenden Staaten (Gesetz-Sammlung vom laufenden Jahre pag. 15 ff.), ist unterm 18. vor. Monats auch die Großherzoglich Baden'sche Regierung beigetreten.

Wir bringen Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 28. April 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. des Innern.
A. H. Drechsler.

Nr. 44.

Ausführungsverordnung zu §. 8 des Gesetzes vom 31. März d. J., die Militairstellvertretung betr. — Vom 2. Mai 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen zur Ausführung des §. 8 des Gesetzes vom 31. März d. J., wie folgt:

§. 1.

Die Stellvertretungsverträge müssen schriftlich aufgesetzt und den hiesigen F. Militairgerichten zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 2.

Zugleich sind glaubwürdige Zeugnisse darüber beizufügen, daß der gewählte Stellvertreter die im §. 5 unter 1, 2, 5, 7 des Gesetzes bedungenen Eigenschaften besitze.

§. 3.

Werden diese Zeugnisse genügend befunden und ist auch von Seiten des F.

Digitized by Google

Militaircommando's, welches sich über das Dasein oder den Mangel der im §. 5 unter 3, 4, 6, 8, resp. im §. 3 des Gesetzes angeführten Erfordernisse zu erklären und den Militairarzt zur Prüfung des Gesundheitszustandes des Stellvertreters zu veranlassen hat, gegen die Zulässigkeit des letztern nichts zu erinnern, so sind die Betheiligten (s. §. 4 des Gesetzes) zur Anerkennung des abgeschlossenen Vertrags vorzuladen.

§. 4.

Der Stellvertreter muß persönlich, die sonstigen Interessenten aber können durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte erscheinen.

§. 5.

Ein Exemplar der bestätigten Vertragsurkunden haben die Fürstl. Militairgerichte bei den Acten zu behalten.

§. 6.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche vor Ablauf der ersten vier Jahre der gesetzlich vorgeschriebenen Dienstzeit in einen fremden Welttheil auswandern oder Angehörige eines andern Staates werden wollen, haben für den im §. 7 des Gesetzes angedeuteten Fall der Desertion ihres Stellvertreters eine angemessene, jedoch die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigende Caution zu bestellen.

§. 7.

Besteht diese Caution in baarem Gelde oder in geldwerthen Papieren, so ist dieselbe an die Staatshauptkasse einzuliefern, von dieser aber nach Ablauf der im vorigen Paragraphen erwähnten Zeit an den Caventen zurückzugewähren.

§. 8.

Die Verhandlungen in Stellvertretungsangelegenheiten sind kostenfrei, nur die dabei entstandenen baaren Auslagen müssen ersetzt werden.

Sondershausen, den 2. Mai 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

15. Stück, vom Jahre 1854.

Nr. 45.

Verordnung, die Benennung der Advocaten betreffend. — Vom 31. Mai 1854.

Günther Friedrich Carl,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Ich verordne hierdurch, daß die hierländischen Advocaten bei Ausübung ihrer Berufsgeschäfte künftig

„Rechtsanwälte"

genannt werden resp. sich nennen sollen.

Sondershausen, den 31. Mai 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt
F. Schönemann.

Ausgegeben mit Nr. 23 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 23 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Nr. 46.

Ministerial-Verordnung, betreffend Controlmaßregeln wegen Einführung von Wildpret in den Städten Sondershausen, Greußen und Arnstadt. — Vom 1. Juni 1854.

Um dem Wilddiebstahle entgegenzuwirken, verordnen wir, mit höchster Genehmigung, Folgendes:

§. 1.

Wer Roth-, Dam-, Reh- und Schwarzwildpret, in ganzen Stücken oder zerlegt, sowie Fasanen und Auergeflügel in die Städte Sondershausen, Greußen und Arnstadt einführen will, muß den rechtlichen Erwerb des Wildprets nachweisen.

Ausgenommen hiervon ist das auf den Fürstlichen Hofjagden geschossene und zur Wildpretskammer in hiesige Stadt gebrachte Wild.

Obiger Nachweis wird geliefert:

1) durch ein Legitimations-Attest, welches auszustellen berechtigt ist:
   a) das Fürstliche Hofjagdamt hier bei Versendung controlpflichtigen Wildprets aus der Fürstlichen Wildpretskammer hier oder sonst von Fürstlichen Hofjagden;
   b) bezüglich der für den Staat administrirten Jagden der Fürstliche Forstbeamte, in dessen Bezirke das Wild erlegt worden ist, unter Beidrückung des Dienstsiegels, und
   c) jeder andere Inhaber eines Jagdbezirks, in welchem das Wild geschossen worden ist, unter Beglaubigung des Gemeindevorstandes und Beidrückung des Gemeindesiegels;
2) wenn das Wildpret aus dem Auslande kömmt, durch ein den rechtlichen Erwerb genügend und in glaubhafter Form darthuendes Attest der betreffenden ausländischen Forst- (resp. Jagd-) oder Polizei-Behörde.

§. 2.

Das inländische Legitimations-Attest muß, außer dem im vorigen §. unter 1, b. und c. bereits angegebenen Erfordernissen, enthalten:

1) den vollständigen Namen Desjenigen, zu dessen Legitimation das Attest dient;
2) die Gattung und in Buchstaben ausgedrückte Stückzahl resp. das Gewicht des einzuführenden Wildprets, sowie dessen Erwerbsart;
3) die Angabe des Orts und der Zeit der Ausstellung;
4) die Unterschrift des Ausstellers.

§. 3.

Atteste, seit deren Ausstellung ein Zeitraum von mehr als fünf Tagen verflossen ist, sind als gültig nicht zu erachten.

Digitized by Google

Beim Eingange in eine der genannten Städte ist das Legitimations-Attest sofort vom Inhaber persönlich an den Gemeindevorstand zur Aufbewahrung abzugeben, wogegen Letzterer, wenn Alles richtig befunden oder entstandene Zweifel und Bedenken erledigt worden sind, einen auf den Namen der einführenden Person lautenden Importschein nach der unter A. hier beigefügten Vorschrift auszustellen hat. Ein solcher Importschein gilt nur für den Tag der Ausstellung, und ist daher nach Befinden durch einen neuen zu ersetzen.

Bei Zusendungen von Wildpret an einen bestimmten Empfänger (Adressaten) hat Dieser den erforderlichen Importschein, auf Grund des Legitimations-Attestes, auszuwirken.

§. 4.

Wildprethändler oder andere Personen, welche Wildpret der oben gedachten Art aus einer der controlpflichtigen Städte in eine andere derselben versenden, müssen dem Wildpret ein Attest ihrer Ortspolizeibehörde darüber beigeben, daß bei der Importcontrole ein Bedenken wegen des rechtlichen Erwerbes desselben nicht entstanden sei. Auf diese Atteste, in welchen ebenfalls die Gattung und die Stückzahl resp. das Gewicht des Wildprets angegeben sein muß, findet dasselbe Anwendung, was in Betreff der ursprünglichen Legitimationsatteste im vorigen §. verordnet ist.

§. 5.

Derjenige, welcher Wildpret der in §. 1 bezeichneten Art ohne das vorgeschriebene oder mit einem ungenügenden Atteste in eine der genannten Städte einführt (§§. 1—3 resp. §. 4) oder eingeführtes ohne vorherige Einholung des Importscheines (§§. 3—4) daselbst absetzt, oder wer das Legitimations-Attest oder den Importschein zu fälschlicher Benutzung einem Anderen überläßt und wer davon solchen Gebrauch macht, ingleichen derjenige Jagdinhaber, welcher zur Umgehung der Wildpret-Legitimations-Controle behülflich ist, verfällt, und zwar für jeden Wildpretstransport, in eine Geldstrafe von einem bis zu zehn Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

Wer dagegen in einer controlpflichtigen Stadt solches Wildpret von jemand Unbekanntem kauft oder sonst an sich bringt, ohne den betreffenden, vom nämlichen Tage lautenden Importschein (§. 3, Absatz 2) eingesehen zu haben und erforderlichen Falls dessen Nummer angeben zu können, sowie, wer es im Falle des §. 3, Schlußsatz, unterläßt, sofort und längstens binnen 24 Stunden um den Importschein beim Gemeindevorstande einzukommen, wird mit fünf Silbergroschen bis zu einem Thaler bestraft.

Digitized by Google

§. 6.

Wildpret, bezüglich dessen der Verdacht eines unredlichen Erwerbes vorliegt, wird mit Beschlag belegt und auf Anordnung der Ortspolizeibehörde ohne Verzug, um es vor dem Verderben zu schützen, für Rechnung des Inhabers verkauft, der Erlös aber der zuständigen Gerichtsbehörde, zur weiteren Verfügung je nach dem Ergebnisse der Untersuchung, überantwortet.

§. 7.

Die betreffenden Gemeindevorstände erhalten wegen der Handhabung der Wildprets-Importcontrole in formeller Beziehung weitere Instruction.

Die Gensd'armerie und die übrigen Polizeiofficianten haben Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung sofort betreffenden Orts anzuzeigen.

Sondershausen, den 1. Juni 1854.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

F. Schönemann.

Digitized by Google

Beilage A. (zu §. 3).

No.

Importschein

für

auf nachbemerktes Wildpret, als:

1)

welches der Importcontrole unterworfen wurde.

Sondershausen (Greußen, Arnstadt), am 12. (zwölften)
. . . . 185. (. . . . . und fünfzig).

(L. S.) Der Gemeindevorstand das.

Digitized by Google

Nr. 47.

Ministerial-Verordnung, die Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde durch den Geistlichen bei Verheirathung minderjähriger Frauenzimmer betreffend. — Vom 3. Juni 1854.

Um die Fürstlichen Justizämter als Vormundschaftsbehörden bei Erfüllung der ihnen nach §. 29 des Gesetzes vom 5. April 1852, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken rc. betreffend, obliegenden Pflichten durch zeitige und sichere Benachrichtigung von der Eingehung der bezüglichen Ehen zu unterstützen, verordnen wir, daß, wenn ein minderjähriges Frauenzimmer, welches beide Eltern oder eines derselben durch den Tod verloren hat oder unehelich geboren ist, eine Ehe eingehen will, der Geistliche der Parochie, welcher die Braut angehört, dem ihr vorgesetzten Fürstlichen Justizamte noch vor oder spätestens zugleich mit dem ersten kirchlichen Aufgebote bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von zehn Thalern Anzeige von der bevorstehenden Verheirathung zu machen hat, damit das Fürstliche Justizamt in den Stand gesetzt werde, etwa in Betracht des angezogenen Gesetzesparagraphen nöthige Maßregeln zu ergreifen. — Wenn in den vorgedachten Fällen der Ortsgeistliche der Braut das Aufgebot nicht selbst vollzieht, so hat er die Anzeige bei Vermeidung gleicher Strafe alsbald bei Ausstellung der zur Vornahme desselben erforderlichen pfarramtlichen Zeugnisse zu machen.

Sondershausen, den 3. Juni 1854.

(L. S.)

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
F. Schönemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

16. Stück, vom Jahre 1854.

Nr. 48.

Patent für den Mechaniker H. Völker zu Groß-Mölsen. — Vom 25. Mai 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns auf Nachsuchen des Mechanikers H. Völker zu Groß-Mölsen im Großherzogthum Weimar bewogen gefunden, demselben ein Einführungspatent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes verbessertes Gewehrschloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf die Dauer von fünf nach einander folgenden Jahren mit der Wirkung, daß Niemand ohne seine Zustimmung das patentirte Gewehrschloß anzufertigen befugt sein soll, für den Umfang Unseres Fürstenthums zu ertheilen.

Bei Ertheilung dieses Patentes ist jedoch die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der laut Bekanntmachung vom 30. März 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien in den Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze überall und insbesondere dergestalt ausdrücklich vorausgesetzt worden, daß dasselbe sofort erlischt, wenn nachgewiesen wird, daß diese Voraussetzung nicht begründet gewesen.

Urkundlich dessen haben Wir gegenwärtiges Einführungspatent neben Unserm Fürstlichen Insiegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 25. Mai 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Ausgegeben mit Nr. 24 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 24 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Nr. 49.

Seminarordnung. — Vom 31. Mai 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns bewogen gefunden, die Seminarordnung vom 5. April 1841 und die Gesetze für die Schüler des Landesseminars vom 23. November 1845 einer neuen Prüfung unterwerfen und nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und sich geltend machenden Bedürfnisse abändern zu lassen, und Wir verordnen demnach nunmehr, wie folgt:

I. Zweck und Einrichtung des Landesseminars.

§. 1.

Das Landesseminar ist eine Fachschule zur theoretischen und praktischen Bildung Derjenigen, die sich dem Volksschullehrerberufe widmen wollen. Der Unterricht in demselben wird innerhalb eines dreijährigen Cursus in zwei Classen ertheilt, ist für Inländer unentgeltlich und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1) Pädagogik,
2) Didaktik,
3) Methodik in Bezug auf:
   a. Religion,
   b. deutsche Sprache,
   c. Weltkunde,
   d. Zahlen- und Raumlehre,
4) Musik und zwar:
   a. Generalbaß,
   b. Orgelspiel,
   c. Gesang,
   d. Geigenspiel,
5) Obstbaukunde.
6) Eine den Verhältnissen angemessene Anleitung zur Behandlung taubstummer und blinder Kinder soll, wo möglich, den Schluß des gesammten Lehrcursus bilden.

Auch sind die Seminaristen gehalten, an den angeordneten Turnübungen regelmäßig Theil zu nehmen.

Digitized by Google

II. Vorbereitung für das Seminar.

§. 2.

Die Wahl der Unterrichtsanstalt zur Vorbereitung für den Eintritt ins Seminar steht Jedem frei.

§. 3.

Diejenigen, welche sich in einer der inländischen höhern Unterrichtsanstalten zur Aufnahme in das Landesseminar vorbereiten, haben zwar gleich den übrigen Schülern das gesetzliche Schulgeld zu entrichten, erhalten aber dasselbe bei ihrer dereinstigen Anstellung als Lehrer zurück.

III. Aufnahme in das Landesseminar.

§. 4.

Die Aufnahme von Schülern in das Landesseminar findet jährlich einmal und zwar zu Ostern statt, mit welchem Zeitpunkte ein neuer Lehrcursus beginnt.

§. 5.

Aufgenommen werden nur solche junge Leute des Inlandes, die keine körperlichen Gebrechen haben und confirmirt, aber noch nicht über die Jahre der Bildungsfähigkeit hinaus sind. Ausländer finden unter den beiden letztern Bedingungen zwar Aufnahme, erlangen aber dadurch an sich keinen Anspruch auf Anstellung und haben vierteljährlich in der zweiten Classe 1 Thlr. 15 Sgr., in der ersten Classe 2 Thlr. Schulgeld und bei ihrer Aufnahme 1 Thlr. Eintrittsgeld an die betreffende Staatscasse zu entrichten.

§. 6.

Jeder, der in das Landesseminar aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bis zur Mitte des Monats Februar bei dem Seminardirector zu melden und diesem ein Sittenzeugniß, sowie, wenn er eine Schulanstalt besucht hat, zugleich ein Schulzeugniß und auf Verlangen einen Taufschein und ein ärztliches Zeugniß vorzulegen.

§. 7.

Ist die Anmeldung gehörig erfolgt und ein Grund zur Abweisung des Angemeldeten nach Maßgabe der §§. 5 und 6 nicht vorhanden, so wird derselbe von dem Director unter Zuziehung der betreffenden Seminarlehrer geprüft.

Digitized by Google

§. 8.

Bei der Prüfung wird gefordert, daß der Aufzunehmende sich die Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet habe, die bei einem angehenden Secundaner eines inländischen Gymnasiums, oder bei einem Schüler der hiesigen Realschule nach einjährigem Besuche der ersten Classe dieser oder einer andern, der genannten gleichstehenden Anstalt — mit Ausnahme der höhern Mathematik und der fremden Sprachen — vorausgesetzt werden.

Außerdem wird verlangt:

1) Anlage zur Musik überhaupt, die sich in rhythmischem und melodischem Gefühle ausspricht,
2) genaue Kenntniß der musikalischen Formenlehre,
3) im Clavierspiel derjenige Grad von Fertigkeit, welcher erforderlich ist, um eine leichtere Sonate und einen ausgesetzten Choral und dergleichen vom Blatte zu spielen,
4) im Geigenspiel Sicherheit in dem, was die Violinschule von Rode, Kreuzer und Baillot bis zur dritten Position (inclusive) bietet, und ein soweit gebildetes Taktgefühl, daß er ein leichtes Duo vom Blatte zu spielen im Stande ist,
5) im Gesange einige Fertigkeit im Treffen und ein nicht ganz ungebildeter Geschmack beim Vortrage eines eingeübten Stücks.

§. 9.

Nach dem Ergebnisse der Prüfung bestimmt der Director unter Beirath der Lehrer, die bei derselben mitgewirkt haben, ob der Geprüfte aufzunehmen oder zurückzuweisen ist.

Es bleibt übrigens vorbehalten, einen Aufgenommenen, wenn sich später ergeben sollte, daß derselbe in der einen oder der andern Hinsicht sich für den Lehrerberuf nicht eignet, blos aus diesem Grunde wieder zu entfernen; jedoch ist dazu von dem Director die Genehmigung der Oberschulbehörde (Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen) einzuholen.

IV. Allgemeine Pflichten der Seminaristen.

§. 10.

Der Geist der Seminarzucht soll ein Geist des Ernstes, wahrer Sittlichkeit, gläubiger Gottesfurcht, strenger Ordnung, willigen Gehorsams sein.

§. 11.

Die Schüler des Landesseminars verpflichten sich bei ihrem Eintritte, jenem Geiste der Anstalt, so wie dem Zwecke derselben nachzuleben und die dazu dienenden Mittel gewissenhaft zu benutzen.

§. 12.

Sie haben daher sowohl außer, als in der Schule ein würdiges und wohlanständiges Betragen zu beobachten und in ihrer Haltung, Kleidung ꝛc. alles Anstößige und Auffallende zu vermeiden.

§. 13.

Sie sind verpflichtet, die öffentliche Gottesverehrung regelmäßig zu besuchen, nicht blos, um den kirchlichen Beamten, dem die Leitung des Kirchengesanges obliegt, zu unterstützen, sondern auch insbesondere, um in sich selbst den religiösen und kirchlichen Sinn lebendig zu erhalten. An dem heiligen Abendmahle, das von den Lehrern und Zöglingen der Anstalt jährlich zweimal gefeiert wird, hat jeder Seminarist Theil zu nehmen.

§. 14.

Gegen Lehrer und Vorgesetzte hat sich jeder folgsam und ehrerbietig, gegen andere Personen und besonders auch gegen seine Mitschüler freundlich und gefällig, bescheiden und verträglich zu beweisen.

§. 15.

Der Besuch der öffentlichen Tanzlocale, sowie der Bier-, Kaffee- und Gasthäuser, die Theilnahme an Karten- und Kegelspielen, die thätige Mitwirkung bei theatralischen Aufführungen, das Tabackrauchen an öffentlichen Orten, ingleichen das Zusammenkommen unter einander zu Trink- und Spielgelagen ist den Seminaristen streng untersagt; jedoch sind sie nicht von allen öffentlichen Vergnügungen ausgeschlossen und es ist ihnen namentlich gestattet, mit Erlaubniß des Directors an Gesangfesten und Concerten Theil zu nehmen und das Theater zu besuchen.

§. 16.

Die Privatlectüre steht unter Leitung der Lehrer. Insbesondere ist es den Seminaristen nicht erlaubt, zu derselben Bücher aus Leihbibliotheken zu benutzen.

Digitized by Google

§. 17.

Auch hinsichtlich der ökonomischen Verhältnisse haben sich die Seminaristen der Beaufsichtigung von Seiten der Lehrer zu unterwerfen, und es kommt letzteren zu, bei den Handwerkern und Gewerbetreibenden, bei welchen die Schüler des Seminars arbeiten lassen, oder von denen sie ihre Lebensmittel, Schreibmaterialien und dergleichen beziehen, darüber Nachfrage zu halten, ob die erwachsenen Forderungen immer gehörig berichtigt werden, und sonstige geeignete Maßregeln gegen leichtsinniges Schuldenmachen zu nehmen, insbesondere aber über zweckmäßige Verwendung der Unterstützungsgelder, welche die Seminaristen aus der Staatscasse beziehen, möglichst zu wachen.

§. 18.

Jeder Seminarist, der nicht im elterlichen Hause seine Wohnung hat, muß bei der Wahl derselben die Genehmigung des Seminardirectors einholen.

§. 19.

Ebenso darf kein Seminarist eine Unterrichtsertheilung in einem Privathause übernehmen, ohne davon dem Director Anzeige gemacht und demselben auf Verlangen einen Plan darüber, wie er die Privatstunden zu halten gedenkt, vorgelegt zu haben.

V. Besondere Pflichten der Seminaristen.

A. Schulbesuch.

§. 20.

Jeder Seminarist ist verbunden, an allen Lehrstunden seiner Classe Theil zu nehmen.

§. 21.

Ohne triftige Abhaltungsgründe, welche vor Anfang oder während der Dauer der nächsten Lehrstunde dem Director anzuzeigen sind, dürfen keine Lehrstunden versäumt werden.

§. 22.

Außer den gesetzlichen Ferien ist keinem Schüler ohne ausdrückliche, nur bei besondern Umständen zu ertheilende, Erlaubniß gestattet, Reisen nach Hause oder nach anderen Orten zu machen.

Digitized by Google

§. 23.

Nach Ablauf der Ferien hat jeder Seminarist sich pünktlich zum Unterrichte im Seminar einzufinden. Sollte er durch Krankheit oder andere dringende Umstände hieran gehindert werden, so hat er dies dem Director zu melden oder melden zu lassen und bei seiner Rückkehr eine glaubhafte Bescheinigung über den Abhaltungsgrund beizubringen.

§. 24.

Die gesetzlichen Ferien sind:

1) zu Ostern drei Wochen,
2) zur Erntezeit vier Wochen,
3) zu Weihnachten vierzehn Tage.

Die erstgenannten dreiwöchentlichen Ferien können nach Befinden der Umstände in manchen Jahren, wenn es das Lehrercollegium für zweckmäßig hält, zur Pfingstzeit stattfinden. Der Director hat dies jedoch jedesmal der Oberschulbehörde anzuzeigen.

B. Ordnung in den Classen.

§. 25.

Jeder Schüler hat sich pünktlich zu den Lectionen in seiner Classe einzufinden; jedoch ist das zu frühe Erscheinen in den Unterrichtszimmern eben so untersagt, wie das zu späte Kommen und es sind höchstens zehn Minuten vor Beginn der Lehrstunden zur Versammlung in dem Unterrichtslocale verstattet.

§. 26.

Jeder Schüler kommt wohl vorbereitet und mit den nöthigen Büchern und Schreibmaterialien versehen in die Lehrstunden und nimmt beim Eintritte in die Classe geräuschlos den ihm bestimmten Platz ein.

§. 27.

Während des Unterrichts enthalten sich die Schüler aller fremdartigen Beschäftigung, alles Plauderns und jeder Art von Störung.

Nach Ablauf der beiden ersten Vormittagsstunden wird eine Viertelstunde zur Erholung freigegeben.

§. 28.

Die aufgegebenen Arbeiten müssen selbständig und mit gehöriger Sorgfalt gefertigt und zur bestimmten Zeit an die betreffenden Lehrer abgeliefert werden.

Digitized by Google

§. 29.

Die Lehrzimmer dürfen von den Schülern nicht verunreinigt und alle Gegenstände, die zum Inventarium der Anstalt gehören, müssen von denselben vor Schaden bewahrt werden. Für eine Beschädigung am Schullocale oder Schulapparate hat derjenige, dem sie zur Last fällt, Ersatz zu leisten, und derselbe kann nach Befinden noch außerdem bestraft werden.

§. 30.

Dem Untersten jeder Classe liegt es ob, für Herbeischaffung und Verwahrung des Lehrapparates zu sorgen und andere für die Unterrichtsertheilung nöthige kleine Dienstverrichtungen zu übernehmen. Auch ist jeder Seminarist, der Geldunterstützung vom Staate empfängt, dem Director in Bezug auf amtliche Functionen zu Dienstleistungen verpflichtet.

VI. Belohnungen und Strafen.

§. 31.

Diejenigen Seminaristen, die sich durch Fleiß und gutes Betragen auszeichnen, dürfen auf beifällige Anerkennung von Seiten ihrer Lehrer und Vorgesetzten rechnen, und es wird sich diese vornehmlich durch belobende Empfehlung bei der Oberschulbehörde zur Verwilligung von Unterstützungen und andern Beweisen der Anerkennung, sowie durch die zu ertheilenden Censuren aussprechen.

§. 32.

Gegen diejenigen, welche die ihnen obliegenden Pflichten außer Augen setzen, werden Disciplinarmittel (Strafen) angewandt. Diese bestehen in Ermahnung, Rüge, Entziehung von Beneficien, Entlassung von der Anstalt. Sie richten sich nach der Art und dem Grade des Vergehens und nach der Individualität des Straffälligen.

§. 33.

Schüler, welche sich gegen die Lehrer trotzig, widerspenstig oder ungehorsam zeigen, oder durch Rohheit und Unsittlichkeit Anstoß erregen, überhaupt sich grober Vergehungen in oder außer der Anstalt schuldig machen, werden aus dem Landesseminar ausgewiesen.

§. 34.

Die Disciplinargewalt liegt in der Hand des Directors, welchem das Lehrercollegium berathend zur Seite steht.

Digitized by Google

Die Ausweisung wird von der Oberschulbehörde auf Grund des von dem Director zu erstattenden Berichts ausgesprochen.

VII. Unterstützung der Seminaristen aus Landesmitteln.

§. 35.

Unbemittelte dem Inlande angehörende Seminaristen werden aus Staatsmitteln unterstützt. Die Höhe der einzelnen Unterstützungssummen wird von der Oberschulbehörde nach dem Grade der Bedürftigkeit und der Würdigkeit der zu Unterstützenden bemessen. Besondere Rücksicht wird dabei auf die Seminaristen aus dem oberherrschaftlichen Landestheile genommen.

Der Seminardirector hat über die einschlagenden Verhältnisse zu berichten und über die Art der Vertheilung der Unterstützungsgelder gutachtliche Vorschläge zu thun.

§. 36.

Die verwilligten Unterstützungen können nach Befinden zu jeder Zeit gemindert oder gänzlich zurückgezogen werden.

VIII. Schulfeierlichkeiten.

§. 37.

1) Von Zeit zu Zeit finden Musikaufführungen vor einem von dem Seminardirector dazu einzuladenden Zuhörerkreise statt.
2) Bei passenden Veranlassungen, die das christliche Kirchenjahr giebt, werden liturgische Andachten veranstaltet, an denen jedoch in der Regel nur die Lehrer und die Zöglinge der Anstalt Theil nehmen.
3) Die Entlassung der in die Zahl der Schulamtscandidaten aufzunehmenden Seminaristen geschieht in feierlicher Weise.
4) Der Geburtstag des Fürsten wird durch einen angemessenen Schulactus gefeiert.

IX. Seminarbibliothek.

§. 38.

Jeder, der ein Buch aus der Seminarbibliothek zu haben wünscht, hat sich an den Bibliothekar zu wenden und, wenn er ein solches erhalten, darüber eine Bescheinigung zu geben.

Digitized by Google

§. 39.

Das geliehene Buch kann von dem Empfänger 6 Wochen behalten werden. Zu längerem Gebrauche ist besondere Erlaubniß bei dem Director einzuholen.

§. 40.

Die aus der Bibliothek geliehenen Bücher dürfen nicht weiter verborgt werden.

§. 41.

Vor Anfang der Ferien müssen alle Bücher an den Bibliothekar zurückgegeben werden.

§. 42.

Wer ein geliehenes Buch verunreinigt, mit Bleifeder oder Dinte in dasselbe schreibt, es verliert, oder das Seminar auf irgend eine Weise um dasselbe bringt, hat für den dadurch verursachten Schaden Ersatz zu leisten.

X. Abgang aus dem Seminar.

§. 43.

Die das Landesseminar besuchenden inländischen Schüler haben sich nach Zurücklegung des vorschriftsmäßigen dreijährigen Cursus einer Prüfung zur Schulamtscandidatur zu unterwerfen.

§. 44.

Ein von der Oberschulbehörde bestellter Commissarius hat die Prüfung zu leiten und mit dem Director und den übrigen Lehrern des Seminars darüber zu entscheiden, ob der Geprüfte als reif zur Uebernahme eines Schulamts zu betrachten ist, oder nicht.

§. 45.

Wird der Geprüfte nicht reif befunden, so steht es ihm frei, noch ein Jahr lang das Seminar zu besuchen, um sich einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen. Fällt die zweite Prüfung ebenfalls ungünstig aus, so hat er die Anstalt zu verlassen und kann auf Anstellung im Schuldienste (cf. Gesetz vom 6. Mai 1852 §. 29) keinen Anspruch machen.

§. 46.

Ist dagegen der Geprüfte als reif erkannt worden, so wird ihm hierüber von der Prüfungscommission ein Zeugniß, welches zwar nicht den Grad der Reife

Digitized by Google

durch eine Nummer oder in ähnlicher Weise anzugeben, sich aber zugleich über das sittliche Verhalten, die geistigen Anlagen, den Fleiß, die Kenntnisse und Fertigkeiten desselben auszusprechen hat, ausgefertigt und der Oberschulbehörde vorgelegt. Diese beschließt über die Aufnahme des Geprüften unter die Candidaten des Schulamts (cf. Gesetz vom 6. Mai 1852 §. 29) und läßt ihm das Zeugniß, mit dem Aufnahmedecret versehen, durch den Seminardirector behändigen.

§. 47.

Für Ausstellung der Entlassungszeugnisse sind eben so wenig, als für die Prüfung und die Aufnahme in das Seminar Gebühren zu entrichten.

§. 48.

Seminaristen, welche, ohne sich der Entlassungsprüfung zu unterwerfen, die Anstalt verlassen und einen andern Beruf wählen wollen, haben davon bei dem Director Anzeige zu machen, welcher die Entlassung zu jeder Zeit bewilligen kann, sofern er sich zuvor überzeugt hat, daß die Eltern oder die Vormünder der Abgehenden damit einverstanden sind.

§. 49.

Schulamtscandidaten, welche ihnen von der Staatsregierung angetragene Schulämter ohne hinreichenden Grund ablehnen, verlieren ihre Ansprüche auf Anstellung (cf. Gesetz vom 6. Mai 1852 §. 31).

§. 50.

In diesem, sowie in dem im §. 48 angegebenen Falle muß für den auf dem Seminar unentgeltlich empfangenen Unterricht nach Maßgabe der im §. 5 für Ausländer festgestellten Sätze nachträglich Schulgeld gezahlt und müssen die etwa aus Staatsmitteln bezogenen Unterstützungsgelder restituirt werden.

§. 51.

Jedem Aufzunehmenden ist ein Exemplar der vorstehenden Seminarordnung einzuhändigen, und dieser hat durch Handschlag die gewissenhafte Befolgung derselben anzugeloben.

In der ersten Unterrichtsstunde jedes neuen Schuljahres wird die Seminarordnung den sämmtlichen Seminaristen zur Kenntniß und Nachachtung vorgelesen.

Digitized by Google

§. 52.

Die Verordnung vom 5. April 1841 und die Seminargesetze vom 23. November 1845 sind hiermit aufgehoben.

Sondershausen, den 31. Mai 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

17. Stück, vom Jahre 1854.

Nr. 50.

Gesetz wegen Erhöhung des Eingangszolls für Hefe. — Vom 20. Juni 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hierdurch unter im Voraus ertheilter Zustimmung des Landtags, daß vom 1. August dieses Jahres ab der Eingangszoll für Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe, von 8 Thlr., auf den Satz von Elf Thalern für den Centner, erhöht wird.

Sondershausen, den 20. Juni 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt

F. Schönemann.

Ausgegeben mit Nr. 26 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 26 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Nr. 51.

Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. — Vom 20. Juni 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hierdurch wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes unter im Voraus ertheilter Zustimmung des Landtags, wie folgt:

Es werden

1) die zuletzt mittels höchster Rescripte vom 21. Juli 1838 (Seite 133 und 134 der Gesetzsammlung) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getraide und anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:
   a) der allgemeine Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf., und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.,
   b) der Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbstgewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. erhöht; auch soll
2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage bewilligt werden.

Sondershausen, den 20. Juni 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

18. Stück, vom Jahre 1854.

Nr. 52.

Ministerial-Bekanntmachung, die Uebergangs-Abgaben von Bier und Branntwein im Verkehr mit den früher zum Steuerverein verbundenen Staaten, sowie den Anschluß einiger Braunschweig'schen Gebietstheile an die Königl. Hannöversche Zoll- und Steuerverwaltung betreffend. — Vom 29. Juni 1854.

Wir machen hierdurch bekannt,

1) daß beim Uebergange

a. von Bier und Branntwein aus den früher zum Steuerverein verbundenen Staaten — das Königreich Hannover mit dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe und das Großherzogthum Oldenburg, welche mit den übrigen Staaten des Zollvereins zu einem Gesammtzollvereine verbunden sind — nach Preußen und den mit letzterem in Gemeinschaft der Uebergangsabgabe von Bier und resp. der Branntweinsteuer stehenden Staaten,

von Bier 7½ Silbergroschen für den Preußischen Centner,

von Branntwein 6 Thaler für die Preußische Ohm bei 50 Procent Alkohol nach Tralles,

und umgekehrt

b. von Branntwein aus Preußen und den mit diesem in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten nach jenen Staaten des frühern Steuervereins,

6 Thlr. 24 Sgr. für die Hannoversche Ohm,

6 Thlr. für die Preußische Ohm bei 50 Procent Alkohol nach Tralles

an Uebergangsabgabe vom 1. Januar 1854 ab zu entrichten ist;

2) daß auf den Grund einer unter dem 20. Decbr. vorigen Jahres zwischen Hannover und Braunschweig abgeschlossenen Uebereinkunft nachbenannte Herzoglich Braunschweig'sche Gebietstheile, als:

Ausgegeben mit Nr. 27 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 27 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

der Amtsbezirk Tedinghausen, die Ortschaften Bodenburg, Oestrum, Oelsburg und Ostharingen, die in der Feldmark der Stadt Goßlar belegenen sämmtlichen Enclaven, einschließlich der an der Grenze vor dem Goßlaer Clausthore, am Eingange des Gosethales befindlichen Fahrenholz'schen Oelmühle, das in der Stadt Goßlar gelegene Kloster Frankenberg sammt Zubehör einschließlich des zwischen Goslar und Oker belegenen, von der Communion-Verwaltung erbauten Wegegeld-Recepturgebäudes, der Auerhahn und die Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen, Meerdorf und der Herzoglich Braunschweigsche Antheil an Woltorf im Amte Vechelde

hinsichtlich der daselbst zu erhebenden indirecten Abgaben dem Steuersysteme des Königreichs Hannover angeschlossen worden sind, und demnach auch hinsichtlich der sub 1 bezeichneten Uebergangsabgabe ebenso behandelt werden, wie die Staaten des ehemaligen Steuervereins.

Sondershausen, den 29. Juni 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

W. Hülsemann.

Nr. 53.

Ministerial-Bekanntmachung, die Waaren-Controle im Binnenlande betreffend. — Vom 29. Juni 1854.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 15. Februar 1852, die Waaren-Controle im Binnenlande betreffend, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Waaren-Controle im Binnenlande, soweit sie nach jener Bekanntmachung in der Königl. Preuß. Provinz Westphalen und den derselben angeschlossenen Fürstl. Waldeckschen und Lippeschen Gebietstheilen aufrecht erhalten, mit der Beschränkung aufgehoben worden ist, daß sie ferner nur noch für Kaffee im Regierungsbezirke Münster fortbesteht.

Sondershausen, den 29. Juni 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

W. Hülsemann.

Digitized by Google

Nr. 54.

Ministerial-Verordnung, betreffend die Umänderung einiger in der Verordnung vom 21. November 1850 über die Chaussee- und Brückengeldzettel enthaltenen Bestimmungen. — Vom 29. Juni 1854.

Wir finden uns veranlaßt, die §§. 3, 4 und 5 der Verordnung vom 21. November 1850, die Chaussee- und Brückengeldzettel betreffend, hiermit aufzuheben und verordnen an deren Stelle Folgendes:

§. 1.

Der Druck und die Ausgabe der Zettel wird künftig von einem Beamten des Ministeriums für die Ober- und Unterherrschaft besorgt.

§. 2.

Von diesem Beamten, der stets einen ausreichenden Vorrath zu halten hat, beziehen die sämmtlichen Fürstl. Bezirkscassen den Zettelbedarf ihres Bezirks jedesmal auf einen Zeitraum von 3 bis 6 Monaten gegen Quittung.

Sondershausen, den 29. Juni 1854.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

F. Schönemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

19. Stück, vom Jahre 1854.

Nr. 55.

Verordnung, das Anspannen der Hunde betreffend. — Vom 19. Juli 1854.

Da in der neuern Zeit die Benutzung der Hunde zum Ziehen von Fuhrwerken in ausgedehnterem Umfange Statt findet und dadurch bei Sorglosigkeit der Führer leicht Unglücksfälle entstehen können, so finden wir es dringend nöthig, zur möglichsten Verhütung derselben die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Theils aus diesem Grunde, theils um für das ganze Staatsgebiet die Anwendung gleicher Grundsätze in dieser Beziehung herbeizuführen, verordnen wir hiermit auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1854 für beide Landestheile, was folgt:

§. 1.

Das Fuhrwerk mit Hunden ist überhaupt mit derselben Sorgfalt zu bewachen, wie die Gespanne mit Pferden oder anderem Zugvieh. Unglücksfälle oder Beschädigungen, welche durch Hundefuhrwerk aus Leichtsinn oder Unachtsamkeit verursacht werden, unterliegen daher den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen über diesfallsige Bestrafung und Entschädigung.

§. 2.

Bissige und bösartige Hunde dürfen gar nicht zum Zug verwendet werden.

§. 3.

So lange die Zughunde sich unterwegs und auf offener Straße befinden, dürfen sich ihre Führer unter keinem Vorwande von ihnen entfernen.

Ausgegeben mit Nr. 30 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 30 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

§. 4.

Während des Fahrens auf offener Straße darf sich der Führer der Hunde unter keiner Bedingung auf den Wagen setzen. Er hat die angespannten Hunde stets an der Leine zu führen, und muß, wenn ihm Reit- oder Zugpferde entgegen- oder nachkommen, mit seinem Fuhrwerke so lange still halten, bis dieselben vorüber sind.

§. 5.

Während des Aufenthaltes in Städten oder Dörfern dürfen die Hunde nicht bei den Wagen oder Schubkarren unbeaufsichtigt gelassen werden, sondern sie sind an einem sichern Orte unterzubringen oder einzusperren.

§. 6.

Wer den vorstehenden, unter 2 bis 5 aufgeführten Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldbuße von 1 bis 6 Thlr., für deren Verwandlung in Gefängnißstrafe der Artikel 15 des Strafgesetzbuchs maßgebend ist.

§. 7.

Besondere Fahrlässigkeit wird, außer mit der im vorigen Paragraphen angedrohten, noch mit einer Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen geahndet. Sowohl in diesem Falle, als auch bei Rückfälligkeit (bei welcher nach Artikel 46 des Strafgesetzbuchs zu verfahren ist) tritt außer der gesetzlichen Strafe die gänzliche Entziehung des Rechtes zum Gebrauche von Hundefuhrwerk ein.

§. 8.

Sämmtliche bisherigen Vorschriften und Verordnungen über die Benutzung der Hunde zum Zug sind aufgehoben.

Das gesammte Polizei-Personal sowie die Chausseewärter haben streng darauf zu sehen, daß gegenwärtige Vorschriften stets genau beobachtet werden, und allenfallsige Uebertretungen sofort der betreffenden Orts-Polizeibehörde anzuzeigen.

Sondershausen, den 19. Juli 1854.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

F. Schönemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

20. Stück, vom Jahre 1854.

Nr. 56.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend einen Uebersetzungsfehler in dem Vertrage mit der K. Französ. Staatsregierung wegen gegenseitigen Schutzes des Eigenthums an schriftstellerischen oder künstlerischen Werken. — Vom 30. Juli 1854.

In dem deutschen Texte des mittelst Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Februar d. J. im 5. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung unter Nr. 12 publicirten, zwischen der diesseitigen und der Kaiserlich Französischen Staatsregierung wegen gegenseitigen Schutzes des Eigenthums an schriftstellerischen oder künstlerischen Werken abgeschlossenen Staatsvertrags ist im zweiten Satze des Artikel 1 statt der irrthümlich aufgenommenen Worte „die gesetzlichen Vertreter oder Sachwalter der Urheber" zu setzen:

„die Rechtsnachfolger der Urheber kraft des Gesetzes (gesetzliche Erben) oder kraft besonderen Titels (Käufer, Cessionarien rc.)".

Es wird dieß hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Sondershausen, den 30. Juli 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
F. Schönemann.

Ausgegeben mit Nr. 32 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 32 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Nr. 57.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den zwischen der diesseitigen und der K. Belgischen Staatsregierung abgeschlossenen Vertrag über die gegenseitige Befugniß der Unterthanen zur Erwerbung von Erbschaften 2c. — Vom 30. Juli 1854.

Der nachstehende, mit Zustimmung des Landtags zwischen der diesseitigen und der Königlich Belgischen Staatsregierung abgeschlossenen Vertrag über die gegenseitige Befugniß der Unterthanen beider Staaten sowohl zur Erwerbung von Erbschaften und Schenkungen unter Lebenden, als zur Ausfuhr von Vermögen aus einem Staatsgebiete in das andere, wird hierdurch Höchstem Befehle gemäß nach erfolgter Auswechselung der Ratifications-Urkunden in deutscher und französischer Sprache zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sondershausen, den 30. Juli 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
F. Schönemann.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, einerseits, und Seine Majestät der König der Belgier, andrerseits, haben es angemessen gefunden, über die gegenseitige Befugniß der Unterthanen beider Staaten sowohl zur Erwerbung von Erbschaften und Schenkungen unter Lebenden, als zur Ausfuhr von Vermögen aus einem Staatsgebiete in das andere, bestimmte Grundsätze aufzustellen, und zu dem Ende mit Vollmachten versehen:

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

den Herrn Wilhelm von Eisendecher, Doctor der Rechte, Staatsrath, Gesandten und Bevollmächtigten Minister von Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg bei der deutschen Bundes-Versammlung, Großkreuz, Comthur und Ritter mehrerer Orden;

Seine Majestät der König der Belgier:

den Herrn Baron Aldephons du Jardin, Officier des Leopold-Ordens und Inhaber des eisernen

Son Altesse Sérénissime le Prince de Schwarzbourg-Sondershausen, d'une part, et Sa Majesté le Roi des Belges, d'autre part, ayant trouvé convenable de fixer les principes relativement à la faculté réciproque de succéder et d'acquérir à titre gratuit entre vifs pour les sujets respectifs des deux états, et relativement à l'exportation des biens de ces sujets, de l'un des deux territoires à l'autre, ont, à cet effet, muni de leurs pleins pouvoirs:

Son Altesse Sérénissime le Prince de Schwarzbourg-Sondershausen:

le Sieur Guillaume de Eisendecher, Docteur en Droit, Conseiller d'Etat, Envoyé et Ministre Plénipotentiaire d'Oldenbourg, d'Anhalt et de Schwarzbourg à la Diète Germanique, Grand-Croix, Commandeur et Chevalier de plusieurs ordres;

Sa Majesté le Roi des Belges:

le Baron Aldephonse Du Jardin, Officier de l'ordre Léopold et décoré de la croix de fer

Digitized by Google

Kreuzes von Belgien, Großkreuz des Ordens Isabella der Katholischen von Spanien, des Königlich Niederländischen Ordens der Eichenkrone, Groß-Commandeur und Commandeur mehrerer anderer Orden, Höchst-Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde;

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Die Unterthanen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen sollen in dem ganzen Belgischen Staatsgebiete das Recht, Erbschaften ab intestato oder durch Testament zu erwerben und zu übertragen, in gleicher Weise genießen, wie die Belgischen Unterthanen, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer irgend einem Abzug oder einer Steuer unterworfen zu sein, welche nicht auch von Inländern zu bezahlen wäre.

Ebenso sollen die Unterthanen des Königreichs Belgien in dem Staatsgebiete des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen das Recht, Erbschaften ab intestato oder durch Testament zu erwerben und zu übertragen, in gleicher Weise genießen, wie die Unterthanen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer irgend einem Abzug oder einer Steuer unterworfen zu sein, welche nicht auch von Inländern zu bezahlen wäre.

Dieselbe Gegenseitigkeit für die Unterthanen beider Staaten soll auch bei Schenkungen unter Lebenden und bei andern rechtmäßigen Erwerbungen bestehen.

Artikel II.

Bei der Ausfuhr von Vermögen, welches, unter welchem Titel es auch sei, von Unterthanen des

de Belgique, Grand-croix des ordres d'Isabelle la catholique d'Espagne et du chêne des Pays-bas; Grand-Commandeur et Commandeur de divers autres ordres, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Sérénissime Confédération germanique;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, qui ont été trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivants:

Article I.

Les sujets de la principauté de Schwarzbourg-Sondershausen jouiront, dans tout le territoire du Royaume de Belgique, du droit de recueillir et de transmettre les successions ab intestat ou testamentaires, à l'égal des sujets du Royaume de Belgique, et sans être assujettis, à raison de leur qualité d'étrangers, à aucun prélèvement ou impôt qui ne serait pas dû par les nationaux.

Réciproquement, les sujets du Royaume de Belgique jouiront, dans tout le territoire de la principauté de Schwarzbourg-Sondershausen du droit de recueillir et de transmettre les successions ab intestat ou testamentaires, à l'égal des sujets de la principauté de Schwarzbourg-Sondershausen, et sans être assujettis, à raison de leur qualité d'étrangers, à aucun prélèvement ou impôt qui ne serait pas dû par les nationaux.

La même réciprocité entre les sujets des deux pays, existera pour les donations entre vifs et pour d'autres acquisitions qui se font sous un titre légal.

Article II.

Lors de l'exportation des biens recueillis ou acquis à quelque titre que ce soit, par des

Digitized by Google

Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen in Belgien oder von Belgiern in dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen erworben worden ist, soll weder Abzugsgeld oder Nachsteuer, noch irgend eine andere Abgabe erhoben werden, welcher die Inländer nicht auch unterworfen wären.

Artikel III.

Die oben erwähnte Aufhebung der Abzugsgefälle erstreckt sich nicht allein auf diejenigen, welche durch die Staatscasse zu erheben wären, sondern auch auf alle Abzugsgelder und Nachsteuern, deren Erhebung einzelnen Individuen, Gemeinden, Aemtern, öffentlichen Stiftungen und Corporationen zustehen würde.

Artikel IV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf alle künftigen Erwerbungen, und rücksichtlich der Vermögensausfuhr auf alle noch nicht ausgeführten Gegenstände anwendbar.

Artikel V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll dem Landtage des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen zur Zustimmung vorgelegt werden. Sie soll ratificirt und die Ratificationen sollen sechs Wochen nach erfolgter Zustimmung des Landtags des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben beide Bevollmächtigte diese Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Frankfurt a. M., den 15. März 1854.

(L.S.) W. von Eisendecher.
(L.S.) Baron du Jardin.

sujets de la Principauté de Schwarzbourg-Sondershausen en Belgique, ou par des Belges dans la Principauté de Schwarzbourg-Sondershausen, il ne sera prélevé sur ces biens aucun droit de détraction ou d'émigration, ni aucun droit quelconque auquel les indigènes ne seraient pas assujettis.

Article III.

L'abolition susmentionnée comprend nonseulement les droits de détraction qui devraient être perçus par le trésor public, mais également tous les droits de détraction ou d'émigration, dont la perception serait du ressort d'individus, de communes, de fondations publiques, d'arrondissements, districts ou corporations.

Article IV.

La présente convention est applicable à toutes les acquisitions futures, respectivement quant à l'exportation, à tous les objets de biens qui n'ont pas encore été exportés.

Article V.

La présente convention sera soumise à l'assentiment des Etats de la Principauté de Schwarzbourg-Sondershausen. Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délaie de six semaines ou plus tôt si faire se peut, à dater du jour de son adoption par les Etats de la Principauté de Schwarzbourg-Sondershausen.

En foi de quoi les deux plénipotentiaires l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Francfort s. m., le 15. Mars 1854.

(L.S.) **W. de Eisendecher.**
(L.S.) **Baron du Jardin.**

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

21. Stück, vom Jahre 1854.

Nr. 58.

Ministerial-Verordnung, betreffend den Verkauf von Fliegen-Vertilgungsmitteln. — Vom 12. August 1854.

Wir verordnen, auf Grund des Gesetzes vom 29. März d. J., hiermit Folgendes:

§. 1.

Der Verkauf des s. g. Fliegenpapiers, sowie einer Kobalt- oder Fliegenstein-Auflösung, als Fliegen-Vertilgungsmittels, ist nur den Apothekern, unter Beobachtung der wegen des Giftverkaufs bestehenden Vorschriften, und zwar dergestalt gestattet, daß das Fliegenpapier mittelst eines aufgedrückten Stempels als „giftig" bezeichnet werden muß.

§. 2.

Den Kaufleuten und allen andern Gewerbetreibenden dagegen ist der Vertrieb des Fliegenpapiers und der genannten arsenikhaltigen Wasser, bei einer Strafe von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß, verboten.

Sondershausen, den 12. August 1854.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**
F. Schönemann.

Ausgegeben mit Nr. 34 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 34 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

22. Stück, vom Jahre 1854.

Nr. 59.

Ministerial-Verordnung, enthaltend einen Nachtrag zu der Verordnung vom 12. November 1848, die Tanzbelustigungen betreffend. — Vom 18. August 1854.

Wir haben uns veranlaßt gesehen, Folgendes zu verordnen:

Die Verordnung vom 12. November 1848, die Tanzbelustigungen betreffend (Gesetzsammlung Seite 162), findet auch auf die in den Localen geschlossener Gesellschaften veranstalteten Tanzbelustigungen Anwendung.

Bei den von einer geschlossenen Gesellschaft gehaltenen Bällen trifft die in §. 5 der angeführten Verordnung erwähnte Haftpflicht wegen der zu entrichtenden Abgabe den Vorsteher der Gesellschaft, und bei mehreren Mitgliedern des Vorstandes diese solidarisch.

Sondershausen, den 18. August 1854.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

F. Schönemann.

Ausgegeben mit Nr. 37 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 37 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

23. Stück, vom Jahre 1854.

Nr. 60.

Gesetz, die Emission der Kassenanweisungen betreffend. — Vom 11. März 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung des Landtags folgendes Gesetz zu erlassen:

§. 1.

Unser Ministerium wird ermächtigt, ein Papiergeld bis zum Nominalbetrage von 500,000 Thalern unter der Benennung:

„Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche-Kassenanweisung"

für die Verwaltung des Kammerschulden-Tilgungsfond auszugeben.

§. 2.

Diese Kassenanweisungen werden in zwei Klassen, zu Einem und Fünf Thalern im Vierzehnthalerfuße emittirt.

Ueber die äußere Form und Kennzeichen derselben hat Unser Ministerium das Nähere bekannt zu machen.

§. 3.

Die Leitung und Kontrole, sowohl bei Kreirung und Emittirung, als bei künftiger Wiedereinziehung und Vernichtung der Kassenanweisungen wird einem Commissarius des Ministeriums übertragen.

Ausgegeben mit Nr. 38 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 38 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Die nach der Handschrift gefertigten Namensunterschriften dieses Ministerial-Commissars, des dazu beauftragten Mitglieds des Landtags-Ausschusses und des Rendanten des Kammerschulden-Tilgungsfond werden den Kassenanweisungen aufgedruckt.

§. 4.

Der ganze Betrag der auszugebenden Kassenanweisungen ist von der Verwaltung des Kammerschulden-Tilgungsfond zur Abtragung verzinslicher, zur fundirten Kammerschuld gehöriger Darlehne zu verwenden. Die Kassenanweisungen bilden daher einen Bestandtheil der auf dem erwähnten Tilgungsfond fundirten Kammerschuld, für welche sowohl der erwähnte Tilgungsfond, als auch das gesammte Kammergut des Fürstlichen Hauses haften.

§. 5.

Die durch die Ausgabe der Kassenanweisungen entstehende unverzinsliche Kammerschuld ist vom Kammerschulden-Tilgungsfond vom 1. Januar 1861 ab binnen vierzig Jahren durch successive Wiedereinziehung der in Umlauf gesetzten Kassenanweisungen vollständig zu tilgen.

Während der ersten zehn Jahre dieser Tilgungsperiode sollen jährlich für 5000 Thaler Kassenanweisungen in der Weise, daß der hierzu erforderliche Theil der bei den Fürstlichen Kassen eingehenden Anweisungen nicht wieder zu Zahlungen verwendet wird, eingezogen und dann vernichtet werden. Für jeden spätern zehnjährigen Abschnitt der Tilgungsperiode ist vor Eintritt desselben die jährlich einzulösende und zu vernichtende Summe in steigenden Beträgen durch Gesetz festzustellen.

§. 6.

Die Vernichtung der eingezogenen Kassenanweisungen erfolgt unter Leitung des im §. 3 erwähnten Ministerial-Commissars in Gegenwart eines Mitglieds des Landtags-Ausschusses, des Rendanten des Kammerschulden-Tilgungsfond, sowie eines Gerichtsbeamten.

Ueber den Act wird eine Verhandlung aufgenommen, in welcher die vernichteten Kassenanweisungen nach ihren Bezeichnungen mit Buchstaben und Zahlen, sowie mit Angabe ihrer Werthsbeträge aufzuführen sind.

§. 7.

Der durch die Verwendung der Kassenanweisungen (§. 4) entstehende Zinsengewinn wird zwischen dem Kammerschulden-Tilgungsfond und der Landesschul-

Digitized by Google

den-Verwaltung dergestalt getheilt, daß vom 1. Januar 1856 ab in jedem Jahre eine Summe, welche der Hälfte der vierprocentigen Zinsen von dem Nominalbetrage der emittirten und noch nicht wiedereingezogenen Kassenanweisungen gleich kömmt, aus dem Kammerschulden-Tilgungsfond abgegeben, und zu den übrigen budgetmäßigen Mitteln für Verzinsung und Tilgung der Landesschuld geschlagen wird.

§. 8.

Bei allen und jeden an und aus öffentlichen Kassen, mit Einschluß der Kommunal- und Stiftungs-Kassen, zu leistenden Zahlungen, welche den auf den Kassenanweisungen ausgedrückten Betrag erreichen, und nicht ausdrücklich in klingender Münze bedungen sind, sollen die Kassenanweisungen anstatt baaren Geldes nach dem vollen Nennwerthe angenommen und ausgegeben werden.

§. 9.

Die Kassenanweisungen können jederzeit bei der Staatshauptkasse gegen Silberkourant ohne Aufgeld umgetauscht werden.

Auch hat diese Kasse die Verpflichtung zur Prüfung der Aechtheit oder Unächtheit verdächtig scheinender Kassenanweisungen, und ist — wenn solches zur Feststellung des Thatbestandes in einer wegen nachgemachter oder verfälschter Kassenanweisungen zu führenden Untersuchung erforderlich werden sollte — zur Ausstellung amtlicher Zeugnisse hierüber autorisirt.

§. 10.

Der jedesmalige Inhaber von Kassenanweisungen wird als deren rechtmäßiger Besitzer angesehen. Uebrigens gelten für dieselben die im §. 1 und im ersten Satz des §. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1852 enthaltenen Bestimmungen über die Anwendbarkeit dinglicher Klagen bei den auf den Inhaber lautenden geldwerthen Papieren.

§. 11.

Für verlorene oder vertilgte Kassenanweisungen wird kein Ersatz geleistet.

§. 12.

Abgenutzte, beschädigte, zerstückelte und unterklebte Kassenanweisungen werden nur dann gegen brauchbare von gleichem Werthe umgetauscht, wenn deren Werthsbetrag und Nummer, überhaupt aber deren Aechtheit unzweifelhaft zu erkennen und die Ueberzeugung zu gewinnen ist, daß mit den fehlenden Stücken kein Mißbrauch geschehen könne.

Digitized by Google

§. 13.

Eine Emission neuer Kassenanweisungen kann niemals anders, als unter gleichzeitiger Einziehung der in Umlauf befindlichen, auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes ausgegebenen Anweisungen nach einem dann anderweit mit Zustimmung des Landtags zu erlassenden Gesetze Statt finden.

§. 14.

Wenn sich aus irgend einem Grunde die völlige Wiedereinziehung der Kassenanweisungen oder einer Klasse derselben nöthig macht, so hat Unser Ministerium eine zwölfmonatliche Frist anzuberaumen und öffentlich bekannt zu machen, binnen welcher sämmtliche, zur Einziehung bestimmte Kassenanweisungen bei der Staatshauptkasse eingereicht und eingewechselt werden müssen. Während der ersten neun Monate jener Frist können die Kassenanweisungen, nach wie vor, bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet, während der letzten drei Monate dagegen, bei deren Eintritt eine Wiederholung der öffentlichen Bekanntmachung stattzufinden hat, lediglich bei der Staatshauptkasse zum Umtausch präsentirt werden. Die Unterkassen aber haben dergleichen Kassenanweisungen schon vom Beginne jener Frist an nicht weiter auszugeben, sondern bei den Geldablieferungen an die Hauptkasse mit einzusenden.

Nach Ablauf der obigen zwölfmonatlichen Frist sind die durch die Bekanntmachung zur Einziehung bestimmten Kassenanweisungen als völlig werthlos zu betrachten, und es findet dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

Die Vernichtung der nach obigen Bestimmungen eingewechselten Kassenanweisungen hat nach Ablauf des Präclusiv-Termins in der §. 6 bestimmten Weise zu erfolgen.

§. 15.

Um etwaigen Nachahmungen von Kassenanweisungen desto sicherer auf die Spur zu kommen, wollen Wir demjenigen, der zuerst von dem Vorhandensein eines derartigen Verbrechens eine solche Anzeige gemacht hat, daß dadurch die Entdeckung und Bestrafung des Thäters erlangt worden ist, eine Belohnung

1) von Einhundert bis Fünfhundert Thalern, wenn das Verbrechen in Nachahmung von Platten oder sonstigen Druckwerkzeugen bestanden hat, und je nachdem die Ausgabe und beziehentlich Vervielfältigung der falschen Kassenanweisungen bereits erfolgt ist;
2) von fünf und zwanzig Thalern, wenn die Nachahmung sich auf bloße Zeichnung aus freier Hand erstreckt hat, verabreichen lassen.

Digitized by Google

In besonders erheblichen Fällen können auch noch höhere Belohnungen im Wege besonderer Bekanntmachung ausgesetzt werden.

§. 16.

Die zur Anfertigung solcher Kassenanweisungen angewendeten oder bestimmten Werkzeuge und Vorrichtungen unterliegen unbedingt der Confiscation, und müssen nach beendigter Untersuchung an Unser Ministerium eingesendet werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz neben Unserem Fürstlichen Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 11. März 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Unter
citten
treffen
anweis
T
5 Tha
2½ Lin
an den
Digitized by Google
s
und in

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

24. Stück, vom Jahre 1854.

Nr. 61.

Bekanntmachung, die Kennzeichen der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen betreffend. — Vom 22. September 1854.

Unter Bezugnahme auf §. 2 des im letzten Stück der Gesetzsammlung publicirten Gesetzes vom 11. März d. J., die Emission von Kassenanweisungen betreffend, wird hierdurch die nachstehende Beschreibung der angefertigten Kassenanweisungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Thaler sind bei einer Länge von 5 Zoll und bei einer Höhe von 3 Zoll 2½ Linien aus Hanfpapier gemacht, welches mit Wasserzeichen versehen ist, die an den Rändern angebracht sind und dunkel auf hellem Grunde die Bezeichnung:

SCHWARZB. SONDERSH. KASSEN-ANWEISUNG

und in zwei Wiederholungen

1 THLR. 1 oder **5 THLR. 5**

zeigen.

Die Schauseite einer Kassen-Anweisung zu 1 Thaler ist in grau, diejenige einer Kassenanweisung zu 5 Thaler in hell-gelb-braun abgetönt, während die Rückseite jeder Werthsorte weiß erscheint.

Der Aufdruck der Schauseite einer 1- oder 5-Thaler-Kassen-Anweisung zeigt links, auf einem mit der Werthzahl 1 oder 5 verzierten Sockel, eine sitzende weibliche Figur, die Gerechtigkeit vorstellend, mit Schwert und Waage, in Kupferdruckmanier; rechts dagegen in Buchdruckmanier den Fürstlich Schwarzburgschen Doppeladler und unter diesem Gabel und Kamm in einem Schilde, welches den Fürstenhut trägt, und mit einem unten durch eine Schleife zusammengehaltenen

Ausgegeben mit Nr. 39 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 39 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Kranze von Eichenlaub umgeben ist. Zwischen den eben erwähnten Verzierungen ist auf guillochirtem, mit der Kupferdruckerpresse hergestelltem Grunde in Buchdruck ausgeführt, die Bezeichnung:

Ein (oder: Fünf) Thaler Courant

im 14-Thalerfusse.

Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche Kassenanweisung,

in Gemässheit des Gesetzes vom 11. März 1854. vollgültig in allen Zahlungen.

Verwaltung des Kammerschulden-Tilgungsfonds.

C. Lammabich L. Gottschalk Liebers.

Minist. Commissar. Landt. Commissar. Rentmeister.

Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, in der Absicht, es als Geld auszugeben, ist mit Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren zu belegen. Hat er dasselbe wirklich ausgegeben, so ist auf Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Der Aufdruck der Kehrseite bei beiden Werthsorten enthält dagegen: in der Mitte eine römische I (oder V), in welcher als Verzierung der Werth: 1 Thaler (oder 5 Thaler) 38 Mal untereinander in feiner Diamantschrift wiederholt ist. Unter dieser Zahl (I oder V) ist mit gleichen Typen und in dreifacher Wiederholung gedruckt:

Die Kassen-Anweisungen gehören zur fundirten Kammerschuld, für welche sowohl der Kammerschulden-Tilgungsfond, als auch das gesammte Kammergut des Fürstlichen Hauses haften.

Die Ausführung des oben erwähnten Aufdrucks der Kehrseite einer 1- oder 5-Thaler-Kassen-Anweisung ist in Buchdruckmanier geschehen.

Links neben der erwähnten Werthzahl befindet sich die gedruckte laufende Nummer der Kassen-Anweisung mit der Bezeichnung A. 1 für die 1-Thaler-Kassen-Anweisungen und A. 2 für diejenigen von 5 Thaler; rechts dagegen auf untergedruckten feinen Parallellinien der geschriebene Name des controlirenden Beamten.

Der Aufdruck von Schau- und Kehrseite einer 1- oder 5-Thaler-Kassen-Anweisung ist in schwarzer Farbe bewirkt.

Sondershausen, den 22. September 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
F. Schönemann.

Nr. 62.

Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger einer anderen Gemeinde. — Vom 22. September 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen, mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§. 1.

Eine jede Gemeinde des Fürstenthums ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß in ihrem Bezirke denjenigen Hülfsbedürftigen anderer inländischer oder ausländischer Gemeinden, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese bis dahin zu Theil wird, wo ihre Rückkehr oder Weiterschaffung ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann, sowie auch, bei eintretenden Todesfällen, daß solche Personen beerdigt werden.

§. 2.

Hinsichtlich des Ersatzes der hierbei (§. 1) erwachsenden Kosten finden die Bestimmungen des unter Nr. 9 der Gesetzsammlung von 1854 (Seite 15 ff.) bekannt gemachten Staatsvertrags vom 11. Juli 1853, §. 2 und §. 3, Alinea 1, Anwendung, wenn der Verpflegte oder Verstorbene einem der bei diesem Vertrage betheiligten Staaten angehörte.

Bei Angehörigen fremder Staaten, welche dem erwähnten Vertrage nicht beigetreten sind, bleiben dagegen die bezüglichen Ersatzansprüche uneingeschränkt vorbehalten.

§. 3.

Letzteres findet auch statt bei in öffentlichen Diensten stehenden und dieses Dienstes halber in dem betreffenden Gemeindebezirke sich aufhaltenden Personen, mögen sie einem fremden oder einem Vereinsstaate (§. 2) angehören.

Sondershausen, den 22. September 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Nr. 63.

Ministerial-Bekanntmachung, die weitere Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betreffend. — Vom 27. September 1854.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Regierungen des deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen worden ist, die Einstellung der Erhebung des Eingangs-Zolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus, und andere Mühlenfabrikate, nämlich geschrotene und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende December dieses Jahres auszudehnen.

Sondershausen, den 27. September 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

F. Schönemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

25. Stück, vom Jahre 1854.

Nr. 64.

Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung für ausgehenden Branntwein aus Getreide oder andern mehligen Stoffen. — Vom 6. October 1854.

Mit Beziehung auf das Gesetz vom 20. Juni d. J., betreffend die Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes (S. 240 der diesjährigen Gesetzsammlung) wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1. November d. J. ab für ausgehenden Branntwein aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen eine Steuervergütung von 10 Pfennigen für das Quart von 50 Procent Alkohol nach Tralles gewährt werden soll.

Sondershausen, den 6. October 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
F. Schönemann.

Ausgegeben mit Nr. 42 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 42 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Ministeria

Das
bekannt

S

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

26. Stück, vom Jahre 1854.

Nr. 65.

Ministerial-Bekanntmachung, betr. das Verzeichniß der im Zollverein vorhandenen Haupt-Zollämter ꝛc. ꝛc. — Vom 2. October 1854.

Das nachstehende anderweit aufgestellte Verzeichniß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Sondershausen, den 2. October 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
F. Schönemann.

Ausgegeben mit Nr. 43 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 43 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Haupt
lage
Nie

welchen
weitert

Digitized by Google

Verzeichniß

der

im Zollvereine

vorhandenen

Haupt-Zollämter (Grenzämter, Hauptämter im Innern mit Niederlage (Packhofsstädte, Hallämter), Hauptsteuerämter im Innern ohne Niederlage (auch Steuerämter oder Neben-Zollämter im Innern genannt) und der Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze,

mit der Angabe,

welchen von letzteren Aemtern, in Bezug auf Begleitschein-Ausfertigung oder Erledigung erweiterte Befugnisse, bei welchen ein anderer Vereinsstaat betheiligt ist, zustehen.

Digitized by Google

	5 Stallupönen.				6 Schi
	6 Johannisburg				7 Lyck
	7 Neidenburg.				8 Rin
					9 Kreß
					10 Olot
					11 Opa
					12 Rap
b. Prov. Westpreußen. Provinzial-Steuer-Director zu Danzig.	8 Danzig. * 9 Thorn. *	3 Elbing.	4 Jastrow. 5 Marienwerder 6 Stargardt. (Preuß.)	. . . .	13 Stra
c. Provinz Posen. Provinzial-Steuer-Director zu Posen.	10 Strzalkowo. 11 Pogorzelice. 12 Skalmierzyce. 13 Podzamcze.	4 Bromberg. 5 Posen.	7 Chodziesen. 8 Lissa. 9 Meseritz.	. . . .	14 Boy 15 Borz 16 Rob 17 Bog

5	Laugszargen.	Tilsit.
6	Schirwindt.	Schmaleningken
7	Sydkuhnen.	Stallupönen.
8	Mirunsken.	
9	Prostken.	Johannisburg.
10	Dlottowen.	
11	Opaliniecz.	Neidenburg.
12	Napierken.	
13	Strasburg.	Thorn.
14	Woyczyn.	Strzalkowo.
15	Borzykow.	Pogorzelice.
16	Robakow.	
17	Boguslaw.	Skalmierzyce.
18	Grabow.	Podzamcze.

strow.
rienwerder
argardt. (Preuß.)
odziesen.
so.
eieritz.

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können. Ort.	H.-Amts-Bez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Noch I. Preußen.					
Noch f. Prov. Brandenburg.					
a) Regierung zu Potsdam.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
b) Regierung zu Frankfurt.	. . . . .	13 Cottbus. 14 Frankfurt a. O.	22 Crossen. 23 Landsberg. 24 Lübben.	. . . . .	. . . . .
g. Provinz Sachsen. Provinzial-Steuer-Director zu Magdeburg.	. . . . .	15 Magdeburg. 16 Halle. 17 Naumburg. 18 Halberstadt. 19 Salzwedel.	25 Mühlberg. 26 Langensalza. 27 Nordhausen. 28 Burg. 29 Wittenberg. 30 Stendal.	. . . . .	. . . . .
Außerdem in den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen u. Anhalt-Bernburg. Zolldirector in Magdeburg.	. . . . .	. Dessau. (Gemeinschaftliches Hauptsteueramt.)			
h. Prov. Westphalen. Provinzial-Steuer-Director zu Münster.	31 Minden. * 32 Breden.	20 Münster. 21 Lemgo. 22 Lippstadt. 23 Rheine.	31 Dortmund. 32 Arnsberg.	1 Korbach. (Untersteueramt im Waldeckschen.)	. . . . .
i. Rheinprovinz. Provinzial-Steuer-Director zu Cöln.	33 Emmerich. * 34 Cranenburg. 35 Kaldenkirchen. 36 Waffenberg. 37 Aachen. *	24 Cöln. (für ausländische Gegenstände.) 25 Coblenz. 26 Düsseldorf.	33 Cöln. (für inländische Gegenstände.) 34 Creuznach. 35 Elberfeld. 36 Neuwied.	2 Bonn. (Untersteueramt.)	Cöln. (für inländische Gegenstände.)

Digitized by Google

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		
	Ort.	H.-Amts-Bezirk.
	7.	8.
23	Habkirchen.	Zweibrücken.
24	Schwarzbach.	Reichenhall.
25	Melleck.	
26	Schellenberg.	
27	Reit im Winkel.	

Bemerkungen über besondere Befugnisse.

9.

Zu 18. Das Nebenzollamt zu Füßen hat die Befugniß:

a) zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf sämmtliche Württembergische, Badische, Kurfürstlich Hessische und Großherzoglich Hessische, Nassauische und auf die Preussischen in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz gelegenen Hauptzoll- und Hauptsteuer- und mit Begleitschein-Erledigungs-Befugniß versehenen Nebenzollämter I. Klasse und Untersteuerämter; dann auf das Hauptsteueramt zu Frankfurt a. M.;

b) zur Erledigung von Begleitscheinen dieser Aemter.

Zu 19. Das Nebenzollamt zu Niederstaufen ist befugt zur Ausstellung von Begleitscheinen über Käse und Wetzsteine, die zur Verschiffungsablage bestimmt sind, auf das Hauptsteueramt zu Ulm.

Zu 20. Das Nebenzollamt zu Oberstaufen ist befugt, Begleitscheine I. auf das Hauptsteueramt zu Ulm auszustellen.

Zu 21. Das Nebenzollamt zu Neulauterburg hat die Befugniß:

a) zur Erledigung von Begleitscheinen I. der Hauptämter zu Offenbach, Frankfurt a. M., Leipzig, Stuttgart, Ulm, Canstadt und Heilbronn über rohe Schaafwolle;

b) zur Erledigung von Begleitscheinen I. ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände und Mengen, der Hauptämter zu Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Köln;

c) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren auf Begleitschein I. auf die Hauptämter zu Mannheim, Frankfurt a. M. und Mainz in unbeschränkter Menge;

d) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren in einer Menge bis zu drei Centnern in einem Transporte auf Begleitschein II. auf alle zu deren Erledigung berechtigte Aemter des Zollvereins;

e) zum Begleitscheinwechsel mit dem Hauptsteueramte in Carlsruhe in unbeschränkter Weise.

Zu 22. Das Nebenzollamt zu Schweigen hat die Befugniß:

a) zur unbeschränkten Ertheilung von Begleitscheinen I. auf die Hauptämter zu Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz, Köln und Karlsruhe;

b) zur Erledigung von Begleitscheinen I. ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände und Mengen von den Hauptämtern zu Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Köln;

c) zur Abfertigungen aller Waarengattungen bis auf Quantitäten von 300 Gulden Zollbetrag in einer Post auf Begleitschein II. auf alle zu deren Erledigung befugte Aemter des Zollvereins;

d) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren bis zu 12 Centner in einem Transporte auf Begleitschein II. auf die zu deren Erledigung befugten Aemter des Zollvereins.

Zu 23. Das Nebenzollamt zu Habkirchen hat die Befugniß zum Begleitwechsel mit den Württembergischen, Badischen und Großherzoglich Hessischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, so wie mit dem Hauptsteueramte zu Frankfurt a. M.

B. In Bezug auf die Nebenzollämter im Innern.

Zu 2. Das Nebenzollamt zu Erlangen darf Begleitscheine I. des Hauptzollamtes zu Waldmünchen über unverzollte böhmische Spiegelgläser erledigen und diese Spiegelgläser mit Begleitschein I. auf das Hauptzollamt zu Mainz abfertigen.

Zu 7. Das Nebenzollamt zu Kaufbeuern hat in Ansehung der für die dortigen Manufakturisten aus dem Auslande eingehenden rohen Baumwollentücher zur Veredlung und Wiederausfuhr im veredelten Zustande die volle Befugniß eines Hauptzollamtes im Innern mit Niederlagerecht, und die unbeschränkte Begleitschein-Erledigung und Ausfertigung unter Mitwirkung des Oberinspectors in Kempten.

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	H.-Amts-Bez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
III. Sachsen.					
Zoll- und Steuer-Direction zu Dresden.	1 Zittau.*	1 Pirna.	1 Freiberg.	. . . . .	. . . .
	2 Schandau.	2 Bautzen.	2 Zwickau.		
	3 Marienberg.*	3 Dresden.	3 Grimma.		
	4 Annaberg.*	4 Meißen.			
	5 Eibenstock.	5 Riesa.			
		6 Chemnitz.			
		7 Plauen.			
		8 Leipzig.			

Digitized by Google

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
Ort.	H.-Amts-Bezirk.	
7.	8.	9.
1 Großschönau.	Zittau.	
2 Neugersdorf.		
3 Ebersbach.		
4 Neustadt bei Stolpen.	Schandau.	
5 Bärenstein.	Annaberg.	
6 Johanngeorgenstadt.		
7 Brambach.	Eibenstock.	
8 Klingenthal.		
9 Ebmath.		
10 Bodenbach (in Böhmen.	Pirna.	
11 Hellendorf.		

Zu 1. Das Nebenzollamt I. zu Großschönau ist befugt, Begleitscheine I.
a) der Hauptsteuerämter zu Dresden, Berlin, Cottbus und Görlitz über zum Durchgange nach Böhmen bestimmtes Baumwollen- und Leinengarn, und
b) der Hauptsteuerämter zu Dresden, Berlin und Görlitz über dergleichen Schaafwollengarn,

zu erledigen.

Zu 2. Das Nebenzollamt I. zu Neugersdorf ist befugt:
a) zur Ausstellung von Begleitscheinen I. auf sämmtliche zu deren Erledigung befugte Zollstellen in den Königreichen Sachsen und Preußen, dem Kurfürstenthume Hessen und dem Herzogthume Braunschweig, sowie auf die Großherzoglich Hessischen Hauptämter zu Mainz, Offenbach und Gießen und das Hauptsteueramt zu Frankfurt a. M.;
b) zur Erledigung von Begleitscheinen I. derselben Hauptamtsstellen;
c) zur Ausstellung von Begleitscheinen II. bis zu einem Zollbetrage von 100 Thlrn. ohne Beschränkung in den Gegenständen;
d) zur Abfertigung von Schaafwolle für Sortirungslager ohne Beschränkung.

Zu 3. Das Nebenzollamt I. zu Ebersbach hat dieselben Befugnisse wie vorstehend das Nebenzollamt I. zu Neugersdorf.

Zu 4. Das Nebenzollamt I. zu Neustadt b. St. ist befugt:
a) zur Ausstellung von Begleitscheinen I. auf sämmtliche zu deren Erledigung befugte Königlich Sächsische Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, ingleichen auf die Königlich Preußischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämter zwischen der Oder und dem Rhein, so wie auf die Herzoglich Braunschweigischen Hauptämter zu Braunschweig und Wolfenbüttel;
b) zur Erledigung von Begleitscheinen I. der vorgedachten Hauptämter;
c) zur Ausstellung von Begleitscheinen II. ohne Beschränkung, und
d) zur Abfertigung von Schaafwolle für Sortirungslager ohne Beschränkung.

Zu 7. Das Nebenzollamt I. zu Brambach ist befugt:
a) zur Ausstellung von Begleitscheinen I. auf sämmtliche zu deren Erledigung befugte Königlich Sächsische Zoll- und Steuerämter, so wie auf die Hauptämter zu Altenburg, Magdeburg, Berlin, Warnow, Salzwedel, Braunschweig und Wolfenbüttel;
b) zur Erledigung von Begleitscheinen I. der vorgedachten Aemter;
c) zur Ausstellung von Begleitscheinen II. über unbearbeitete Tabacksblätter in unbeschränkten Mengen, über andere Waaren dagegen nur bis zu einem Zollbetrage von 100 Thlrn.;
d) zur Abfertigung von Schaafwolle für Sortirungslager ohne Beschränkung.

Zu 9. Das Nebenzollamt I. zu Ebmath ist befugt:
a) zur Ausstellung von Begleitscheinen auf alle zu deren Erledigung befugte Königlich Bayerische und Königlich Sächsische Aemter, auf die Königlich Preußischen Hauptämter zu Wittenberge, Magdeburg und Köln, so wie auf die Königlich Hannöversche Zoll Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Bremen;
b) zur Erledigung von Begleitscheinen der Königlich Bayerischen und Königlich Sächsischen Hauptämter, der Königlich Preußischen Hauptämter zu Wittenberge und Magdeburg, so wie der Königlich Hannöverschen Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Bremen.

Zu 10. Das Nebenzollamt I. zu Bodenbach (in Böhmen) hat unbeschränkte Hebe- und Abfertigungsbefugnisse.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II abgefertigt werden können. Ort.	H.-Amts-Bez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Noch III. Sachsen.					
Zoll- und Steuer-Direction zu Dresden.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
IV. Hannover.				Steuerämter im Innern.	
Ober-Zoll-Collegium zu Hannover.	1 Nordhorn.	1 Celle.	. . . . .	1 Fallersleben.	Celle.
	2 Leer. *	2 Hannover.		2 Ochsendorf.	
	3 Emden. * (auch Porto-franco.)	3 Hildesheim.		3 Gifhorn.	
	4 Brinkum.	4 Lüneburg.		4 Soltau.	
	5 Vor Geestemünde.	5 Münden.		5 Uelzen.	
	6 Neuhaus an der Oste.	6 Osnabrück.		6 Bevensen.	
	7 Stade.			7 Lüchow.	
	8 Haarburg. *			8 Wustrow.	
	9 Hitzacker.			9 Dannenberg.	
				10 Rehburger Brunnen.	Hannover.
				11 Bückeburg.	
				12 Wunstorf am Bahnhofe.	
				13 Alfeld.	Hildesheim.
				14 Peine.	
				15 Bockenem.	
				16 Goslar.	
				17 Hameln. mit Zolllager für Dampfschiffsgüter.	Münden.
				18 Bodenwerder.	
				19 Göttingen.	
				20 Einbeck.	
				21 Northeim.	
				22 Osterode.	
				23 Duderstadt.	
				24 Uslar.	
				25 Clausthal.	
				26 Bodenfelde.	

Digitized by Google

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.			Bemerkungen über besondere Befugnisse.
	Ort.	H.-Amts-Bezirk.	
	7.	8.	9.
.	. . . .	. . . .	Zu 11. Das Nebenzollamt I. zu Hellendorf ist befugt: a) zur Ausstellung von Begleitscheinen I. auf alle zu deren Erledigung befugte Zoll- und Steuerämter im Zollvereine; b) zur Erledigung von Begleitscheinen I. in demselben Umfange; c) zur Ausstellung von Begleitscheinen II. ohne Beschränkung.
1	Gildehaus.	Nordhorn.	
2	Lage.		
3	Bennebrügge.		A. In Bezug auf die Nebenzollämter I. Classe an der Grenze.
4	Laar.		Zu 4. Das Nebenzollamt zu Laar ist zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. über die auf der Vechte zu transportirenden Güter ermächtigt.
5	Bunderneuland.	Leer.	
6	Papenburg.		Zu 6. Das Nebenzollamt zu Papenburg hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. im Allgemeinen, so wie auch zur Ertheilung von Begleitscheinen I. und II. über Schiffsbaumaterialien.
7	Halte.		Zu 7. Das Nebenzollamt zu Halte ist befugt zum Begleitscheinwechsel mit den Hauptämtern zu Rheine, Münster, Osnabrück, Leer, Emden und Nordhorn.
8	Weener.		
9	Norden.	Emden.	Zu 9. Das Nebenzollamt zu Norden ist befugt zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. auf die Hauptämter von Emden und Delmenhorst innerhalb der Erhebungsbefugnisse, welche für Wein und Thee in unbeschränkter Menge bestehen, in Bezug auf die übrigen zollpflichtigen Gegenstände bis auf 500 Thlr. für den einzelnen Transport beschränkt sind.
10	Esens.		
11	Carolinensyhl.		
12	Norderney.		
13	Dreye.	Brinkum.	
14	Hemelingen.		
15	Achim.		
16	Lilienthal.		
17	Oyterdamm.		
18	Burgdamm.		
19	Grohn am alten Tief.		Zu 19. Das Nebenzollamt zu Grohn am alten Tief ist zum Wechsel von Begleitscheinen mit den Hauptzollämtern zu Brake und Geestemünde, so wie mit den an der Weser, Lesum, Leine und Aller belegenen Hauptsteuer- und Steuerämtern befugt.
20	Grohn an der Vegesacker Chaussee.		B. In Bezug auf die Steuerämter im Innern. Zu 17. Das Steueramt zu Hameln ist rücksichtlich der Wesergüter mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes I. versehen und zur Ausstellung von Begleitscheinen I. auf die an der Weser belegenen zu deren Erledigung ermächtigten Zoll- und Steuerämter, so wie zur Erledigung von Begleitscheinen I. über die fraglichen Güter ermächtigt.
21	Rönnebeck.		
22	Dedesdorf.	Vor Geestemünde.	
23	Lehe.		Zu 18. Dem Steueramte zu Bodenwerder ist rücksichtlich der Wesergüter die Befugniß eines Nebenzollamtes I. beigelegt.
24	Wremen.		
25	Dorumertief.		Zu 19. Das Steueramt zu Göttingen ist zur Erledigung von Begleitscheinen I. ermächtigt.
26	Altenwalde.		Zu 26. Dem Steueramte zu Bodenfelde sind rücksichtlich der Wesergüter die Befugnisse eines Nebenzollamtes I. beigelegt.

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	H.-Amts-Bez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Noch IV. Hannover					
Ober-Zoll-Collegium zu Hannover.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	27 Quakenbrück.	Osnabrück.
				28 Bassum.	
				29 Syke.	
				30 Diepholz.	
				31 Lemförde.	
				32 Aurich.	Emden.
				33 Wittmund.	
				34 Rotenburg.	Vor Geestemünde.
				35 Beverstedt.	
				36 Lingen.	Nordhorn.
				37 Meppen.	
				38 Bremervörde.	Stade.
				39 Verden.	Brinkum.
				40 Verden am Bahnhofe.	
				41 Nienburg.	
				42 Nienburg am Bahnhofe.	
				43 Hoya.	
				44 Stolzenau.	
				45 Osterholz.	
V. Württemberg.					
Steuer-Collegium zu Stuttgart.	Friedrichshafen.	1 Heilbronn.	. . . . .	1 Eßlingen.	Canstatt.
		2 Canstatt.		2 Gmünd.	
		3 Stuttgart.		3 Göppingen.	
		4 Ulm.		4 Calw.	Stuttgart.
				5 Tübingen.	
				6 Reutlingen.	
				7 Heidenheim.	Ulm.
				8 Biberach.	
				9 Tuttlingen.	Friedrichshafen.
				10 Ravensburg.	

Digitized by Google

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
Ort.	H.-Amts-Bezirk.	
7.	8.	9.
27 Altenbruch.	Neuhaus an der Oste.	Zu 27. Das Steueramt zu Quakenbrück ist zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Wein, Taback, Zucker und sonstige Colonialwaaren ermächtigt. Zu 39, 41, 43 und 44. Den Steuerämtern zu Verden, Nienburg, Hoya und Stolzenau sind rücksichtlich der Wesergüter die Befugnisse eines Nebenzollamtes I. beigelegt. ——— Von dem in Spalte 2 zu 4 aufgeführten Hauptzollamte zu Brinkum ressortirt die Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Bremen. Dieselbe ist außer der Eingangszoll-Erhebung von den Passagiereffecten befugt: a) zur Abfertigung von Frachtgut für den Transport auf der Eisenbahn in das Zollvereinsgebiet auf Ladeverzeichnisse, oder Ansagezettel, oder auf Begleitscheine I., so wie zur Erledigung von Begleitscheinen, Exportations- und Uebergangsscheinen über Eisenbahngüter; b) auf den Declarationsscheinen, welche übrigens den dort eingehenden Declarationsscheingütern schon vor ihrer Aufgabe zur Eisenbahn beigegeben sein müssen, den Ausgang zu attestiren, dagegen die Declarationsscheine über solche auf der Eisenbahn wieder in das Vereinsgebiet zu versendende Güter mit einem Eingangsoder Passageatteste zu versehen.
28 Osterndorfer-schleuse.		
29 Freiburg.		
30 Wischhafen.	Stade.	
31 Gauensiek.		
32 Assel.		
33 Brunshausen.		
34 Twielenfleth.		
35 Lühe an der Westseite.		
36 Borstel.		
37 Cranz.		
38 Hoopte.	Harburg.	
39 Artlenburg.	Hitzacker.	
40 Bleckede.		
41 Breten.		
42 Schnackenburg.		
. Langenargen.	Friedrichshafen.	Die Nebenzollämter im Innern von 3—10 haben bedingtes Niederlagerecht. — Auf Verlangen der Declaranten können demnach die dahin an Handlungshäuser und Gewerbtreibende zu versendenden Waaren, nach vorausgegangener specieller Revision, mit Begleitschein I. abgelassen werden, gleichwie, wenn aus diesen bedingten Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Zollvereins stattfindet, auch dieser durch specielle Ausgangsrevision an der Grenze oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte constatirt werden muß.

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können. Ort.	H.-Amts-Bez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
VI. Baden.				Steuerämter.	
Zolldirection zu Carlsruhe.	1 Neufreistett.*	1 Wertheim.	. . . . .	1 Bruchsal.	Carlsruhe.
	2 Kehl. *	2 Heidelberg.		2 Pforzheim.	
	3 Altbreisach. *	3 Mannheim.		3 Rastatt.	Neufreistett.
	4 bei Schusterinsel.	4 Carlsruhe.		4 Baden.	
	5 bei Rheinfelden.	5 Lahr.		5 Offenburg.	Kehl.
	6 Thiengen.	6 Freiburg.			
	7 Stühlingen.				
	8 Randegg.				
	9 Constanz. *				
	10 Ludwigshafen. *				
VII. Kurfürstenthum Hessen.					
Finanzministerium, Abtheilung für die indirecten Abgaben zu Cassel.	1 Carlshafen.*	1 Cassel.	. Marburg.	1 Fulda. (Provinzial-Steueramt.)	Hanau.
	2 Rinteln. *	2 Hanau.		2 Wannfried. (Untersteueramt.)	Cassel.
VIII. Großherzogthum Hessen.					
Ober-Zoll-Direction zu Darmstadt.	. . . . .	1 Mainz.	. . . . .	1 Worms.	Mainz.
		2 Offenbach.		2 Bingen.	
		3 Gießen.		3 Darmstadt.	Offenbach.
				4 Alsfeld.	Gießen.

Digitized by Google

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
Ort.	H.-Amts-Bezirk.	
7.	8.	9.
1 Au. 2 Lörrach. 3 Grenzacher-Horn. 4 Säckingen. 5 Kleinlaufenburg. 6 Kadelburg. 7 Riedern. 8 Erzingen. 9 Blumberg. 10 Gailingen. 11 Oehningen. 12 Radolfzell. 13 Rielasingen. 14 Ueberlingen. 15 Meersburg.	Neufreistett. bei Schusterinsel. bei Reinfelden. Thiengen. Stühlingen. Randegg. Ludwigshafen.	A. In Bezug auf die Nebenzollämter I. Classe an der Grenze. Zu 1. Das Nebenzollamt zu Au hat die Befugniß zur Ausgangsbehandlung transitirender roher Schaafwolle. Zu 2. Das Nebenzollamt zu Lörrach hat die Befugniß: a) zur Ausstellung und Erledigung der über Postgüter sprechenden Begleitscheine; b) zum Begleitscheinwechsel mit dem Hauptzollamte zu Ulm; desgleichen mit den an der Grenze gegen Oesterreich gelegenen Königlich Bayerischen Hauptzollämtern und dem Königlich Sächsischen Hauptamte zu Dresden und Nebenzollamte I. zu Bodenbach über solche Gegenstände, welche zur Veredlung aus Oesterreich ein- und in veredeltem Zustande dahin zurückgeführt werden. Zu 6. Das Nebenzollamt zu Kadelburg hat die Befugniß zur Begleitscheinabfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlagerecht in Bayern, Württemberg und Baden. Zu 7, 8 und 9. Die Nebenzollämter zu Riedern, Erzingen und Blumberg haben die unbeschränkte Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. Zu 14. Das Nebenzollamt zu Ueberlingen hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. B. In Bezug auf die Steuerämter im Innern. Zu 3. Das Untersteueramt zu Rastatt hat bedingtes Niederlagerecht. — Auf Verlangen können demnach die dahin an Handlungshäuser und Gewerbtreibende zu versendenden Waaren nach vorausgegangener specieller Revision mit Begleitscheine I. abgelassen werden, gleichwie, wenn aus dieser bedingten Niederlage ein Ausgang über die Grenze des Gesammtvereins stattfindet, auch dieser durch specielle Ausgangsrevision an der Grenze, oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte constatirt werden muß. Zu 5. Das Untersteueramt zu Offenburg hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I., welche über Rohzucker für die dortige Zuckerfabrik, nach vorheriger specieller Revision, von den Grenzzollämtern ausgefertigt worden sind. Ferner die Befugniß, in den Fällen, in welchen dort ankommende Transporte von roher Baumwolle getheilt werden müssen, die betreffenden Begleitscheine einzuziehen und zu erledigen, die getheilten Ladungen aber zum Zwecke des Weitertransportes mit neuen Begleitscheinen zu versehen.
1 Beckerhagen. 2 Oldendorff.	Carlshafen. Rinteln.	Das Provinzial-Steueramt zu Fulda hat auch die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. über rohe Wolle, welche von dem Wollsortirungslager des B. J. Heßdörfer zu Fulda versendet wird, resp. für dasselbe eingehet. Das Steueramt zu Wannfried hat bedingtes Niederlagerecht.
. . . . .	. . . . .	Zu 1 und 2. Die Nebenzollämter zu Worms und Bingen haben Niederlagerecht. — Auf Verlangen können dahin von den dazu berechtigten Aemtern Waaren mittelst Begleitschein I., nach vorheriger specieller Revision unter Verschluß abgelassen werden, gleichwie, wenn aus diesen Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Zollvereins stattfindet, auch dieser durch specielle Ausgangsrevision an der Grenze oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte constatirt werden muß. Zu 4. Das Nebenamt zu Alsfeld darf Begleitscheine I. über rohen Taback für die Privatcreditlager der dortigen Tabacksfabrikanten erledigen, welche, auf vorausgegangene specielle Revision, von den Hauptämtern zu Münden, Cassel, Carlshafen und Frankfurt a. M. ausgefertigt werden.

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	H.-Amts-Bez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
IX. Thüringscher Verein. General-Inspection zu Erfurt.				Steuerämter.	
a. Im Preußischen Gebiete.	....	1 Erfurt.	....	....	
b. Im Kurhessischen Gebiete.	....	....	....	1 Schmalkalden.	
c. Im Großherzogthum Sachsen.	....	....	....	2 Weimar. 3 Jena. 4 Weida. 5 Neustadt a.O. 6 Eisenach. 7 Vacha. 8 Berka a.W.	....
d. Im Herzogthum Sachsen-Meiningen.	....	....	....	9 Meiningen. 10 Hildburghausen. 11 Römhild. 12 Saalfeld. 13 Sonneberg. 14 Salzungen.	
e. Im Herzogthum Sachsen-Altenburg.	....	2 Altenburg.	....	15 Roda. 16 Ronneburg.	
f. Im Herzogth. Sachsen-Coburg-Gotha	....	3 Coburg. 4 Gotha.	....	....	
g. Im Fürstenthum Schwrzb.-Rudolstadt.	....	....	....	17 Rudolstadt. 18 Königsee.	
h. Im Frstth Schwzb.-Sondershausen.	....	....	....	19 Arnstadt.	....
i. Im Fürstenthum Reuß-Greiz.	....	....	....	20 Greiz. 21 Zeulenroda.	
k. Im Fürstenthum Reuß-Schleiz.	....	....	....	22 Schleiz.	
l. Im Fürstenthum Reuß-Lobenstein-Ebersdorf.	....	....	....	23 Lobenstein. 24 Hirschberg.	
m. Im Fürstenthum Reuß-Gera.	....	....	....	25 Gera.	....

Digitized by Google

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
Ort.	H.-Amts-Bezirk.	
7.	8.	9.
. . . . .	. . . .	Zu 2. Das Steueramt zu Weimar hat die Befugniß, Begleitscheine I. zu erledigen.
. . . . .	. . . .	Zu 6. Das Steueramt zu Eisenach ist ermächtigt, Begleitscheine I. und II. auszufertigen und zu erledigen.
. . . . .	. . . .	Zu 19. Das Steueramt zu Arnstadt ist befugt, Begleitscheine I. über Garne und Südfrüchte zu erledigen.
. . . . .	. . . .	Zu 25. Das Steueramt zu Gera ist befugt, Begleitscheine I. zu erledigen und Begleitscheine II. auszufertigen.

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	H.-Amts-Bez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
X. Herzogthum Braunschweig.					
Zoll- u. Steuer-Direction zu Braunschweig.	. . . . .	1 Braunschweig. 2 Wolfenbüttel.	. . . . .	. . . . .	. . . . .
XI. Oldenburg.					
Ober-Zoll-Collegium zu Hannover.	1 Varel. 2 Brake. 3 Delmenhorst.	. Oldenburg.	. . . . .	1 Wildeshausen 2 Vechta. 3 Cloppenburg. 4 Damme. 5 Löningen.	Oldenburg.
				6 Jever.	Varel.
XII. Nassau.				Steuerämter.	
Zolldirection zu Wiesbaden.	. . . . .	1 Bibrich. 2 Limburg.	. . . . .	1 Höchst. 2 Rüdesheim. 3 Wiesbaden.	Bibrich.
				4 Diez. 5 Dillenburg. 6 Hachenburg. 7 Niederlahnstein.	Limburg.
XIII. Freie Stadt Frankfurt a. M.					
Zolldirection zu Frankfurt a. M.	. . . . .	. Frankfurt a. M.	. . . . .	. . . . .	. . . . .

Digitized by Google

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.			Bemerkungen über besondere Befugnisse.
	Ort.	H.-Amts-Bezirk.	
	7.	8.	9.
1	Holzminden.	Braunschweig.	Das Nebenzollamt I. zu Holzminden, mit welchem ein Niederlagerecht verbunden ist, hat unbeschränkte Hebebefugnisse und ist zur unbeschränkten Begleitschein-Abfertigung ermächtigt, hat daher die volle Befugniß eines Hauptamtes im Innern mit Niederlagerecht.
1	Wangerooge.		
2	Horummersiel.		
3	Hooksiel.		
4	Mariensiel.	Varel.	
5	Rüstersiel.		
6	Ellenserdammersiel.		
7	Fedderwardersiel.		
8	Großensiel.		
9	Strohausen.	Brake.	
10	Brakesiel.		
11	Elsfleth.		
12	Berne.		
13	Motzen.	Delmenhorst.	
14	Lemwerder.		
15	Barrelgraben.		Zu 15. Das Nebenzollamt I. zu Barrelgraben ist zur Ausstellung von Declarationsscheinen für die von der Fabrik des Dellekamp & Comp. in Stickgras über Bremen in das Vereinsgebiet versandten Cigarren befugt.
.	. . . . .	. . . .	Zu 1. Das Steueramt zu Höchst ist befugt, Begleitscheine I. über halbgahre Ziegen- und Schaaffelle, welche für inländische Saffian- und Lederfabrikanten unter Controle zur allgemeinen Eingangsabgabe eingeführt werden, nach vorausgegangener specieller Revision bei einem Hauptamte, zu erledigen. Zu 5. Mit dem Steueramte zu Dillenburg ist eine Niederlage mit bedingtem Niederlagerechte verbunden; dasselbe ist daher befugt, Begleitscheine I., nach vorheriger specieller Revision der Waaren bei einem Hauptamte, zu erledigen.
.	. . . . .	. . . .	

Digitized by Google

Nr. 66.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Befugniß mehrerer Zollämter zur Ausfertigung 2c. von Begleitscheinen. — Vom 6. October 1854.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 2. dieses Monats, betreffend das Verzeichniß der im Zollvereine bestehenden Hauptzollämter 2c. veröffentlichen wir hierdurch:

1) daß von der Großherzoglich Badenschen Staatsregierung dem Nebenzollamte I. Klasse zu Pforzheim die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Bijouteriewaaren ertheilt, und
2) von der Königl. Sächsischen Staatsregierung die den Nebenzollämtern I. Klasse zu Neugersdorf, Ebersbach, Neustadt bei Stolpen und Brambach verliehene Befugniß zum vollständigen Begleitschein-Wechsel mit dem Hauptzollamte in Braunschweig nunmehr auf die zur unbeschränkten Begleitschein-Ausfertigung und Erledigung competenten Hannoverschen und Oldenburgschen Zollämter ausgedehnt worden ist.

Sondershausen, den 6. October 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
F. Schönemann.

Nr. 67.

Verordnung, die Verpflichtung Fürstlicher Beamten als Jagddiener betreffend. — Vom 11. Octbr. 1854.

Wir finden uns veranlaßt, zu §. 3 der Verordnung vom 4. August 1852, die, die Jagdausübung betreffende, Instruction der Gemeindebehörden betreffend, hiermit Folgendes zusätzlich zu bestimmen:

„Wird zur Jagdausübung in einer, von dem Staate oder der Civilisten-Verwaltung erpachteten, Gemeinde-Jagd ein in Fürstlichen Diensten stehender Beamter als Jagddiener angestellt, so ist, falls derselbe bereits im Allgemeinen zum Forst- oder Jagddienste in Pflicht genommen ist, seine besondere Verpflichtung nicht erforderlich, andernfalls ist dieselbe von seiner vorgesetzten Dienstbehörde vorzunehmen.“

Sondershausen, den 11. October 1854.

(L.S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**
F. Schönemann.

Digitized by Google

Nr. 68.

Gesetz, betreffend die Bestrafung des Bettelns. — Vom 16. October 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen, auf Grund des §. 31 des Gesetzes vom 2. August 1852, unter Aufhebung aller früheren, die Bestrafung des Bettelns betreffenden Verordnungen, was folgt:

§. 1.

Alles Betteln ist verboten und wird mit ein- bis viertägigem Gefängniß bestraft.

Gegen Diejenigen, welche zum dritten Male wegen Bettelns bestraft werden, ist auf Schärfung der Gefängnißstrafe in Gemäßheit des Artikels 12 des Strafgesetzbuchs zu erkennen.

§. 2.

Auf Gewohnheitsbettler findet auch der §. 28 der Bezirksordnung in Betreff der polizeilichen Detention in der Correctionsanstalt Anwendung.

§. 3.

Bettler, welche dem betreffenden Landestheile angehören, sind nach verbüßter Strafe ihrer Ortsbehörde, andere dagegen der Bezirks-Polizeibehörde ihres Heimathortes in der Regel zuzuführen. Vergleiche Staatsvertrag wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden vom 15. Juli 1851 (Gesetzsammlung pag. 186) §§. 8 und 10.

§. 4.

Eltern und deren Stellvertreter, welche ihre Kinder und resp. Pfleglinge betteln schicken oder vom Bettelngehen nicht abhalten, sind deshalb vom Gemeinde- und bezugsweise Ortsschulvorstande zu verwarnen, wenn dieses aber nicht fruchtet, zur Untersuchung und Bestrafung mit ein- bis achttägiger Gefängniß- oder

Digitized by Google

Handarbeitsstrafe anzuzeigen. Vergleiche auch §. 74 des Gesetzes über das Volksschulwesen vom 6. Mai 1852 (Gesetzsammlung pag. 58 ff.).

§. 5.

Vorstehendes Gesetz tritt sofort mit der Publication in Kraft.

Sondershausen, den 16. October 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 69.

Ministerial-Bekanntmachung, die Eingangszollfreiheit der Angorahaare rc. betreffend. — Vom 16. Octbr. 1854.

Nach der Bestimmung unter Position 11 d. Abtheilung II. des Vereins-Zolltarifs sind „Ziegenhaare" vom Eingangszolle frei, während „Angorahaare" und „Teftik (feines Ziegenhaar) als Material" nach dem amtlichen Waarenverzeichnisse zu jenem Tarif der allgemeinen Eingangs-Abgabe unterstellt sind.

Nachdem die Regierungen der Zollvereinsstaaten sich dahin verständigt haben, daß „Angorahaare" und „Teftik" gleich den gemeinen Ziegenhaaren nach Position 11 d. Abtheilung II. des Zolltarifs vom Eingangszolle freigelassen und daß hiernächst auch die Kameelhaare der vorgedachten Tarif-Position unterstellt werden sollen, so wird solches als Berichtigung und bezüglich Vervollständigung des gedachten amtlichen Waarenverzeichnisses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sondershausen, den 16. October 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

W. Hülsemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

27. Stück, vom Jahre 1854.

Nr. 70.

Ministerialbekanntmachung, die weitere Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getraide ꝛc. betr. — Vom 2. November 1854.

Wir machen hierdurch bekannt, daß von den Regierungen des deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen worden ist, die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getraide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus, und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotene und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte und geschälte Hirse, bis Ende September künftigen Jahres auszudehnen.

Sondershausen, den 2. November 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Ausgegeben mit Nr. 46 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 46 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Nr. 71.

Verordnung, die von dem Landtage im Jahre 1854 bewilligten Credite betr. — Vom 6. Novbr. 1854.

Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Nachdem von dem letzten Landtage laut Schreiben vom 6. Februar d. J. ein Credit von 9000 Thlr. zur Vollendung der Dannheimer Walestraße, und laut Schreiben vom 16. März d. J. ein Credit von 15,000 Thlr. zur Fortsetzung der Landesvermessung bewilligt worden ist, habe Ich Mich bewogen gefunden, zu bestimmen, daß die erstere Summe im laufenden, die letztere aber im nächsten Jahre von der Staatsschulden-Verwaltung unter den gewöhnlichen Bedingungen erborgt, und zur bestimmungsmäßigen Verwendung abgeliefert werden soll.

Sondershausen, den 6. November 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt:

F. Schönemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

28. Stück, vom Jahre 1854.

Nr. 72.

Ministerialbekanntmachung, betr. den zwischen der Königl. Preußischen und der diesseitigen Staatsregierung abgeschlossenen Vertrag über Ausführung der im hiesigen Lande vorkommenden Gemeinheitstheilungen rc. — Vom 22. November 1854.

Der über Ausführung der im hiesigen Lande vorkommenden Gemeinheitstheilungen und der mit denselben zusammenhängenden Geschäfte durch die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden, zwischen der Königlich Preußischen und der diesseitigen Staatsregierung abgeschlossene Vertrag wird nach erfolgter Auswechselung der desfallsigen Ratificationsurkunden in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sondershausen, den 22. November 1854.

Fürstlich Schwarzburgsches Ministerium.
F. Schönemann.

Ausgegeben mit Nr. 48 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 48 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Vertrag
zwischen
Seiner Majestät dem Könige von
Preußen
und
Seiner Durchlaucht dem Fürsten von
Schwarzburg-Sondershausen
wegen
Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden.

Nachdem Se. Majestät der König von Preußen dem Wunsche Sr. Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, die Leitung der Gemeinheitstheilungen im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen den Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden zu übertragen, sind zur Feststellung der hierbei erforderlichen näheren Bestimmungen

Königlich Preußischer Seits:

1) der Geheime Regierungsrath Wehrmann,
2) der Wirkliche Legationsrath von Bülow,
3) der Regierungsrath Heyder, und

Fürstlich Schwarzburg-Sondershausener Seits:

der Staatsrath Hülsemann,

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratification folgenden Vertrag geschlossen.

Artikel 1.

Die Leitung

a) der Gemeinheitstheilungen einschließlich der Zusammenlegungen von Grundstücken und der Aufhebung von Dienstbarkeiten (Servituten),
b) der Ablösungen solcher Reallasten, deren Aufhebung mit den ad a genannten Geschäften in unzertrennlichem Zusammenhange steht;

sowie die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten soll in dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen durch die für die umliegenden Preußischen Landestheile dazu berufenen Königlich Preußischen Behörden, zur Zeit die König-

Digitized by Google

liche General-Commission zu Merseburg und das Revisions-Collegium für Landes-Cultur-Sachen in Berlin, sowie in den dazu geeigneten Fällen das Ober-Tribunal in Berlin, erfolgen.

Artikel 2.

Dem Verfahren und den Entscheidungen sollen die im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen geltenden Gesetze und Verordnungen zum Grunde gelegt werden.

Artikel 3.

Die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden sollen in dem Seitens Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen zu erlassenden Ausführungs-Gesetze über die Artikel 1 bezeichneten Geschäfte dieselben Befugnisse erhalten, welche ihnen in ähnlichen Preußischen Angelegenheiten eingeräumt sind.

Artikel 4.

Die richterlichen Entscheidungen der Königlich Preußischen Behörden in den im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen vorkommenden Auseinandersetzungs-Sachen ergehen unter der Formel:

> In Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen geschlossenen Staats-Vertrags vom 9. October 1854.

Artikel 5.

Die betreffende Königlich Preußische General-Commission überweist die Bearbeitung der einzelnen Geschäfte den geeigneten Special-Commissarien und Geometern, führt auch über diese ihre Unterbeamten die geschäftliche Disciplin.

Artikel 6.

Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium ist befugt, von der betreffenden Königlich Preußischen General-Commission über die Lage der einzelnen Auseinandersetzungs-Sachen jederzeit Auskunft zu erfordern. Für den Fall, daß das Fürstliche Ministerium in einzelnen das landespolizeiliche Interesse berührenden Punkten der betreffenden Königlichen General-Commission bestimmte Anweisungen zu ertheilen hätte, wird dasselbe mit dem Königlich Preußischen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten in Communication treten, durch welches letztere dann die Bescheidung der General-Commission erfolgt.

Digitized by Google

Auch in allen auf die Disciplin der Behörde oder der einzelnen Beamten Bezug habenden Fällen wird sich das Fürstliche Ministerium an das gedachte Königliche Ministerium wenden, sofern dasselbe nicht vorziehen sollte, sich dieserhalb zuvörderst unmittelbar mit der Auseinandersetzungsbehörde zu verständigen.

Artikel 7.

Die im Königreich Preußen wegen der Kosten und Remunerationen der Beamten und Sachverständigen in Auseinandersetzungssachen geltenden Vorschriften, sie mögen schon erlassen sein oder noch erlassen werden, sollen auch bei den im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen vorkommenden, in Artikel 1 bezeichneten Auseinandersetzungs-Geschäften Anwendung finden.

Artikel 8.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen verpflichten sich, zu den General-Kosten der Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden, welche aus der Königlich Preußischen Staats-Casse gewährt werden, an diese einen angemessenen Beitrag alljährlich zu zahlen. Dieser Beitrag wird für die nächsten 10 Jahre auf die Summe von

Eintausend Thalern jährlich

festgesetzt und bleibt für die weitere Folge-Zeit besonderer Verabredung vorbehalten.

Artikel 9.

Die Ausführung dieses Vertrages erfolgt mit dem 1. Januar 1855.

Von dem Vertrage zurückzutreten, soll sowohl Seiner Majestät dem Könige von Preußen, als Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen nach Ablauf von 10 Jahren und von da ab jederzeit nach einjähriger Kündigung freistehn. Eine gleiche Kündigung soll Seiner Majestät dem Könige von Preußen innerhalb der vertragsmäßigen Zeit von 10 Jahren freistehen, wenn an der hinsichtlich der Auseinandersetzungen im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen jetzt bestehenden materiellen Gesetzgebung etwas geändert werden sollte.

Artikel 10.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden binnen 4 Wochen in Berlin bewirkt werden.

Berlin, den 9. October 1854.

(L. S.) Carl Otto Theodor Wehrmann.
(L. S.) Ernst Carl Leopold von Bülow.
(L. S.) Christian Heinrich Eduard Heyder.
(L. S.) August Friedrich Wilhelm Hülsemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

29. Stück, vom Jahre 1854.

Nr. 73.

Ministerialverordnung, betreffend die Bereitung und Anwendung von Phosphorlatwerge zur Vertilgung der Ratten und Mäuse. — Vom 27. November 1854.

Wir verordnen in Betreff der Bereitung und Anwendung von Phosphorlatwerge, zur Vertilgung der Ratten und Mäuse, Folgendes:

§. 1.

Die Bereitung und der Vertrieb von phosphorhaltiger Latwerge (Kleisterpaste) zur Vertilgung der Ratten und Mäuse ist nur den Apothekern gestattet.

Die sogenannten Kammerjäger dürfen zwar die zum Betriebe ihres Gewerbes benöthigte Phosphorlatwerge selbst bereiten, unter keinerlei Umständen aber dergleichen an Andere ablassen.

§. 2.

Die Abgabe von Phosphorlatwerge (Phosphorpaste) darf von den Apothekern nur unter unverdächtigen Umständen und an ihnen persönlich bekannte oder von der betreffenden Ortspolizeibehörde gehörig legitimirte Personen, jedenfalls aber nur gegen schriftliche Bescheinigung derselben über Zeit, Zweck und Quantität des Bezugs geschehen. Jede Abgabe von Phosphorlatwerge ist in das Giftbuch vorschriftsmäßig einzutragen und mit der ausgestellten Bescheinigung zu belegen.

Die abgegebene Phosphorlatwerge ist auf dem Umschlage ꝛc. als solche und als „Gift" ausdrücklich und deutlich zu bezeichnen. Auch ist jedem Empfänger

Ausgegeben mit Nr. 49 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 49 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

eine kurze gedruckte Belehrung über die beim Gebrauche der Phosphorpaste anzuwendende Vorsicht einzuhändigen, oder es wird dieselbe an dem die Latwerge enthaltenden Gefäße fest aufgeklebt.

§. 3.

Kommen einem Apotheker bei Anforderungen von Phosphorlatwerge die Umstände verdächtig vor oder stößt er sonst in einzelnen Fällen auf Zweifel wegen seines Verhaltens, so hat er vor Verabfolgung des Mittels dem Fürstlichen Bezirksvorstande Anzeige zu erstatten und dessen Resolution abzuwarten.

§. 4.

Wegen der Bereitung der Phosphorlatwerge und der in §. 2 gedachten Belehrung werden die Apotheker mit besonderer Anweisung versehen. Darüber, daß derselben genau nachgegangen werde, haben die Bezirksphysiker zu wachen.

§. 5.

Zuwiderhandlungen wider die Bestimmungen dieser Verordnung ziehen, unbeschadet der wegen gleichzeitiger Uebertretung eines andern Strafgesetzes verwirkten Strafe, eine Strafe von 1 bis 50 Thalern nach sich.

Sondershausen, den 27. November 1854.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

F. Schönemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

30. Stück, vom Jahre 1854.

Nr. 74.

Gesetz, die Abänderung der Strafproceßordnung und der Gebührentaxe für die Verhandlungen in Strafsachen betreffend. — Vom 10. December 1854.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Nachdem die Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach sowie der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen die gemeinschaftliche Strafproceßordnung und Gebührentaxe für Verhandlungen in Strafsachen einer Revision unterworfen und die nachstehenden diese Gesetze theils ergänzenden, theils abändernden Bestimmungen die Zustimmung des Landtags erhalten haben, so haben Wir denselben Unsere landesfürstliche Sanction zu ertheilen beschlossen und verordnen demgemäß was folgt:

§. 1.

Statt des Art. 2 vom Anfange bis zu den Worten: „4. alle Polizeivergehen ohne Rücksicht auf die Größe der Strafe."

Die Verbrechen werden in Rücksicht auf das Strafverfahren in Verbrechen im engeren Sinne, in Vergehen und in Uebertretungen eingetheilt.

Ausgegeben mit Nr. 50 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 50 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

I. Verbrechen im engern Sinne sind:

1) alle Verbrechen, welche einem Strafsatze von Zuchthaus unterliegen, gleichviel ob Zuchthaus allein, oder in Verbindung mit andern Freiheitsstrafen angedroht ist, jedoch mit Ausnahme der im Art. 221 des Strafgesetzbuchs aufgeführten ausgezeichneten Diebstähle in einem Betrage von fünfzig Thalern und weniger;

2) alle Verbrechen, welche nach einem Strafsatze zu beurtheilen sind, der über vierjährige Arbeitshausstrafe hinausgeht, jedoch mit Ausnahme der in den Artikeln 216 Nr. 4., 222, 223, 224 und 228 des Strafgesetzbuchs angeführten Diebstähle;

3) die unter Art. 197 Ziff. 1 und unter Art. 199 des Strafgesetzbuchs fallenden Verbrechen, das letztere indeß nur, so weit es sich auf Art. 197 Ziff. 1 bezieht.

II. Alle nicht zu den Verbrechen im engern Sinne gehörigen Verbrechen, insbesondere auch alle mit Geldstrafe allein bedroheten, sind Vergehen, sofern sie nicht zu den Uebertretungen zu rechnen sind.

III. Uebertretungen sind:

1) Alle Verbrechen, welche nach einem Strafsatze von höchstens sechs Wochen Gefängniß allein oder wahlweise mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen sind;

2) Ehrenkränkungen unter den im Art. 370 der Strafproceßordnung und §. 89 dieses Gesetzes bestimmten Einschränkungen;

3) den Verwandtendiebstahl und die Entwendung von Lebensmitteln (Art. 229 Abs. 1 und Art. 230 des Strafgesetzbuchs, §. 11 Schlußsatz des Gesetzes zum Schutz der Holzungen u. s. w. vom 19. April 1850), sowie die in den Art. 234 und 237 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Veruntreuungen und betrügerischen Handlungen, insofern alle diese Verbrechen nicht sonst nach Art. 218—226, Art. 233, 240 und 241 ausgezeichnet sind, und der Betrag ihres Gegenstandes fünf Thaler nicht übersteigt;

4) die im Art. 256 des Strafgesetzbuchs erwähnten Fälschungen;

5) Defraudationen von Wege- und Gemeindeabgaben;

6) alle Polizeivergehen.

Die Zuständigkeit der Strafgerichte rücksichtlich der Beeinträchtigung der Regalien, der Steuer- und Zollcontraventionen, sowie anderer Defraudationen öffentlicher Abgaben richtet sich, vorbehältlich der Bestimmung unter III. Ziff. 5 nach den Competenzvorschriften bei Verbrechen.

Digitized by Google

§. 2.

Statt des Absatzes 2 des Art. 3.

Die Voruntersuchung hat die Existenz und Natur des Verbrechens, sowie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel soweit zu erforschen, daß entweder eine Anklage begründet und die Hauptverhandlung vorbereitet, oder der Ausspruch herbeigeführt wird, daß ein Grund zu weiterer gerichtlicher Verfolgung nicht vorliege.

Bei Vergehen genügen die von der Staatsanwaltschaft durch Einzelrichter oder durch Polizeibeamte veranlaßten Ermittelungen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung, und es kann auf dem Grunde solcher Ermittelungen die sofortige Erhebung der Anklage erfolgen, ohne daß es einer vorgängigen Vorlegung der aufgenommenen Verhandlungen an den Untersuchungsrichter bedarf.

§. 3.

Zu Art. 12.

Als Untersuchungsrichter können auch andere zum Richteramte befähigte Personen bestellt werden.

§. 4.

Zu Art. 13.

Die Ausschließung der Einzelrichter und Untersuchungsrichter von der Thätigkeit als Mitglieder des Collegiums beschränkt sich auf die richterliche Mitwirkung in der Hauptverhandlung.

§. 5.

Zu Art. 16 statt Abs. 2.

Das Appellationsgericht bestimmt nach Anhörung des Oberstaatsanwalts die Zeit und den Ort des Zusammentritts der Geschwornengerichte in den einzelnen Geschwornenbezirken; es müssen jedoch in jedem Geschwornenbezirke jährlich mindestens zwei Geschwornengerichte abgehalten werden.

§. 6.

Zu Art. 17.

An die Stelle der Schlußbestimmung: „vorbehältlich — Präsidenten“, welche wegfällt, tritt folgende Vorschrift:

Digitized by Google

Ueber die Zulassung der später noch abgegebenen Sachen befindet der Präsident des Geschwornengerichts im Einverständnisse mit dem Oberstaatsanwalte; bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Appellationsgericht.

§. 7.

Zu Art. 17.

Das Appellationsgericht hat vor der Beschlußfassung den Oberstaatsanwalt mit seinen Anträgen zu hören.

§. 8.

Zu Art. 23.

Zu dem Amte eines Geschwornen können auch nicht berufen werden:

a) die Geistlichen aller Kirchen- und Religionsgesellschaften,
b) die im activen Dienste stehenden Militärpersonen,
c) die Volksschullehrer,
d) die Dienstboten.

§. 9.

Zu Art. 25 statt des ersten, die Fälle der Ablehnungsbefugniß enthaltenden Absatzes.

Zur Ablehnung des Amtes eines Geschwornen sind berechtigt:

1) Diejenigen, welche das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) diejenigen, welche durch ein Zeugniß ihres Gemeindevorstandes nachweisen, daß sie den mit dem Amte eines Geschwornen verbundenen Aufwand aus eignen Mitteln zu tragen außer Stande sind;
3) diejenigen, welche Haupt- oder Ergänzungsgeschworne (Art. 30 und 32) gewesen sind; die ersteren für ein Jahr und die letzteren für drei Monate vom Ende des Geschwornengerichts an, bei welchem sie als Geschworne zugezogen waren;
4) Anwälte und Aerzte;
5) Hof-, Staats- und Gemeindebeamte, welche durch ein Zeugniß ihrer vorgesetzten Behörde ihre Unentbehrlichkeit im Dienste bescheinigen.

§. 10.

Statt des Art. 32.

Die Hauptgeschwornen für das einzelne Geschwornengericht werden in folgender Weise bestimmt:

Digitized by Google

Wenigstens vierzehn Tage vor dem Beginne eines Geschwornengerichts loost das Appellationsgericht im Beisein des Oberstaatsanwalts zwei und siebenzig Namen von den auf der Jahresliste des Geschwornenbezirks verzeichneten Personen aus. Zu diesem Zwecke werden so viele Nummern, als Personen auf der Jahresliste stehen, in eine Urne gethan und davon zwei und siebzig durch den Präsidenten des Appellationsgerichtes herausgezogen. Von den unter diesen Nummern auf der Jahresliste stehenden Personen wählt der Präsident des Appellationsgerichtes nach seinem Ermessen sechs und dreißig aus, welche die Hauptgeschwornen des einzelnen Geschwornengerichts sind.

§. 11.

Zu Art. 33 statt des Schlußabsatzes.

Die Liste der Hauptgeschwornen uud der Ergänzungsgeschwornen ist den Angeklagten, welche vor dem Geschwornengerichte zu erscheinen haben, spätestens am dritten Tage vor der sie betreffenden Hauptverhandlung auf Anordnung des Präsidenten des Gerichtshofs mitzutheilen.

§. 12.

Zu Art. 34.

Ueber die Entschuldigungsgründe derjenigen Geschwornen, welche ausgeblieben sind, oder welche Entlassungs- oder Beurlaubungsgesuche vorbringen, beschließt der Gerichtshof nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und macht die Entscheidung in öffentlicher Sitzung bekannt.

Ueber solche Entlassungs- und Beurlaubungsgesuche, auf welche noch vor Eröffnung des Geschwornengerichts Bescheid ertheilt werden kann, ist sogleich von dem Appellationsgerichte nach Gehör des Oberstaatsanwaltes zu entscheiden; es sind jedoch auch in diesem Falle die Gesuche und Entscheidungen mit ihren Gründen bei Eröffnung des Geschwornengerichts in öffentlicher Sitzung bekannt zu machen.

§. 13.

Der erste Satz in Art. 39 der Strafproceßordnung fällt weg.

§. 14.

Zu Art. 42 statt des ersten Satzes von den Worten: „Für einzelne — beauftragen" und zu Art. 43 Absatz 2.

Der Oberstaatsanwalt kann Beamte der Staatsanwaltschaft mit einstweiliger Vertretung seiner selbst, sowie mit der Stellvertretung für andere Staatsanwälte beauftragen.

Digitized by Google

§. 15.

Statt des Art. 45.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft vertreten, ein jeder in dem ihm zugewiesenen Geschäftskreise, den durch das vorgekommene Verbrechen verletzten Staat. Sie haben bei allen zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen, welche nicht bloß auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, amtshalber dafür zu sorgen, daß dieselben untersucht und bestraft werden, zugleich aber auch zu wachen, daß Niemand schuldlos verfolgt werde. Sie haben darauf zu sehen, daß die Untersuchung den gesetzmäßigen Gang einhalte und alle erforderlichen Mittel benutzt werden. Sie haben das Recht, auch im Interesse des Angeklagten Rechtsmittel einzulegen.

Die Staatsanwaltschaft ist befugt, alle ihr erforderlich scheinenden Anträge zu stellen, welche auf die Vorbereitung, Einleitung und Führung einer Untersuchung, auf die gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse in derselben, Bezug haben. Anträge stellt sie schriftlich oder mündlich. In gleicher Weise giebt sie Erklärungen über Anträge und Beschwerden des Angeschuldigten oder anderer Personen und über Anfragen des Gerichts ab. Den Berathungen eines Gerichtes über Gegenstände, bei denen die amtliche Thätigkeit der Staatsanwaltschaft eintritt, mit Ausnahme der bei einer Hauptverhandlung und in der Rechtsmittel-Instanz nach vorgängiger mündlicher Verhandlung vorkommenden Berathungen, kann der zuständige Beamte der Staatsanwaltschaft beiwohnen; vor der Abstimmung hat er sich zu entfernen.

Nimmt die Staatsanwaltschaft Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen wahr, so hat sie auf geeignete Weise deren Abstellung zu veranlassen und erforderlichen Falls dem Oberstaatsanwalt Anzeige zu machen, damit dieser weitere Schritte bei dem Appellationsgericht thun könne.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft können innerhalb ihres Geschäftskreises von den Gerichten jederzeit Einsicht oder Mittheilung der Acten begehren, ohne daß jedoch das Strafverfahren dadurch aufgehalten werden darf.

§. 16.

Zu Art. 69.

Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung von Mitgliedern des Kreisgerichts, des Appellationsgerichts und des Gerichtshofes eines Geschwornengerichts entscheidet dasjenige Collegium, dessen Mitglieder abgelehnt werden, mit Ausschluß der Abgelehnten, selbst, sofern nur drei stimmfähige, nicht abgelehnte Mitglieder zur Beschlußfassung übrig bleiben. Ist letzteres nicht der Fall, so tritt die Vor-

Digitized by Google

schrift des Art. 69 der Strafproceßordnung ein, jedoch mit der Abänderung, daß bei Ablehnung von Mitgliedern des Gerichtshofes das Appellationsgericht zu entscheiden hat. Das Letztere hat auch dann die Entscheidung zu geben, wenn vor Zusammentritt des Geschwornengerichts gegen Mitglieder des Geschwornengerichtshofes Ablehnungen vorgebracht werden.

§. 17.

Statt des Art. 70.

Diejenigen Mitglieder eines Kreisgerichts oder Appellationsgerichtes, welche an der Fällung eines Verweisungsbeschlusses, wodurch der Angeschuldigte in Anklagestand versetzt wurde, Theil genommen haben, können von dem Angeklagten bloß aus diesem Grunde für die Hauptverhandlung nicht abgelehnt werden.

§. 18.

Zu dem Art. 81.

Die Vorschrift im letzten Absatze dieses Artikels gilt bloß für den Fall, daß der Staatsanwalt Einleitung der Voruntersuchung bei dem Untersuchungsrichter beantragt.

§. 19.

Zu Art. 86 statt des zweiten Absatzes.

Die zur gerichtlichen Verwahrung genommenen Gegenstände sind in der Weise zu bezeichnen, daß Verwechselungen nicht stattfinden können.

§. 20.

Zu Art. 88 Absatz 3.

Dem Betheiligten oder dessen Anwalte wird die Einsicht der Untersuchungs-Acten nur an Gerichtsstelle gestattet.

§. 21.

Zu Art. 93.

Die Unterschrift der vernommenen Personen ist dann nicht nothwendig, wenn der Beamte und zugleich ein Protocollführer das Protocoll unterzeichnen.

§. 22.

Zu Art. 108 statt Ziffer 1.

1) wenn der Verdächtige Anstalten zur Flucht gemacht, oder als ein Unbekannter, als Ausländer, als heimathlos, als einen herumziehenden Lebenswandel

Digitized by Google

führend, wegen der Schwere des Verbrechens oder aus sonstigen Gründen der Flucht verdächtig ist.

§. 23.

Zu Art. 117.

Die Vernehmung des Angeschuldigten ist nothwendig:

1) wenn der Angeschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet; oder

2) wenn die Voruntersuchung ein Verbrechen im engeren Sinne zum Gegenstande hat, und der Angeschuldigte nicht etwa flüchtig ist oder aus einem andern Grunde nicht erlangt werden kann.

§. 24.

Statt des Art. 131.

Die Untersuchungshaft des Angeschuldigten ist nur statthaft, muß dann aber auch eintreten, wenn der Angeschuldigte nach seiner Vernehmung des ihm schuld gegebenen Verbrechens noch ferner verdächtig bleibt, kein sicheres Geleit erlangt hat und entweder

1) die Untersuchung sich auf ein Verbrechen im engern Sinne beziehet; oder

2) zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte durch Verabredung mit Mitschuldigen oder mit Zeugen oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens die Untersuchung vereiteln oder erschweren werde; oder

3) der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein Unbekannter, als Ausländer, als heimathlos, wegen herumziehenden Lebenswandels, wegen der Schwere des Vergehens oder aus sonstigen Gründen der Flucht verdächtig scheint.

§. 25.

Zusatz zu Art. 137.

Im Uebrigen richtet sich die Ordnung und Disciplin in den Untersuchungsgefängnissen nach den für diese bestehenden Hausordnungen.

§. 26.

Die im Art. 148 Abs. 3, Art. 157. Abs. 1, Art. 169 Abs. 1 enthaltene Vorschrift, wegen Zuziehung von Urkundspersonen, ist aufgehoben.

§. 27.

Zu Art. 160.

Der vorgängigen Namhaftmachung der zuzuziehenden Sachverständigen bedarf es nicht.

Digitized by Google

§. 28.

Zu Art. 179 ff., 189, 216 und 244.

Die Mitglieder der landesherrlichen Familie werden in ihren Wohnungen vernommen.

Die Eidesformel wird ihnen von dem mit der Vernehmung beauftragten Richter vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht vorgeladen, sondern es soll stets nur die von ihnen zu Protocoll gegebene Aussage verlesen werden.

§. 29.

Statt des Art. 189.

Die Vereidung der Zeugen unterbleibt nicht bloß, wenn dieselben eidesunmündig oder eidesunfähig sind, sondern auch, wenn der Richter wegen der besondern Beziehungen des Zeugen zu den in der Untersuchung befangenen Personen oder zu den in dieser verhandelten Verhältnissen die Vereidung für bedenklich hält.

Die Vereidung der Zeugen erfolgt vor oder nach Abhörung derselben, nachdem sie zur Aussage der Wahrheit ermahnt und vor Begehung eines Meineides oder leichtsinnigen Eides verwarnt worden sind.

Die Eidesformel richtet sich nach den sonst darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, nach denen auch zu beurtheilen ist, inwiefern nach besonderen Religionsgrundsätzen andere Versicherungen einem Eide gleich stehen.

Der Zeuge schwört: „auf die an ihn gerichteten Fragen ohne Gunst, ohne Haß und ohne Furcht die ganze und lautere Wahrheit und Nichts als die Wahrheit zu sagen", oder — wenn die Eidesleistung nach der Abhörung erfolgt — „gesagt zu haben".

Anstatt der Art. 193—215.

I. Schluß der Voruntersuchung.

§. 30.

Die Voruntersuchung wird geschlossen, sobald der Zweck derselben (§. 2 zu Art. 3) erreicht ist.

II. Anträge der Staatsanwaltschaft und Anklageschrift.

§. 31.

Nach dem Schlusse der Voruntersuchung hat der Staatsanwalt, insofern nicht Anträge auf Vervollständigung der Untersuchung zu stellen sind, bei Ver-

Digitized by Google

brechen, welche vor das Kreisgericht gehören, die Anklageschrift zu fertigen und nebst den Acten dem Kreisgerichte zur Beschlußfassung über die Versetzung in den Anklagestand und die Anberaumung einer Hauptverhandlung mitzutheilen:

Hält der Staatsanwalt dafür, daß die Hauptverhandlung vor ein Geschwornengericht gehörig sei, so hat er die Acten dem Oberstaatsanwalte einzusenden, welcher dieselben der Anklagekammer des Appellationsgerichtes mit dem durch eine Darstellung derjenigen Thatsachen, welche den Gegenstand der Anklage bilden sollen, zu begründenden Antrage überreicht: bestimmte Angeschuldigte wegen bestimmter Verbrechen auf dem Grunde der zu bezeichnenden Strafgesetze in den Anklagestand zu versetzen und vor das Geschwornengericht zu verweisen.

Hat die Anklagekammer die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen (§. 36, 37), so hat der Oberstaatsanwalt die Anklageschrift zu fertigen und diese nebst den Acten dem Präsidenten des Gerichtshofes mitzutheilen.

Hält die Staatsanwaltschaft dafür, daß die Einstellung der Untersuchung zu beantragen sei, so kommen die Vorschriften des Art. 95 zur Anwendung.

§. 32.

Eine Anklageschrift ist bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich. Die Anklageschrift wegen eines vor das Geschwornengericht verwiesenen Verbrechens soll enthalten:

1) den Namen des Angeschuldigten und dessen persönliche Verhältnisse;

2) eine Darstellung derjenigen Thatsachen, welche das, den Gegenstand der Anklage bildende Verbrechen begründen sollen, mit den etwaigen erschwerenden oder mildernden Umständen;

3) die Anklage in der Weise, daß der Angeschuldigte wegen des fraglichen, nach seinen thatsächlichen Bestandtheilen anzugebenden Verbrechens angeklagt werde, das gleichfalls hier anzugebende Strafgesetz oder eventuell ein anderes zu benennendes Strafgesetz verletzt zu haben;

4) zum Schlusse sind die Beweismittel anzugeben, welche bei der künftigen Hauptverhandlung gebraucht werden sollen. Insbesondere sind die Namen und der Aufenthaltsort der Belastungs- und Vertheidigungszeugen und der Sachverständigen, deren Abhörung die Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung verlangt, oder bei denen sie sich mit Vorlesung ihrer bereits in der Voruntersuchung enthaltenen Aussagen begnügen will, anzugeben.

Die Anklageschrift wegen eines Verbrechens, welches vor das Kreisgericht zu verweisen ist, soll die vorstehend unter 1, 2 und 4 angegebenen Bestandtheile enthalten, statt der förmlichen Anklage unter 3 jedoch nur das Verbrechen und das verletzte Strafgesetz bezeichnen.

Digitized by Google

III. Entscheidungen des Kreisgerichts und der Anklagekammer des Appellationsgerichts.

§. 33.

Die Berathung der Anklagekammer über die Versetzung in den Anklagestand erfolgt in Anwesenheit des Oberstaatsanwalts, welcher nur bei der Abstimmung nicht gegenwärtig ist.

In gleicher Weise kann der Staatsanwalt den Berathungen des Kreisgerichts über Verweisung einer Sache zur Hauptverhandlung beiwohnen.

Findet die Anklagekammer oder das Kreisgericht bei diesen Berathungen, daß die Voruntersuchung noch einer Vervollständigung bedarf, so wird dieselbe durch die Staatsanwaltschaft veranlaßt.

§. 34.

Hält die Anklagekammmer dafür, daß die Sache, weil sie kein Verbrechen im engeren Sinne betrifft, nicht vor das Geschwornengericht, sondern, weil ein Vergehen in Frage steht, vor das Kreisgericht, oder wegen dessen Unzuständigkeit vor ein anderes Kreisgericht, oder weil eine Uebertretung vorliegt, vor einen Einzelrichter gehörig sei, oder hält das Kreisgericht dafür, daß die Sache vor das Geschwornengericht, oder vor ein anderes Kreisgericht, oder vor einen Einzelrichter gehöre: so ist dieses auszusprechen und die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen.

Verweisungen durch die Anklagekammer an die dem Appellationsgerichte untergeordneten Kreisgerichte oder Einzelrichter binden diese, und Verweisungen der Kreisgerichte an die ihnen untergeordneten Einzelrichter binden ebenfalls diese letzteren. Bei anderen Verweisungen ist erforderlichen Falls der Streit über die Zuständigkeit nach Art. 63 zu erledigen.

Die Verweisung wegen Nichtzuständigkeit hat keine Richtigkeit der bisherigen Voruntersuchung zur Folge, vielmehr hat das Gericht, an welches verwiesen worden ist, auf dem Grunde derselben weiter zu verfahren.

Sind mehrere Verbrechen Gegenstand der Voruntersuchung, und ist das Geschwornengericht rücksichtlich eines oder mehrer, rücksichtlich anderer das Kreisgericht oder ein Einzelrichter zuständig, ingleichen, wenn das Kreisgericht rücksichtlich einzelner und rücksichtlich anderer ein Einzelrichter zuständig ist, soll die Zuständigkeit des höheren Gerichts auch auf diejenigen Verbrechen erstreckt werden, welche eigentlich vor den niederen Richter gehörig sind, und es soll daher eine theilweise Verweisung der Sache vor einen niederen Richter nicht eintreten.

Digitized by Google

Ausgenommen sind jedoch hiervon diejenigen Fälle, in welchen schon nach dem zweiten und dritten Absatze des Art. 56 eine Erstreckung des Gerichtsstandes ausgeschlossen ist.

§. 35.

Findet die Anklagekammer oder das Kreisgericht, daß die in dem Antrage oder der Anklageschrift angeführte That durch kein Strafgesetz verboten ist, oder daß der Staatsanwalt ohne den erforderlich gewesenen Antrag eines Betheiligten, oder umgekehrt ein Privatankläger an der Stelle des Staatsanwaltes aufgetreten ist, wo nur letzterer hätte auftreten können, oder daß es an Beweismitteln fehlt, um den Angeschuldigten für dringend verdächtig halten zu können, oder daß dieser in Folge unzweifelhafter Thatsachen als straflos erscheint, so ist die Entscheidung zu geben: daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei.

Die Entscheidung kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß zuvor Zeugen, welche zu Gunsten des Angeschuldigten ausgesagt haben, ihre Aussagen eidlich bekräftigen. Dann hat der Untersuchungsrichter die Entscheidung erst nach erfolgter Beeidung dem Angeschuldigten bekannt zu machen. Kann die Beeidung nicht erfolgen, oder ändern die Zeugen ihre früheren Aussagen, so ist eine anderweite Entscheidung einzuholen.

Ist bei einem abwesenden Angeschuldigten zu vermuthen, daß im Falle seiner Wiedererlangung der gegen ihn streitende Verdacht sich erhöhen werde, so kann statt der Entscheidung, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei, beschlossen werden, daß die Sache bis zur Wiedererlangung des Angeschuldigten auf sich beruhen solle.

§. 36.

Treten die in dem vorigen Artikel gedachten Fälle nicht ein, und erscheint der Angeschuldigte insbesondere dringend verdächtig, so ist ein Verweisungsbeschluß auf Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand zu ertheilen. Der Verweisungsbeschluß hat den Namen des Angeschuldigten, das ihm zur Last gelegte Verbrechen und das Strafgesetz, nach welchem es zu bestrafen ist, zu bezeichnen.

In der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes ist das Gericht nicht an die Anträge der Staatsanwaltschaft gebunden. Auch ist eine eventuelle Bezeichnung des Verbrechens und der anzuwendenden Strafgesetze zulässig.

Digitized by Google

Die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Benutzung von Beweismitteln in der Hauptverhandlung dürfen nicht abgelehnt werden.

Das Gericht kann jedoch von Amtswegen die Benutzung von Beweismitteln in der Hauptverhandlung, welche die Staatsanwaltschaft nicht beantragt hat, und die es für erforderlich erachtet, namentlich die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen, oder auch die Vorlesung der in der Voruntersuchung erstatteten Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen anordnen.

§. 37.

Die in den §§. 34—36 gedachten Entscheidungen sind bei Strafe der Nichtigkeit mit den Unterschriften der Gerichtsmitglieder, welche an der Beschlußfassung Theil genommen haben, zu versehen.

Weicht die Entscheidung des Gerichts von den Anträgen der Staatsanwaltschaft ab, so ist dieselbe der letzteren sofort mitzutheilen.

Die Anklagekammer theilt den Verweisungsbeschluß nebst den Acten dem Oberstaatsanwalte mit, welcher sodann die Anklageschrift zu entwerfen hat.

§. 38.

Die Anklageschrift und der Verweisungsbeschluß ist dem Angeklagten bei Strafe der Richtigkeit, — vorbehältlich des Verfahrens bei abwesenden Angeklagten (Art. 218 und §. 55 unten), — mit der mündlichen oder schriftlichen Aufforderung mitzutheilen, diejenigen Beweismittel, welche er zur Hauptverhandlung herbeigeschafft, insbesondere die Zeugen, welche er vorgeladen zu sehen verlangt, binnen einer zu bestimmenden Frist anzugeben, damit dieselben zur Hauptverhandlung herangezogen werden können. Dem Angeklagten ist dabei zu bemerken, daß, wenn er die Benennung der Beweismittel in der gestellten Frist versäumt, ihm überlassen bleibe, dieselben zur Hauptverhandlung selbst mitzubringen.

Der Verweisungsbeschluß kann auch durch Vorlesen bekannt gemacht werden.

Die Ladung zur Hauptverhandlung wird entweder mit Zufertigung der Anklageschrift verbunden, oder sie erfolgt später.

Die dem Angeklagten gesetzte Frist kann nach Befinden einmal verlängert werden.

Die Mittheilung der Anklageschrift und des Verweisungsbeschlusses geschieht durch den Untersuchungsrichter, wenn nicht gleichzeitig die Ladung zur Hauptverhandlung erfolgt.

Digitized by Google

IV. Vertheidigung des Angeschuldigten.

§. 39.

Zur Führung von Vertheidigungen befugt sind die angestellten Anwälte und die sonst von Staatswegen zu Vertheidigungen befähigten Personen. Staatsdiener, welche die juristische Staatsprüfung bestanden, oder den juristischen Doctorgrad erlangt haben, sind den zu Vertheidigungen befähigten Personen gleich zu stellen. Sie können jedoch, wenn sie nicht in einem der im Art. 65 gedachten Verhältnisse zu dem Angeschuldigten stehen, sich nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde mit einer Vertheidigung befassen.

§. 40.

Der Angeschuldigte kann nach geschlossener Voruntersuchung sich mit seinem Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen.

Von derselben Zeit ist die Einsicht der Acten dem Vertheidiger, auch, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, dem Angeschuldigten, diesem jedoch nur unter Aufsicht, und Beiden nur an Gerichtsstelle zu gestatten.

Der Vertheidiger oder der Angeschuldigte kann von den ihm nothwendig scheinenden Actenstücken Abschriften nehmen oder nehmen lassen. Von Gutachten der Sachverständigen sind auf Verlangen unentgeltliche Abschriften zu ertheilen.

§. 41.

Anträge des Angeklagten oder seines Vertheidigers auf Heranziehung von Beweismitteln zur Hauptverhandlung sind der Staatsanwaltschaft bei Strafe der Nichtigkeit mitzutheilen.

Ueber diese Anträge entscheidet das Kreisgericht in Fällen, die vor dasselbe verwiesen sind, in den Fällen dagegen, die vor dem Geschwornengerichte verhandelt werden, die Anklagekammer, oder, wenn der Gerichtshof bereits zusammengetreten ist, dieser.

Die Thatsachen, worüber ein Beweismittel erhoben werden soll, müssen bestimmt bezeichnet sein. Werden dieselben nicht für erheblich erachtet und wird deßhalb der Antrag des Angeklagten abgelehnt, so ist dieß demselben zu eröffnen, und es bleibt ihm unbenommen, die Beweismittel selbst zur Hauptverhandlung herbeizuschaffen, in welcher dann das Gericht entscheidet, ob es die herbeigeschafften Beweismittel erheben will.

Wenn über einen und denselben Umstand von dem Angeklagten mehre Zeugen vorgeschlagen sind, so bestimmt das Gericht auch die Zahl der vorzula-

Digitized by Google

denden Zeugen. Dasselbe kann auch die Vorlesung der in der Voruntersuchung erstatteten Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen anordnen.

V. Freilassung und Verhaftung des Angeschuldigten.

§. 42.

Bei der Entscheidung, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei (§. 35), ist derselbe, wenn er in Untersuchungshaft ist, sofort bei Bekanntmachung der Entscheidung der Haft zu entlassen; es sei denn, daß die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel eingewendet hat (§. 43), oder ein anderer Grund zur Verhaftung vorhanden ist.

Ist dagegen ein Verweisungsbeschluß ertheilt worden und der Angeschuldigte ist noch nicht verhaftet, so ist er sofort bei dessen Eröffnung in Haft zu nehmen, wenn er vor das Geschwornengericht verwiesen ist, ausgenommen bei denjenigen Verbrechen im engern Sinne, welche das Gesetz bloß mit Gefängnißstrafe bedroht, und bei denjenigen Vergehen oder Uebertretungen, welche nur in Folge einer Erstreckung des Gerichtsstandes (§. 34) an das Geschwornengericht gelangt sind. Bei diesen ausgenommenen Verbrechen und überhaupt, wenn die Hauptverhandlung vor das Kreisgericht verwiesen ist, soll es von dem Ermessen des letztern abhängen, ob es die Verhaftung verfügen will.

Die Vorschriften über das sichere Geleit (Art. 115 ff.) und über die Abwendung der Haft durch Sicherheitsleistung (Art. 140 ff.) bleiben hier vorbehalten.

Verhaftete, welche vor das Geschwornengericht verwiesen sind, sollen an den Ort, wo das Geschwornengericht gehalten wird, zeitig abgeführt werden, jedoch nicht vor Ablauf der in §. 43 gedachten Nothfrist und, wenn sie gegen den Verweisungsbeschluß ein Rechtsmittel eingelegt haben, nicht vor dessen Erledigung.

VI. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Kreisgerichts und der Anklagekammer des Appellationsgerichts.

§. 43.

Gegen die in den §§. 34—36 erwähnten Entscheidungen der Anklagekammer und gegen die gleichen Entscheidungen des Kreisgerichts steht der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an das Oberappellationsgericht zu.

Digitized by Google

Diese ist von dem Tage der Eröffnung der Entscheidung an innerhalb fünftägiger Nothfrist bei dem Kreisgerichte, oder, gegen Entscheidungen der Anklagekammer, auch bei dieser schriftlich oder mündlich mit Angabe der einzelnen Nichtigkeitsgründe einzuwenden, und hat aufschiebende Wirkung.

Außer den Fällen der Nichtigkeitsbeschwerde steht der Staatsanwaltschaft gegen die erwähnten Entscheidungen des Kreisgerichts und der Anklagekammer, wenn dieselben von den Anträgen der erstern abweichen, eine Berufung an das Appellationsgericht zu, welche ebenfalls innerhalb fünftägiger Nothfrist von Mittheilung der Entscheidung an bei dem Kreisgerichte, bezüglich der Anklagekammer eingewendet werden muß. Der Berathung über diese Berufung, welche in nicht öffentlicher Sitzung Statt findet, wohnt der Oberstaatsanwalt bei. Das Appellationsgericht entscheidet an der Stelle und mit den Befugnissen des Kreisgerichts und bezüglich der Anklagekammer.

Die nach dem zweiten Absatze des §. 42 eintretende Verhaftung des Angeklagten wird nicht aufgeschoben, wenn gegen den Verweisungsbeschluß Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen worden ist. Die nach dem ersten Absatze des §. 42 eintretende Freilassung soll dagegen nur dann aufgeschoben werden, wenn die Staatsanwaltschaft dieses wegen eines einzuwendenden Rechtsmittels sofort bei Mittheilung der Entscheidung beantragt.

§. 44.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann von dem Angeklagten und von der Staatsanwaltschaft, von jedem Theile, soweit die vorige Entscheidung ihn berührt, nur aus folgenden Gründen erhoben werden:

1) wenn ein nichtzuständiges Gericht für zuständig, oder ein zuständiges Gericht für nichtzuständig angenommen wurde (§. 34);

2) wenn der Staatsanwalt bei einem Verbrechen, welches nur auf Antrag eines Betheiligten verfolgt werden konnte, unberechtigter Weise ohne einen solchen Antrag aufgetreten ist, oder umgekehrt ein Privat-Ankläger an der Stelle des Staatsanwaltes aufgetreten ist, wo letzterer hätte auftreten müssen;

3) wenn gegen gesetzliche Vorschriften gefehlt wurde, bei denen die Strafe der Nichtigkeit ausdrücklich angedroht ist;

4) wenn das Gericht, welches die vorige Entscheidung ertheilt hat, nicht gehörig besetzt war;

5) wenn die in Frage stehende That aus dem Grunde, weil kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden sei, für kein Verbrechen gehalten wurde, obgleich ein solches Gesetz vorhanden ist; oder wenn sie umgekehrt für ein Verbrechen gehalten wurde, während kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden ist; ingleichen

Digitized by Google

wenn die That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem falschen Strafgesetze unterzogen worden ist.

§. 45.

Zur Ausführung der Richtigkeitsbeschwerde kann auf Antrag eine weitere zehntägige Frist von Ablauf der Einwendungsfrist an verstattet werden.

§. 46.

Das Oberappellationsgericht entscheidet über die Richtigkeitsbeschwerde in nicht öffentlicher Sitzung, ohne daß eine weitere Verhandlung vor demselben Statt findet. Es ist jedoch der Generalstaatsanwalt vorher davon zu benachrichtigen, damit er der Berathung beiwohnen oder seine Ansicht schriftlich mittheilen kann.

Bevor eine Entscheidung ertheilt ist, steht es dem Beschwerdeführer stets frei, sein Rechtsmittel fallen zu lassen. Auch hat der Generalstaatsanwalt die Befugniß, die von dem Staatsanwalte oder Oberstaatsanwalte eingewendeten Richtigkeitsbeschwerden wieder aufzugeben.

§. 47.

Findet das Oberappellationsgericht die Richtigkeit begründet, so hat es zu den im §. 44 aufgezählten Richtigkeitsgründen

zu Nr. 1 nur auf die Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit des Gerichtes zu erkennen;

zu Nr. 2 auszusprechen, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei;

zu Nr. 3 die Richtigkeit der einzelnen fraglichen Handlungen auszusprechen, die Verbesserung des Mangels zu verfügen und die Sache zu nochmaliger Entscheidung zu verweisen;

zu Nr. 4 die vorige Entscheidung aufzuheben und auf nochmalige Entscheidung zu erkennen;

zu Nr. 5 nach Verschiedenheit der Fälle entweder zu erkennen, daß der Angeklagte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei, oder die Sache zu nochmaliger Entscheidung an das vorige Gericht zu verweisen, oder nach Befinden die vorige Entscheidung gleich selbst abzuändern.

§. 48.

Die Entscheidung des Oberappellationsgerichts ist nicht nur für den vorigen Richter, sondern auch für die nach abgehaltener Hauptverhandlung endlich ent-

Nichtigkeiten aus den in §. 44 unter 2 und 3 erwähnten Gründen werden nicht als durch Verzicht beseitigt angenommen und können nach den unten gegebenen näheren Vorschriften noch durch eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Endurtheil in Wirksamkeit gesetzt werden.

VII. Nachtrag zur Anklageschrift und Nachbringung von Beweismitteln.

§. 50.

Weicht ein Verweisungsbeschluß in der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes von der Anklageschrift ab (§. 36), so steht dem Staatsanwalte frei, eine entsprechende Abänderung der Anklageschrift vorzunehmen.

§. 51.

Digitized by Google

Wenn auf Verlangen der Staatsanwaltschaft Zeugen und Sachverständige,

... zur ... drei Tage vor Beginn der Haupt-

...ers zur Hauptverhandlung

...rwiesene Angeklagte nicht selbst einen
... Vertheidiger von Amtswegen zur

... die Hauptverhandlung vertagt.

Der ausgebliebene Vertheidiger ist, sofern er von richterlichen oder auf Antrag bestellt war, oder sonst die Vertheidigung überno... in eine Geldstrafe von 1 bis 20 Thalern (1 fl. 45 kr. bis 35 fl.) Kosten der vergeblich angesetzten Verhandlung zu verurtheilen.

§. 57.

Statt des Art. 221.

Wenn bei der Hauptverhandlung kein Mitglied der Staatsanw... scheint, so ist die Verhandlung stets zu vertagen. Erscheint dagegen

Digitized by Google

ladene Privatankläger nicht, so wird dieß als ein Verzicht auf die Anklage angesehen.

§. 58.

Statt des Art. 228.

Die Oeffentlichkeit ist für die ganze Hauptverhandlung, oder einen Theil derselben, auszuschließen, wenn eine Gefährdung der Ordnung oder der Sittlichkeit zu befürchten steht. Bei Münzverbrechen wird die Oeffentlichkeit stets, und für die ganze Hauptverhandlung, ausgeschlossen.

Das Gericht spricht auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder des Verletzten, oder auch von Amtswegen, die Ausschließung der Oeffentlichkeit durch einen schriftlich abzufassenden, den Grund der Ausschließung enthaltenden, Beschluß aus. Dieser Beschluß wird vor Beginn der Hauptverhandlung, oder auch im Laufe derselben, gefaßt, und von dem Gerichtsschreiber, im ersteren Falle beim Aufrufe der betreffenden Sache, vorgelesen, worauf die Zuhörer sich sofort zu entfernen haben. Rechtsmittel gegen solchen Beschluß sind unzulässig und nicht zu beachten.

Bei Verkündigung des Endurtheils tritt jedenfalls die Oeffentlichkeit wieder ein.

§. 59.

Zu Art. 229 statt des 2. Satzes.

Der Präsident kann auf Antrag des Angeklagten oder Verletzten, oder von Amtswegen, auch einzelnen anderen bei der Hauptverhandlung unbetheiligten Personen den Zutritt verstatten.

§. 60.

Zu Art. 231.

Der Vorsitzende kann überhaupt gegen Jeden, welcher sich im Gerichtssaale ungebührlich beträgt, oder den getroffenen Anordnungen nicht Folge leistet, eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, oder eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern aussprechen. Hiergegen findet kein Rechtsmittel Statt.

§. 61.

Statt des Art. 234.

Der Vorsitzende fragt den Angeklagten nach seinem Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe oder Beschäftigung, Wohnungs- und Geburtsort und ermahnt ihn dann zur Aufmerksamkeit. Hierauf trägt der Staatsanwalt, oder in Fällen, wo ein Privatankläger aufgetreten ist, dieser, oder ein Anwalt desselben, den Gegenstand

der Anklage kürzlich vor. Auch kann die Anklage auf Verlangen des Staatsanwaltes durch den Gerichtsschreiber verlesen werden.

Sodann läßt der Vorsitzende die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufrufen. Die Zeugen begeben sich dann in das für sie bestimmte Zimmer, und der Vorsitzende hat nach Befinden Maßregeln anzuordnen, um das Besprechen und Verabredungen der Zeugen zu verhindern.

Im Falle des Nichterscheinens der zur Hauptverhandlung vorgeladenen Personen wird nach Vorschrift der Art. 217 ff. und der §§. 56 und 57 verfahren.

§. 62.

Zu Art. 236 statt des 2. Absatzes.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte können im Laufe der Hauptverhandlung Beweismittel fallen lassen, wenn das Gericht zustimmt, und der Gegner nicht in Bezug auf speciell anzugebende erhebliche Thatsachen die Benutzung derselben verlangt.

§. 63.

Zu Art. 237 statt des 1. und 2. Absatzes.

Die Zeugen und Sachverständigen werden in Anwesenheit des Angeklagten abgehört.

Sie werden nach dem Ermessen des Vorsitzenden vor oder nach ihrer Abhörung, einzeln oder zusammen, in der Art. 161 und §. 29 dieses Gesetzes angegebenen Weise verwarnt und vereidet, mit Ausnahme der im Allgemeinen verpflichteten Sachverständigen, sowie der bereits in der Voruntersuchung vereideten Sachverständigen und Zeugen, bei welchen allen eine Erinnerung an ihren im Allgemeinen oder in der einzelnen Untersuchung schon geleisteten Eid genügen soll.

§. 64.

Statt des Art. 241.

Außer dem Vorsitzenden können auch die Mitglieder des Gerichts und der Staatsanwalt an den Angeklagten oder an Zeugen und Sachverständige unmittelbar Fragen stellen, nachdem sie zuvor von dem Vorsitzenden die Erlaubniß hierzu erhalten haben. Auf dieselbe Weise kann auch der Vertheidiger Fragen an Zeugen und Sachverständige stellen.

Dem Angeklagten, dem Privatbetheiligten, welcher sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, sowie dem Privatankläger und dessen Anwalte, kann der Vorsitzende gestatten, unmittelbare Fragen an Zeugen und Sachverständige, bezüglich an den Angeklagten zu stellen.

Digitized by Google

Der Vorsitzende hat darauf zu sehen, daß nur zur Sache gehörige Fragen gestellt werden, und ist befugt, die Fragstellung in jedem Augenblicke selbst wieder zu übernehmen, oder auch das Verhör zu schließen. Wird gegen Zurückweisung einer Frage Einspruch erhoben, so hat das Gericht darüber zu entscheiden.

Eintretenden Falles hat der Vorsitzende die Zeugen über die ihnen nach Art. 177 zustehende Befugniß zu belehren.

§. 65.

Statt des Art. 244.

In der Regel ist die mündliche Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erforderlich; jedoch genügt eine Vorlesung ihrer in der Voruntersuchung abgegebenen Aussagen und Gutachten, außer den in Art. 222 und §§. 28, 36 und 41 dieses Gesetzes erwähnten Fällen dann, wenn die Zeugen oder Sachverständigen in der Zwischenzeit verstorben sind, ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, oder ihrem Erscheinen nach dem Ermessen des Gerichtes für längere Zeit erhebliche Hindernisse im Wege stehen.

Besichtigungsprotocolle, frühere Straferkenntnisse, überhaupt Urkunden, welche für die Sache von Bedeutung sind, werden gleichfalls vorgelesen.

§. 66.

Zu Art. 246.

Eine Beeidigung der auf Anordnung des Vorsitzenden eingeführten Zeugen oder Sachverständigen kann auch dann vorgenommen werden, wenn wegen Erhebung dieser neuen Beweismittel eine Vertagung (Art. 270) eingetreten war.

§. 67.

Statt des zweiten Absatzes des Art. 255.

Das Gericht kann jedoch, nachdem es die Staatsanwaltschaft deshalb gehört hat, auch zur sofortigen Urtheilsfällung über die andere That oder das andere Verbrechen schreiten, wenn es nicht dafür hält, daß die Sache vor ein Geschwornengericht gehöre, welchenfalls dieselbe an die Anklagekammer des Appellationsgerichtes zur Ertheilung eines neuen Verweisungsbeschlusses abzugeben ist.

§. 68.

Zu Art. 260, 307 und 320.

Die Belehrung des Angeklagten über die ihm zustehenden Rechtsmittel ist nicht erforderlich; die zur Einwendung der letzteren geordneten Fristen laufen ohne Rücksicht auf erfolgte Belehrung von der Bekanntmachung des Urtheiles an.

Digitized by Google

§. 69.

Statt des Art. 262.

Das über die Hauptverhandlung durch den Gerichtsschreiber aufzunehmende Protocoll soll enthalten: die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichtes, des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Privatanklägers, des Angeklagten und seines Vertheidigers, des Privatbetheiligten, der sich etwa dem Strafverfahren angeschlossen hat, der erschienenen Zeugen und Sachverständigen.

Es soll den Verlauf der Hauptverhandlung kürzlich erzählen und insbesondere der Vereidung der Zeugen und Sachverständigen, der Vorlesung von Stücken aus der Voruntersuchung und von sonstigen Urkunden Erwähnung thun.

Von dem Inhalte der Erklärungen der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder Vertheidigers, der Zeugen und Sachverständigen, sowie der etwaigen Privatbetheiligten oder eines Privatanklägers wird nur das Wesentliche kürzlich ins Protocoll aufgenommen. Im Falle der Angeklagte, die Zeugen und Sachverständigen bereits in der Voruntersuchung vernommen worden waren, ist in dem Protocolle nur zu vermerken, ob und inwiefern ihre Aussagen von den frühern Angaben in erheblichen Punkten abweichen.

Die zur Entscheidung gestellten Anträge, namentlich der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten oder Vertheidigers, werden mit den darauf erfolgten besonderen Entscheidungen im Protocolle aufgenommen oder demselben als Beilage einverleibt, und ferner wird der endliche Urtheilsspruch, auch im Falle besonderer Abfassung, rücksichtlich seines entscheidenden Theiles, so wie die Verkündigung des Urtheils in dem Protocolle vermerkt.

Ein Protocoll über die Hauptverhandlung ist bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich; es genügt jedoch, daß überhaupt ein Protocoll aufgenommen worden ist, und der Umstand, ob etwas im Protocolle vermerkt oder nicht vermerkt ist, hat an sich keine Nichtigkeit zur Folge.

§. 70.

Zu Art. 264.

Das Unterbleiben der Aufnahme eines besondern Protocolls über die Berathung des Gerichtes bei der Urtheilsfällung soll jedoch dann Nichtigkeit nicht zur Folge haben, wenn das Ergebniß der Abstimmungen des Gerichtes unter Angabe der Stimmenzahl in das Protocoll über die Hauptverhandlung mit aufgenommen worden ist.

§. 71.

Zu Art. 266 und 267.

Bei einer Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht hängt die Bestellung eines Vertheidigers in den Fällen der Art. 266 und 267 und die Vertagung der

Digitized by Google

Verhandlung, im Falle ein Vertheidiger nicht zu erlangen ist, von dem Ermessen des Gerichtes ab.

§. 72.

Zu Art. 273.

Der Präsident kann, wenn er es für angemessen erachtet, eine Hauptverhandlung, so lange sie noch nicht begonnen hat, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten oder auch von Amtswegen vertagen, oder einem später zusammentretenden Geschwornengerichte zuweisen.

§. 73.

Zu Art. 275 und folgende.

Wenn mehre Hauptverhandlungen auf einen Tag anberaumt worden sind, so kann alsbald beim Beginne der ersten die Geschwornenbank auch für jede folgende gebildet werden.

Die für die erste Hauptverhandlung gebildete Geschwornenbank bleibt, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sich damit einverstanden erklären, auch für die folgenden, an demselben Tage anstehenden Hauptverhandlungen.

Wird auf Verlangen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten für eine der folgenden Hauptverhandlungen eine neue Geschwornenbank gebildet, so bleibt nun diese, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte damit einverstanden sind, für die noch folgenden Hauptverhandlungen bestehen.

Verzögert sich wegen der Dauer der vorhergehenden Hauptverhandlungen oder aus sonstigen Gründen der festgesetzte Anfang einer Hauptverhandlung dergestalt, daß sie erst am vierten oder an einem noch späteren Tage nach demjenigen beginnt, an welchem die Geschwornenbank gebildet worden war, so muß zur Bildung einer neuen Geschwornenbank geschritten werden.

In allen Fällen, wo die für eine frühere Hauptverhandlung gebildete Geschwornenbank für eine folgende bestehen bleibt, unterbleibt für letztere die Vereidung der Geschwornen, und es genügt die Verweisung auf den in der frühern Sache geleisteten Eid.

§. 74.

Zu Art. 282.

Hinsichtlich des weitern Verfahrens vor dem Geschwornengericht finden, soweit etwas Anderes nicht bestimmt ist, die Vorschriften für die Hauptverhandlungen bei den Kreisgerichten Anwendung.

§. 75.

Zu Art. 285.

Der Vortrag des Präsidenten darf von Niemandem, namentlich auch nicht von dem Angeklagten oder von der Staatsanwaltschaft, unterbrochen oder zum

Digitized by Google

Gegenstande irgend einer Aeußerung oder eines Antrags in der Sitzung gemacht werden.

§. 76.

Zu Art. 287 statt des 3. Absatzes.

Ist eventuell ein geringeres Verbrechen Gegenstand der Anklage, oder liegt einer der Art. 256 gedachten Fälle vor, so sind entsprechende weitere Fragen zu stellen. Eben dieß gilt in dem Art. 255 erwähnten Falle dann, wenn der Gerichtshof nach Anhörung der Staatsanwaltschaft es unbedenklich findet, daß eine andere That oder ein anderes Verbrechen, als in der Anklageschrift enthalten ist, der Aburtheilung mit unterstellt werde.

§. 77.

Zu Art. 289.

Der von dem Obmanne vor der Berathung den Geschwornen vorzulesenden Instruction ist noch Folgendes beizufügen:

Die Berathung und der Ausspruch der Geschwornen muß sich auf die ihnen vom Präsidenten vorgelegten Fragen beschränken.

Ihre Ansicht über die Zweckmäßigkeit oder Rechtmäßigkeit des Strafgesetzes darf auf ihren Ausspruch keinen Einfluß haben. Nicht sie, sondern die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten wegen der ihm zur Last fallenden That treffen. Die Geschwornen haben daher ihren Ausspruch ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen desselben zu fällen.

§. 78.

Zu Art. 301 statt des zweiten Absatzes.

Das Urtheil muß enthalten eine Bezugnahme auf die das Erkenntniß begründenden Fragen und Aussprüche der Geschwornen, die Bezeichnung der angewendeten strafgesetzlichen Bestimmungen und die zuerkannte Strafe, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 79.

Zu Art. 304.

Einer Aufnahme der an die Geschwornen gestellten Fragen und der dazu abgegebenen Aussprüche in das Protocoll bedarf es nicht; es genügt, daß jene Fragen mit den dazu ertheilten Aussprüchen in Urschrift dem Protocolle beigelegt werden.

Digitized by Google

§. 80.

Zu Art. 306 statt der Bestimmung unter Ziff. 8.

8) wenn wider eine von dem Oberappellationsgerichte früher gegebene Entscheidung (Art. 212) erkannt worden ist.

§. 81.

Zu Art. 327.

Wie dem Präsidenten bei Appellations-Verhandlungen im Allgemeinen die Rechte des Vorsitzenden bei einer Hauptverhandlung, soweit er davon Gebrauch machen kann, zustehen, so hat er insbesondere auch dann, wenn Beweismittel erhoben werden, die im Art. 246 gedachten Befugnisse.

§. 82.

Statt Art. 344.

Mandats-Verfahren.

I.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft hat der Einzelrichter, wenn der Angeschuldigte weder vorgeführt, noch die Verhaftung desselben erforderlich ist, und nicht besondere Bedenken entgegenstehen,

a) bei Polizeivergehen,
b) bei Defraudationen von Wegeabgaben und Gemeindeabgaben,
c) bei den übrigen Uebertretungen,
im letzteren Falle, sofern die Anschuldigung auf der Anzeige einer verpflichteten Person beruht, welche die That aus eigener amtlicher Wahrnehmung bekundet,

ohne vorgängige Hauptverhandlung die verwirkte Strafe durch eine Strafverfügung festzusetzen.

II.

Die Strafverfügung muß enthalten:

1) Die Beschaffenheit der Uebertretung, sowie die Zeit und den Ort derselben;
2) die dafür angegebenen Beweismittel;
3) die Festsetzung der Strafe und des Kostenpunktes, unter Anführung des einschlagenden Strafgesetzes oder polizeilichen Verbots;
4) die Eröffnung, daß der Angeschuldigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb einer zehntägigen Frist, von dem Tage nach der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch

Digitized by Google

dagegen schriftlich oder mündlich anzumelden habe, daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht eingehe, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

Diese Verfügung wird dem Angeschuldigten zugestellt.

III.

Wenn in der zehntägigen Frist ein Einspruch nicht erhoben wird, so wird die Strafverfügung vollstreckbar.

Ist dagegen ein Einspruch erhoben worden, so wird der Angeschuldigte, unter Androhung des Verlustes seines Einspruchs, zur Hauptverhandlung vorgeladen. Erscheint derselbe nicht, so wird der Einspruch wirkungslos und das früher erlassene Mandat sofort vollstreckbar.

Ein weiteres Rechtsmittel findet in diesen Fällen nicht Statt, vorbehältlich der Bestimmungen im Art. 226, welche hier analog zur Anwendung kommen.

Erscheint der Angeklagte in der Hauptverhandlung, so wird nach Art. 347 verfahren.

§. 83.

Zu Art. 347.

Der Einzelrichter hat die §. 60 und Art. 231 gedachten Befugnisse des Vorsitzenden.

Bei Untersuchungen wegen Uebertretung des Gesetzes zum Schutze der Holzungen u. s. w. vom 19. April 1850, wegen Polizeivergehen und wegen Defraudationen von Wege- und Gemeindeabgaben geht die Hauptverhandlung vor sich, auch wenn ein Vertreter der Staatsanwaltschaft nicht anwesend ist.

§. 84.

Zu Art. 351.

Die Vorschrift im ersten Absatze des Art. 351 „Mit ausgesprochene Schärfungen sind in diesem Falle stets aufzuschieben" fällt weg.

§. 85.

Zu Art. 352.

Auch in dem Falle, wenn der Verurtheilte der erkannten Strafe unbedingt sich unterwirft, ist zur Vollstreckung der Strafe regelmäßig binnen vier und zwanzig Stunden zu schreiten.

§. 86.

Zu Art. 361 statt des ganzen zweiten Absatzes.

Die Kosten sind in diesem Falle von dem Saate zu übernehmen. Nur bei Verbrechen, welche bloß auf Antrag eines Betheiligten untersucht und von die-

Digitized by Google

sem als Privatankläger verfolgt werden, hat letzterer die Kosten zu tragen. Vertheidigungsgebühren vergütet der Staat oder Privatankläger nur den angestellten Anwälten und nur, sofern dieselben durch die mündliche Vertheidigung entweder vor dem Geschwornengerichte oder bei dem Kreisgerichte erwachsen sind; bei einer Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte jedoch nur dann, wenn dem Angeklagten ohne seinen Antrag lediglich von Amtswegen ein Vertheidiger bestellt worden war.

§. 87.

Zu Art. 365.

Bei eingewendeter Appellation werden Vertheidigungskosten auch dann nicht ersetzt, wenn der Angeklagte auf seine Appellation freigesprochen wird.

Die Kosten eines Rechtsmittels, welches die Staatsanwaltschaft im Interesse des Angeklagten eingewendet hat, sind, mit Ausschluß der Vertheidigungsgebühren, stets auf die Staatscasse zu übernehmen.

§. 88.

Statt des Art. 368.

Ist ein Angeklagter unvermögend, so sind die ihm zur Last gelegten Kosten einstweilen und bis er zu Vermögen kömmt, Vertheidigungsgebühren jedoch nur mit der Art. 361 und §. 86 dieses Gesetzes geordneten Beschränkung auf die Staatscasse zu übernehmen.

§. 89.

Zu Art. 370.

Wenn Verleumdungen und Beleidigungen im öffentlichen Dienste angestellter Personen, welche durch deren amtliche Vorgesetzte verfolgt werden, von der Beschaffenheit sind, daß die zu erkennende Strafe eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe oder verhältnißmäßige Geldbuße nicht übersteigen würde, so kann das Kreisgericht nach Gehör des Staatsanwalts die Untersuchung an den Einzelrichter verweisen, in welchem Falle dann das im Art. 346 Nr. 3 und 347 geordnete Verfahren unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft eintritt.

§. 90.

Zu Art. 372.

Der Einzelrichter kann vor Ausfertigung auf die Anklage beide Parteien zu einem Sühnetermin, unter Androhung einer Ordnungsstrafe bis zu fünf Thalern, vorladen, und bei einem Vergleiche die Kosten außer Ansatz lassen.

Digitized by Google

§. 91.

Zu Art. 374.

Der Einzelrichter ist befugt, sofort auf die Anklage einen Gerichtstag zur Hauptverhandlung anzusetzen, die Parteien zu demselben unter den für den Termin zur Vorverhandlung vorgeschriebenen Verwarnungen, und die Zeugen und Sachverständigen, wie Art. 374 geordnet ist, vorzuladen. Wenn in diesem Falle der Richter eine Erhebung von Beweismitteln für erforderlich hält, welche von dem Angeklagten, oder zur Replik von dem Ankläger, im Termine angegeben worden sind, so ist die Hauptverhandlung zu vertagen.

Der Richter hat das Recht, die Parteien unter den gesetzlichen Verwarnungen zum persönlichen Erscheinen in der Vorverhandlung oder Hauptverhandlung zu laden.

§. 92.

Zu Art. 375.

Werden von den Parteien oder Zeugen Ehrenkränkungen in einem Termine ausgestoßen, so können dieselben auf Antrag des Verletzten sofort abgeurtheilt werden, sofern sie die Zuständigkeit des Einzelrichters nicht übersteigen.

§. 93.

Zu Art. 377.

Anwaltskosten werden, mit Ausnahme derer für die Anklageschrift, in erster Instanz nicht erstattet.

Wenn im ersten Termine die gütliche Beilegung der Sache von dem Kostenpuncte abhängig ist, so können die Kosten, soweit sie zur Verrechnung für die Staatscasse bestimmt, von dem Gerichte nach seinem Ermessen ganz oder theilweise außer Ansatz gelassen werden; bei späterer Zurücknahme der Anklage findet eine solche Ermächtigung nicht Statt.

Zur Gebühren-Taxe für die Verhandlungen in Strafsachen.

A.

Zu §. 1 und 19.

Was in diesen Paragraphen von den Vagabunden und Schüblingen geordnet ist, gilt allgemein auch von den gerichtlichen Gefangenen.

Digitized by Google

Den als Zeugen vernommenen Betheiligten bei Verbrechen, welche nur auf ihren Antrag verfolgt werden, werden die Zeugengebühren aus der Staatscasse nicht vorgeschossen.

B.

Statt des §. 2.

Bei lossprechenden Erkenntnissen hat der Staat den, in den zu einer Gerichtsgemeinschaft vereinigten Thüringischen Landen, öffentlich angestellten Sachwaltern die Vertheidigungsgebühren zu ersetzen, sofern diese durch die mündliche Vertheidigung bei der Hauptverhandlung vor einem Geschwornengerichte erwachsen sind (§. 30 der Gebührentaxe sub voce: Vertheidigungen, lit. d), also namentlich auch mit Ausschluß der Reisekosten.

Dasselbe gilt, wenn der Angeklagte mit einer Richtigkeitsbeschwerde durchdringt, auch rücksichtlich dieses Rechtsmittels, hier ebenfalls mit Ausschluß der Reisekosten des Vertheidigers.

Bei verurtheilenden Erkenntnissen sind die Vertheidigungsgebühren den öffentlich angestellten Anwälten unter den Voraussetzungen und Beschränkungen, unter welchen sie ihnen bei freisprechenden Erkenntnissen ersetzt werden, auf Verlangen aus der Staatscasse vorzuschießen und dann für diese wieder beizutreiben. Bei ihrer Uneinbringlichkeit fallen sie dem Staate definitiv zur Last.

Diese Haftpflicht des Staates tritt in den voraufgeführten Fällen ein, gleichviel ob die Anwälte von den Angeklagten gewählt oder diesen von Amtswegen bestellt worden sind. Dagegen findet ein Ersatz oder Vorschuß der Vertheidigungsgebühren bei einer Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte (§. 30 „Vertheidigungen, lit. b"), abgesehen von den vorgedachten Beschränkungen und Voraussetzungen, nur dann Statt, wenn der Vertheidiger ohne allen Antrag des Angeklagten lediglich von Amtswegen bestellt worden ist.

Die Uebernahme von Vertheidigungen bei Hauptverhandlungen vor dem Geschwornengerichte und solcher, welche vom Gerichte in einzelnen Fällen sonst für nothwendig erachtet werden, darf von den Anwälten nur aus besonders triftigen Gründen abgelehnt werden.

Vertheidigern, welche keine öffentlich angestellten Anwälte sind, wird vom Staate in keinem Falle etwas vergütet oder vorgeschossen.

C.

Zu §. 7.

a) Zu Ziffer 5. Verhaftsbefehle unterliegen dem Ansatze für Vorführungsbefehle.

b) Zu Ziffer 8. Die Beglaubigung von Abschriften oder Extracten, welche

Digitized by Google

über einen Bogen füllen, wird für den ersten Bogen ebenfalls mit 2 Sgr., für jeden weitern mit 1 Sgr. berechnet.

c) Für eine im Mandatsverfahren erledigte Untersuchung wird mit Einschluß der Verläge und der Bestellgebühren ein Aversionalquantum von 3 Sgr. bis 20 Sgr. angesetzt.

D.

Die im §. 9 den Collegialgerichten eingeräumte Befugniß soll auch den Einzelrichtern zustehen.

E.

Zu §. 11 statt der Nr. 4, 5, 6 das.

4) Gensd'armerie-Wachtmeistern, Feldwebeln, Oberjägern	wenn sie zur Assistenz der Justiz oder Polizei aufgeboten werden.	16 Sgr.
5) Gensd'armen (Husaren), Unterofficieren .		10 =
6) Soldaten, Feldjägern		8 =

Berittene Gensd'armen (Husaren), mit Einschluß der Wachtmeister, erhalten, wenn sie außerhalb ihres Stationsbezirks, oder doch auf mehr als vier Stunden Entfernung von ihrem Stationsorte requirirt werden, neben den Diäten 5 Sgr. Futtergeld, und im Falle sie Tag und Nacht abwesend sind, 10 Sgr. Futtergeld und 2½ Sgr. Stallgeld.

F.

Zu §. 12.

Die Kreisgerichtsdirectoren liquidiren wie die Mitglieder des Appellations- und Oberappellationsgerichts.

G.

Zu §. 18.

Die Zeugengebühren müssen binnen zehn Tagen nach der Vernehmung des Zeugen gefordert werden, widrigenfalls dieser des Anspruchs auf den Vorschuß seiner Gebühren aus der Staatscasse verlustig geht.

H.

Zu §. 19.

a) Statt der Ziffer 7:
Bei dem Transporte von Gefangenen, mit Einschluß der Vagabunden und Schüblinge, für die Stunde . . . . 4 Sgr.
jedoch für den ganzen Tag nicht über . . . . 16 =

b) Zu Ziffer 9. Der Satz: „Diener und Boten der Untersuchungsrichter ... beziehen" kommt in Wegfall.

Digitized by Google

J.

Zu §. 29.

a) An die Stelle des ganzen ersten Absatzes, welcher wegfällt, tritt folgende Bestimmung: Die Feststellung der Sachwaltergebühren gehört vor das Gericht, vor welchem die Sache verhandelt wurde, bei Schwurgerichtssachen vor das Appellationsgericht. Die Feststellung der Gebühren für Vertheidigungen, wenn und soweit sie aus der Staatscasse zu ersetzen, oder wenigstens vorzuschießen sind, geschieht von Amtswegen.

b) Statt der Ziffer 2 im zweiten Absatze:

2) gegen die erst-instanzliche Feststellung des Kreisgerichts bei dem Kreisgerichte nach vorgängiger Aenderung des Referenten.

K.

Zu §. 30.

Die Gebühren für Vertheidigungen vor einem Einzelrichter betragen, ohne Rücksicht auf die bisherigen Unterscheidungen, 10 Sgr. bis 2 Thlr.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1855 in Kraft; diejenigen Untersuchungen indessen, in denen schon vor dieser Zeit ein Verweisungserkenntniß erfolgt ist, sollen nach dem früheren Verfahren verhandelt werden.

Sondershausen, den 10. Decbr. 1854.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google